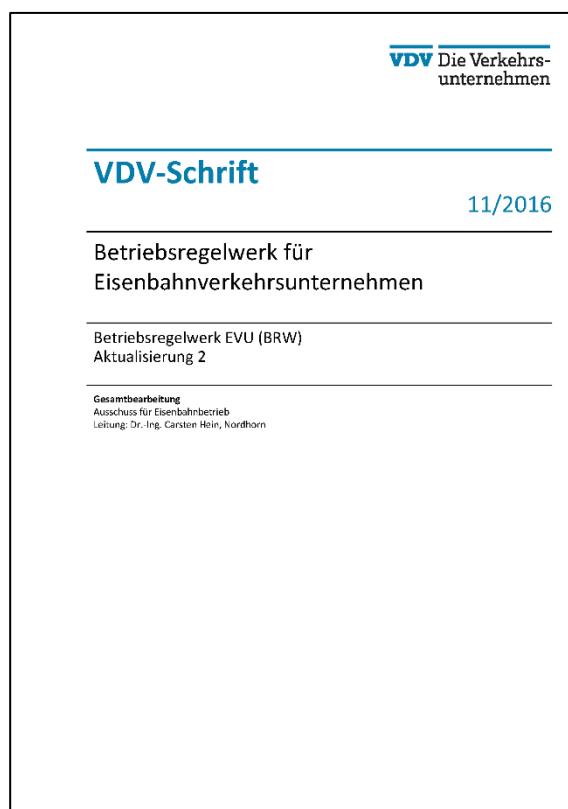


Betriebsregelwerk für Eisenbahnbahnverkehrsunternehmen

Komplettfassung

– konsolidierte Ausgabe Aktualisierung 2 –

Stand 30.11.2016
zur Inkraftsetzung ab 10.12.2017



Bestellnummer: ZBRW-VDV-001

Übersicht der Druckstücke

Bestellnummer	Titel	Format
DBRW-VDV-001	Betriebsregelwerk EVU (BRW) – Komplettfassung – konsolidierte Ausgabe Aktualisierung 02	DIN A5
DBRW-VDV-001(A4)	Betriebsregelwerk EVU (BRW) – Komplettfassung – konsolidierte Ausgabe Aktualisierung 02	DIN A4
DBRW-VDV-001*02	Betriebsregelwerk EVU (BRW) – Komplettfassung – nur Austauschseiten Aktualisierung 02	DIN A5
DBRW-VDV-001(A4)*02	Betriebsregelwerk EVU (BRW) – Komplettfassung – nur Austauschseiten Aktualisierung 02	DIN A4
DBRW-VDV-002	Betriebsregelwerk EVU (BRW) – Mitarbeitermodule ohne Module „Triebfahrzeuge führen“ – konsolidierte Ausgabe Aktualisierung 02	DIN A5
DBRW-VDV-002*02	Betriebsregelwerk EVU (BRW) – Mitarbeitermodule ohne Module „Triebfahrzeuge führen“ – nur Austauschseiten Aktualisierung 02	DIN A5
DBRW-Netz-002	Regelbuch für Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb – Basisteil – (enthält: BRW-VDV-002 und Ril 408.21 - 27 und 408.48) konsolidierte Ausgabe Aktualisierung 02	DIN A5
DBRW-Netz-002*02	Regelbuch für Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb – Basisteil – (enthält: BRW-VDV-002 und Ril 408.21 - 27 und 408.48) nur Austauschseiten Aktualisierung 02	DIN A5
DBRW-VDV-003	Betriebsregelwerk EVU (BRW) – Alle Mitarbeitermodule – konsolidierte Ausgabe Aktualisierung 02	DIN A5
DBRW-VDV-003*02	Betriebsregelwerk EVU (BRW) – Alle Mitarbeitermodule – nur Austauschseiten Aktualisierung 02	DIN A5
DBRW-Netz-003	Regelbuch für Triebfahrzeugführer – Basisteil – (enthält: BRW-VDV-003 und Ril 408.21 - 27 und 408.48) konsolidierte Ausgabe Aktualisierung 02	DIN A5
DBRW-Netz-003*02	Regelbuch für Triebfahrzeugführer – Basisteil – (enthält: BRW-VDV-004 und Ril 408.21 - 27 und 408.48) nur Austauschseiten Aktualisierung 02	DIN A5
DBRW-VDV-004(A4)	Betriebsregelwerk EVU (BRW) – Unternehmermodule – konsolidierte Ausgabe Aktualisierung 02	DIN A4
DBRW-VDV-004(A4)*02	Betriebsregelwerk EVU (BRW) – Unternehmermodule – nur Austauschseiten Aktualisierung 02	DIN A4

Übersicht der digitalen Exemplare

Bestellnummer	Titel
ZBRW-VDV-001	Betriebsregelwerk EVU (BRW) – Unternehmer- und Mitarbeitermodule – konsolidierte Ausgabe Aktualisierung 02
ZBRW-Netz-002	Regelbuch für Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb – Basisteil – (enthält: BRW-VDV-002 und Ril 408.21 - 27 und 408.48) konsolidierte Ausgabe Aktualisierung 02
ZBRW-Netz-003	Regelbuch für Triebfahrzeugführer – Basisteil – (enthält: BRW-VDV-003 und Ril 408.21 - 27 und 408.48) konsolidierte Ausgabe Aktualisierung 02

VDV-Schrift

11/2016

Betriebsregelwerk für Eisenbahnverkehrsunternehmen

Betriebsregelwerk EVU (BRW)
Aktualisierung 2 zur Inkraftsetzung ab 10.12.2017

Gesamtbearbeitung

Ausschuss für Eisenbahnbetrieb

Leitung: Dr.-Ing. Carsten Hein, Nordhorn

Betriebsregelwerk für Eisenbahnverkehrsunternehmen Aktualisierung 2

Gesamtbearbeitung

Ausschuss für Eisenbahnbetrieb

Leitung: Dr.-Ing. Carsten Hein, Nordhorn

Unterausschuss BRW

Dr.-Ing., Jochen Brandau, Frankfurt am Main

Werner Dampf, Duisburg

Thomas Franke, Berlin

Uwe Haas, Mainz

Christian Hartwig, Troisdorf

Dr.-Ing., Carsten Hein, Nordhorn

Andreas Heinz, Frankfurt am Main

Frank Hennig, Erfurt

Jörg Kiehn, Berlin

Sven Klopp, Stendal

Uwe Lehmann, Berlin

Thomas Macholdt, Berlin

Mirko Mann, Berlin

Marco Mansch, Merseburg

Karl-Heinz Mühleck, Frankfurt am Main

Andreas Pinske, Heringsdorf

Daniel Preis, Köln

Michael Richter, Frankfurt am Main

Winfried Sievert, Hildesheim

Dietmar Steinert, Mainz

Henry Sulz, Berlin

Frank Tasch, Frankfurt am Main

Harald Uhle, Osnabrück

Götz Walther, Berlin

Matthias Warstat, Reichenbach im Vogtland

Holger Westphal, Leipzig

Ralf Winkler, Kassel

Andreas Wolf, Minden

**Vorbereitung, inhaltliche Aufbereitung und
Zusammenstellung**

Alexis Müller

Maik Ziesch

Kompetenz für Schienengebundene

Verkehre GmbH, Leipzig

Impressum

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
Kamekestraße 37-39 · 50672 Köln
T 0221 57979-0 · F 0221 57979-8000
info@vdv.de · www.vdv.de

Ansprechpartner in Grundsatzfragen zum BRW

Götz Walther
Fachbereichsleiter Eisenbahnbetrieb
T 030 399932-13 · F 0221 57979-8213
walther@vdv.de

Ansprechpartner im Eisenbahnbetrieb

Bei Fragen in Zusammenhang mit der direkten Anwendung des BRW im Eisenbahnbetrieb kontaktieren Sie bitte zunächst einen dazu in Ihrem Unternehmen benannten Ansprechpartner.

Vetrieb

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Kundenservice Informationslogistik
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

www.dbportal.db.de/dibs

Kundenservice
T 0721 938 5965
F 069 265 57986

dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Aktualisierungen

Lfd. Nr.	Stand	Bemerkungen	berichtigt	
			am	durch
1	30.06.2016		eingearbeitet	
2	30.11.2016		eingearbeitet	

Lizenznehmer und Anwender des Betriebsregelwerks EVU (BRW)

„Aktualisierung 2“ zum Betriebsregelwerk EVU (BRW) – Erläuterungen für die Unternehmer –

(Bestandteil von ZBRW-VDV-001, DBRW-VDV-001 und DBRW-VDV-004)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Betriebsregelwerk EVU (BRW) wird durch die Fachgremien des VDV – namentlich den Ausschuss für Eisenbahnbetrieb (AEB) – regelmäßig weiterentwickelt. Mit Rundschreiben VEV 27/2015 wurden die Lizenznehmer des BRW gebeten, bisherige Erfahrungen sowie Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen zum BRW einzureichen. Eine Vielzahl von Lizenznehmern hat diese Möglichkeit genutzt, an der Weiterentwicklung des BRW mitzuwirken. Die eingegangenen Änderungs- und Verbesserungsvorschläge wurden differenziert nach Zeitpunkt der Einarbeitung. Die vorliegenden Aktualisierung Nr. 2 zum BRW (A 02) umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- redaktionelle Änderungen,
- Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände für die einzelnen Funktionsgruppen und auf Triebfahrzeugen/Steuerwagen,
- Dauerbremszettel,
- Zug vorbereiten,
- Anfahrprobe bei Güterzügen und
- Maßnahmen bei Bränden.

Der VDV empfiehlt, die A 02 zum BRW **zum 10.12.2017** in Kraft zu setzen.

Bitte prüfen Sie, ob in Ihrem Unternehmen spezifischer Regelungsbedarf besteht, bzw. ob bereits in Ihrem Unternehmen erlassene eigene Regelungen („gelbe Seiten“) aktualisiert werden müssen (vgl. BRW.0000 Abschnitte 7 und 8). In jedem Falle ist die in Ihrem Unternehmen erstellte „Modulübersicht für die Mitarbeiter“ (EVU.0101) durch eine aktualisierte Fassung zu ersetzen.

Die inhaltlichen und redaktionellen Änderungen in der A 02 zum BRW sind am inneren Seitenrand durch einen Stern „*“ gekennzeichnet. Die von Änderungen in der A 02 betroffenen Module sind in der Fußzeile mit „Stand 30.11.2016“ gekennzeichnet.

In der elektronischen Fassung wird im Rahmen der A 02 das BRW als vollständig überarbeitete Datei ausgeliefert, darin sind alle Module mit Stand gemäß BRW.0001 enthalten.

Bei den Druckstücken hingegen umfasst der Lieferumfang der A 02 nur die von der Aktualisierung A 02 betroffenen Module. Die entsprechenden Seiten sind auszutauschen.

Eisenbahnverkehr

Götz Walther

T 030 399932-13
F 0221 57979-8213
E walther@vdv.de

08. November 2016

BRW.0000Z02

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptstadtbüro
Leipziger Platz 8
10117 Berlin
T 030 399932-0
F 030 399932-15

hauptstadtbuero@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Commerzbank Köln
IBAN DE13 3704 0044 0130 0227 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT-BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Jürgen Fenske (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Leiter des Hauptstadtbüros
Lars Wagner

Haltestelle
Potsdamer Platz
U-Bahn U2
S-Bahn S1, S2, S25
Regionalbahn, Bus



Für Neubestellungen werden auch die Druckstücke des BRW in einer komplett aktualisierten Fassung angeboten.

Auf den folgenden Seiten dieses Schreibens werden die mit der A 02 im BRW eingeführten Änderungen im Einzelnen erläutert.

Erläuterungen zur Aktualisierung 02 zum „Betriebsregelwerk EVU“ (BRW/A 02)

BRW.0000 „Hinweise für den Unternehmer“

Im gesamten Modul wurden zu den bestehenden Absätzen sinnfällige Randvermerke ergänzt.

Aufgrund der Fusion der EUK mit der Unfallkasse Bund zur Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) wurde im Abschnitt 9 Absatz (1) die Abkürzung EUK durch UVB ersetzt.

BRW.0001 „Modulübersicht für den Unternehmer“

Die Modulübersicht wurde entsprechend den Änderungen in der Aktualisierung 2 überarbeitet.

BRW.0101 „Modulübersicht für Mitarbeiter“

Das BRW-Modul wird ab Aktualisierung 2 nicht mehr aufgelegt. Das Unternehmen gibt im EVU-Modul „EVU.0101“ bekannt, welche Module für die Mitarbeiter in Kraft gesetzt sind.

Im Lizenzumfang ist eine bearbeitbare Vorlage „EVU.0101“ zur Modulübersicht für Mitarbeiter enthalten.

BRW.0103 „Abkürzungsverzeichnis“

Die Abkürzung „NBÜ“ war doppelt enthalten, die zweite Aufführung wurde gelöscht.

Die Abkürzung UVB wurde neu aufgenommen (vgl. Hinweis zu BRW.0000).

BRW.1000 „Hinweise für den Unternehmer“

Im Abschnitt 1 wurden die Absatznummer und ein sinnfälliger Randvermerk ergänzt.

Im Abschnitt 2 Absatz 10 wurde die Abkürzung EUK durch UVB ersetzt (vgl. Hinweis zu BRW.0000).

Im Abschnitt 2 wurden die Absätze (12) und (13) ohne inhaltliche Änderungen in Absatz (11) integriert. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend. Alle Mitarbeiter, die auf elektrisch betriebenen Infrastrukturen eingesetzt werden, sind bahntechnisch zu unterweisen. Diese Unterweisung umfasst die Inhalte gemäß der alten Absätze (12) und (13).

Der Abschnitt 3 wurde neu aufgenommen. Die bisherigen Vorgaben für Unterlagen und Ausrüstungen waren an verschiedenen Stellen in den Modulfamilien 5 und 6 aufgeführt und sind nun in der Modulfamilie 1 übersichtlich zusammengefasst. Dies umfasst Regelungen für den Unternehmer in den Modulen BRW.1000, BRW.1001 und BRW.1001A01 sowie für Mitarbeiter im Modul BRW.1120.

BRW.1001 „Regelungen des EVU“

Der Abschnitt 6 wurde neu aufgenommen.

Der bisherige Abschnitt 2 aus BRW.5001 wurde inhaltsgleich als Abschnitt 6 Absatz (1) überführt.

Im Abschnitt 6 Absatz (2) ist der konkrete Regelungsbedarf des EVU für Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände für Wagenuntersuchungsbeamte gemäß BRW.1120 aufgeführt.

Der Abschnitt 6 Absatz (3) wurde die allgemeine Öffnungsklausel aus BRW.6001 Abschnitt 9 Absatz (1) Satz 1 übernommen, dass das EVU weitere oder abweichende Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände, die nun in BRW.1120 enthalten sind, festlegen kann.

Im Abschnitt 6 Absatz (4) wird der Verweis aus BRW.1120 Abschnitt 2 Absatz (1) aufgegriffen, wonach das EVU eine Übersicht mit Unterlagen und Ausrüstungsgegenständen auf Triebfahrzeugen und Steuerwagen erstellt. Im Modul BRW.1001A01 ist dazu eine Vorlage für diese Übersicht enthalten, die als Empfehlung zur Struktur und Form zu verstehen ist. Für die Bekanntgabe dieser Übersicht an den Mitarbeiter wird die Bezeichnung EVU.1120A01 empfohlen, wofür eine entsprechende EVU-Vorlage (Datei) mit der Aktualisierung 2 mitgeliefert wird. Durch diese Empfehlungen wird die Einheitlichkeit der Anwendung und Information der Mitarbeiter beabsichtigt.

BRW.1001A01 „Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände auf Triebfahrzeugen festlegen“

Der neue Anhang enthält eine Auflistung üblicher Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände auf Triebfahrzeug und Steuerwagen. Anhand dieser Übersicht wird empfohlen, die entsprechende Übersicht EVU.1120A01 (vgl. Hinweis zu BRW.1001 Abschnitt 6 Absatz (4)) zu erstellen.

Die Inhalte der Übersicht wurden aus der ehemaligen Richtlinie 492 der DB AG, dem bisherigen Modul BRW.6104 und der Auswertung von EVU-spezifischen Regelungen („gelbe Seiten“), die mehrere EVU dem VDV zur Verfügung gestellt hatten, zusammengestellt.

BRW.1120 „Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände“

Das Modul BRW.1120 wurde neu aufgenommen und regelt für alle Mitarbeitergruppen Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände. Regelt sind u. a. die persönliche Zuteilung und für Triebfahrzeugführer die Mitnahme bei Führerraumwechsel.

Bisher bestanden im BRW – teilweise an unterschiedlichen Stellen – Regelungen zu Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände nur für Triebfahrzeugführer und Zugführer. Durch Aufnahme des neuen Moduls werden nun für alle im BRW enthaltenen Funktionsgruppen diese Regelungen in einem Modul gebündelt dargestellt.

Abschnitt 1 Absatz (1) und Absatz (2) enthalten die Erläuterungen zu den in den nachfolgenden Absätzen enthaltenden Markierungen, wenn die Unterlage oder der Ausrüstungsgegenstand persönlich zugeteilt wird oder vom Triebfahrzeugführer bei Führerraumwechsel mitzunehmen ist.

Abschnitt 1 Absatz (3) enthält die grundsätzlichen Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände, die für alle Funktionsgruppen relevant sind.

Im Abschnitt 1 Absatz (4) wurden die bisher in Modul BRW.5301 Abschnitt 5 enthaltenen Absätze (1) und (2) zur Verbesserung der Lesbarkeit als neuer Unterabsatz 1 zusammengefasst. Der neue Unterabsatz 2 enthält sinngemäß die bislang nicht transferierte Regelung aus der alten Richtlinie 408.0301 (Stand 11.12.2011) Abschnitt 7 Absatz (1) a) Unterabsatz 4. Der neue Unterabsatz 3 entspricht dem bisherigen Modul BRW.5301 Abschnitt 5 Absatz 2 Unterabsatz 1. Der neue Unterabsatz 4 entspricht dem bisherigen Modul BRW.5301 Abschnitt 6 Absatz (1).

Die Absätze (5) bis (10) im Abschnitt 1 enthalten die funktionspezifischen Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände. Hierbei wurde die Formulierung „rot abblendbare Handleuchte“ geändert in „Handleuchte (weiß und rot leuchtend)“. Von dieser Formulierung sind auch Lampen in LED-Technik erfasst, bei denen das rote Licht nicht durch eine farbige Blende erzeugt wird.

Die bisher im Modul BRW.5301 Abschnitt 5 Absatz (2) Unterabsatz 2 enthaltene, umständliche Formulierung zum Signalhorn wurde angepasst. Die Handlungsanweisung ist

bereits in der Richtlinie 408.2341 Abschnitt 5 enthalten. Im Modul BRW.1120 wird daher unter Abschnitt 1 Absatz (5) nur die Vorgabe zur Ausrüstung geregelt.

Die bislang im Modul BRW.5301 Abschnitt 6 Absatz (1) geregelte Kennzeichnung des Zugführers ist nun im Abschnitt 1 Absatz (6) als erster Anstrich enthalten.

Im Abschnitt 2 wird allgemein vorgegeben, dass das EVU die Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände festlegt, die auf Triebfahrzeugen und Steuerwagen vorhanden sein müssen. Wie in BRW.1001 Abschnitt 6 Absatz (4) beschrieben, wird empfohlen, dass das EVU die in dem Anhang EVU.1120A01 bekannt gibt, unter Berücksichtigung des Anhangs BRW.1001A01.

BRW.4000 „Hinweise für den Unternehmer“

Im Abschnitt 2 Absatz (4) wurde ergänzt, dass das EVU auch Störungsfälle im Dauerbremszettel berücksichtigen kann. Damit kann das EVU einen Dauerbremszettel sowohl für den Regelfall als auch für definierte Störungsfälle erstellen.

BRW.4001 „Regelungen des EVU“

Der Absatz (2) im Abschnitt 1 wurde neu aufgenommen, die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend. Es wurde die Korrespondenz zwischen Unternehmer- und Mitarbeitermodul hergestellt. Demnach wird im Regelwerk auf Grundlage des § 3a EBO die Möglichkeit abgebildet, Wagenlisten ausländischer Bahnen bis zum Grenzbahnhof anzuwenden. Das EVU kann nach Prüfung die Wagenliste ausländischer Bahnen auch über den Grenzbahnhof hinaus anwenden.

Hinweis: Jedes EVU kann bereits bisher nach BRW.4311 1 (1) eigene Wagenlisten anwenden, wenn diese die Angaben gemäß BRW.4000 1 (1) enthalten. Dies kann nach Prüfung durch das EVU auch für ausländische Wagenlisten gelten.

Bei den Absätzen (3) und (4) im Abschnitt 1 wurden die Verweise auf die Mitarbeitermodule korrigiert.

Im Abschnitt 1 Absatz (6) wird der Unternehmer darauf hingewiesen, dass das Eintragen bestimmter Kennbuchstaben und Anschriften in die Wagenliste erforderlich sind, wenn diese für das Ausfüllen des Bremszettels relevant sind.

Bei Absatz (1) im Abschnitt 3 wurde der Verweis auf das Mitarbeitermodul korrigiert.

Im Abschnitt 3 Absatz (3) wurde analog zu BRW.4321 Abschnitt 3 Absatz (2) geändert. Bisher musste das EVU immer festlegen, wer an den Fahrdienstleiter meldet, dass der Zug vorbereitet ist. Jetzt ist im o. g. Modul der Grundsatz geregelt und das EVU regelt bei Bedarf die Abweichung vom Grundsatz.

BRW.4311 „Wagenliste führen“

Im Abschnitt 1 wurde der Absatz (4) neu aufgenommen, die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend. Im Regelwerk wird auf Grundlage des § 3a EBO die Möglichkeit abgebildet, dass ausländische Wagenlisten grundsätzlich bis zum Grenzbahnhof angewendet werden dürfen. Das EVU kann nach Prüfung die Wagenliste ausländischer Bahnen auch über den Grenzbahnhof hinaus anwenden, dies wird in den Regelungen des EVU bekannt gegeben.

BRW.4312 „Bremszettel führen“

Im Abschnitt 1 wurde der Absatz (2) neu aufgenommen. Darin ist das Führen eines Dauerbremszettels als Regelfall beschrieben. Bisher war dies in Abschnitt 3 als Sonderfall für den Verzicht für das Führen eines Bremszettels beschrieben. Für den Dauerbremszettel ist nun konkreter geregelt, dass dessen Anwendung fahrzeug- und zugbildungsabhängig ist sowie Regel- und bestimmte Störungsfälle abbilden kann.

Im Abschnitt 3 wurde im Absatz (1) der Randvermerk ergänzt und der Unterabsatz zum Thema Dauerbremszettel entfernt, da dies nun im Abschnitt 1 Absatz (2) enthalten ist.

BRW.4321 „Zug vorbereiten“

Im Abschnitt 1 wurden die Absatznummer und der Randvermerk ergänzt.

Der Abschnitt 2 wurde neu in Absätze (1) bis (3) gegliedert.

Im Abschnitt 2 Absatz (1) Nr. 4 wurde der Satz 2 entfernt, da dies nun im neuen Absatz (2) geregelt ist.

Im Abschnitt 2 Absatz (1) wurde die Prüfung der Türsteuerung/Türschließenrichtung als neue Nr. 8 aufgenommen.

Im Abschnitt 2 Absatz (1) wurde die bislang nicht transferierte Regel aus der alten Richtlinie 408.0321 (Stand 11.12.2011) Abschnitt 2 Unterabsatz e) als neue Nr. 9 aufgenommen.

Im Abschnitt 2 Absatz (1) wurde die bislang nicht vollständig transferierte Regel aus der alten Richtlinie 408.0321 (Stand 11.12.2011) Abschnitt 2 Unterabsatz f) als neue Nr. 10 aufgenommen. Dabei wurde die Regel an die Regeln der ab 10.12.2016 gültigen Richtlinie 408.2321 Abschnitt 1 angepasst.

Im Abschnitt 2 wurde zur Verbesserung der Lesbarkeit der Absatz (2) neu geschaffen. Der neue Absatz (2) enthält die bisher in Absatz (1) Nr. 4 enthaltene Regelung für den Fall, dass der Triebfahrzeugführer sich zwar auf dem Fahrzeug an der Spitze des Zuges, nicht aber im Führerraum befindet. Die Regelung gilt nun für den Bremszettel (Absatz 1 Nr. 4) und für Unterlagen zu gefährlichen Gütern (Absatz (1) Nr. 9).

Im Abschnitt 3 Absatz (2) ist nun der Grundsatz geregelt, wer an den Fahrdienstleiter meldet, dass der Zug vorbereitet ist. In den Regelungen des EVU sind nur die Abweichungen von diesem Grundsatz enthalten.

BRW.5001 „Regelungen des EVU“

Der Abschnitt 2 wurde ohne inhaltliche Änderung nach BRW.1001 Abschnitt 6 Absatz (1) erster Anstrich verschoben. Die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte ändert sich entsprechend.

Als neuer Abschnitt 4 Absatz (1) wurde eine Branchenregelung aufgenommen, wonach das EVU vorgeben kann, dass beim Abstellen von Zügen und Zugteilen das Festlegen zu dokumentieren ist. In Verbindung mit dem Entfernen von Abschnitt 2 (s. o.), bleibt die Nummerierung ab Abschnitt 5 unverändert.

BRW.5301 „Zugpersonal“

Die Abschnitte 5 und 6 wurden ohne inhaltliche Änderungen nach BRW.1120 überführt.

Die Regelungen des bisherigen Abschnitts 5 Absatz (1) sind neu als BRW.1120 Absatz (4) Unterabsatz 1 zusammengefasst.

Der bisherige Abschnitt 5 Absatz (2) Unterabsatz 1 ist neu BRW.1120 Abschnitt 1 Absatz (4) Unterabsatz 3. Die bisher im Modul BRW.5301 Abschnitt 5 Absatz (2) Unterabsatz 2 enthaltene, umständliche Formulierung zum Signalhorn wurde angepasst. Die Handlungsanweisung ist bereits in der Richtlinie 408.2341 Abschnitt 5 enthalten. In BRW.1120 Abschnitt 1 Absatz (5) ist die Ausrüstung mit Signalhorn geregelt.

Der bisherige Abschnitt 6 Absatz (1) ist neu BRW.1120 Abschnitt 1 Absatz (4) Unterabsatz 4. Die Regel aus dem bisherigen Abschnitt 6 Absatz (2) ist sinngemäß neu in BRW.1120 Abschnitt 1 Absatz (6) als erster Anstrich enthalten.

BRW.5333 „Abfahrt des Zuges“

Der Wortlaut im Abschnitt 2 Absatz (2) für das Beobachten der Vorgänge am Zug mit nach außen aufschlagenden Türen wurde an den Wortlaut der alten Richtlinie 408.0333 (Stand 11.12.2011) Abschnitt 6 Satz 2 angelehnt. Die Kennbuchstaben geben dazu einen Hinweis und sind im Bremszettel vermerkt.

Als Abschnitt 3 wurde die Anfahrprobe bei Güterzügen als Branchenregelung neu aufgenommen. Die Anfahrprobe wird in der Regel bei der Erstanfahrt eines Güterzuges nach Zugbildung oder Abstellung durchgeführt. Mit ihr soll bei Schrittgeschwindigkeit festgestellt werden, ob möglicherweise Unregelmäßigkeiten im Zug bestehen. Indizien dafür können z. B. sein: Schwergang beim Anfahren, Bremswirkung, ungewöhnliches Rucken oder Zerren oder Schleifgeräusche bzw. kein Auflaufen des Zuges. Die Anfahrprobe ist bei mehreren EVU bereits seit einiger Zeit in der praktischen Anwendung, es wurden bisher gute Erfahrungen damit gemacht.

BRW.5342 „Fahrt des Zuges – Aufgaben des Zugbegleitpersonals –“

Im Abschnitt 3 Absatz (1) wurde eine Präzisierung durchgeführt, dass bei jenen Reisezugwagen, in denen sich keine Reisende aufhalten dürfen, die Einstiegtüren auf beiden Seiten der Wagen und die angrenzenden Übergangstüren der für Reisende freigegebenen Wagen zu verschließen sind.

BRW.5351 „Zug oder Zugteile abstellen“

Im neuen Absatz (3) im Abschnitt 1 wurde als Branchenregelung aufgenommen, dass das EVU vorgeben kann, dass das Festlegen zu dokumentieren und zu melden ist, um den Informationsweg in Richtung EVU herzustellen.

BRW.5441 „Nachschieben“

Im neuen Absatz (6) im Abschnitt 1 (6) wurde als Branchenregelung aufgenommen, dass die AFB beim Nachschieben auf allen Triebfahrzeugen auszuschalten ist.

BRW.5452 „Fahrplanhalt ausfallen lassen“

Das Modul enthält die bislang noch nicht transferierten Regeln aus der alten Richtlinie 408.0452 (Stand 11.12.2011).

BRW.6001 „Regelungen des EVU“

Im gesamten Modul wurden die bislang fehlenden Absatznummern ergänzt.

Bei Abschnitt 1 Absatz (2) wurde der Verweis im Randvermerk korrigiert.

Im Abschnitt 3 Absatz (1) wurde der Verweis auf die unternehmensunabhängige Ergänzungsregelung B011 „Sanden“ ergänzt, der Verweis auf die DB-Richtlinie 810 wurde durch den allgemeinen Verweis auf SNB aller EIU ersetzt.

Bei Abschnitt 3 Absatz (2) wurde der Verweis im Randvermerk korrigiert. Weiterhin wurde die inhaltliche Übereinstimmung zwischen Unternehmer- und Mitarbeiterregel in BRW.6102 hergestellt. Die Öffnungsklausel für unternehmensspezifische Regel wurde redaktionell geändert.

Da der Abschnitt 9 entfällt, verändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte entsprechend.

Die Regelungen aus dem bisherigen Abschnitt 9 Absatz (1) befinden sich neu in BRW.1001 Abschnitt 6 Absatz (3), BRW.1120 Abschnitt 1 Absatz (3) und BRW.1120 Abschnitt 1 Absatz (5).

Die Regelungen aus dem bisherigen Abschnitt 9 Absatz (2) befinden sich neu in BRW.1000 Abschnitt 3 Absatz (1).

Bei Abschnitt 17 Absatz (1) wurde der Verweis im Randvermerk korrigiert sowie der einheitliche Begriff Betriebsanweisung eingearbeitet.

BRW.6101 „Grundsätze“

Im Abschnitt 1 wurde der Absatz (1) neu eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend. Im neuen Absatz (1) wird präzisiert, dass die Regeln für das Führen der Triebfahrzeuge auch für das Führen von Triebfahrzeugen vom Steuerwagen aus gelten.

Im Abschnitt 2 wurde der Absatz (3) neu eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend. Im neuen Absatz (3) wurde die bislang nicht transferierte Regel aus der ehemaligen DB-Richtlinie 492.0001 Abschnitt 1 Absatz 12 als Branchenregelung aufgenommen.

Im Abschnitt 3 Absatz (6) wurde der einheitliche Begriff Betriebsanweisung eingearbeitet.

Im Abschnitt 3 Absatz (9) wurde die Aufzählung durch eine Nummerierung ersetzt. Zudem wurde ein redaktioneller Fehler behoben, wonach das Sanden auf Schienenkontakten unzulässig war.

Im Abschnitt 3 Absatz (10) wurde ein redaktioneller Fehler behoben, das Fernlicht ist in den aufgeführten Fällen stets abzuschalten und nicht nur „möglichst“.

BRW.6102 „Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten ausführen“

Der Absatz (1) im Abschnitt 8 wurde umformuliert und es wurde aufgenommen, dass das Prüfen der Sandstreuungrichtung nicht auf Rillenschienen erfolgen soll, da sich der Sand in der Rille ansammeln kann und sich dadurch die Gefahr von Entgleisungen erhöht.

Im Absatz (1) des Abschnitts 10 wurde präzisiert, dass der Triebfahrzeugführer die unternehmensspezifische PZB-Kennung einzugeben ist. Damit ist das Unternehmen gemeint, auf dessen Trasse der Zug verkehrt.

Hinweis: Insbesondere wenn Triebfahrzeugführer für mehrere EVU tätig sind erleichtert die eindeutige Zuordnung die Auswertung der EFR.

BRW.6104 „Ausrüstungen und Unterlagen“

Das Modul entfällt. Die Inhalte wurden in das neue Modul BRW.1120 überführt. Weitere Ausrüstungen und Unterlagen kann das EVU z. B. im Anhang EVU.1120A01 vorgeben (vgl. Hinweise zu BRW.1120).

BRW.8581 „Verhalten bei Gefahr“

Der Abschnitt 3 wurde neu aufgenommen und enthält nun als Branchenregelung die Regelungen aus der ehemaligen DB-Richtlinie 492.0001 Abschnitt 5 zu Maßnahmen bei Bränden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Götz Walther
Fachbereichsleiter

Lizenznehmer und Anwender des Betriebsregelwerks EVU (BRW)

Eisenbahnverkehr

Götz Walther

T 030 399932-13

F 0221 57979-8213

E walther@vdv.de

„Aktualisierung 1“ zum Betriebsregelwerk EVU (BRW)

22. August 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Betriebsregelwerk EVU (BRW) wird durch die Fachgremien des VDV – namentlich den Ausschuss für Eisenbahnbetrieb (AEB) – regelmäßig weiterentwickelt. Mit Rundschreiben VEV 27/2015 wurden die Lizenznehmer des BRW gebeten, bisherige Erfahrungen sowie Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen zum BRW einzureichen. Eine Vielzahl von Lizenznehmern hat diese Möglichkeit genutzt, an der Weiterentwicklung des BRW mitzuwirken. Die eingegangenen Änderungs- und Verbesserungsvorschläge wurden differenziert nach Zeitpunkt der Einarbeitung. Die vorliegenden Aktualisierung Nr. 1 zum BRW (A 01) umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- redaktionelle Änderungen und Vereinheitlichung von Begriffen,
- Erläuterungen und Anwendungshinweise, z. B. zum Erstellen EVU-interner Regelungen („gelbe Seiten“) und für die Zusammenstellung von Regelbüchern, sowie
- strukturelle Anpassungen des BRW, z. B. Modulfamilien 2 und 3.

Der VDV empfiehlt, die A 01 zum BRW **zum 11.12.2016** in Kraft zu setzen.

Die inhaltlichen und redaktionellen Änderungen in der A 01 zum BRW im Vergleich zur Erstausgabe sind am äußeren Rand durch einen Stern „*“ gekennzeichnet. Die von Änderungen in der A 01 betroffenen Module sind in der Fußzeile mit „Stand 30.06.2016“ gekennzeichnet.

In der elektronischen Fassung wird im Rahmen der A 01 das BRW als vollständig überarbeitete Datei ausgeliefert, hier sind die von der A 01 betroffenen Module in der aktualisierten Form enthalten.

Bei den Druckstücken hingegen umfasst der Lieferumfang der A 01 nur die von der Änderungen betroffenen Module. Die entsprechenden Seiten sind auszutauschen. Über die Details bei Bestellung und Auslieferung der Druckstücke und Dateien für die A 01 zum BRW wird die DB KT als Vertriebspartner des VDV in einem getrennten Schreiben informieren.

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptstadtbüro
Leipziger Platz 8
10117 Berlin
T 030 399932-0
F 030 399932-15

hauptstadtbuero@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Jürgen Fenske (Präsident)
Joachim Berends
Herbert König
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Leiter des Hauptstadtbüros
Wolfgang Schwenk

Stellvertretender Leiter
Lars Wagner

Haltestelle
Potsdamer Platz
U-Bahn U2
S-Bahn S1, S2, S25
Regionalbahn, Bus



Auf den folgenden Seiten dieses Schreibens werden die mit der A 01 im BRW eingeführten Änderungen im Einzelnen erläutert.

Erläuterungen zur Aktualisierung 01 zum „Betriebsregelwerk EVU“ (BRW/A 01)

Deckblätter

Auf Seite 5 der Deckblätter wurde ein Verzeichnis der Aktualisierungen des BRW aufgenommen.

BRW.0000 „Hinweise für den Unternehmer“

Im Abschnitt 10 wurden als Absätze (1) und (2) die Inhalte aus den Abschnitten 1 und 2 des Moduls BRW.2000 überführt. Dies wurde erforderlich, um die Modulfamilie 2 für die Weiterentwicklung des BRW freizuhalten. Der bisherige Abschnitt 10 ist nun Abschnitt 11.

BRW.0001 „Modulübersicht für den Unternehmer“

In der Modulübersicht in BRW.0001 wurde die Spalte „FV - NE“ eingeführt. In dieser Spalte ist markiert, welche Module grundsätzlich auch auf Strecken mit Betrieb nach FV - NE angewendet werden können.

Einige strukturelle Änderungen und Ergänzungen werden mit der Aktualisierung 1 umgesetzt, welche in der Modulübersicht erkenntlich sind:

- Die Deckblätter des BRW sind neu als Modul BRW.0000Z00 hinterlegt. Die Erläuterungen zu Aktualisierungen werden als BRW.0000Zxx nummeriert (z. B. BRW.0000Z01 für die Erläuterung zur Aktualisierung 1).
- Das neue Modul BRW.0101A01 wurde aufgenommen.
- Die Modulfamilie 2 bleibt mit Auflösung des Moduls BRW.2000 frei.
- Das Modul BRW.3330 wurde in BRW.3030 neu nummeriert und erhielt einen neuen Titel – ohne inhaltliche Änderungen. Analog wurde Anhang BRW.3330A01 in BRW.3030A01 neu nummeriert. Die geänderten Modulnummern verdeutlichen, dass es sich um Unternehmerregeln handelt (null als zweite Ziffer der Modulnummer). Die nun leere Modulgruppe 33 wird als Platzhalter reserviert.
- Die Modulgruppe 41 wurde als Platzhalter für das Prüfen der Bremsen reserviert (bisher Modulgruppe 49). Damit wird ermöglicht, dass alle Modulgruppen x9xx für EVU-eigene Module frei sind.
- Mit Zusammenführung der Anleitung zum Führen der Wagenliste für Güter- und Reisezüge wurde der Titel des Anhangs BRW.4311A01 angepasst und Anhang BRW.4311A02 aufgelöst.
- Die Wagenliste ist als Vordruck BRW.4311V11 nun auch in A5 verwendbar.
- Der Vordruck Internationale Wagenliste für Reisezüge wurde als BRW.4321V21 (bislang BRW.4321V02) neu nummeriert, die Anleitung entsprechend als BRW.4321A21 (bislang BRW.4321A03).
- Die Modulgruppe 51 wurde als Platzhalter für das Bedienen der Bremsen reserviert.
- Die Modulgruppe 52 wurde als Platzhalter für das „Züge fahren – Allgemeines“ reserviert. Dieser neue Platzhalter eignet sich für die Einsortierung der Module 408.22xx und auch 408.21xx.
- Der Anhang BRW.5505A01 war bislang nur für Heizer gültig. Die Regelungen in Abschnitt 2 sind jedoch für Triebfahrzeugführer auf Dampflokomotiven zu beachten. Deshalb wurde der Anhang für Triebfahrzeugführer gültig gesetzt.

- Mit der Überarbeitung des Moduls BRW.5581 gilt dieses nun auch für Triebfahrzeugführer.
- Die neuen Anhänge BRW.6112A01 und BRW.6112A02 wurden aufgenommen.

Die Markierung der Platzhalter wurde von „*)“ auf „^P)“ geändert, um Verwechslungen mit der Markierung für Änderungen auszuschließen. Weiterhin wurde eine neue Markierung „^E)“ aufgenommen. Diese Markierung kennzeichnet Module, die als bearbeitbare EVU-Dateivorlagen bei Auslieferung der lizenzierten Datei als Muster bereitgestellt werden (z. B. EVU.0001).

Vorlage EVU.0001

Die Modulvorlage EVU.0001 ist ausschließlich als Datei verfügbar und ist nicht abgedruckt. Sie enthält die Modulübersicht nach BRW.0001 und zusätzlich die Empfehlung für die Einsortierung der Module der Richtlinie 408.21–27 und 408.48 der DB Netz AG.

BRW.0002 „Hinweise für das Erstellen von Regelbüchern für Mitarbeiter“

Der Abschnitt 1 wurde ohne inhaltliche Änderungen in Absätze (1) bis (3) unterteilt und mit Randvermerken versehen.

Die Regelungen des alten Abschnitts 2 sind inhaltsgleich als Absätze (1) und (6) im neuen Abschnitt 2 enthalten. Die Absätze (2) bis (5) im Abschnitt 2 und der Abschnitt 3 wurden neu aufgenommen und geben den Unternehmen zusätzliche Hinweise und Empfehlungen für das Erstellen eigener EVU-Module und die Zusammenstellung der Regelbücher.

BRW.0004 „Hinweise zur Anwendung des Betriebsregelwerkes auf Infrastrukturen mit Betrieb nach FV-NE“

In Abschnitt 1 wurde die Liste der Module des BRW, die sich mit dem BRW überlappen ergänzt. In Abschnitt 2 sind als Folgeänderung aus der Aktualisierung 1 des BRW die Verweise angepasst worden.

BRW.0100 „Anwenderhinweise“

In den Abschnitten 1 bis 3 wurden zu den Absätzen sinnfällige Randvermerke ergänzt.

Der bisherige Abschnitt 3 ist nun Absatz (1) in Abschnitt 3. Der Verweis auf Modul BRW.0101 wurde auf Modul EVU.0101 geändert, um klarzustellen, dass die vom EVU erstellte Modulübersicht für den Mitarbeiter gültig ist und nicht das im BRW abgedruckte Beispiel-Modul BRW.0101.

Die Absätze (2) und (3) in Abschnitt 3 sowie Abschnitt 4 wurden neu aufgenommen. Sie enthalten gegenüber der Erstausgabe des BRW ausführlichere Hinweise zur Verwendung des BRW. Dabei werden u. a. die empfohlenen Schlüsselwörter für zusätzliche Regelungen des EVU (Ergänzung, Ersetzung und Außerkraftsetzung) erläutert.

BRW.0101 „Modulübersicht für Mitarbeiter“

Die Modulübersicht in BRW.0101 wurde analog zur Modulübersicht BRW.0001 überarbeitet. In BRW.0101 sind nur die für Mitarbeiter relevanten Module des

BRW enthalten. Das Modul BRW.0101 ist als Beispiel-Modul und als Grundlage für die Erstellung EVU-spezifischen Moduls EVU.0101 zu verstehen und wird deshalb nur in der pdf-Gesamtausgabe des BRW und in den Druckstücken (Gesamtausgabe) abgedruckt. Bei der Ausgabe der Regelbücher an die Mitarbeiter wird die vom EVU erstellte „Modulübersicht für Mitarbeiter“ verwendet, dazu dient die bereitgestellte Datei EVU.0101 als Vorlage (s. u.).

Vorlage EVU.0101 „Modulübersicht für Mitarbeiter“

Die Modulvorlage EVU.0101 ist ausschließlich als Datei im Lizenzumfang verfügbar und ist nicht abgedruckt. Sie enthält die Modulübersicht nach BRW.0101 und zusätzlich die Empfehlung für die Einsortierung der Module der Richtlinie 408.21-27 und 408.48 der DB Netz AG.

BRW.0102 „Glossar“

Im Glossar wurden die Begriffe Selbstrettung und Selbstrettungskonzept aufgenommen und erläutert.

Vorlagen EVU.0102 „Glossar“ und EVU.0103 „Abkürzungsverzeichnis“

Das im BRW abgedruckte Glossar und das Abkürzungsverzeichnis werden im Lizenzumfang als Dateivorlagen EVU.0102 und EVU.0103 bereitgestellt. Damit soll den es Unternehmen erleichtert werden, ein über das gesamte Regelbuch gültiges Glossar und Abkürzungsverzeichnis zu erstellen.

BRW.1000 „Hinweise für den Unternehmer“

In Abschnitt 2 wurde im Absatz (11) der letzte Anstrich aktualisiert, um die inzwischen durch die Unfallversicherungsträger EUB und VBG aktualisierten Regelungen zum Besteigen von hochliegenden Teilen an Schienenfahrzeugen zu berücksichtigen; vgl. VBG Fachwissen „Züge fahren und begleiten“ (warnkreuz SPEZIAL Nr. 41). Die von den Unfallversicherungsträgern erarbeitete Tabelle „Zulässiges Begehen von und zulässige Tätigkeiten auf Standflächen außen an Eisenbahnfahrzeugen in Abhängigkeit von deren Höhe über der Schienenoberkante.“ wird als Anhang BRW.1000A01 ins BRW aufgenommen (schwarz-weiß Druck).

Im Abschnitt 2 Absatz (13), wurde ein Rechtschreibfehler behoben.

BRW.1000A01 „Hochgelegene Standflächen an Eisenbahnfahrzeugen beurteilen“

In Zusammenhang mit der o. g. Ergänzung in BRW.1000 2 (11) wird diese bereits aus VBG Fachwissen „Züge fahren und begleiten“ (warnkreuz SPEZIAL Nr. 41) bekannte Tabelle ins BRW aufgenommen.

BRW.1211 „Kommunikation“

Im Abschnitt 1 Absatz (3) wurde ein Rechtschreibfehler im Randvermerk behoben.

Im Abschnitt 1 Absatz (5) war bislang geregelt, dass Meldungen über einseitig gerichtete Verbindungen durch den Meldenden zu wiederholen sind. Dies steht im Widerspruch zum Modul 408.2202 Abschnitt 2, wonach Meldungen über einseitig gerichtete Verbindungen nicht gegeben werden dürfen. Es wurde daher in Übereinstimmung mit den Regelungen in Modul 408.2202 Abschnitt 2 und § 8 (3) FV-NE neu geregelt, dass Aufträge über einseitig gerichtete Verbindungen zweimal zu geben sind.

Die Regelungen des bisherigen Abschnitts 1 Absatz (6) galten nur für Meldungen und gelten nun sinngemäß auch für Aufträge.

BRW.2000 „Hinweise für den Unternehmer“

Die Inhalte des Moduls BRW.2000 wurden in Modul BRW.0000 Abschnitt 10 überführt. Das Modul BRW.2000 entfällt ersatzlos, wodurch die Modulfamilie 2 als Platzhalter für die Weiterentwicklung des BRW freigehalten wird.

BRW.3000 „Hinweise für den Unternehmer“

Aufgrund der geänderten Nummerierung des Moduls BRW.3030 wurde im Abschnitt 1 Absatz (2) der Verweis aktualisiert.

BRW.3030 „Anforderungen an die Überwachung des Personals“

Das Modul enthält die inhaltlich unveränderten Regelungen des bisherigen Moduls BRW.3330. Die geänderte Modulnummer soll verdeutlichen, dass sich die Regelungen an den Unternehmer richten (null als zweite Ziffer der Modulnummer).

Im Abschnitt 1 Absatz (4) und Abschnitt 4 Absatz (2) wurden die Verweise auf Modul BRW.0000 korrigiert.

Im Abschnitt 6 Absatz (4) wurde der Verweis auf den Anhang BRW.3030A01 aktualisiert.

BRW.3030A01 „Mindestinhalte Prüfprotokolle“

Der Anhang wurde analog zu BRW.3030 neu nummeriert.

Im Absatz (2) wurde der Begriff „Nachname“ durch „Familiename“ ersetzt.

BRW.4000 „Hinweise für den Unternehmer“

Die bei der Erarbeitung des BRW eingeführte Trennung der Anleitungen nach Güterzug und Reisezug hat sich bereits nach kurzer Zeit als nicht praktikabel erwiesen. Deshalb wurden die Anleitungen für Güter- und Reisezüge als Anhang BRW.4311A01 zusammengeführt wurden. Als Folgeänderung wurde im Abschnitt 1 Absatz (4) der Verweis auf die Anleitung zum Führen der Wagenliste für Reisezüge (Anhang BRW.4311A02) entfernt. Hintergrund für diese Änderung ist, dass z. B. das Mitführen leerer Reisezugwagen zu Überführungszwecken in Güterzügen ein häufig vorkommender Anwendungsfall ist. Zum wurde die Anleitung nach Anhang BRW.4311 auf die Anwendung des neuen Vordrucks BRW.4311V11 (Format A5) erweitert.

Im Abschnitt 1 Absatz (6) wurden die Verweise auf die Anleitung und den Vordruck zur Internationalen Wagenlisten überarbeitet.

BRW.4001 „Regelungen des EVU“

In den Absätzen (1) bis (3) im Abschnitt 1 wurden die Verweise in den Randvermerken korrigiert.

Im Abschnitt 1 Absatz (4) wurde ein Rechtschreibfehler behoben. Zudem wird auf die nur im Format unterschiedlichen Vordrucke BRW.4311V01 (Format A4) und BRW.4311V11 (Format A5) hingewiesen.

Aufgrund der Zusammenführung der Anleitungen zum Führen der Wagenliste für Güter- und Reisezüge wurde im Abschnitt 1 Absatz (6) der Verweis im Randvermerk aktualisiert. Außerdem wurden in diesem Absatz die Kennbuchstaben und Anschriften an Reisezugwagen aufgenommen die Rückschlüsse auf die Kriterien Energieversorgung, Türschließenrichtungen und Abfertigungsverfahren liefern können.

Im Abschnitt 1 wurde der zweite Absatz in Absatz (7) als neuer Absatz (8) nummeriert.

BRW.4311 „Wagenliste führen“

Im Abschnitt 1 Absatz 3 wurde der Verweis auf den Vordruck der Internationalen Wagenliste für Reisezüge überarbeitet.

BRW.4311A01 „Anleitung zum Führen der Wagenliste“

Die bislang getrennten Anleitungen zum Führen der Wagenliste für Güterzüge (BRW.4311A01) und für Reisezüge (BRW.4311A02) wurden als neuer Anhang BRW.4311A01 zusammengeführt.

Der Abschnitt 1 Absatz (1) wurde gemäß der Zusammenführung angepasst. Aufgrund der Aufnahme des Vordrucks BRW.4311V11 „Vordruck Wagenliste A5“ wurde zudem die Anwendung der Anleitung auf diesen neuen Vordruck ausgeweitet. Der Unterschied der Vordrucke BRW.4311V01 und BRW.4311V11 liegt ausschließlich in den unterschiedlichen Papierformaten. Zudem wurden die Verweise auf die Anleitung und den Vordruck der Internationalen Wagenliste überarbeitet.

Durch das Zusammenführen ergeben sich einige Verschiebungen der Absätze in den einzelnen Abschnitten sowie Änderungen der Randvermerke.

Die Regelung aus des bisherigen Abschnitts 3 wurde sprachlich präzisiert und sind nun im Abschnitt 3 Absatz (2) enthalten.

Im Abschnitt 4 wurde der Absatz (4) neu aufgenommen. Darin sind Vorgaben für das Eintragen der Länge von nicht arbeitenden Triebfahrzeugen in die Wagenlisten enthalten, wenn deren Länge nicht am Triebfahrzeug angeschrieben ist.

Im Abschnitt 7 wurde der bisherige Absatz (7) inhaltlich überarbeitet und ist nun als neuer Absatz (8) enthalten. Bei Ausfall einer Bremsausrüstung bei Güterwagen mit mehreren Bremsausrüstungen sind die Regelungen der VDV-Schrift 757 im Modul 915.0101Z01 Abschnitt 3 Absatz 10 anzuwenden.

In Abschnitt 11 Absatz (1) wurde aufgenommen, dass auch die Anzahl der Sitzplätze in Spalte 7 der Wagenliste aufzurechnen ist.

BRW.4311A21 „Anleitung zum Führen der internationalen Wagenliste für Reisezüge“

Alle übrigen Regelungen wurden ohne inhaltliche Änderungen aus dem bisherigen Anhang BRW.4311A03 übernommen. Aufgrund der Zusammenführung der Anleitungen zum Führen der Wagenliste für Güterzüge und für Reisezüge wurde der Verweis im Abschnitt 1 Absatz (3) aktualisiert. Zudem wurde der Verweis auf den Vordruck BRW.4311V21 geändert.

BRW.4311V11 „Vordruck Wagenliste A5“

Der Vordruck Wagenliste in Format A5 wurde neu aufgenommen, da dieser überwiegend im Reisezugverkehr und bei üblicherweise kurzen Zügen angewendet wird. Der Unterschied der Vordrucke BRW.4311V01 und BRW.4311V11 liegt ausschließlich in den unterschiedlichen Papierformaten.

BRW.4311V21 „Vordruck Internationale Wagenliste für Reisezüge“

Der Vordruck wurde ohne inhaltliche Änderung aus dem bisherigen Vordruck BRW.4311V02 überführt.

BRW.4312 „Bremszettel führen“

Im Abschnitt 2 wurde der bereits bestehende Absatz als Absatz (1) nummeriert. Als neuer Absatz (2) wurden Regelungen für das Eintragen der Länge von Triebfahrzeugen in den Bremszettel analog zu BRW.4311A01 Abschnitt 4 Absatz (4) aufgenommen.

BRW.4312A01 „Anleitung zum Führen des Bremszettels“

In der Tabelle in Abschnitt 2 wurde in der Spalte 4 zu Zeile 6 ein Rechtschreibfehler behoben. Außerdem wurden in der Spalte „nach folgenden Regeln eintragen“ die Hinweise zu den Zeilen 8 bis 12 sprachlich überarbeitet.

BRW.4312V01 „Vordruck Bremszettel“

Im Vordruck Bremszettel wurden die Felder in den Zeilen 4 bis 6 der Spalten 4 und 5 ausgekreuzt. In die ausgekreuzten Felder ist nichts einzutragen. Bereits vorhandene Vordrucke (ohne diese Änderung) dürfen aufgebraucht werden.

BRW.4711 „Stärke oder Länge der Züge“

Im Abschnitt 1 wurden eine Absatznummer und ein sinnfälliger Randvermerk ergänzt. Damit soll verdeutlicht werden, dass diese Regelung nur für den Fall gilt, dass sich der Triebfahrzeugführer nicht im Führerraum befindet.

Hinweis: Es handelt sich dabei um Züge, bei denen der Triebfahrzeugführer das Triebfahrzeug per Funkfernsteuerung von der Spitze aus steuert und sich deshalb nicht im Führerraum befindet. Dies sind üblicherweise geschobene Züge. Gleichwohl betrifft es auch gezogene Züge, wenn sich z. B. der Triebfahrzeugführer auf dem Umlauf des Triebfahrzeugs an der Spitze befindet und von dort aus per Funkfernsteuerung das Triebfahrzeug steuert.

BRW.5000 „Hinweise für den Unternehmer“

Der Absatz (4) in Abschnitt 1 wurde neu eingefügt, um die In-Kraft-Setzung des Moduls 408.2581 für das gesamte Zugpersonal zu regeln.

BRW.5001 „Regelungen des EVU“

Im Abschnitt 2 wurde der Verweis im Randvermerk korrigiert.

Im Abschnitt 3 Absatz (2) wurde ein Rechtschreibfehler behoben.

In den Absätzen (2) und (3) im Abschnitt 4 wurden die Verweise in den Randvermerken korrigiert.

BRW.5301 „Zugpersonal“

Im neuen Abschnitt 4 wird die Ortskenntnis im Absatz (1) für planmäßiges Rangieren und im Absatz (2) für das gesamte Zugpersonal geregelt. Im Absatz (2) gehen somit die Regelungen des bisherigen Absatzes (4) aus Abschnitt (3) auf.

Die bisherigen Abschnitte 4 und 5 wurden als Abschnitte 5 und 6 inhaltsgleich verschoben.

BRW.5331 „Zustimmung de Fahrdienstleiters zur Abfahrt auf einem Bahnhof“

Der Abschnitt 2 wurde gemäß den bestehenden Randvermerken in Absatz (1) und (2) unterteilt.

Im Abschnitt 3 wurden die Absätze (3) und (4) in Absatz (2) integriert. Dadurch wird eindeutig ausgedrückt, dass insbesondere das Fahren mit 40 km/h nur dann zutrifft, wenn die Zugaufsicht die Fahrtstellung des Signals dem Triebfahrzeugführer mitgeteilt hat.

BRW.5333 „Abfahrt des Zuges“

Im Abschnitt 1 wurden die Bedingungen Punkt 2 und Punkt 3 neu aufgenommen. Es soll dadurch klar gestellt werden, dass der Tf nur dann abfahren darf, wenn die Zustimmung des Fahrdienstleiters (sofern erforderlich) vorliegt und der Zug abfahrbereit ist. Die weiteren Bedingungen wurden nach Punkt 4 und Punkt 5 verschoben. Diese Liste ist somit vollständig und zählt alle Bedingungen zur Abfahrt auf, auch jene, die in der Richtlinie 408 der DB Netz AG im Detail geregelt sind.

BRW.5581 „Verhalten bei Gefahr“

Die bisherigen Abschnitt 1 bis 3 wurden komplett entfernt, da diese inhaltsgleich in Modul 408.2581 enthalten sind. Das Modul 408.2581 ist für das gesamte Zugpersonal in Kraft zu setzen.

Der bisherige Abschnitt 4 ist neu Abschnitt 1. Der Absatz (2) wurde umformuliert. Für das gesamte Zugpersonal, das nicht die Aufgaben des Triebfahrzeugführers übernimmt, gilt, dass es gefährdete Züge anhalten muss. Dies kann nach Absatz (3) entfallen, wenn der Triebfahrzeugführer vom Fahrdienstleiter verständigt wurde, dass keine Züge gefährdet werden können und der Triebfahrzeugführer dies dem Zugpersonal mitgeteilt hat.

BRW.6001 „Regelungen des EVU“

Im Abschnitt 3 Absatz (1) wurde der Verweis im Randvermerk aktualisiert.

Im Modul BRW.6101 Abschnitt 4 Absatz (3) wurde ein Verweis auf Regelungen des EVU aufgenommen. Dieser Verweis wurde als neuer Abschnitt 4 im BRW.6001 eingefügt. Darin sind Regelungen des EVU vorzusehen, wenn Gleisbögen mit Radien kleiner als 150 m befahren werden. Die bisherigen Abschnitte 4 bis 13 wurden entsprechend als Abschnitte 5 bis 14 verschoben.

Im Abschnitt 8 Absatz (1) wurde der Verweis im Randvermerk aktualisiert.

Der alte Abschnitt 14 entfällt, weil in BRW.6112 neu Regelungen zur Automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung analog zur Richtlinie 492.1005 aufgenommen wurden.

Im neuen Abschnitt 16 wurde Vorgaben für den Kuppelzustand beim Befahren von Gleisbögen mit kleinen Radien aufgenommen.

BRW.6101 „Grundsätze“

Im Abschnitt 1 Absatz (5) wurde einheitlich festgelegt, dass die Bedienung der Zugbeeinflussung nach den betrieblichen Regeln des EIU erfolgt. Dies beinhaltet das Bedienen beim Rangieren und Maßnahmen bei Störungen.

Im Abschnitt 3 Absatz (1) wurde ein Rechtschreibfehler behoben.

Im Abschnitt 3 wurde der Absatz (6) überarbeitet und die Angaben zur dynamischen Bremse als neuer Absatz (7) separiert. Weiterhin wurde in Absatz (6) präzisiert, dass die angegebenen Grenzwerte für Druckkräfte nicht für Züge gelten, die ausschließlich aus Drehgestellwagen gebildet sind. Die Ausnahme für geschlossene Züge mit automatischer Kupplung wurde ebenfalls aufgenommen. Die bisherigen Absätze (7) bis (11) wurden entsprechend als Absätze (8) bis (12) verschoben.

Der bisherige Abschnitt 4 Absatz (3) wurde entfernt. Die Regelung zum Langmachen der Kupplung beim Befahren von Radien kleiner als 150 m befindet sich im Modul BRW.6510 Abschnitt 3 Absatz (5).

Im Abschnitt 7 wurde der Absatz (3) neu aufgenommen, der grundsätzlich das Ab-schließen des Triebfahrzeugs beim Abstellen vorgibt.

BRW.6102 „Vorbereitungs- und Abschlussdienst ausführen“

Die Stufe „A1-A“ wurde zur Vollständigkeit in die Tabelle in Abschnitt 2 Absatz (1) aufgenommen.

Im Abschnitt 3 wurden die Absatznummer und der Randvermerk ergänzt.

Das Prüfen der Sicherheitsfahrschaltung wurde im Abschnitt 7 Absatz (1) und (2) auf Steuerwagen ausgedehnt. Im Absatz (1) wurde unter Punkt 3 ergänzt, dass die Sifa während der Fahrt nach dem Umschalten von funkferngesteuertem Betrieb auf manuellen Betrieb geprüft werden muss, wenn eine Prüfung weder nach Punkt 1 noch nach Punkt 2 möglich ist.

Im Abschnitt 8 wurde die Absatznummer ergänzt. In den Abschnitten 9 und 10 wurden die Absatznummern und sinnfällige Randvermerke ergänzt.

Im Abschnitt 10 wurde der Absatz (2) ergänzt. Darin ist geregelt, wie der Wechsel des Triebfahrzeugführers bei fehlender Zeit zur Dateneingabe in der Fahrtregistrierung nachzuweisen ist.

BRW.6103 „Verhalten bei Störungen am Triebfahrzeug“

Im Abschnitt 3 Absätze (2), (3) und (7) wurden die nicht einheitlichen Begriffe „Fahrzeugtechniker“ und „berechtigter Mitarbeiter“ durch den neutralen Begriff „vom EVU beauftragte Person“ ersetzt.

Im Abschnitt 3 Absatz (3) wurde der Randvermerk angepasst.

BRW.6106 „Verhalten bei Fahrt unter Oberleitung“

Der Absatz (2) im Abschnitt 1 wurde sprachlich angepasst. Damit soll deutlicher werden, dass der Absatz (1) für das Führen von elektrischen und nichtelektrischen Triebfahrzeugen gilt. Die Maßnahmen bei Störungen unterscheiden sich dann nach der Traktionsart des Triebfahrzeuges. Bei elektrischen Triebfahrzeugen ist Modul BRW.6112 anzuwenden, für das Führen aller übrigen Triebfahrzeuge ist Abschnitt 2 anzuwenden.

Die Maßnahmen bei Störungen (Abschnitt 2) an der Oberleitungen wurden im Abgleich mit der zum 11.12.2016 in Kraft tretenden Aktualisierung der Richtlinie 492.1005 überarbeitet.

BRW.6110 „Besonderheiten bei elektrischen Triebfahrzeugen“

Im neuen Abschnitt 4 wurden die Regelungen beim Halt in einer elektrischen Streckentrennung analog zur am 11.12.2016 in Kraft tretenden Richtlinie 492.1005 aufgenommen.

BRW.6111 „Stromabnehmer einstellen“

Bei Einstellung 3 und 4 wurde überarbeitet, dass bei Störungen am Stromabnehmer abweichend jeweils die andere Einstellung (4 bzw. 3) zulässig ist. Die bisherige Regelung, dass auch Einstellung 5 gewählt werden darf, trifft nicht zu.

Bei Einstellung 3 und 4, Abweichungen zu Einstellung 3 und 4 und unzulässigen Einstellungen wurden Besonderheiten einzelner Baureihen und Kombinationen aufgenommen.

BRW.6112 „Störungen an elektrischen Triebfahrzeugen“ sowie BRW.6112A01 und BRW.6112A02

Im Abschnitt 1 Absatz (1) wurde aufgenommen, dass die auftraggebende Stelle dem Triebfahrzeugführer zu den im Modul enthaltenen Regelungen ergänzende oder abweichende Aufträge erteilen darf.

Im Abschnitt 1 Absatz (5) wurde der Grundsatz aus Modul BRW.6101 Abschnitt 1 Absatz (1) wiederholt, wonach in den Bedienungsanweisungen der Triebfahrzeuge ergänzende oder abweichende Bestimmungen bei Störungen enthalten sein können.

Die Abschnitte 2 und 3 wurden im Abgleich mit der zum 11.12.2016 in Kraft tretenden Aktualisierung der Richtlinie 492.1005 überarbeitet. Weil sich die Richtlinie 492.1005 an den Unternehmer richtet und nicht unmittelbar an den Mitarbeiter, wurden die als Anhang 492.1005A01 und 492.1005A02 veröffentlichten Handlungsanweisungen bei Ansprechen der Automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung als Anhänge BRW.6112A01 und BRW.6112A02 aufgenommen. Damit wird eine einfache Inkraftsetzung als Mitarbeitermodul möglich.

BRW.6510 „Manuelles Kuppeln und Entkuppeln“

Im Abschnitt 1 wurde unter Punkt 7 der Hinweis aufgenommen, dass beim Herstellen der Übergänge die erste und letzte Übergangstür im Zug verschlossen sein müssen.

Im Abschnitt 2 wurde ein Rechtschreibfehler behoben.

Der Abschnitt 3 Absatz (5) wurde redaktionell an Modul BRW.6101 Abschnitt 4 Absatz (3) angelehnt. Insbesondere wurde klargestellt dass das Langmachen bei Radien kleiner 150 m zu erfolgen hat.

Im Abschnitt 3 Absatz (6) wurde die Beschreibung für das Langmachen gemäß DB-Richtlinie 717.0101 Abschnitt 4 Absatz (5) angepasst.

Im Abschnitt 4 wurde ein Rechtschreibfehler behoben.

BRW.8001 „Regelungen des EVU“

Der bisherige Abschnitt 1 ist neu Abschnitt 1 Absatz (1). Mit Entfall der Erleichterungen beim Umleiten von Reisezüge in BRW.8130 Abschnitt 3 Absatz (7) entfällt der Verweis in Absatz (1) im Randvermerk.

Aufgrund der Neuaufnahme von Regelungen zum SRK-Leiter in BRW.8130 Abschnitt 3 Absatz (7) wurde der neue Absatz (2) aufgenommen. Das EVU kann die Aufgaben des SRK-Leiters einer anderen Funktion als dem Zugführer übertragen.

BRW.8130 „Evakuierung von Reisezügen“

Im Abschnitt 1 Absätze (1) und (3) wurden Rechtschreibfehler behoben.

Im Abschnitt 3 wurde der bisherige Absatz (7) zum Thema Umleiten von Zügen entfernt. Die darin aufgeführten Erleichterungen sind nicht zulässig. Die DB Netz AG hatte in ihren Regeln zur Disposition von Umleitungsfahrten die korrespondierenden Regelungen dazu bereits seit einiger Zeit entfernt.

Im Abschnitt 3 wurden die Absätze (7) und (8) neu aufgenommen, welche Regelungen zum SRK-Leiter und SRK-Helfer enthalten.

BRW.8130A01 „Erweiterte Besetzung bei Zugfahrten in Tunnelbereichen“

Im Kopf der Tabelle im Abschnitt 1 wurden die Begriffe SRK-Leiter und SRK-Helfer aufgenommen.

BRW.8581 „Verhalten bei Gefahr“

Im Abschnitt 2 Absatz (5) wurde ein Rechtschreibfehler behoben.

BRW.9000 Formularsammlung

Der Vordruck Wagenliste wird in der Formularsammlung 1x abgedruckt. In der Kopf- oder Fußzeile ist vermerkt: „Vordruck Wagenliste, Bestellnummer BRW.4311V01 (Format A4) bzw. BRW.4311V11 (Format A5).

Der „Vordruck Internationale Wagenliste für Reisezüge“ ist hier nun unter seiner neuen Nummer BRW.4311V21 abgedruckt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Götz Walther
Fachbereichsleiter

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Hinweise für den Unternehmer	BRW.0000 Seite 1 von 8

1 Sinn und Zweck des Betriebsregelwerkes

- (1) Das „Betriebsregelwerk EVU“ (BRW) ist eine Verbandsempfehlung für jenes Regelwerk, das die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in eigener Verantwortung erstellen müssen, um
 - ihren Sicherheitspflichten nachzukommen und
 - die Forderung der TSI OPE zu erfüllen (in deren Gültigkeitsbereich).
- (2) Das BRW leistet einen Beitrag zum Erhalt des hohen Sicherheitsstandards der Eisenbahn in Deutschland und trägt zur Einheit des Eisenbahnwesens bei. Es erleichtert somit auch die gemeinsame Ausbildung und die betriebliche Zusammenarbeit (Kooperationen) der Eisenbahnen.
- (3) Das BRW bietet eine wichtige Grundlage für die EVU bei der Zusammenstellung der Regelwerke für Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb (siehe auch Modul BRW.0002).
- (4) Das BRW kann, zusammen mit den Richtlinien 123, 301, 408, 481, 482, 483 der DB Netz AG und der VDV-Schrift 757 sowie ggf. weiteren Regelwerken als Quelle zur Zusammenstellung eines Triebfahrzeugführerheftes und weiterer Regelbücher gemäß TSI OPE verwendet werden.

Verbandsempfehlung

Erhalt des Sicherheitsstandards

Grundlage der Regelwerke für Mitarbeiter

Regelbücher nach TSI OPE

2 Geltungsbereich

- (1) Das BRW gilt in der Regel für Eisenbahninfrastrukturen, die nach Richtlinie 408 betrieben werden.
- (2) Für Infrastrukturen, die nach FV-NE betrieben werden, wird in Modul BRW.0004 die Anwendbarkeit dargestellt.

Betrieb nach FV-DB

Betrieb nach FV-NE

3 Quellen und Rückverfolgbarkeit

- (1) Bei der Erarbeitung des vorliegenden Betriebsregelwerkes wurden die im Modul BRW.0003 aufgeführten Quellen berücksichtigt. Mit den Herausgebern der Quellen wurde die Verwendung dieser Quellen vereinbart.
- (2) Die einzelnen Quelldaten sind in einer Referenztabelle aufgeführt, die eine genaue Nachverfolgung der Überleitung in das BRW und umgekehrt ermöglicht. In der Referenztabelle ist zudem kenntlich gemacht, welche Regelungen 1-zu-1 oder mit Änderungen überführt wurden.

Quellen der Erstausgabe des BRW

Referenztabelle

Mit der Referenztabelle wird sichergestellt, dass der Anwender des BRW stets über einen Nachweis verfügt, aus welcher Quelle die Regeln in das BRW eingeflossen sind. Zu diesem Zweck sollen alle Versionen der Referenztabelle durch den Unternehmer archiviert werden.

Die Referenztabelle wird den Nutzern des BRW in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Hinweise für den Unternehmer	BRW.0000 Seite 2 von 8

4 Aufbau des Betriebsregelwerkes

- Modularer Aufbau** (1) Das BRW setzt sich aus einzelnen Modulen zusammen, die in sich geschlossen bestimmte Themen behandeln.
- Nummernschema** (2) Das Betriebsregelwerk ist modular aufgebaut und setzt sich aus insgesamt 10 Modulfamilien zusammen. Die Modulfamilien sind thematisch in Modulgruppen unterteilt. Die Module sind nach folgendem Schema nummeriert:
- BRW.1210** BRW steht für „Betriebsregelwerk EVU“
- BRW.1210** Die erste Ziffer steht für die Nummer der Modulfamilie.
- BRW.1210** Die zweite Ziffer steht für die Nummer der Modulgruppe innerhalb einer Modulfamilie, wobei sich die Modulgruppe „0“ immer an den Unternehmer richtet und Hinweise gibt, wie die nachfolgenden Regelungen in das EVU zu übernehmen sind bzw. welche eigenen Regelungen noch zu treffen sind.
- BRW.1210** Die dritte und vierte Ziffer stehen für die fortlaufende Nummer des Einzelmoduls innerhalb einer Modulgruppe.
- Seitennummerierung** (3) Jedes Modul besitzt eine abgeschlossene Seitennummerierung und ist am Ende durch das Zeichen „□“ am rechten Rand gekennzeichnet.
- Modulfamilien** (4) Das BRW ist in folgende Modulfamilien unterteilt:
- BRW.0xxx Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
 - BRW.1xxx Allgemeine Regelungen
 - BRW.2xxx – bleibt frei –
 - BRW.3xxx Regelungen zum Planen und Überwachen des Betriebes
 - BRW.4xxx Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
 - BRW.5xxx Regelungen zum Durchführen des Betriebes
 - BRW.6xxx Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
 - BRW.7xxx Regelungen zur Infrastruktur
 - BRW.8xxx Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement
 - BRW.9xxx Formularsammlung
- Modulübersicht** (5) Eine detaillierte Struktur des BRW ist im Modul BRW.0001 „Modulübersicht für den Unternehmer“ enthalten. Diese Übersicht enthält Modulnummer zu denen keine Module im BRW konkret enthalten sind. Dies sind Platzhalter für zukünftige Weiterentwicklungen des BRW und unterstützen den Unternehmer bei der strukturierten Erstellung eigener Regelungen. Die Modulübersicht enthält darüber hinaus Informationen, an welche sicherheitsrelevanten Funktionen sich das jeweilige Modul richtet und für welchen Einsatzbereich (Personenverkehr, Güterverkehr oder beides) es zutrifft.

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Hinweise für den Unternehmer	BRW.0000 Seite 3 von 8

- (6) Es werden zwei Kategorien von Modulen im BRW verwendet:
- Module, die sich an den Unternehmer (das EVU) richten und diesem Hinweise geben, welche Regelungen im unternehmens-eigenen Regelwerk zu treffen sind.
 - Module, die nach vorheriger Prüfung (siehe Abschnitt 7) durch das EVU direkt in das interne Regelwerk des Unternehmens übernommen werden können.
- Modulkategorien**
- (7) In jeder Modulfamilie befindet sich eine Modulgruppe, die sich direkt an den Unternehmer richtet, erkennbar an der mit „0“ dargestellten zweiten Ziffer von links. In dieser Modulgruppe werden dem Unternehmer Hinweise gegeben, welche Regelungen durch ihn selbst für das Unternehmen zu treffen sind. Dabei werden überwiegend Formulierungen wie „kann“ und „soll“ verwendet, wodurch dem Unternehmer vermittelt wird, dass an dieser Stelle Handlungsbedarf besteht, er jedoch selbst entscheidet, in welcher Form er die notwendigen Regelungen trifft.
- Unternehmermodule**
- (8) Modulgruppen, die mit Ziffern größer „0“ bezeichnet sind, richten sich direkt an die Mitarbeiter. In diesen Modulen werden vorrangig Formulierungen wie „müssen“ oder „es ist zu“ verwendet, um die Verbindlichkeit der beschriebenen Handlungen auszudrücken.
- Mitarbeitermodule**
- (9) Im BRW werden neben den Modulen auch Vordrucke und Anhänge zur Verfügung gestellt, die einzelnen Modulen zugeordnet sind. Dies kann aus ihrer Bezeichnung abgeleitet werden:
- BRW.4311V01 – Vordruck 1 zum Modul BRW.4311
 - BRW.5332A01 – Anhang 1 zum Modul BRW.5332
- Anhänge und Vordrucke**
- (10) Das Modul BRW.0102 enthält ein Glossar. Darin ist die Bedeutung von Begriffen erläutert, wie sie im BRW zur Anwendung kommen. Dies dient der Klarstellung, wenn Begriffe bei den Eisenbahnen unterschiedlich gehandhabt werden.
- Begriffsbestimmungen**
- ## 5 Besonderheiten der Modulfamilien 4 und 5
- (1) Die Modulfamilien 4 und 5 nehmen einen Großteil der Regelungen auf, welche bisher in der Richtlinie 408 der DB Netz AG bestanden und dort nun in die Richtlinie 408.81 – 89 und 408.91 – 99 archiviert wurden. Aufgrund der Neustrukturierung der Richtlinie 408 bestehen für diese Regelungen weiterhin Anknüpfungspunkte zu den Regelungen für Mitarbeiter der EVU, welche in Form der Richtlinie 408.21 – 27 durch die DB Netz AG herausgegeben werden.
- Archivmodule der ehemaligen Richtlinie 408**
- (2) Um den Mitarbeitern die Orientierung bei der Anwendung dieser korrespondierenden Regelungen etwas zu erleichtern, wurden die vierstelligen Bezeichnungen der Einzelmodule im BRW – ausschließlich der Tausenderstelle – identisch zu den korrespondierenden Modulen der Richtlinie 408.21 – 27 gewählt. Beispielsweise korrespondiert das Modul BRW.5351 zum Modul 408.2351.
- Korrespondierende Module BRW – 408**

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Hinweise für den Unternehmer	BRW.0000 Seite 4 von 8

6 Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb

Grundlage

- (1) Im BRW werden als Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb Betriebsbeamte im Sinne des § 47 Absatz 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in den nachfolgend aufgeführten Funktionen bezeichnet:

- Aufsichtsbeamte nach § 47 Absatz 1 Nr. 3 EBO,
- Rangierleiter nach § 47 Absatz 1 Nr. 5 EBO,
- Wagenuntersuchungs- und Bremsbeamte nach § 47 Absatz 1 Nr. 6 EBO,
- Zugbegleiter nach § 47 Absatz 1 Nr. 8 EBO und
- Triebfahrzeugführer, Heizer, Triebfahrzeugbegleiter, Bediener von Kleinlokomotiven und Führer von Nebenfahrzeugen nach § 47 Absatz 1 Nr. 9 EBO.

Funktionsgruppen

- (2) In der nachfolgenden Tabelle sind die im Betriebsregelwerk verwendeten Funktionen den Bezeichnungen der EBO gegenübergestellt. Darüber hinaus sind in der letzten Spalte weitere Bezeichnungen dieser Funktionen beispielhaft aufgeführt.

Bezeichnung der Funktion im Betriebsregelwerk	Fundstelle in der EBO § 47	Bezeichnung des Betriebsbeamten	weitere Bezeichnungen (beispielhaft)
Triebfahrzeugführer	Absatz 1 Nr. 9	Triebfahrzeugführer, Bediener von Kleinlokomotiven, Führer von Nebenfahrzeugen	Eisenbahnfahrzeugführer, Lokrangierführer, Rangierlokführer
Triebfahrzeugbegleiter	Absatz 1 Nr. 9	Triebfahrzeugbegleiter	Beimann
Zugführer	Absatz 1 Nr. 8	Zugbegleiter	–
Zugschaffner	Absatz 1 Nr. 8	Zugschaffner	–
örtliche Aufsicht	Absatz 1 Nr. 3	Aufsichtsbeamte	Aufsicht
Rangierbegleiter	Absatz 1 Nr. 5	Rangierleiter	Rangierer
Wagenuntersuchungsbeamte	Absatz 1 Nr. 6	Wagenuntersuchungsbeamte	Wagenmeister, Wagenprüfer
Bremsprobeberechtigte	Absatz 1 Nr. 6	Bremsbeamte	–
Heizer	Absatz 1 Nr. 9	Heizer	Lokheizer

Unternehmenseigene Funktionsbezeichnungen

- (3) Dem Unternehmer steht es frei, im Rahmen seines Sicherheitsmanagementsystems (SMS), andere Funktionsbezeichnungen zu wählen oder neue Funktionen zu definieren, die Teilaufgaben von anderen im BRW aufgeführten Funktionen übernehmen (z. B. Zugvorbereiter). Dies ist über das Kompetenzmanagement im SMS des Unternehmens zu regeln.

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Hinweise für den Unternehmer	BRW.0000 Seite 5 von 8

7 Integritätsprüfung

- (1) Der Unternehmer hat die Module des BRW inhaltlich zu prüfen und für sein Unternehmen in Kraft zu setzen, sofern diese – auch teilweise – durch seine Mitarbeiter angewandt werden sollen. Der Unternehmer kann zu den Modulen des BRW weiterführende, ergänzende Regelungen treffen. Der Unternehmer kann auch abweichende Regelungen treffen, wenn er die gleiche Sicherheit nachweisen kann.

**Inhaltliche Prüfung
und Inkraftsetzung**

- (2) Insbesondere für die gemäß Referenztabelle nicht überführten Regelungen entscheidet der Unternehmer über eigene Regelungen.

**Nicht überführte
Regelung aus ehem.
Richtlinie 408**

- (3) Neben den nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten der Inkraftsetzung der einzelnen Module des BRW, steht es dem Unternehmer frei, für ihn relevanten Regelungen des BRW in eigene, ggf. bereits bestehende, Regelwerke zu überführen.

**Überführung in eigene
Regelwerke des EVU**

- (4) Der Unternehmer legt fest, welche Module im Unternehmen anzuwenden sind. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten:

**Empfohlene Varianten
der Inkraftsetzung**

Fall 1 – Modul soll ohne Änderung angewandt werden.

- Das Modul ist gemäß Absatz (5) in Kraft zu setzen.

Fall 2 – Einzelne Regelungen des Moduls sollen nicht angewandt werden, weil abweichende Regelungen im EVU bestehen.

- Das Modul ist gemäß Absatz (5) in Kraft zu setzen.
- Gemäß Abschnitt 8 ist zu dem BRW-Modul ein Zusatzmodul des EVU zu erstellen, in dem die nicht anzuwendenden Regelungen des BRW-Moduls und die EVU-eigenen Regelungen benannt werden.

Fall 3 – Modul soll komplett nicht angewandt werden.

- Das Modul ist gemäß Absatz (5) nicht in Kraft zu setzen.
- Es kann zu dem Thema ein Zusatzmodul des EVU gemäß Abschnitt 8 erstellt werden.

- (5) Der Unternehmer legt fest, welche Module durch welche Funktionen anzuwenden sind. Die Zuweisung erfolgt im Modul BRW.0101, welches als bearbeitbares Modul zur Verfügung gestellt wird. Dieses Modul enthält alle für Mitarbeiter relevanten Module des BRW.

**Modulübersicht für
Mitarbeiter**

Im Kopf der Tabelle sind die im Unternehmen zutreffenden Funktionsbezeichnungen einzutragen.

In der Spalte „Stand“ ist der letzte Bearbeitungsstand des Moduls analog zu BRW.0001 aufgeführt. In Spalte „gültig“ ist durch den Unternehmer festzulegen, ab wann die einzelnen Module im Unternehmen eingeführt werden oder sind. Soll ein Modul nicht angewandt werden, so ist in die Spalte „gültig“ der Vermerk „k. A.“ für „keine Anwendung“ einzutragen.

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Hinweise für den Unternehmer	BRW.0000 Seite 6 von 8

In den übrigen Spalten sind die Module durch eine Markierung (z. B. „/“ oder „X“) den anwendenden Funktionen zuzuweisen. Bei der Zuweisung kann sich an der beispielhaften Zuweisung – gemäß den Funktionen nach Abschnitt 6 – im Modul BRW.0001 orientiert werden.

Zuweisung der Module der Richtlinie 408

- (6) Im Rahmen der Integritätsprüfung legt der Unternehmer zudem fest, welche Module der Richtlinie 408.21 – 27 (Fahrdienstvorschrift) durch welche Funktionen in seinem Unternehmen anzuwenden sind.

8 Spezifischer Regelungsbedarf

Schlüsselwort Regelungen des EVU

- (1) Einige Regelungen im Betriebsregelwerk sind allgemein formuliert und bedürfen ggf. spezifischer Vorgaben durch das einzelne EVU. Diese Stellen sind in den Modulen für die Mitarbeiter durch einen Verweis auf „Regelungen des EVU“ kenntlich gemacht.

Übersicht der Verweise auf Regelungen des EVU

- (2) Die Module mit der Endnummer „001“ der Modulfamilien 1 bis 8 (z. B. BRW.4001) enthalten eine Zusammenstellung für den Unternehmer, an welchen Stellen im Betriebsregelwerk spezifische Regelungen des EVU möglich oder erforderlich sind.

EVU-Module

- (3) Bei der Bekanntgabe dieser EVU-eigenen Regelungen sind die Vorgaben der TSI OPE zu berücksichtigen. Um die Zusammenstellung der Regelbücher für Mitarbeiter strukturiert aufstellen zu können, wird empfohlen, diese Regelungen in Zusatzmodulen zum BRW bekanntzugeben (siehe auch Modul BRW.0002). Dabei können diese Zusatzmodule z. B. wie folgt gekennzeichnet werden:

EVU.5332

EVU.5332 Kürzel des EVU, z. B. Halterkennzeichnung.

EVU.5332 Nummer des Moduls im BRW, zu dem die spezifischen Regelungen gelten.

Modulübersicht für Mitarbeiter

- (4) Es wird empfohlen analog zu Modul BRW.0101 eine Übersicht zu erstellen, in der alle vom Unternehmen erstellten Zusatzmodule zum BRW aufgelistet sind.

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Hinweise für den Unternehmer	BRW.0000 Seite 7 von 8

9 Arbeitsschutz

- (1) Der Unternehmer muss die Arbeitsschutzanforderungen gemäß der für ihn geltenden staatlichen Gesetze und Verordnungen sowie der Vorschriften der Unfallversicherungsträger umsetzen.

Rechtliche Anforderungen

Staatliche Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz, die im Eisenbahnbetrieb anzuwenden sind, sind insbesondere (nicht abschließende Aufzählung):

- Arbeitsschutzgesetz,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- Gefahrstoffverordnung,
- Arbeitsstättenverordnung

sowie zum sozialen Arbeitsschutz:

- Arbeitszeitgesetz,
- Jugendarbeitsschutzgesetz,
- Mutterschutzgesetz.

Vorschriften der Unfallversicherungsträger sind für bundeseigene Eisenbahnen insbesondere (nicht abschließende Aufzählung):

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (bisher GUV-V A1),
- DGUV Vorschrift 72 „Eisenbahnen“ (bisher GUV V D30.1),

für Nichtbundeseigene Eisenbahnen insbesondere (nicht abschließende Aufzählung):

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (bisher BGV A1),
- DGUV Vorschrift 73 „Schienenbahnen“ (bisher BGV D30).

Die von den Unfallversicherungsträgern herausgegebenen Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, wie der Unternehmer den sich aus den Vorschriften ergebenden Pflichten nachkommen kann. Diese Informationen sind z. B.:

- DGUV Information 214-053 „Führen von Triebfahrzeugen“ (bisher GUV-I 8602),
- DGUV Information 214-054 „Begleiten von Zügen“ (bisher GUV-I 8604),
- * – VBG- bzw. UVB-Fachinformation „Lärmschutzmaßnahmen für Triebfahrzeugführer und Lokrangierführer“ (bisher BGI/GUV-I 5147),
- VBG-Fachinformation „Züge fahren und begleiten“ (Warnkreuz SPEZIAL Nr. 41).

Auf spezielle Regelungen zum Rangieren wird in Modul BRW.5000 verwiesen.

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Hinweise für den Unternehmer	BRW.0000 Seite 8 von 8

Informations- und Unterrichtungspflicht

- (2) Darüber hinaus muss der Unternehmer weiteren Informations- und Unterrichtungspflichten hinsichtlich bestimmter staatlicher Gesetze und Verordnungen des technischen und des sozialen Arbeitsschutzes sowie der Unfallverhütungsvorschriften nachkommen. Die jeweilige Verpflichtung ergibt sich aus dem Inhalt der einzelnen Rechtsvorschrift. Diesen Pflichten kann der Unternehmer nachkommen, indem er die geltenden Arbeitsschutzvorschriften und -regelwerke in Papierform auslegt beziehungsweise aushängt oder als elektronische Medien bereitstellt und jedem Mitarbeiter Zugang dazu gewährt.

Zugang zu Vorschriften und Regelwerken

- (3) Der Zugang der Mitarbeiter zu den Arbeitsschutzvorschriften und -regelwerken in elektronischer Form kann z. B. über Arbeitsplatzrechner oder Terminals gewährt werden, indem
- die geltenden Arbeitsschutzvorschriften und -regelwerke im Intranet eingestellt werden (dafür können die von den Unfallversicherungsträgern jährlich aktualisierten DVD-ROMs „Sicherheit und Gesundheit: Informationen und Regelwerke für Verkehrsunternehmen“ für die Branche ÖPNV/Bahnen der VBG oder „Kompendium Arbeitsschutz“ der UVB genutzt werden),
 - die Fundstellen auf den Internetseiten der Unfallversicherungsträger (VBG, UVB, ...) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bekannt gegeben werden.

10 Regelungen zu Einsatzkriterien für das Personal

Aus- und Fortbildung

- (1) Hinweise und Vorgaben zur Aus- und Fortbildung sind z. B. in den folgenden Quellen enthalten:
- VDV-Schrift 753 – Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie,
 - VDV-Schrift 754 – Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von Mitarbeitern im Eisenbahnbetrieb,
 - TfPV – Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung,
 - TfV – Triebfahrzeugführerscheinverordnung.

Tauglichkeit

- (2) Die Feststellung der Tauglichkeit der Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb kann nach der VDV-Schrift 714 (Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen) erfolgen.

11 Erfahrungen bei der Anwendung des Betriebsregelwerkes

Rückmeldung an den VDV, Fachbereich Eisenbahnbetrieb

- (1) Zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Betriebsregelwerkes werden insbesondere die Erfahrungen der EVU bei der Anwendung des Betriebsregelwerkes benötigt. Entsprechende Rückmeldungen der EVU an den Fachbereich Eisenbahnbetrieb des VDV werden daher erbeten.



Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Modulübersicht für den Unternehmer	BRW.0001 Seite 1 von 5

Modul- nummer	Bezeichnung	FV-NE	Stand	Personenverkehr	Güterverkehr	Unternehmer	Tf	Tb	Zf	Zs	öA	Rb	WUB	BB	Hz
* 0000Z00	Deckblätter	/	30.11.2016	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
* 0000Z02	Zusammenstellung der Aktualisierung 2 – Erläuterungen für die Unternehmer –	/	30.11.2016	/	/	/									
* 0100Z02	Zusammenstellung der Aktualisierung 2 – Erläuterungen für die Mitarbeiter –	/	30.11.2016	/	/		/	/	/	/	/	/	/	/	/
0000Z01	Zusammenstellung der Aktualisierung 1	/	30.06.2016	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
0	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU														
* 0000	Hinweise für den Unternehmer	/	30.11.2016	/	/	/									
* 0001 ^{E)}	Modulübersicht für den Unternehmer	/	30.11.2016	/	/	/									
0002	Hinweise für das Erstellen von Regelbüchern für Mitarbeiter	/	30.06.2016	/	/	/									
0003	Übersicht der Quellen des Betriebsregelwerkes	/	17.10.2014	/	/	/									
0003A01	Übersicht der nicht in das BRW überführten Regelung der Richtlinie 408.81 – 89	/	17.10.2014	/	/	/									
0004	Hinweise zur Anwendung des Betriebsregelwerkes auf Infrastrukturen mit Betrieb nach FV-NE	/	30.06.2016	/	/	/									
0100	Anwenderhinweise	/	30.06.2016	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
* 0101 ^{E) P)}	Modulübersicht für Mitarbeiter														
0102 ^{E)}	Glossar	/	30.06.2016	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
* 0103 ^{E)}	Abkürzungsverzeichnis	/	30.11.2016	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
1	Allgemeine Regelungen														
* 1000	Hinweise für den Unternehmer	/	30.11.2016	/	/	/									
1000A01	Hochgelegene Standflächen an Schienenfahrzeugen beurteilen	/	30.06.2016	/	/	/									
* 1001	Regelungen des EVU	/	30.11.2016	/	/	/									
* 1001A01	Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände auf Triebfahrzeugen festlegen	/	30.11.2016	/	/	/									
11	Allgemeine Regelungen zum Personal														
1101	Grundsätze	/	17.10.2014	/	/		/	/	/	/	/	/	/	/	/
1111	Tätigkeiten verrichten	/	17.10.2014	/	/		/	/	/	/	/	/	/	/	/
* 1120	Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände	/	30.11.2016	/	/		/	/	/	/	/	/	/	/	/
* 1120A01 ^{E) P)}	Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände auf Triebfahrzeugen und Steuerwagen														

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Modulübersicht für den Unternehmer	BRW.0001 Seite 2 von 5

Modul- nummer	Bezeichnung	FV-NE	Stand	Personenverkehr	Güterverkehr	Unternehmer	Tf	Tb	Zf	Zs	öA	Rb	WUB	BB	Hz
12	Verhalten im Arbeitsbereich														
1210	Grundsätze	/	17.10.2014	/	/		/	/	/	/	/	/	/	/	/
1211	Kommunikation	/	30.06.2016	/	/		/	/	/	/	/	/	/	/	/
2 ^{P)}	– bleibt frei –														
3	Regelungen zum Planen und Überwachen des Betriebes														
3000	Hinweise für den Unternehmer	/	30.06.2016	/	/	/									
3030	Personal überwachen	/	30.06.2016	/	/	/									
3030A01	Mindestinhalte für Prüfprotokolle	/	30.06.2016	/	/	/									
31 ^{P)}	Planen von Zügen														
32 ^{P)}	Planen von Rangierarbeiten														
33 ^{P)}	Planen, Disponieren und Überwachen von Personal														
4	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten														
4000	Hinweise für den Unternehmer	/	30.11.2016	/	/	/									*
4001	Regelungen des EVU	/	30.11.2016	/	/	/									*
41 ^{P)}	Prüfen der Bremsen														
42	– bleibt frei –														
43	Vorbereiten der Züge														
4311	Wagenliste führen	/	30.11.2016	/	/				/						*
4311A01	Anleitung zum Führen der Wagenliste	/	30.06.2016	/	/				/						
4311A21	Anleitung zum Führen der internationalen Wagenliste für Reisezüge	/	30.06.2016	/					/						
4311V01	Vordruck Wagenliste	/	17.10.2014	/	/				/						
4311V21	Vordruck Internationale Wagenliste für Reisezüge	/	30.06.2016	/					/						
4312	Bremszettel führen	/	30.11.2016	/	/		/		/						*
4312A01	Anleitung zum Führen des Bremszettels	/	30.06.2016	/	/		/		/						
4312V01	Vordruck Bremszettel	/	30.06.2016	/	/		/		/						
4321	Zug vorbereiten		30.11.2016	/	/		/		/		/				*
44 ^{P)}	Prüfen der Güterwagen														
45 ^{P)}	Prüfen der Reisezugwagen														
46 ^{P)}	Prüfen der Nebenfahrzeuge ohne Kraftantrieb														
47	Bilden der Züge														
4701	Allgemeine Regeln für das Bilden der Züge	/	17.10.2014	/	/				/						

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU													
Modulübersicht für den Unternehmer											BRW.0001 Seite 3 von 5			

Modul- nummer	Bezeichnung	FV-NE	Stand	Personenverkehr	Güterverkehr	Unternehmer	Tf	Tb	Zf	Zs	oA	Rb	WUB	BB	HZ
4701A01	Zulässige Geschwindigkeit von Güterwagen	/	17.10.2014	/	/				/						
4711	Stärke oder Länge der Züge	/	30.06.2016	/	/				/						
48 ^{P)}	Vorbereiten und Bilden der Rangierfahrten														
5	Regelungen zum Durchführen des Betriebes														
5000	Hinweise für den Unternehmer	/	30.06.2016	/	/	/									
* 5001	Regelungen des EVU		30.11.2016	/	/	/									
51 ^{P)}	Bedienen der Bremsen														
52 ^{P)}	Züge fahren – Allgemeines –														
53	Züge fahren – Regelfall –														
* 5301	Zugpersonal		30.11.2016	/	/		/	/	/	/					/
5325	Zugaufsicht		17.10.2014	/	/		/		/	/	/				/
5331	Zustimmung des Fahrdienstleiters zur Abfahrt auf einem Bahnhof – Besonderheiten –		30.06.2016	/					/	/					
5332	Abfahrtsbereitschaft feststellen		17.10.2014	/	/		/		/	/	/				/
5332A01	Außertüren bei Reisezugwagen		17.10.2014	/			/		/	/	/				
5332A02	Abfahrtsauftrag erteilen		17.10.2014	/			/	/	/	/	/				/
* 5333	Abfahrt des Zuges		30.11.2016	/	/		/	/	/	/	/				/
5341	Fahrt des Zuges – Aufgaben des Triebfahrzeugpersonals –		17.10.2014	/	/		/	/							/
* 5342	Fahrt des Zuges – Aufgaben des Zugbegleitpersonals –		30.11.2016	/					/	/					
5342A01	Erläuterungen zum Fahrplan für Zugführer		17.10.2014	/					/						
* 5351	Zug oder Zugteile abstellen		30.11.2016	/	/		/	/	/	/					/
54	Züge fahren – Besonderheiten –														
5401	Anordnung über den Zugverkehr		17.10.2014	/							/				
5401V01	Vordruck Anordnungen über den Zugverkehr		17.10.2014	/							/				
5415	Fahrplan-Mitteilung		17.10.2014	/	/		/		/						
* 5441	Nachschieben		30.11.2016	/	/		/								
* 5452	Fahrplanhalt ausfallen lassen		30.11.2016	/			/		/						
55	Züge fahren – Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb –														
5505	Zugpersonal arbeitsunfähig		17.10.2014	/	/		/	/	/	/					
5505A01	Zugpersonal arbeitsunfähig – Besonderheiten bei Dampfzügen –		17.10.2014	/	/		/								/
5511	Schwierigkeiten beim Ein- oder Aussteigen		17.10.2014	/			/		/	/					
5512	Nach Halten am Bahnsteig anfahren		17.10.2014	/			/		/	/					

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Modulübersicht für den Unternehmer	BRW.0001 Seite 4 von 5

Modul- nummer	Bezeichnung	FV-NE	Stand	Personenverkehr	Güterverkehr	Unternehmer	Tf	Tb	Zf	Zs	öA	Rb	WUB	BB	Hz
5552	Offene Türen bei Reisezugwagen		17.10.2014	/			/	/	/	/	/				
5554	Feuer im Zug		17.10.2014	/			/	/	/	/					/
5571	Zug hält aus unvorhergesehenem Anlass		17.10.2014	/	/		/	/	/	/					
5581	Verhalten bei Gefahr		30.06.2016	/	/		/	/	/	/	/				/
5591	Sonstige Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb		17.10.2014	/					/	/					
56	Züge fahren – Unregelmäßigkeiten an technischen Einrichtungen –														
5681	Bremsen bei Unregelmäßigkeiten handhaben – Aufgaben des Zugbegleitpersonals –		17.10.2014	/					/	/					
57	– bleibt frei –														
58 ^{P)}	Rangieren														
6	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen														
6000	Hinweise für den Unternehmer	/	17.10.2014	/	/	/									
6001	Regelungen des EVU	/	30.11.2016	/	/	/									*
6001V01	Vordruck Übergabebuch	/	17.10.2014	/	/	/									
61	Führen von Triebfahrzeugen														
6101	Grundsätze	/	30.11.2016	/	/		/								/ *
6102	Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten ausführen	/	30.11.2016	/	/		/								/ *
6103	Verhalten bei Störungen am Triebfahrzeug	/	30.06.2016	/	/		/								/
6104	<i>entfallen mit Aktualisierung 2</i>														*
6105	Personen und Gegenstände im Führerraum mitnehmen	/	17.10.2014	/	/		/								
6105A01	Muster der Dienstausweise der Aufsichts- und Polizeibehörden	/	17.10.2014	/	/		/								
6106	Verhalten bei Fahrt unter Oberleitung	/	30.06.2016	/	/		/	/							/
6110	Besonderheiten bei Elektrischen Triebfahrzeugen	/	30.06.2016	/	/		/								
6110A01	Verhalten bei Zugkraftunterbrechungen oder Hauptschalterauslösungen	/	17.10.2014	/	/		/								
6111	Stromabnehmer einstellen	/	30.06.2016	/	/		/								
6112	Störungen bei Elektrischen Triebfahrzeugen	/	30.06.2016	/	/		/								
6112A01	Ansprechen der Automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung – Fahrzeuge mit Diagnoseeinrichtung –	/	30.06.2016	/	/		/								
6112A02	Ansprechen der Automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung – Fahrzeuge ohne Diagnoseeinrichtung –	/	30.06.2016	/	/		/								
6120	Besonderheiten bei Brennkraft-Triebfahrzeugen	/	17.10.2014	/	/		/								

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Modulübersicht für den Unternehmer	BRW.0001 Seite 5 von 5

Modul- nummer	Bezeichnung	FV-NE	Stand	Personenverkehr	Güterverkehr	Unternehmer	Tf	Tb	Zf	Zs	öA	Rb	WUB	BB	HZ
6121	Heizdampfkessel bei Brennkraft-Triebfahrzeugen betreiben	/	17.10.2014	/	/		/								
6130	Besonderheiten bei Dampf-Triebfahrzeugen	/	17.10.2014	/	/		/								/
6140 ^{P)}	Besonderheiten bei Nebenfahrzeugen mit Kraftantrieb														
62 ^{P)}	Bedienen von Einrichtungen an Güterwagen														
63 ^{P)}	Bedienen von Einrichtungen an Reisezugwagen														
64 ^{P)}	Bedienen von Einrichtungen an Nebenfahrzeugen														
65	Sonstige Regelungen														
6510	Manuelles Kuppeln und Entkuppeln	/	30.06.2016	/	/		/	/	/	/		/	/	/	/
7 ^{P)}	Regelungen zur Infrastruktur														
8	Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement														
8000	Hinweise für den Unternehmer	/	17.10.2014	/	/	/									
8001	Regelungen des EVU	/	30.06.2016	/	/	/									
8130	Evakuierung von Reisezügen	/	30.06.2016	/			/		/	/					
8130A01	Erweiterte Besetzung bei Zugfahrten in Tunnelbereichen	/	30.06.2016	/			/		/	/					
8130A02	Schematischer Handlungsablauf bei Brand im Zug mit Zub	/	17.10.2014	/			/		/	/					
8130A03	Schematischer Handlungsablauf bei Brand im Zug ohne Zub	/	17.10.2014	/			/								
8130A04	Ausfall der Sprechverbindung zwischen Tf und Wagenzug	/	17.10.2014	/			/		/	/					
* 8581	Verhalten bei Gefahr	/	30.11.2016	/	/		/	/	/	/	/	/	/	/	/
9	Formularsammlung														
9000	Hinweise für den Unternehmer	/	30.06.2016	/	/	/									

^{E)} Modul ist als bearbeitbare EVU-Dateivorlage im Lizenzumfang enthalten.

^{P)} Modul/Modulgruppe/Modulfamilie ist Platzhalter für die Weiterentwicklung des BRW.

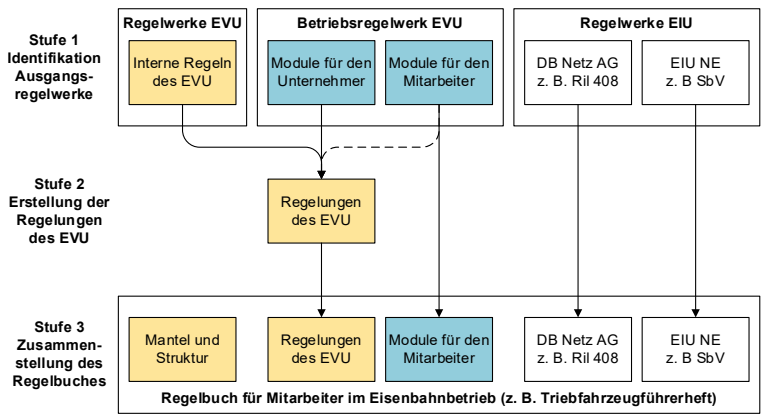


Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Hinweise für das Erstellen von Regelbüchern für Mitarbeiter	BRW.0002 Seite 1 von 3

1 Rolle des Betriebsregelwerkes bei der Zusammenstellung von Regelbüchern für Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb

- (1) Bei der Zusammenstellung der Regelbücher für Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb kann gemäß Modul BRW.0000 Abschnitt 7 Absatz (4) auf die Module des Betriebsregelwerkes zurückgegriffen werden. Die Zusammenstellung der Regelbücher geschieht dabei grundsätzlich in den nachfolgend abgebildeten drei Stufen:

Ablauf der Zusammenstellung



Regelwerke der EIU, die für Mitarbeiter der EVU relevant sind, können im Allgemeinen ohne Veränderungen durch das EVU übernommen werden.

- (2) Die Hinweise aus den Unternehmermodulen des BRW dienen der Anleitung für ggf. erforderliche eigene Regelungen des EVU. Darüber hinaus können bei Bedarf zu den Mitarbeitermodulen zusätzliche Regelungen des EVU getroffen werden.
- (3) Bei der Zusammenstellung der einzelnen Regelwerke, Module und Regelungen ist auf eine sinnvolle Struktur zu achten und es sind ggf. Hinweise zur Handhabung des Regelbuches (Mantel) aufzunehmen.

Hinweise in den Unternehmermodulen

Struktur und Hinweise zur Handhabung

2 Beispiel für das Zusammenführen der Regelungen des EIU, BRW und EVU

- (1) Bei der Identifikation der Ausgangsregelwerke kann festgestellt werden, dass zu einem bestimmten Thema sowohl Regelungen des EIU, im BRW und ggf. auch beim EVU bestehen. Zur Vereinfachung der Handhabung der Regelbücher durch die Mitarbeiter sollten themengleiche Regelungen aneinandergereiht im Regelbuch folgen.

Thematische Sortierung der Module

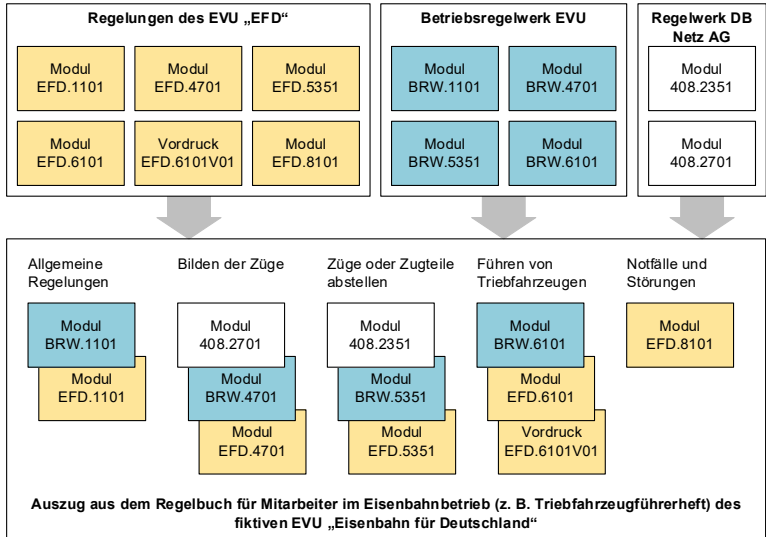
Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Hinweise für das Erstellen von Regelbüchern für Mitarbeiter	BRW.0002 Seite 2 von 3

Farbige Seiten	(2) Um die Unterscheidung der Ausgangsregelwerke der Module im Regelbuch für den Mitarbeiter zu vereinfachen, sollten die Module mit unterschiedlichen Farben gekennzeichnet werden. Es wird empfohlen - weiße Seiten für Regelwerksmodule der EIU, - blaue Seiten für Module des BRW des VDV und - gelbe Seiten für Module des EVU zu verwenden.	* * * * * * * * *
Farbige Kopfzeilen oder Balken am Seitenrand	(3) Als Alternative zu komplett farbigen Seiten können farbige Kopfzeilen oder Balken am Seitenrand verwendet werden, wenn - in den Modulen farbige Abbildungen enthalten sind, die durch eine komplett farbige Seite verfälscht werden, oder wenn - das Regelbuch auf Bildschirmen gut lesbar sein soll (z. B. als PDF-Datei auf einem Tablet).	* * * * * *
Reihenfolge der Module	(4) Bei der thematischen Zusammenführung der Module ist folgende Reihenfolge einzuhalten: - zuerst die weiße Seite (EIU-Modul), - danach die blaue Seite (BRW-Modul). Die gelbe Seite (EVU-Modul) folgt grundsätzlich dem Modul, auf das sie sich bezieht.	* * * * * *
Modulübersicht EVU.0101	(5) Die Modulübersicht EVU.0101 ist das Inhaltsverzeichnis und das Inkraftsetzungsverzeichnis des EVU-spezifischen Regelbuchs. In der Modulübersicht EVU.0101 sollten daher alle Module des Regelbuchs (weiße, blaue und gelbe Seiten) aufgelistet werden. Dabei sollten die Module in der Reihenfolge aufgelistet werden, wie sie der Mitarbeiter im Regelbuch vorfindet. In die Spalte „Stand“ ist das Veröffentlichungsdatum und in die Spalte „gültig ab“ das Inkraftsetzungsdatum des Moduls einzutragen. Ein bearbeitbares Muster für das Modul EVU.0101 ist in den Dateien zum Betriebsregelwerk enthalten.	* * * * * * * * *
Beispiel für thematische Sortierung	(6) Nachfolgend wird für das fiktive EVU „Eisenbahn für Deutschland“ – kurz „EFD“ – beispielhaft dargestellt, wie die unterschiedlichen Ausgangsregelwerke sinnvoll zusammengeführt werden können.	*

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Hinweise für das Erstellen von Regelbüchern für Mitarbeiter	BRW.0002 Seite 3 von 3

Thema	Modul
Aufgaben bei Dienstaufnahme, Dienstübergabe und Dienstbeendigung	EFD.1101
Auszuschließende Fahrzeuge beim Bilden der Züge	EFD.4701
Zusätzliche Regeln beim Festlegen von Zügen	EFD.5351
Regeln zum Führen eines Übergabebuches auf Triebfahrzeugen	EFD.6101
Vordruck Übergabebuch	EFD.6101V01
Meldewege bei Notfällen und Störungen	EFD.8101

Unter Anwendung der Richtlinie 408.21 – 27 sowie des Betriebsregelwerkes ergibt sich bei der Zusammenstellung des Regelbuches folgende Sortierung:



3 Erstellen eigener Regelungen und Module

- (1) Beim Erstellen eigener Module sollte die Modulnummer so gewählt werden, dass sie in die Struktur des BRW passt. Dabei geben die Platzhalter in der Modulübersicht BRW.0001 eine grobe Orientierung.

Modulnummer

Passen die Regelungen in keine der vorgegebenen Modulgruppen, können die Modulgruppen 9 (zweite Ziffer der Modulnummer) in jeder Modulfamilie frei belegt werden.



VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Übersicht der Quellen des Betriebsregelwerkes	BRW.0003 Seite 1 von 1

Quelle	Bezeichnung	Stand
Ril 123.0130	Notfallmanagement, Brandschutz; Maßnahmen für die Selbstrettung	13.04.2010
Ril 408.81 – 89	Fahrdienstvorschrift, Züge fahren; archivierte Regeln	30.06.2014
Ril 408.91 – 99	Fahrdienstvorschrift, Züge fahren; archivierte Planungsregeln	30.06.2014
Ril 492.0001	Triebfahrzeuge führen; Grundsätze	01.09.2004
Ril 492.0003	Triebfahrzeuge führen; Personen und Gegenstände im Führerraum mitnehmen	01.09.2004
Ril 492.0005	Triebfahrzeuge führen; Fachteil Elektrische Triebfahrzeuge	01.09.2004
Ril 492.0006	Triebfahrzeuge führen; Fachteil Brennkraft-Triebfahrzeuge	01.09.2004
Ril 718.9005	Rangieren und Züge bilden; Fahrzeuge mit Schraubenkupplung kuppeln	26.09.1999
DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention (bisher BGV A1 bzw. GUV-V A1)	01.01.2010
DGUV Vorschrift 72	Eisenbahnen (bisher GUV-V D30.1)	08/2006
DGUV Vorschrift 73	Schienenbahnen (bisher BGV D30)	01.01.2010
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen	2010
DAT	Dienstanweisung für Triebfahrzeugbedienstete der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen	2008
DMV-NE	Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen; Teil 1 Nichtbundeseigene Eisenbahnen	1999
FV-NE Anlage 1	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen; Besondere Bestimmungen für den Betrieb auf elektrifizierter Infrastruktur	15.12.2013



Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Übersicht der nicht in das BRW überführten Regelungen der Richtlinie 408.81 – 89	BRW.0003A01 Seite 1 von 4

408.8111 Abschnitt 1 „Tätigkeiten selbstständig verrichten“

Tätigkeiten im Bahnbetrieb verrichten

- Fahrdienstleiter,
- Weichenwärter,
- Triebfahrzeugführer oder
- Zugführer.

Begründung für Nichtübernahme:

Die explizite Auflistung wird nicht mehr benötigt. Tätigkeiten im Bahnbetrieb dürfen im Sinne des BRW nur die Mitarbeiter ausüben, die dazu berechtigt und beauftragt sind (vgl. BRW.1111 Abschnitt 1 Absatz 1).

408.8111 Abschnitt 5 „Melden bei Arbeitsaufnahme und Arbeitsschluss“

Für Mitarbeiter auf Betriebsstellen ist in den örtlichen Richtlinien bestimmt, ob und wo sie sich bei Aufnahme und zum Schluss der Arbeit melden müssen.

Begründung für Nichtübernahme:

Das Melden bei Arbeitsaufnahme (Dienstaufnahme) und Arbeitsschluss (Dienstbeendigung) regelt das EVU (vgl. BRW.1001 Abschnitt 5).

408.8111 Abschnitt 6 „Arbeitsübergabe, Arbeitsaufnahme“

- (1) Mitarbeiter auf Betriebsstellen müssen Arbeitsübergabe und Arbeitsübernahme mit Unterschrift und genauer Zeitangabe in der in den örtlichen Richtlinien bestimmten Unterlage bescheinigen. Sie müssen alle der Betriebsabwicklung dienenden Unterlagen übergeben.

Allgemein

Bei Arbeitsübergabe muss der übergebende den übernehmenden Mitarbeiter auf Besonderheiten hinweisen. Der übernehmende Mitarbeiter muss die Unterlagen und das Auftragsbuch sofort nach Arbeitsaufnahme einsehen.

- (2) Mitarbeiter auf Betriebsstellen dürfen bei durchgehender Arbeitszeit ihren Arbeitsplatz nur verlassen, wenn die Arbeitsübernahme vom übernehmenden Mitarbeiter bescheinigt worden ist. In den örtlichen Richtlinien können abweichende Regeln gegeben sein.

**Arbeitsplatz
verlassen**

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Übersicht der nicht in das BRW überführten Regelungen der Richtlinie 408.81 – 89	BRW.0003A01 Seite 2 von 4

Begründung für Nichtübernahme:

Konkrete Regelungen zur bei Arbeitsübergabe (Dienstübergabe) und Arbeitsaufnahme (Dienstaufnahme) trifft das EVU (vgl. BRW.1001 Abschnitt 5).

408.8111 Abschnitt 7 „Unterbrochene Tätigkeit“

Bei unterbrochener Arbeitszeit ist der Beginn der Unterbrechung beteiligten Stellen mitzuteilen, wenn dies in den örtlichen Richtlinien bestimmt ist.

Die zu übergebenden Unterlagen müssen an der in den örtlichen Richtlinien bestimmten Stelle hinterlegt werden.

Begründung für Nichtübernahme:

Sofern für das einzelne EVU zutreffend, gibt es konkrete Regelungen bei unterbrochener Tätigkeit (vgl. BRW.1001 Abschnitt 5).

408.8111 Abschnitt 8 „Uhrzeitvergleich“

Für Mitarbeiter auf Betriebsstellen ist in den örtlichen Richtlinien geregelt, wann und wie die Uhrzeit zu vergleichen ist.

Begründung für Nichtübernahme:

Keine allgemeine Relevanz für EVU.

408.8111 Abschnitt 9 „Umstellen der Uhren bei Beginn und Ende der MESZ“

Beim Umstellen der Uhren zu Beginn und Ende der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) gelten folgende Regeln:

Persönliche Uhren

- (1) Die Mitarbeiter müssen am Tag der Umstellung und am folgenden Tag eine richtig zeigende Uhr tragen.

Beginn der MESZ

- (2) Beim Beginn der MESZ gelten folgende Regeln:
 - a) Am Tag des Beginns der MESZ müssen die Mitarbeiter die persönliche Uhr bis 1.45 Uhr um eine Stunde (auf 2.45 Uhr) vorgestellt und bezüglich des minutengenauen Ganges mit einer Bahnuhr verglichen haben.
 - b) Mit Zeigersprung der Bahnuhren von 1.59 Uhr auf null Minuten gilt die MESZ 3.00 Uhr und ab diesem Zeitpunkt vorerst nur noch die Zeitanzeige der persönlichen Uhr.

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Übersicht der nicht in das BRW überführten Regelungen der Richtlinie 408.81 – 89	BRW.0003A01 Seite 3 von 4

- (3) Beim Ende der MESZ gelten folgende Regeln: **Ende der MESZ**
- a) Die Stunde von 2.00 Uhr bis 3.00 Uhr erscheint bei Beendigung der MESZ doppelt, wobei die erste Stunde (MESZ) als 2A, die zweite Stunde - mitteleuropäische Zeit (MEZ) - als 2B bezeichnet wird. Diese Bezeichnung ist bei Aufträgen und Meldungen, die eine Stundenangabe enthalten, sowie bei den entsprechenden Einträgen in die Unterlagen der Stundenbezeichnung hinzuzufügen, z. B. 2A Uhr Minuten bzw. 2B Uhr Minuten.
 - b) Am Tag der Beendigung der MESZ müssen die Mitarbeiter die persönliche Uhr bis 1.45 Uhr um eine Stunde (auf 0.45 Uhr) zurückgestellt und bezüglich des minutengenauen Ganges mit einer Bahnuhr verglichen haben.
 - c) Mit Zeigersprung der Bahnuhren von 2A.59 Uhr auf null Minuten gilt die MEZ 2B.00 Uhr und ab diesem Zeitpunkt vorerst nur noch die Zeitanzeige der persönlichen Uhr.
- (4) Auf Betriebsstellen mit unterbrochener Arbeitszeit gelten die Bestimmungen sinngemäß am Tag der Arbeitsaufnahme nach der Zeitumstellung. **Unterbrochene Arbeitszeit**
- (5) Während der Umstellung der Bahnuhren weisen selbsttätig schreibende oder druckende Geräte mit Zeitausdruck eine falsche Uhrzeit aus. Es sind Maßnahmen zu treffen, wie sie bei Störung dieser Geräte vorgeschrieben sind. Nach Abschluss des Umstellvorgangs der Bahnuhren ist ein Probedruck durchzuführen. Wenn dabei Übereinstimmung mit der richtigen Uhrzeit festgestellt wird, gelten die Geräte wieder als ordnungsgemäß wirkend. **Geräte mit Zeitausdruck**
- (6) Wenn nach Abschluss der Umstellmaßnahmen Uhren mit abweichender Zeitanzeige angetroffen werden, gilt die Anzeige der persönlichen Uhr. **Unregelmäßigkeiten**

Begründung für Nichtübernahme:

Keine allgemeine Relevanz für EVU.

408.8311 Abschnitt 6 Absatz 10 „Anleitung zum Führen der Wagenliste“, Spalte 10

- n) Sonderplanwagen „Spl“,

Begründung für Nichtübernahme:

Regelung ist veraltet.

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Übersicht der nicht in das BRW überführten Regelungen der Richtlinie 408.81 – 89	BRW.0003A01 Seite 4 von 4

408.8341A01 „Erläuterungen zur Führerraumanzeige des Fahrplans und zum Buchfahrplan“

Bei einem in den Ankunfts- und Abfahrtsspalten durch „A“ gekennzeichneten Halt gilt Folgendes: Der Zug darf vor der planmäßigen Abfahrtszeit abfahren, jedoch nicht vor der planmäßigen Ankunftszeit.

Begründung für Nichtübernahme:

Regelung bleibt in Richtlinie 408.2341A01 für Triebfahrzeugführer erhalten, allerdings wird eine Abfahrt vor der planmäßigen Ankunftszeit nicht mehr untersagt.

408.8351 „Zug oder Zugteile abstellen“

Bei Triebwagen, Triebköpfen oder Triebzügen ist der Triebfahrzeugführer verantwortlich.

Begründung für Nichtübernahme:

Der Triebfahrzeugführer ist grundsätzlich verantwortlich (vgl. BRW.5351 Abschnitt 1 Absatz 1).

408.8431 „Sonderzüge“

Ein Zugführer darf einen Sonderzug begleiten, wenn ihm die für den Zug zu beachtenden Fahrplanangaben bekannt gegeben sind.

Begründung für Nichtübernahme:

Es gilt generell, dass der Zugführer die Fahrplanangaben kennen und beachten muss (vgl. BRW.5301 Abschnitt 5 Absatz 1).

408.8554 „Unregelmäßigkeiten an Stromabnehmern, Feuer im Zug“

Wenn Sie bei einem fahrenden Zug einen Speisewagen mit gehobenem Stromabnehmer feststellen, müssen Sie den Zug sofort anhalten.

Nach dem Halt müssen Sie als Zugführer veranlassen, dass der Stromabnehmer gesenkt wird. Ist dies nicht möglich, müssen Sie den Speisewagen auf dem nächsten Bahnhof aussetzen.

Begründung für Nichtübernahme:

Regelungen zu spezifischen Wagenbauarten sind nicht Regelungsbestand des BRW und sind – soweit zutreffend – vom EVU zu treffen.



Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Hinweise zur Anwendung des Betriebsregelwerkes auf Infrastrukturen nach FV-NE	BRW.0004 Seite 1 von 2

1 Allgemein

- (1) Die für EVU relevanten Regelungen aus der DAT und DMV wurden in das BRW überführt, wodurch das BRW auch auf Infrastrukturen mit Betrieb nach FV-NE Anwendung finden kann.
- (2) Nachfolgende Tabelle zeigt, zu welchen Regelungen des BRW auch Regelungen in der FV NE enthalten sind. Zur Anwendbarkeit der Modulgruppen 4 und 5 ist zudem Abschnitt 2 zu beachten.

	Bezeichnung	BRW	FV-NE
*	Abkürzungsverzeichnis	BRW.0003	§ 8 (6) und Abkürzungsverzeichnis
*	Dienstübergabe, Ablöser nicht dienstfähig	BRW.1111 Abschn. 4	§ 12 (9)
	Züge beobachten	BRW.1210 Abschn. 3	§ 19 (1)
*	Kommunikation	BRW.1211	§ 8 und Anlage 9
	Triebfahrzeuge führen, Vorspann	BRW.6101 Abschn. 3	§ 33
	Maßnahmen bei Unfällen und Störungen an elektrifizierter Infrastruktur	BRW.8581 Abschn. 2	Anlage 1

2 Besonderheiten der Modulgruppen 4 und 5

- (1) Die Module der Modulgruppen 4 und 5 sind grundsätzlich nicht für den Betrieb nach FV-NE anwendbar, da sie fast ausschließlich auf Regelungen der ehemaligen Richtlinie 408 basieren.
- (2) Für den Betrieb nach FV-NE können – abweichend vom Grundsatz nach Absatz 1 – folgende Module angewandt werden:

	Modul	Bezeichnung
*	BRW.4311	Wagenliste führen
*	BRW.4311A01	Anleitung zum Führen der Wagenliste
*	BRW.4311A21	Anleitung zum Führen der internationalen Wagenliste für Reisezüge
*	BRW.4311V01	Vordruck Wagenliste
*	BRW.4311V11	Vordruck Wagenliste A5
	BRW.4311V21	Vordruck Internationale Wagenliste für Reisezüge
	BRW.4312	Bremszettel führen
	BRW.4312A01	Anleitung zum Führen des Bremszettels
	BRW.4312V01	Vordruck Bremszettel
*	BRW.5505	Zugpersonal arbeitsunfähig
*	BRW.5505A01	Zugpersonal arbeitsunfähig – Besonderheiten bei Dampfzügen –

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Hinweise zur Anwendung des Betriebsregelwerkes auf Infrastrukturen nach FV-NE	BRW.0004 Seite 2 von 2

3 Handlungsbedarf des Unternehmers

Auf der Grundlage der dargestellten Anwendbarkeit des BRW legt der Unternehmer fest, welche Module – ggf. mit Ausnahme einzelner Regelungen – durch die Mitarbeiter auf Infrastrukturen mit Betrieb nach FV-NE anwenden sollen.



Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Anwenderhinweise	BRW.0100 Seite 1 von 3

1 Allgemeines

- * (1) Werden im Betriebsregelwerk vereinfachte Begriffe wie **Vereinfachte Begriffe**
- * Mitarbeiter, Triebfahrzeugführer, Zugführer, Personal usw. verwendet, so beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- * (2) Die Regelungen für Mitarbeiter gelten für alle Mitarbeiter, **Grundsätzliche Gültigkeit der Regelungen**
- * die unter der Verantwortung des EVU im Eisenbahnbetrieb eingesetzt werden.

2 Struktur des Regelwerkes

- * (1) Das Betriebsregelwerk ist modular aufgebaut und setzt sich aus insgesamt 10 Modulfamilien zusammen. **Modulfamilien**
- * (2) Die Modulfamilien sind thematisch in Modulgruppen unterteilt. **Modulgruppen**
- * (3) Die Module sind nach folgendem Schema nummeriert: **Nummernschema**
- * **BRW.1210** BRW steht für „Betriebsregelwerk EVU“.
- * **BRW.1210** Die erste Ziffer steht für die Nummer der Modulfamilie.
- * **BRW.1210** Die zweite Ziffer steht für die Nummer der Modulgruppe innerhalb einer Modulfamilie, wobei die Modulgruppe „0“ sich immer an den Unternehmer richtet und Hinweise gibt, wie die nachfolgenden Regelungen in das EVU zu übernehmen sind bzw. welche eigenen Regelungen noch zu treffen sind.
- * **BRW.1210** Die dritte und vierte Ziffer stehen für die fortlaufende Nummer des Einzelmoduls innerhalb einer Modulgruppe.

3 Gültigkeit der Module

- * (1) Für den Mitarbeiter gelten nur diejenigen Module des **Inkraftsetzung durch das EVU, EVU.0101**
- * Betriebsregelwerkes, welche vom EVU in der Modulübersicht für Mitarbeiter (Modul EVU.0101) explizit für gültig erklärt sind.
- * (2) Im Modul EVU.0101 ist für gültig erklärte Module in der **Spalte „gültig ab“**
- * Spalte „gültig ab“ ein Datum eingetragen. Nicht gültige
- * Module sind in der Spalte „gültig ab“ mit „k. A.“ für „keine
- * Anwendung“ gekennzeichnet.
- * Das EVU entscheidet, ob die für nicht gültig erklärten Mo-
- * dule im Regelbuch verbleiben.

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Anwenderhinweise	BRW.0100 Seite 2 von 3

Spalte „Stand“	(3)	Im Modul EVU.0101 ist in der Spalte „Stand“ der Bearbeitungsstand des Moduls angegeben.	*
			*
			*
	4	Regelungen des EVU	
Grundlage	(1)	Im BRW wird an einigen Stellen auf „Regelungen des EVU“ verwiesen. Diese Stellen kennzeichnen besonderen Regelungsbedarf jedes einzelnen EVU.	*
		Darüber hinaus kann jedes EVU zum BRW und anderen Regelwerken ergänzende und/oder abweichende Regelungen erlassen und im Regelbuch aufnehmen.	*
		In den Regelungen des EVU wird bestimmt, welche Einzelregelung einer weißen oder blauen Seite ergänzt, ersetzt oder außer Kraft gesetzt wird, obwohl die weiße oder blaue Seite komplett abgedruckt ist.	*
Schlüsselwörter und Bezüge	(2)	Werden Regelungen des BRW ergänzt, ersetzt oder außer Kraft gesetzt, so existiert ein EVU-Modul mit gleicher Modulnummer wie das BRW-Modul. Im EVU-Modul sind ein entsprechendes Schlüsselwort (Ergänzung, Ersetzung, Außerkraftsetzung) und der Bezug zu der konkreten Regelung des BRW enthalten.	*
		<i>Beispiel:</i>	*
		<i>Modul EVU.1210</i>	*
		<i>„Ergänzung zu BRW.1210 Abschnitt 1 Absatz (2)“</i>	*
		Diese Verfahrensweise kann auch für andere Regelwerke angewendet werden.	*
Ergänzung	(3)	„Ergänzung“ wird verwendet, wenn eine Grundregel der Fahrdienstvorschrift oder des BRW ergänzt bzw. präzisiert wird oder eine Regelung gegeben wird, zu der kein Abschnitt oder Absatz in der Grundregel existiert. Die ursprüngliche Abschnitt- oder Absatznummerierung wird beibehalten und mit fortlaufender Abschnitt- oder Absatznummer ergänzt. Die Grundregel gilt weiterhin.	*
Ersetzung	(4)	„Ersetzung“ kennzeichnet eine Regel, die einen Teil eines BRW-Moduls inhaltlich ersetzt. Anstelle der ursprünglichen Grundregel des BRW-Moduls tritt dann vollständig die ersetzende Regel des EVU-Moduls.	*
Außerkraftsetzung	(5)	„Außerkraftsetzung“ legt eine Außerkraftsetzung von Inhalten eines BRW-Moduls fest, auf das im EVU-Modul Bezug genommen wird. Die ursprüngliche Regel im BRW-Modul gilt dann nicht mehr.	*
Ohne Schlüsselwort	(6)	Eigenständige Regelungen des EVU ohne Bezug zu Fahrdienstvorschriften oder BRW-Regeln enthalten kein Schlüsselwort am Anfang der Regeln (z. B. EVU.0900).	*

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Anwenderhinweise	BRW.0100 Seite 3 von 3

- * (7) Module, die auch auf Infrastrukturen mit Betrieb nach FV-
- * NE angewendet werden, werden im Modul EVU.0101
- * durch einen Strich in der Spalte „FV-NE“ gekennzeichnet.

**Anwendung im
Bereich der
FV-NE**



Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Glossar	BRW.0102 Seite 1 von 3

Abschleppen

Abschleppen ist das Befördern nicht betriebsfähiger Triebfahrzeuge.

Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiber ist die für den Betrieb einer technischen Anlage (z. B. Drehscheiben) zuständige Stelle, sofern die Anlage nicht durch ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen betrieben wird.

Auftraggebende Stelle

Auftraggebende Stellen sind Stellen innerhalb einer Organisation, die fachliche Anweisungen und Aufträge erteilen können. Dies sind z. B. Dispostellen, Einsatzstellen und Leitstellen.

Betriebsanweisung

Betriebsanweisungen sind die vom Unternehmen schriftlich erstellten Unterlagen zur Verwendung vom Arbeitsmitteln (Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen). Sie erfassen die vom Hersteller bereitgestellten Bedienungsanleitungen und ggf. zusätzliche örtliche und betriebliche Vorgaben des Unternehmens.

Dienst

Dienst umfasst alle Tätigkeiten und weiteren Arbeiten, die ein Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb innerhalb einer definierten Arbeitszeit verrichtet.

Eisenbahninfrastrukturunternehmen

Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind Unternehmen, die Eisenbahninfrastruktur betreiben.

Eisenbahnverkehrsunternehmen

Eisenbahnverkehrsunternehmen sind Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen.

Entgleisung

Eine Entgleisung ist das Abheben eines Rades vom Gleis, auch wenn es sich wieder eingleist, oder der zweisepurige Lauf eines Eisenbahnfahrzeuges.

Fahrleitung

Fahrleitungen dienen der Versorgung der elektrisch betriebenen Fahrzeuge mit elektrischer Energie. Zu Fahrleitungen zählen Stromschienen und Oberleitungen.

Fortbildung

Fortbildung umfasst die Maßnahmen, die beruflichen Qualifikationen der Mitarbeiter zu erhalten.

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Glossar	BRW.0102 Seite 2 von 3

Führerraum

Der Führerraum bezeichnet den Bereich innerhalb eines Eisenbahnfahrzeuges, der für das Führen des Triebfahrzeuges vorgesehen ist. Bei bestimmten Eisenbahnfahrzeugen wird dieser Bereich auch als Führerstand (Dampflokomotiven) oder als Fahrerkabine (Nebenfahrzeugen) bezeichnet.

Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb

Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb sind Bremsproberechtigte, Heizer, die örtliche Aufsicht, Rangierbegleiter, Triebfahrzeugbegleiter, Triebfahrzeugführer, Wagenuntersuchungsbeamte, Zugführer und Zugschaffner sowie weitere Mitarbeiter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben.

Notfallmanager

Der Notfallmanager der für den Notfallbezirk zuständige Mitarbeiter des EIU.

Notfallmitarbeiter

Der Notfallmitarbeiter ist der im Ereignisfall zuständige Mitarbeiter des EVU, der den Notfallmanager berät und Maßnahmen im EVU veranlasst.

Örtliche Zusätze

Örtliche Zusätze sind zusätzliche und abweichende Regelungen, die vom EVU zu Inhalten der Fahrdienstvorschrift (Richtlinie 408.21 – 27) für Mitarbeiter des EVU auf den Betriebsstellen bekanntgegeben werden können.

Regelungen

Regelungen umfassen Hinweise, Regeln, Vorgaben, Anordnungen und Anweisungen, die der Mitarbeiter, sofern diese für seine Tätigkeiten zutreffen, kennen und beachten muss.

Regelungen des EVU

Regelungen des EVU sind die zum Betriebsregelwerk weiterführenden, ergänzenden und/oder abweichenden Regelungen, die das EVU eigenständig erstellt und in Zusätzen bekannt gibt.

Schleppen

Schleppen ist das Befördern nicht arbeitender, betriebsfähiger Triebfahrzeuge.

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Glossar	BRW.0102 Seite 3 von 3

* **Selbstrettung**

- * Die Selbstrettung beschreibt alle Maßnahmen, die vorbereitend und im Verlauf von
- * Fahrten von mit Reisenden besetzten Zügen erforderlich werden, um
- *
 - bei einem Brand innerhalb eines Zuges oder außerhalb an den
 - * Wageneinrichtungen eines Zuges,
 - bei einem anderen Ereignis im Zusammenhang mit einem Reisezug, das
 - * Auswirkungen auf die Sicherheit betroffener Personen haben kann,
- * Reisende und Mitarbeiter noch vor dem Eintreffen der Fremdrettungskräfte vor den
- * Folgen des Ereignisses zu schützen.
- * Die Evakuierung von Zügen im Zusammenhang mit einem Ereignis ist Bestandteil der
- * Selbstrettung.

* **Selbstrettungskonzept**

- * Das Selbstrettungskonzept beschreibt die technischen, organisatorischen und opera-
- * tiven Maßnahmen der Selbstrettung.

Tätigkeit

Tätigkeiten sind Arbeiten, für die eine besondere Ausbildung, Unterweisung und/oder Prüfung erforderlich ist.

Triebfahrzeugpersonal

Zum Triebfahrzeugpersonal, zählen Triebfahrzeugführer, Triebfahrzeugbegleiter und Heizer.

Unfallmeldestelle

Die Unfallmeldestelle ist die zentrale Stelle eines EIU, die im Ereignisfall für ein bestimmtes Gebiet Notrufe und Meldungen über Ereignisse und Gefahren im Zusammenhang mit dem Eisenbahnverkehr entgegennimmt und betriebliche Maßnahmen der EIU und der EVU sowie weitere Maßnahmen veranlasst. Sofern vom EIU nicht anders festgelegt, nimmt der Fahrdienstleiter die Aufgaben der Unfallmeldestelle wahr.

Vorgesetzte

Vorgesetzte sind die Personen innerhalb der Organisationsstruktur, denen die Befugnis erteilt wurde, Anordnungen an nachgeordnete Personen zu erteilen.

Zugbegleiter, Zugbegleitpersonal

Zum Zugbegleitpersonal, den Zugbegleitern, zählen Zugführer und Zugschaffner.

Zugpersonal

Zum Zugpersonal zählen das Triebfahrzeugpersonal und das Zugbegleitpersonal.



Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Abkürzungsverzeichnis	BRW.0103 Seite 1 von 3

AFB	Automatische Fahr- und Bremssteuerung
AS	Automatische Stromabnehmer-Senkeinrichtung
AutomET	Automatische Einschalttaste
AutomHET	Automatische Hilfseinschalttaste
BB	Bremsproberechtiger
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
BRW	Betriebsregelwerk
BÜ	Bahnübergang
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
CBT	Computerbasiertes Training
DAT	Dienstanweisung für Triebfahrzeugbedienstete der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen
DB	Deutsche Bahn
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DMV	Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EFR	Elektronische Fahrtenregistrierung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ep	elektropneumatisch
ET	Einschalttaste
ETCS	European Train Control System (engl.: Europäisches Zugbeeinflussungssystem)
* EUK	Eisenbahn-Unfallkasse (neu: UVB)
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fdl	Fahrdienstleiter
FSÜ	Fahr- und Stillstandsüberwachung
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
GL	Grenzlast
HET	Hilfseinschalttaste
Hz	Heizer
KI	Kleinwagen

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Abkürzungsverzeichnis	BRW.0103 Seite 2 von 3

KV	Kombinierter Verkehr
La	Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen und anderen Besonderheiten
Lü	Lademaßüberschreitung
LZB	Linienförmige Zugbeeinflussung
MESZ	Mitteleuropäische Sommerzeit
MEZ	Mitteleuropäische Zeit
NBÜ	Notbremsüberbrückung
NE	Nichtbundeseigene Eisenbahn
o. Zub	ohne Zugbegleiter
öA	örtliche Aufsicht
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung
Rb	Rangierbegleiter
RIC	Regolamento Internazionale delle Carrozze (ital.: Abkommen über international einsatzfähige Reisezugwagen)
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses (frz.: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
RIV	Regolamento Internazionale Veicoli (ital.: Abkommen über international einsatzfähige Güterwagen)
Sifa	Sicherheitsfahrschaltung
Tb	Triebfahrzeugbegleiter
TB 0	Türblockierung ab 0 km/h
TEN	Trans-European Networks (engl.: Transeuropäische Netze)
Tf	Triebfahrzeugführer
TfPV	Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung
TfV	Triebfahrzeugführerscheinverordnung
Tfz	Triebfahrzeug
TSI OPE	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität des Teilsystems Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung
UIC	Union internationale des chemins de fer (frz.: Internationaler Eisenbahnverband)
UVB	Unfallversicherung Bund und Bahn
VBG	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
VDV	Verband Deutsche Verkehrsunternehmen e. V.
VMZ	Größte zulässige Geschwindigkeit des Zuges

*

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Abkürzungsverzeichnis	BRW.0103 Seite 3 von 3

WB	Wirbelstrombremse
WBT	Webbasiertes Training
WUB	Wagenuntersuchungsbeamter
Zf	Zugführer
Zs	Zugschaffner
Zub	Zugbegleiter



Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Hinweise für den Unternehmer	BRW.1000 Seite 1 von 4

1 Untersagung der Dienstaussübung

- * (1) Stellt ein Vorgesetzter oder eine auftraggebende Stelle fest, dass durch das Verhalten eines Mitarbeiters offenkundig eine Gefährdung der Sicherheit oder eine Störung im Eisenbahnbetrieb zu befürchten ist, ist dem Mitarbeiter die Dienstaussübung ganz oder teilweise zu untersagen und ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten.

**Offenkundige
Gefährdung oder
Störung des
Eisenbahnbetriebs**

2 Vorgaben zum Arbeitsschutz

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.
- (2) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Mitarbeiter mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen erforderlich sind.
- (3) Der Unternehmer hat die Mitarbeiter über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.
- (4) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Mitarbeiter hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Mitarbeiter befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

**Grundpflichten des
Unternehmers**

**Beurteilung der
Arbeitsbedingungen**

**Unterweisung der
Mitarbeiter**

**Befähigung für
Tätigkeiten**

Der Unternehmer darf Mitarbeiter, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

- (5) Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Mitarbeiter sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abubrechen, bis der Mangel behoben ist.
- (6) Gleise (der Bereich zwischen den Schienen eines Gleises) müssen betretbar sein, wenn es die Tätigkeit der Mitarbeiter erfordert.
- Gleise sind z. B. betretbar, wenn sie eingedeckt sind oder die Räume zwischen den Schwellen aufgefüllt sind. Eingedeckt sind Gleise, wenn der Raum zwischen den Schienen bis Schienenoberkante z. B. durch Pflasterung, Betonplatten ausgefüllt ist.
- (7) Führen Verkehrswege für Personen in den Gleisbereich, müssen an Stellen, an denen herannahende Schienenfahrzeuge nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können, Einrichtungen vorhanden sein, durch die eine Gefährdung von Mitarbeitern durch Schienenfahrzeuge vermieden wird.

**Maßnahmen bei
Mängeln**

Betretbare Gleise

**Verkehrswege für
Personen**

Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Hinweise für den Unternehmer	BRW.1000 Seite 2 von 4

	Liegen Gleise in Verkehrswegen für Personen, müssen Stolperstellen vermieden sein. Die Wegoberfläche darf nur so weit unterbrochen sein, wie es der Betrieb der Schienenfahrzeuge erfordert. Verkehrswege für Personen müssen auch dort vorhanden sein, wo Mitarbeiter Schienenfahrzeuge erreichen oder verlassen müssen. Die Wegoberfläche muss mindestens in der Höhe der Schwellenoberkante liegen.	
Bereiche, die begangen werden	(8) Die Bereiche, an denen planmäßig um das Fahrzeug gegangen werden soll, müssen eben und trittsicher sowie ausreichend beleuchtet sein. Kann nicht für ausreichende Beleuchtung gesorgt werden, ist es zulässig, dass die Mitarbeiter eine Handlampe benutzen.	
Signalmittel und Warnkleidung	(9) Mitarbeitern, die im Gleisbereich durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können, sowie Mitarbeitern, die bei Tätigkeiten zur Sicherung des Schienenverkehrs durch Straßenfahrzeuge gefährdet werden können, sind Warnkleidung und die erforderlichen Signalmittel zur Verfügung zu stellen.	
Lärmgefährdung	(10) Erreicht oder überschreitet der Tages-Lärmexpositionspegel die Auslösewerte nach LärmVibrationsArbSchV, ist zu prüfen, ob die Lärmbelastung durch technische und/ oder organisatorische Maßnahmen verringert werden kann. Wenn auch dadurch die Auslösewerte nicht eingehalten werden können, ist der Einsatz von Gehörschutz sowie die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge erforderlich (vgl. VBG-/UVB-Fachinformation „Lärmschutzmaßnahmen für Triebfahrzeugführer und Lokrangierführer“, bisher BGI/GUV-I 5147).	*
Bahntechnische Unterweisung der Mitarbeiter	(11) Die Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb, die auf Bahnanlagen mit Fahrleitung eingesetzt werden, müssen über die Gefährdungen aus dem elektrischen Bahnbetrieb unter Berücksichtigung der Besonderheiten unterwiesen sein (bahntechnisch unterwiesene Personen). Zu den Unterweisungsinhalten gehören insbesondere: – Das sicherheitsgerechte Verhalten in der Nähe von Fahrleitungen. – Welche Anlagenteile unter Spannung stehen oder stehen können. – Mit welcher Nennspannung und Art des Stromes (Wechsel- oder Gleichstrom) die Anlagen betrieben werden. – Wie groß der einzuhaltende Schutzabstand ist. – Welche Maßnahmen beim Erkennen von offensichtlichen Schäden oder Unregelmäßigkeiten durchzuführen bzw. zu veranlassen sind. – Welche zuständigen Stellen der Bahnstromversorgung und der elektrischen Eisenbahnfahrzeuge im Störungs- und Notfall zu verständigen sind (z. B. Anlagenbetreiber, Fahrdienstleiter, Zugleiter, Unfallmeldestelle des EIU, auftraggebende Stelle).	* * * * * * * *

Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Hinweise für den Unternehmer	BRW.1000 Seite 3 von 4

- Welche hochgelegenen Teile am jeweiligen Eisenbahnfahrzeug und welche Teile ortsfester Anlagen unter oder in der Nähe von Oberleitungen nicht betreten werden dürfen. Bei hochgelegenen Standflächen außen an Eisenbahnfahrzeugen sind die Grundsätze nach Anhang BRW.1000A01 zu beachten.

Die Unterweisung darf nur von Personen durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen die Gefahren durch Fahrleitungen kennen und beurteilen können.

Für die Bedienung von Zugvorheizanlagen sind die Mitarbeiter gesondert zu unterweisen.

*

- (12) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.

Notfallmaßnahmen

- (13) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

Brandschutz

- (14) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.

Erste Hilfe

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Mitarbeitern durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird.

- (15) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in ausreichender Anzahl nach § 26 DGUV Vorschrift 1 zur Verfügung stehen.

Ersthelfer

Allein arbeitende Mitarbeiter im Bahnbetrieb müssen nicht als Ersthelfer ausgebildet sein. Es ist aber sicherzustellen, dass auch bei mit Reisenden besetzten Zügen, bei denen nur der Triebfahrzeugführer als Zugpersonal vorhanden ist, unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden kann. Das ist durch die dem Triebfahrzeugführer zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel, wie Zugfunk, Mobiltelefon und durch Kontaktmöglichkeiten zu den Fahrgästen im Allgemeinen gewährleistet.

Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Hinweise für den Unternehmer	BRW.1000 Seite 4 von 4

Betreuung nach
traumatischen
Ereignissen

- (16) Der Unternehmer legt fest, wie Mitarbeitern nach traumatischen Ereignissen Betreuungsmaßnahmen angeboten werden.

Allgemeiner
Regelungsbedarf

3 **Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände**

- (1) Der Unternehmer regelt, welche Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände den Mitarbeitern im Bahnbetrieb zur Ausübung ihrer Tätigkeiten im Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt werden.

Dabei ist festzulegen, welche dieser Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände persönlich zugeteilt werden und welche an bestimmten Stellen (z. B. auf Triebfahrzeugen, Einsatzstellen) aufbewahrt und vorhanden sein müssen.

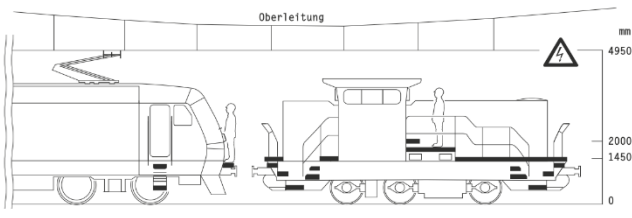
Für Triebfahrzeugführer ist zusätzlich festzulegen, welche Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände er bei einem Fahrtrichtungswechsel mitzunehmen hat.

Übliche Unterlagen
und Ausrüstungsge-
genstände

- (2) Im Modul BRW.1120 sind für die üblichen Anwendungsfälle die Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände der einzelnen Funktionen zusammengestellt.



Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Hochgelegene Standflächen an Eisenbahnfahrzeugen beurteilen	BRW.1000A01 Seite 1 von 1

Zulässiges Begehen von und zulässige Tätigkeiten auf hochgelegenen Standflächen (außen an Eisenbahnfahrzeugen, unter eingeschalteter Oberleitung, durch bahntechnisch unterwiesene Personen)	
Die Regelungen gelten für: Mindestfahrdrachthöhe: 4,95 m Spannung: 15 kV / 16,7 Hz Bei elektrischen Triebfahrzeugen ist der Abstand zu spannungsführenden Teilen der Fahrzeuge (insbesondere auf dem Fahrzeugdach) nach DIN EN 50153 Abschnitt 8.2.1 in Verbindung mit Abschnitt 5.3.2.1 gesondert zu betrachten.	
a) Standflächen, über denen sich Dächer oder andere trennende Einrichtungen befinden, die eine Annäherung an die Oberleitung verhindern (unabhängig von der Höhe über SO)	- Überdachte Standflächen: Tätigkeiten sind uneingeschränkt zulässig. - Flächen, über denen sich andere trennende Einrichtungen befinden: Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob bei den Tätigkeiten eine unbeabsichtigte Annäherung an die Oberleitung wirksam verhindert ist.
b) Standflächen $\leq 1,45$ m über SO	- Begehen ist zulässig - Tätigkeiten sind zulässig, wenn auch mit Werkzeugen, Materialien, Hilfsmitteln der Schutzabstand von 1,5 m eingehalten wird.
c) Standflächen $> 1,45$ m und $\leq 2,00$ m über SO	- Begehen ist zulässig. - Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgestellt wurde, dass bei den Tätigkeiten eine unbeabsichtigte Annäherung an die Oberleitung wirksam verhindert ist.
d) Standflächen $> 2,0$ m über SO Gekennzeichnet mit: 	Begehen und Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgestellt wurde, dass beim Begehen beziehungsweise bei den Tätigkeiten eine unbeabsichtigte Annäherung an die Oberleitung wirksam verhindert ist.



Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Regelungen des EVU	BRW.1001 Seite 1 von 2

1 Regelungen und Anweisungen

- (1) Es sind alle Regelungen und Anweisungen aufzuführen, welche die einzelnen Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb – Funktionen – kennen müssen. **BRW.1101 1 (2)**
- (2) Es ist festzulegen, ob die Regelungen und Anweisungen zugänglich gemacht, persönlich zugeteilt und ob sie im Dienst mitzuführen sind. **BRW.1101 1 (2)**

2 Vorgesetzte, Auftraggebende und weitere Stellen des EVU

- (1) Die auftraggebende Stelle des EVU ist zu benennen. **BRW.1101 2 (3)**
- Sofern neben der auftraggebenden Stelle weitere Stellen im EVU eingerichtet sind, die betriebliche Angelegenheiten bearbeiten und mit denen die Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb zusammenarbeiten müssen, sind diese bekannt zu geben.

3 Anleitung von Auszubildenden

- (1) Im Rahmen der Organisation der Ausbildung von Mitarbeitern im Eisenbahnbetrieb ist die Anleitung von Auszubildenden zu regeln. Dies umfasst insbesondere die Festlegung, welche Mitarbeiter bei der Ausbildung mitwirken dürfen. **BRW.1101 5**

4 Tätigkeiten zuordnen und abgrenzen

- (1) Sollen Tätigkeiten grundsätzlich durch andere Mitarbeiter ausgeführt werden, ist dies zu beschreiben. Dabei ist bei gemeinsam ausgeführten Tätigkeiten die Verantwortung der einzelnen Mitarbeiter abzugrenzen. **BRW.1111 2**
BRW.1111 3

5 Allgemeine Regeln zum Dienst

- (1) Den Mitarbeitern im Bahnbetrieb sind Vorgaben für die Dienstaufnahme, Dienstübergabe und Dienstbeendigung bekannt zu geben. Dies können z. B. Vorgaben zu folgenden Aspekten sein: **BRW.1111 4 (1)**
- Stelle und Art der Meldung bei Dienstaufnahme und Dienstbeendigung.
 - Kenntnisnahme und ggf. Bescheinigung neuer Bekanntmachungen.
 - Erfordernis einer persönlichen Übergabe und Übernahme.
 - Übergabe von der Betriebsabwicklung dienenden Unterlagen und Hinweis auf Besonderheiten.
 - Bescheinigung Dienstübergabe und Dienstübernahme mit Unterschrift und genauer Zeitangabe (z. B. bei Mitarbeitern auf den Betriebsstellen).
 - Erkundigung über den nächsten Dienst bei Dienstbeendigung.

Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Regelungen des EVU	BRW.1001 Seite 2 von 2

6 Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände

- | | | |
|------------------------|---|--------------------------------------|
| BRW.1120 1 (6) | (1) Wird ein Reisezug durch einen Zugführer und Zugschaffner begleitet, so ist festzulegen, durch welches Zeichen (z. B. Ärmelstreifen oder Schärpe) der Zugführer als solcher erkennbar ist. | *
*
* |
| BRW.1120 1 (9) | (2) Der Unternehmer hat für Wagenuntersuchungsbeamte die erforderlichen Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände festzulegen und für die jeweilige Tätigkeit bekanntzugeben. Im Güterverkehr ist dazu z. B. die VDV-Schrift 758 zu beachten. | *
*
*
* |
| BRW.1120 1 (13) | (3) Der Unternehmer kann bei Bedarf weitere oder abweichende Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände festlegen, die während des Dienstes vorhanden sein müssen. | *
*
* |
| BRW.1120 2 (1) | (4) Der Umfang und die Struktur der auf Triebfahrzeugen/Steuerwagen vorhandenen Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände sollen dem Anhang BRW.1001A01 entsprechen. Diese Inhalte sind mit den unternehmensspezifischen Vorgaben zu ergänzen bzw. zu verändern und als EVU.1120A01 bekanntzugeben.

Anstelle der Ausrüstung der Triebfahrzeuge/Steuerwagen mit Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände gemäß Anhang BRW.1001A01 kann der Unternehmer festlegen, dass diese vom Mitarbeiter mitzuführen sind. | *
*
*
*
*
*
*
* |



Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände auf Triebfahrzeugen festlegen	BRW.1001A01 Seite 1 von 1

Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände	Lokomotiven im Güterverkehr	Lokomotiven im Reisezugverkehr	Triebwagen und Triebzüge	Steuerwagen
x* nur bei Bedarf				
x** nur bei Fahrten auf Strecken mit Betrieb nach FV-NE				
x*** nur soweit zur Fahrzeugausrüstung gehörend				
gültige Fahrplanunterlagen	x	x	x	x
Streckenbuch bzw. Sammlung betrieblicher Vorschriften der EIU	x	x	x	x
Schriftliche Weisungen gemäß RID	x*			
Verbandkasten C nach DIN 13 157	x	x	x	x
Schutzhelm bzw. Anstoßkappe	x*	x*	x*	x*
weiß-rot-weiße Signalfahne	x*	x*	x*	x*
baureihen- bzw. bauartspezifische Fahrzeugschlüssel	x*	x*	x*	x*
Feuerlöscher (außer bei Dampflokomotiven)	x	x	x	x
Selbstretter	x***	x***		
„Unfallmeldetafel I“ gemäß BUVO-NE	x**	x**	x**	x**
fahrzeugspezifische Ausrüstungsgegenstände (gemäß Inventarliste des Triebfahrzeugs bzw. Fahrzeugbeschreibung)	x*	x*	x*	x*
Befehl (408.2411V01 oder FV-NE Anlage 10)	x	x	x	x
Wagenliste (BRW.4311V01 oder BRW.4311V11)	x*	x*	x*	x*
internationale Wagenliste für Reisezüge (BRW.4311V21)		x*		x*
Bremszettel (BRW.4312V01)	x*	x*	x*	x*
Fahrplan-Mitteilung (408.2415V01)	x*	x*	x*	x*
Fahrtbericht (FV-NE)	x**	x**	x**	x**
Fernsprechbuch für den Zugleitbetrieb (436.0001V02)	x*	x*	x*	x*
ZLB-Befehl (436.0001V04)	x*	x*	x*	x*
Fernsprechbuch für den Signalisierten Zugleitbetrieb (437.0001V01)	x*	x*	x*	x*
SZB-Befehl (437.0001V02)	x*	x*	x*	x*
Übergabebuch (BRW.6001V01)	x*	x*	x*	x*
Muster R1 „Bremse unbrauchbar“	x*	x*		
Störmeldung/Auftragsschein	x*	x*	x*	x*
Beklebezettel „Tür unbenutzbar“		x*	x*	x*
Beklebezettel „WC unbenutzbar“		x*	x*	x*
PZB-/LZB-Einstelltabelle des Tfz	x***	x***	x***	x***



Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Allgemeine Regelungen zum Personal	BRW.1101
Grundsätze	Seite 1 von 2

1 Regelungen, Anweisungen und Unterlagen

- | | |
|--|---------------------------|
| (1) Jeder Mitarbeiter muss die für ihn und für die ihm unterstellten Mitarbeiter geltenden Regelungen und Anweisungen kennen und beachten. | Grundsatz |
| (2) Um welche Regelungen und Anweisungen es sich im Einzelnen handelt, ist in den Regelungen des EVU enthalten.

In den Regelungen des EVU ist festgelegt, ob die Regelungen und Anweisungen zugänglich gemacht, persönlich zugeteilt und ob sie im Dienst mitzuführen sind. | Regelungen des EVU |
| (3) Die persönlich zugeteilten Regelungen und Anweisungen sind durch den Mitarbeiter selbstständig zu aktualisieren. | Aktualisierung |
| (4) Jeder Mitarbeiter muss, soweit erforderlich, eine richtig zeigende Uhr mit sich führen. | Uhr |

2 Vorgesetzter und auftraggebende Stelle

- | | |
|---|---------------------------------------|
| (1) Vorgesetzte und auftraggebende Stelle können im Rahmen ihrer Zuständigkeit fachliche Weisungen an die Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb erteilen. | Fachliche Weisungen |
| (2) Stellt ein Vorgesetzter oder eine auftraggebende Stelle fest, dass durch das Verhalten eines Mitarbeiters offenkundig eine Gefährdung der Sicherheit oder eine Störung im Eisenbahnbetrieb zu befürchten ist, ist dem Mitarbeiter die Dienstaussübung ganz oder teilweise zu untersagen und ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten. | Untersagen der Dienstaussübung |
| (3) In den Regelungen des EVU können weitere Stellen benannt sein. | Weitere Stellen |

3 Aufträge und Meldungen

- | | |
|--|--|
| (1) Jeder Mitarbeiter ist für die ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die ihm erteilten dienstlichen Aufträge gewissenhaft auszuführen. | Verantwortung |
| (2) Vertritt ein Mitarbeiter die Auffassung, dass ein ihm erteilter Auftrag zu Regelungen oder Anweisungen oder einem früher erteilten Auftrag in Widerspruch steht, so hat er seine Bedenken dem Auftraggebenden vorzutragen. Wird der Auftrag hierauf nicht zurückgezogen, so muss er ihn durchführen. | Bedenken hinsichtlich eines Auftrages |
| (3) Der Mitarbeiter darf die Befolgung nur dann verweigern, wenn die Ausführung den Strafgesetzen, dem Ordnungswidrigkeitengesetz, den Regelungen über die | Ausführen eines Auftrages verweigern |

Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Allgemeine Regelungen zum Personal	BRW.1101
Grundsätze	Seite 2 von 2

Sicherheit des Betriebes oder den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderläuft und nicht durch den Schutz höherwertiger Rechtsgüter gerechtfertigt ist.

**Nichtausführen
melden**

- (4) Wird der Auftrag aus einem dieser Gründe nicht ausgeführt, so hat der Mitarbeiter dem Auftraggebenden dies sofort mündlich und ggf. schriftlich zu melden.

4 Fortbildung

Jeder Mitarbeiter ist zur Teilnahme an der Fortbildung in dem vom Unternehmen vorgegebenen Umfang verpflichtet.

5 Anleitung von Auszubildenden

Mitarbeiter, die bei der Ausbildung mitwirken und denen Auszubildende zugewiesen sind, haben diese gemäß den Regelungen des EVU anzuleiten.

6 Dienstfähigkeit

Eignung

- (1) Jeder Mitarbeiter muss die für seinen Dienst erforderliche körperliche und geistige Eignung verfügen.

**Hör- und
Sehvermögen**

- (2) Das Hör- und Sehvermögen darf im Dienst nicht beeinträchtigt sein. Sind Seh- oder Kommunikationshilfen vorgeschrieben, müssen sie im Dienst benutzt werden.

**Alkohol und
Rauschmittel**

- (3) Die Mitarbeiter müssen ihren Dienst ausgeruht und ohne Einwirkung von Alkohol, Rauschmitteln oder ähnlich wirkenden Substanzen antreten und durchführen.

Unter dem Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder ähnlich wirkender Substanzen stehende Mitarbeiter werden vom Dienst ausgeschlossen und von den Fahrzeugen und Betriebsstätten verwiesen.

Medikamente

- (4) Sofern der Mitarbeiter Medikamente benötigt, hat er sich beim Arzt oder in der Apotheke nach möglichen Beeinträchtigungen der Diensttauglichkeit zu erkundigen.

**Gesundheitliche
Beeinträchtigungen**

- (5) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Einfluss auf die Dienstausbübung haben können, darf kein Dienst verrichtet werden.

**Während des
Dienstes**

- (6) Bemerkt ein Mitarbeiter, dass er aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen den Anforderungen des Dienstes nicht mehr gewachsen ist, so hat er dies unverzüglich der auftraggebenden Stelle zu melden. Triebfahrzeugführer müssen in solchen Fällen sofort anhalten.



Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Allgemeine Regelungen zum Personal	BRW.1111
Tätigkeiten verrichten	Seite 1 von 1

1 Tätigkeiten selbstständig verrichten

- (1) Mitarbeiter dürfen Tätigkeiten im Bahnbetrieb selbstständig nur verrichten, wenn sie für diese Tätigkeit die Berechtigung haben und mit ihrer Ausführung beauftragt sind.
- (2) Auszubildende Mitarbeiter dürfen Tätigkeiten im Bahnbetrieb nur unter Aufsicht und Verantwortung des mit der Ausführung beauftragten Mitarbeiters ausführen.
- (3) Neue Tätigkeiten dürfen ohne Arbeitsschutzunterweisung nicht aufgenommen werden.

Grundsatz**Auszubildende****Arbeitsschutz-
unterweisung**

2 Tätigkeiten übertragen oder von anderen ständig verrichten

Gemäß den Regelungen des EVU dürfen Tätigkeiten anderen Mitarbeitern übertragen werden oder von diesen ständig verrichtet werden.

3 Tätigkeiten abgrenzen

Wenn mehrere Mitarbeiter Tätigkeiten im Bahnbetrieb gemeinsam ausführen, ist ihre Verantwortung in den Regelungen des EVU abgegrenzt.

4 Allgemeine Regeln zum Dienst

- (1) Vorgaben zur Dienstaufnahme, zur Dienstübergabe und zur Dienstbeendigung sind in den Regelungen des EVU enthalten.
- (2) Der Dienst darf nicht übergeben werden, wenn der übernehmende Mitarbeiter offenkundig nicht dienstfähig ist. Die auftraggebende Stelle ist darüber zu verständigen.

**Regelungen des
EVU****Ablöser nicht
dienstfähig**

Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Allgemeine Regelungen zum Personal Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände	BRW.1120 Seite 1 von 3

1 Mitzuführende Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Die mit ^{P)} gekennzeichneten Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände sind persönlich zugeteilt.</p> | Persönliche Zuteilung |
| <p>(2) Beim Wechsel des Führerraums müssen die mit ^{W)} gekennzeichneten Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände vom Triebfahrzeugführer mitgenommen werden.</p> | Führerraumwechsel |
| <p>(3) Während der Arbeit sind von allen Mitarbeitern im Bahnbetrieb mitzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – amtlicher Lichtbildausweis – Dienstausweis oder andere Form der Legitimation der Unternehmenszugehörigkeit ^{P)} – Vierkantschlüssel ^{W)} ^{P)} – richtig zeigende Uhr ^{W)} – Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ^{W)} ^{P)} – Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände gemäß den Anforderungen der Streckenbücher bzw. der Sammlung betrieblicher Vorschriften der jeweiligen EIU | Alle Mitarbeiter im Bahnbetrieb |
| <p>(4) Dem Triebfahrzeugführer eines Fahrzeugs an der Spitze des Zuges, der sich während der Fahrt im Führerraum befindet, und den Triebfahrzeugführern weiterer Triebfahrzeuge mit gehobenem Stromabnehmer müssen die für den Zug geltenden Fahrplanangaben und La-Angaben für die zu befahrende Strecke in der Regel in der Führerraumanzeige angezeigt werden oder in anderer Form einsehbar zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Triebfahrzeugführer muss die Angaben für das Streckenbuch während seiner Tätigkeit einsehen können.</p> <p>Befindet sich der Triebfahrzeugführer an der Spitze des Zuges nicht im Führerraum, muss er vor Beginn der Fahrt den für den Zug geltenden Fahrplan, die La und das Streckenbuch einsehen.</p> <p>Dem Zugführer müssen die für seinen Zug geltenden Fahrplanangaben und örtlichen Zusätze zur Verfügung stehen.</p> | Fahrplanunterlagen |
| <p>(5) Triebfahrzeugführer haben während der Arbeit zusätzlich zu den in Absatz (3) genannten Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände die Folgenden mitzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Triebfahrzeugführerschein mit zugehöriger Zusatzbescheinigung bzw. Eisenbahnfahrzeug-Führerschein mit zugehörigem Beiblatt ^{P)} – dienstliches Mobiltelefon (öffentliches Netz) ^{W)} – Handleuchte (weiß und rot leuchtend) ^{P)} ^{W)} – Schlüssel DB 21 bzw. andere Schlüssel zur Bedienung von Bahnübergangsanlagen ^{W)} – Schlüssel für Triebfahrzeuge/Steuerwagen ^{W)} – bei Bedarf: Signalhorn | Triebfahrzeugführer |

Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Allgemeine Regelungen zum Personal	BRW.1120
Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände	Seite 2 von 3

- Zugführer**
- (6) Zugführer, die nicht zugleich Triebfahrzeugführer sind, haben während der Arbeit zusätzlich zu den in Absatz (3) genannten Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände die Folgenden mitzuführen:
- Kennzeichnung des Zugführers gemäß Regelungen des EVU ^{P)}
 - dienstliches Mobiltelefon (öffentliches Netz)
 - Handleuchte (weiß, grün und rot leuchtend) und/oder Handscheibe Zp 9 ^{P)}
 - zu beachtende Fahrplanangaben
 - Signalpfeife ^{P)}
 - bei Bedarf: Luftbremskopf, Signalhorn
- Zugschaffner**
- (7) Zugschaffner haben während der Arbeit zusätzlich zu den in Absatz (3) genannten Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände die Folgenden mitzuführen, wenn es für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist:
- orange Zugbegleitermeldescheibe ^{P)}
 - Handleuchte (weiß leuchtend) ^{P)}
 - Signalpfeife ^{P)}
- Rangierbegleiter**
- (8) Rangierbegleiter haben während der Arbeit zusätzlich zu den in Absatz (3) genannten Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände die Folgenden mitzuführen, wenn es für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist:
- Handleuchte (weiß und rot leuchtend) ^{P)}
 - Signalpfeife ^{P)}
 - Luftbremskopf, Signalhorn, Signalfahne
- Wagenuntersuchungsbeamte**
- (9) Wagenuntersuchungsbeamte haben während der Arbeit zusätzlich zu den in Absatz (3) genannten Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände die Folgenden mitzuführen, wenn es für die jeweilige Tätigkeit nach den Regelungen des EVU erforderlich ist:
- vereinfachte Radsatzlehre (q_R-Maß)
 - Radsatzlehre
 - Gliedermaßstab
 - langstieliger Hammer
 - Handlampe
 - Anlage 9 AVV „Technische Bedingungen für den Austausch von Güterwagen zwischen Eisenbahnunternehmen“ oder Kriterienkatalog gemäß eigenen Regeln (z. B. Ril 936)
 - Vordrucke Muster I, K, M, R1, U, „Nachweisdokument“ und Schadprotokoll nach AVV (nur für Güterverkehr)
 - Vordrucke „Gefahrstellenhinweis“ und Muster V nach VDV-Schrift 758 (nur für Güterverkehr)
 - Notizbuch

Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Allgemeine Regelungen zum Personal	BRW.1120
Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände	Seite 3 von 3

- (10) Örtliche Aufsichten haben während der Arbeit zusätzlich zu den in Absatz (3) genannten Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände die Folgenden mitzuführen:

- rote Aufsichtsmütze
- grün abblendbare Handleuchte

Örtliche Aufsicht

- (11) Die Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände nach den vorgenannten Absätzen müssen vom Mitarbeiter im Bahnbetrieb gebrauchsfähig und vollständig gehalten sowie ständig aktualisiert werden.

Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände pflegen

- (12) Stellt der Mitarbeiter im Bahnbetrieb fest, dass Unterlagen oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt sind oder fehlen, hat er dies der auftraggebenden Stelle zu melden.

Fehlende Unterlagen oder Ausrüstungsgegenstände

- (13) In den Regelungen des EVU können abweichende und weitere Ausrüstungsgegenstände und Unterlagen aufgeführt sein.

Regelungen des EVU

2 Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände auf Triebfahrzeugen und Steuerwagen

- (1) Unterlagen und Ausrüstungsgegenständen, die auf Triebfahrzeugen und Steuerwagen vorhanden sein müssen, sind in den Regelungen des EVU enthalten.

Regelungen des EVU

- (2) Stellt der Triebfahrzeugführer fest, dass Unterlagen oder Ausrüstungsgegenstände auf dem Fahrzeug beschädigt sind oder fehlen, hat er dies der auftraggebenden Stelle zu melden.

Fehlende Unterlagen oder Ausrüstungsgegenstände



Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Verhalten im Arbeitsbereich	BRW.1210
Grundsätze	Seite 1 von 2

1 Allgemeines

- | | |
|---|--|
| (1) Jeder Mitarbeiter im Bahnbetrieb soll sich bewusst sein, dass für das Ansehen des Unternehmens sein Auftreten und sein Verhalten mitbestimmend sind. | Auftreten und Verhalten |
| (2) Jeder Mitarbeiter hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten, die Interessen des Unternehmens zu wahren und es vor Nachteilen zu schützen. | Interessen des Unternehmens |
| (3) Alle Mitarbeiter im Bahnbetrieb haben die Anweisungen ihres Vorgesetzten bezüglich der Sicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes sowie des Gesundheitsschutzes zu befolgen. | Anweisungen zum Gesundheitsschutz |
| (4) Jeder Mitarbeiter soll Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung entgegentreten. | Sicherheit und Ordnung |
| (5) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse oder Unregelmäßigkeiten bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes seinem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. | Melden von Vorkommnissen |
| (6) Ton-, Funk-, Fernseh- und Datenverarbeitungsgeräte dürfen nur betrieben werden, wenn dies für das Verrichten der übertragenen Tätigkeiten erforderlich ist. | Betreiben von Geräten |

2 Verhalten gegenüber Kunden und Betriebsfremden

- | | |
|---|------------------------------------|
| (1) Zur Förderung und Erhaltung des Verkehrs ist die tatkräftige und überlegte Mitarbeit eines jeden Mitarbeiters erforderlich.

Der Mitarbeiter hat höflich und zuvorkommend zu sein, dem Kunden des Unternehmens die Benutzung der Verkehrseinrichtungen zu erleichtern und angenehm zu machen und auf dessen Wünsche verständnisvoll einzugehen. | Grundsätze |
| (2) Auskünfte sind klar und verständlich zu erteilen, unsachliche Bemerkungen sind zu unterlassen.

Wer eine gewünschte Auskunft auch nach etwaiger Rückfrage nicht selbst geben kann, hat die zuständige Stelle zu nennen. | Auskünfte |
| (3) Über dienstliche Angelegenheiten ist gegenüber Betriebsfremden Verschwiegenheit zu bewahren. | Dienstliche Angelegenheiten |
| (4) Bei Meinungsverschiedenheiten soll sich der Mitarbeiter, auch wenn der Kunde offensichtlich im Unrecht ist, ruhig | Meinungsverschiedenheiten |

Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Verhalten im Arbeitsbereich	BRW.1210
Grundsätze	Seite 2 von 2

und höflich aber bestimmt verhalten, jede Schroffheit oder unsachliche Schärfe ist zu vermeiden.

3 Züge beobachten

Allgemeines

- (1) Mitarbeiter sollen vorbeifahrende Züge beobachten, sofern dies nicht aus örtlichen Gründen unmöglich ist oder der Mitarbeiter dadurch bei anderen betrieblichen Tätigkeiten abgelenkt wird.

Gegenstand des Beobachtens

- (2) Es soll auf Folgendes geachtet werden:
- Signale am Zug,
 - nach außen aufschlagende Türen und bei Reisezugwagen andere offene Außentüren,
 - Unregelmäßigkeiten an Fahrzeugen und an Ladungen,
 - Feuer im Zug.



Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Verhalten im Arbeitsbereich	BRW.1211
Kommunikation	Seite 1 von 1

1 Grundsätze

- | | | |
|-----|--|--|
| (1) | Eine eindeutige Verständigung ist sicherzustellen. | Eindeutigkeit |
| (2) | Bei der Verständigung, z. B. beim Einsatz von Funk, sind die festgelegten Formulierungen zu verwenden. | Formulierungen verwenden |
| * | (3) Es ist stets Funkdisziplin zu wahren. Über Funkverbindungen dürfen nur Dienstgespräche geführt werden. | Funkdisziplin |
| | (4) Andere Funkteilnehmer sind exakt anzusprechen, um Verwechslungen zu vermeiden. | Funkteilnehmer ansprechen |
| * | (5) Aufträge über einseitig gerichtete Verbindungen (z. B. Lautsprecher) müssen zweimal gegeben werden (Wiederholung vom Auftraggeber). | Einseitig gerichtete Verbindungen |
| * | | |
| * | | |
| * | (6) Wenn eine Meldung oder ein Auftrag nicht eindeutig verstanden wurde, ist nachzufragen.
Im Zweifelsfall hat sich der Mitarbeiter so zu verhalten, dass die Sicherheit gewährleistet ist. | Meldung oder Auftrag nicht eindeutig verstanden |
| | (7) Weitere Regelungen zur Kommunikation können durch die EIU vorgegeben werden. | Vorgaben durch das EIU |



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Planen und Überwachen des Betriebes
Hinweise für den Unternehmer	BRW.3000 Seite 1 von 1

1 Überwachen von Personal

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Das EVU hat sicherzustellen, dass die mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betrauten Mitarbeiter qualifiziert sind und bleiben. Um mögliche Wissens- und Handlungsdefizite bei den Mitarbeitern feststellen zu können, hat das EVU Regelungen zu treffen, wie die Arbeitsausführung der Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb überwacht wird.</p> | <p>Ziel und Zweck</p> |
| <p>* (2) Im Modul BRW.3030 sind die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Dokumentation der Überwachung zusammengestellt.</p> | <p>Planung, Durchführung, Dokumentation</p> |
| <p>(3) Das EVU kann bei Erfordernis weitere Überwachungsmaßnahmen festlegen. Dies können z. B. indirekte Überwachungen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nachweisliche Nutzung von interaktiven PC-Schulungsprogrammen für Selbstunterricht und Stresstraining einschließlich Lernerfolgskontrolle (CBT, WBT), • die personenbezogene Auswertung von Fahrtverlaufsaufzeichnungen für Zugfahrten nach Vorgaben des EVU, • das Abhalten von Lehrgesprächen nicht unmittelbar am Arbeitsplatz des zu überwachenden Mitarbeiters, • die Teilnahme am regelmäßigen Fortbildungsunterricht mit dokumentierter Lernerfolgskontrolle. | <p>Weitere Überwachungsmaßnahmen</p> |

Erfolgen im EVU indirekte Überwachungen, ist festzulegen, wie diese zu dokumentieren sind.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Planen und Überwachen des Betriebes
Anforderungen an die Überwachung des Personals	BRW.3030 Seite 1 von 4

1 Zweck, Ziele und Art der Überwachung

- | | |
|--|------------------------------------|
| <p>(1) Die Überwachung der Mitarbeiter im Bahnbetrieb der EVU ist ein wesentliches Element für die Wahrnehmung der Sicherheitsaufsicht durch die EVU.</p> | Zweck |
| <p>(2) Die Sicherheit des Bahnbetriebes beruht auf gesetzlichen und unternehmerischen Sicherheitsstandards, die von den Mitarbeitern zu erfüllen sind. Deshalb ist die Handhabung des Bahnbetriebes zu überwachen.</p> | Ziele |
| <p>(3) Die regelmäßige Überwachung nach diesem Regelwerk soll</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Handlungssicherheit der am Betriebsprozess beteiligten Mitarbeiter stärken, • die Einhaltung betriebssicherheitlicher Regelungen sicherstellen, • den Aufbau einer bahnspezifischen Sicherheitskultur fördern, • Schwachstellen und Mängel aufdecken, bevor diese die Betriebssicherheit beeinflussen können. | |
| <p>(4) Die Überwachungen nach diesem Regelwerk erfassen die Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb gemäß Modul BRW.0000 Abschnitt 6 und die Arbeitsplätze.</p> | Zu überwachende Mitarbeiter |
| <p>(5) Die Überwachung der Mitarbeiter erfolgt grundsätzlich unmittelbar bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Zusätzliche Überwachungen können indirekt erfolgen.</p> | Art der Überwachung |
| <p>(6) Die Überwachung der Mitarbeiter am Arbeitsplatz wird als „Betriebskontrolle“ bezeichnet, dazu zählen auch Prüfungen am Arbeitsplatz sowie Training am Fahr-simulator im Rahmen von Aus- und Fortbildungen.</p> <p>Betriebskontrollen sollen unangekündigt erfolgen.</p> | Betriebskontrolle |
| <p>(7) Besondere zeitlich befristete Überprüfungen, z. B. Sonderaktionen zur Qualitätssicherung in der Betriebssicherheit, ersetzen nicht die Überwachung nach diesem Regelwerk.</p> <p>Kontrollaufgaben, die nach dem jeweiligen Regelwerk vorgegeben sind, können als Überwachung angerechnet werden.</p> | Weitere Überwachungen |

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Planen und Überwachen des Betriebes
Anforderungen an die Überwachung des Personals	BRW.3030 Seite 2 von 4

2 Zuständigkeiten

Planung und Durchführung

- (1) Die Verantwortlichkeiten ergeben sich aus den jeweiligen Organisationsstrukturen und den Funktionsbeschreibungen des EVU.

Es ist nachweislich festzulegen, wem im EVU

- die Planung/Organisation und
- die Durchführung

der Überwachung nach diesem Regelwerk obliegt.

Mitwirkende Stellen

- (2) Das EVU bestimmt die Stellen, die bei Grundsatzangelegenheiten der Überwachung des Bahnbetriebes mitwirken.

Erkennen einer Betriebsgefahr

- (3) Wird bei der Überwachung eine unmittelbare Gefahr für die Betriebssicherheit erkannt, so hat jeder Überwachende geeignete Sofortmaßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr einzuleiten.

Die zuständige Stelle ist nachträglich zu informieren.

3 Planen der Überwachung

Festlegen der Überwachenden

- (1) Es ist der Personenkreis festzulegen, der die Überwachung nach diesem Regelwerk durchführt.

Überwachungshäufigkeit

- (2) Das EVU hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter gemäß Modul BRW.0000 Abschnitt 6 aufgeführten Funktionen mindestens einmal pro Jahr durch eine Betriebskontrolle überwacht werden.

*

Schwerpunktthemen

- (3) Bei Bedarf sind Schwerpunktthemen und ausgewählte betriebliche Handlungsabläufe zu benennen, die bei den Lehrgesprächen zu behandeln oder bei der Beobachtung am Arbeitsplatz gezielt zu überwachen sind.

Die Schwerpunktthemen können den zu überwachenden Mitarbeitern im Voraus bekannt gegeben werden, um sie in den Lehrgesprächen zu vertiefen.

Checklisten

- (4) Die zuständigen Stellen für das Planen der Betriebskontrollen entscheiden, ob für die Durchführung Checklisten vorgehalten werden und veranlassen ggf. die Aufstellung.

Zeitliche Lage der Überwachungen

- (5) Die zeitliche Lage der Betriebskontrollen legen die Überwachenden selbst fest.

Der Überwachende hat in angemessenem Umfang Kontrollen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vorzunehmen.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Planen und Überwachen des Betriebes
Anforderungen an die Überwachung des Personals	BRW.3030 Seite 3 von 4

4 Umfang der Betriebskontrollen

Zur Durchführung der Betriebskontrollen gehören z. B.:

- Beobachten der Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit am Arbeitsplatz;
- stichprobenartige Prüfung der zu führenden Unterlagen sowie Einsichtnahme in die Aufzeichnungen von Registriergeräten (z. B. Fahrtverlaufsaufzeichnungen);
- stichprobenartige Prüfung der Fahrplanunterlagen, betrieblichen Anweisungen, Prüfeinrichtungen und Hilfsmittel auf Vollständigkeit, Aktualität und Funktionalität;
- Feststellen der betrieblichen Verfügbarkeit von Sicherheitseinrichtungen, einschließlich der Prüf- und Überwachungseinrichtungen;
- Prüfen der betrieblichen Ausrüstung von Triebfahrzeugen und anderen führenden Fahrzeugen;
- Prüfen, ob die Betriebsprozesse entsprechend der Planung ablaufen;
- kurze Lehrgespräche.

5 Ablauf der Betriebskontrollen

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Im Rahmen der Überwachung ist bei der Begehung der Anlagen auf deren ordnungsgemäßen Zustand sowie auf deren betriebliche Verfügbarkeit, Einrichtungen oder Hilfsmittel zu achten, sofern diese dem überwachenden EVU zugeordnet sind.</p> | <p>Zustand der Anlagen</p> |
| <p>(2) Die Lehrgespräche werden am Arbeitsplatz des Mitarbeiters geführt, sofern es dessen Arbeitsaufkommen und der Arbeitsablauf zulassen.</p> | <p>Lehrgespräch</p> |
| <p>(3) Geprüfte Einträge in betrieblichen Unterlagen sind zu kennzeichnen und unter dem letzten geprüften Eintrag ist das Namenszeichen mit Datum anzubringen.</p> | <p>Kennzeichnung geprüfter Einträge</p> |
| <p>(4) Der zeitliche Umfang der Betriebskontrollen wird bestimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> • von den Eigenschaften der zu überwachenden Funktionen und Arbeitsplätze sowie • von den örtlichen Verhältnissen und dem aktuellen Betriebsgeschehen. | <p>Zeitlicher Umfang</p> |

*

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Planen und Überwachen des Betriebes
Anforderungen an die Überwachung des Personals	BRW.3030 Seite 4 von 4

Je Mitarbeiter ist eine Mindestzeit von 15 Minuten vorzusehen. Bei gleichzeitiger Überwachung mehrerer Mitarbeiter darf die Mindestzeit auf insgesamt 30 Minuten begrenzt werden.

Der Prüfungsumfang ist nach eigener Einschätzung zu erweitern, insbesondere bei

- besonderen Betriebssituationen (Verkehrsaufkommen, Betriebsstörungen, Witterungsverhältnisse),
- Bauzuständen mit umfassenden betrieblichen Sonderregelungen,
- Einsatz neuer Mitarbeiter oder wesentlich geänderten Betriebsprogrammen,
- Einsatz neuer umfangreicher Techniken,
- Häufung von Mängeln bei durchgeführten Betriebskontrollen.

6 Dokumentation

Zweck

- (1) Zuständigkeiten für die Planung und Durchführung der Überwachung sind so zu dokumentieren, dass der Prozess der Überwachung durch übergeordnete Stellen des EVU, Kontrollinstanzen und durch die Aufsichtsbehörde jederzeit nachvollziehbar und transparent ist.

Zuständige Stelle

- (2) Die erforderlichen Dokumente zur Überwachung sind bei der planenden und durchführenden Stelle nach diesem Regelwerk zu führen.

Zusätzliche Nachweise am Arbeitsplatz des Mitarbeiters sind nicht erforderlich.

Umfang der Dokumentation

- (3) Aus der Dokumentation müssen bei festgestellten Mängeln und Abweichungen ggf. eingeleitete Sofortmaßnahmen oder die weitere Bearbeitung ersichtlich sein.

Prüfprotokoll

- (4) Eine Betriebskontrolle ist durch Anfertigung eines Prüfprotokolls zu dokumentieren.

Mindestinhalte des Prüfprotokolls sind in Anlage BRW.3030A01 enthalten.

*

Nachweis der Überwachung

- (5) Für alle Mitarbeiter im Bahnbetrieb ist die Überwachung nachzuweisen.

In diesen Nachweis sind die Daten der tatsächlich durchgeführten Überwachungen einzutragen.

Aufbewahrungsfrist

- (6) Unterlagen zur Überwachung sind fünf Kalenderjahre aufzubewahren.



VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Planen und Überwachen des Betriebes
Mindestinhalte für Prüfprotokolle	BRW.3030A01 Seite 1 von 1

- (1) Allgemeine Angaben zur Überwachung
 - Protokollnummer;
 - Betriebsstelle/Bahnanlage/Strecke, auf der die Überwachung durchgeführt wird;
 - Fahrzeugnummer/Bauart bei Überwachung von Triebfahrzeugführern;
 - Tag, Zeitpunkt und Dauer der Überwachung;
 - Name und Funktion des Überwachenden.
- (2) Überwachter Mitarbeiter
 - Vorname(n) und Familienname(n);
 - Funktion(en);
 - Name des Unternehmens (bei externen Mitarbeitern).
- (3) Inhalt und Ergebnisse der Überwachung
 - Prüfinhalte;
 - Thema des Lehrgespräches;
 - Feststellungen, Mängel und Ergebnisse.
- (4) Weitere Angaben
 - Eingeleitete Sofortmaßnahmen (falls erforderlich);
 - Erforderliche Maßnahmen infolge der Überwachungsergebnisse;
 - Erledigungsvermerke;
 - Ort, Datum und Unterschriften des Überwachenden und des Überwachten.



Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Hinweise für den Unternehmer	BRW.4000 Seite 1 von 2

1 Führen der Wagenliste

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Der Zugführer muss für seinen Zug während der gesamten Zugfahrt folgende Zugdaten kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anzahl der Wagenradsätze, – Länge des Zuges, – Zuggewicht, – Position und Art von Gefahrgut im Zug, – Nummer des letzten Fahrzeuges, – Bremsstellung des Zuges sowie – ggf. weitere Besonderheiten. | Inhalte |
| <p>(2) Das EVU legt die Form der Erfassung und Übermittlung der Zugdaten fest. Das EVU kann dazu z. B. die Regeln für das Führen der Wagenliste nach Modul BRW.4311 verwenden.</p> | |
| <p>(3) Grundsätzlich besteht für die EVU die Möglichkeit, die Wagenliste elektronisch zu erstellen. Für die Gestaltung der elektronischen Wagenliste können die Angaben im Modul BRW.4311 hilfreich sein.</p> | Elektronische
Wagenlisten |
| <p>(4) Die Anleitung zum manuellen Erstellen einer Wagenliste ist im Anhang BRW.4311A01 enthalten, wenn die Wagenliste mit den Inhalten der Vordrucke BRW.4311V01 (Format A4) oder BRW.4311V11 (Format A5) verwendet wird.</p> | Anleitung zum Führen
der Wagenliste |
| <p>(5) Bei der Durchführung von Verkehren in Kooperation mit anderen EVU ist mit diesen abzustimmen, ob und in welcher Form Wagenlisten gegenseitig anerkannt werden oder ob bei der Zugübernahme eigene Wagenlisten erstellt werden müssen.</p> | Kooperation mit
anderen EVU |
| <p>(6) Bei internationalen Reisezügen kann ggf. die Internationale Wagenliste gemäß Muster W des RIC verwendet werden. Dieses Muster ist im Vordruck BRW.4311V21 dargestellt.</p> <p>Die Anleitung zum manuellen Erstellen einer internationalen Wagenliste Reisezüge ist in Anhang BRW.4311A21 beschrieben.</p> | Internationale
Reisezüge |
| <p>(7) Für internationale Güterzüge sind Anforderungen an die Wagenliste im UIC-Merkblatt 472 enthalten.</p> | Internationale
Güterzüge |

2 Führen des Bremszettels

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Das EVU legt fest, ob ein Bremszettel geführt wird.</p> <p>Für das Führen des Bremszettels sind die erforderlichen Regeln im Modul BRW.4312 aufgeführt.</p> | <p>Allgemein</p> |
| <p>(2) Die Anleitung zum manuellen Erstellen eines Bremszettels ist im Anhang BRW.4312A01 beschrieben, wenn der Vordruck BRW.4312V01 verwendet wird.</p> | <p>Anleitung zum Führen des Bremszettels</p> |

Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Hinweise für den Unternehmer	BRW.4000 Seite 2 von 2

Elektronische Bremszettel (3) Grundsätzlich besteht für die EVU die Möglichkeit, den Bremszettel elektronisch zu erstellen. Für die Gestaltung des elektronischen Bremszettels können die Angaben im BRW.4312 hilfreich sein.

Dauerbremszettel (4) Das EVU kann festlegen, dass ein Dauerbremszettel geführt wird. Das EVU kann im Dauerbremszettel auch Störungsfälle berücksichtigen und aufnehmen

*
*

3 Prüfen der Güterwagen

Beispielhaftes Regelwerk (1) Für das Prüfen der Güterwagen können die EVU die auf die Regelungen der VDV-Schrift 758 „Prüfen von Güterwagen im Eisenbahnbetrieb“ zurückgreifen.

4 Prüfen der Bremsen

Beispielhaftes Regelwerk (1) Für das Prüfen der Bremsen können die EVU die auf die Regelungen der VDV-Schrift 757 / Richtlinie 91501 „Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen“ zurückgreifen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Hinweise für den Unternehmer	BRW.4001 Seite 1 von 2

1 Wagenliste

- (1) Soll im grenzüberschreitenden Verkehr mit dem Kooperationspartner nicht die Internationale Wagenliste angewendet werden, sind die abweichenden Regeln für das Erstellen der Wagenliste bekannt zu geben. **BRW.4311 1 (3)**

- * (2) Für Güterzüge im grenzüberschreitenden Verkehr können bis zum Grenzbahnhof die Wagenlisten ausländischer Bahnen verwendet werden. Nach Prüfung der Wagenlisten ausländischer Bahnen auf Umfang gemäß BRW.4000 Abschnitt 1 Absatz (1), können diese auch über den Grenzbahnhof hinaus angewendet werden. **BRW.4311 1 (4)**

- * (3) Es ist festzulegen, ob und in welchem Umfang Durchschriften der Wagenliste anzufertigen sind. **BRW.4311 1 (6)**

- * (4) Es ist festzulegen, ob und an welchen Stellen die Urschrift, Durchschrift und Auszüge der Wagenliste abzugeben sind. **BRW.4311 1 (7)**

- (5) Es kann festgelegt werden, dass die Wagenliste von Zügen mit Gefahrgut an eine bestimmte Stelle im EVU (z. B. die Leitstelle) zu melden ist, damit diese im Notfall, auch wenn keine elektronische Übermittlung zur Verfügung steht, über Informationen zu Position und Art von Gefahrgütern im Zug verfügt. **BRW.4311 2 (3)**

- (6) Es kann zugelassen werden, dass z. B. bei Zügen, die ausschließlich aus bauartkompatiblen Fahrzeugen gebildet sind, wenn weder gefährlichen Güter, Lü-Sendungen oder außergewöhnliche Sendungen transportiert werden noch Schwerwagen, Schadwagen oder außergewöhnliche Fahrzeuge eingestellt sind, auf das Führen der Wagenliste verzichtet werden kann. **BRW.4311 3**

- (7) Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Kennbuchstaben (z. B. mit Relevanz hinsichtlich Energieversorgung, Schließeinrichtungen der Seitentüren und Abfertungsverfahren) einzutragen sind: **BRW.4311A01 10**

- Kennbuchstaben „a“, „h“, „n“, „y“, „z“
- „TB 0“, „o. Zub“
- Zeichen ee im RIC- oder Konventionsraster.

- * Wenn diese Angaben für das Ausfüllen des Bremszettels erforderlich sind, dann ist festzulegen, dass die Kennbuchstaben in die Spalte 10 der Wagenliste einzutragen sind.

- (8) Bei Anwendung des Anhangs BRW.4311A21 ist festzulegen, bei welchen Verkehren die Internationale Wagenliste für Reisezüge angewendet werden soll. **BRW.4311A21 1 (2)**

- (9) Bei Anwendung des Anhangs BRW.4311A21 ist festzulegen, ob die Spalten 2c und 4a auszufüllen sind. **BRW.4311A21 3**

2 Bremszettel

- (1) Es können weitere Bedingungen zugelassen werden, unter denen auf das Führen des Bremszettels verzichtet werden kann. **BRW.4312 3**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Hinweise für den Unternehmer	BRW.4001 Seite 2 von 2

- BRW.4312A01 2** (2) Für das Ausfüllen der Zeilen 21 bis 27 des Bremszettels können abweichende Regeln vorgegeben werden (vgl. Abschnitt 1 Absatz (6)).

3 Zug vorbereitet melden

- BRW.4321 2 (3)** (1) Für die Zugvorbereitung können weitere Bedingungen vorgeben werden. So sind u. a. Unterlagen festzulegen, die z. B. beim Transport von Gefahrgütern am Zug mitzuführen sind. Dabei ist festzulegen, wo sich diese Unterlagen im Zug befinden sollen.

- BRW.4321 3 (1)** (2) Übernehmen andere Mitarbeiter als der Zugführer Aufgaben bei der Zugvorbereitung, müssen diesem dem Zugführer das Erledigen dieser Aufgaben melden. Für diese Meldungen können Vorgaben gemacht werden, z. B. in Form von zu verwendenden Vordrucken.

- BRW.4321 3 (2)** (3) Wenn vorhanden, ist der Zugführer beauftragt, den Zug als vorbereitet an den Fahrdienstleiter zu melden. Es ist festzulegen, wer mit der Abgabe dieser Meldung beauftragt wird, wenn weder Zugführer noch Triebfahrzeugführer die Meldung abgeben soll. *

- BRW.4321 3 (4)** (4) Es ist festzulegen, wenn zusätzlich zur Meldung nach Richtlinie 408.2321 an weitere Stellen des EVU gemeldet werden soll, dass der Zug vorbereitet ist. *

4 Einstellen von nicht arbeitenden Triebfahrzeugen in Züge

- BRW.4701 3 (7)** (1) Es ist festzulegen, wie (z. B. Position im Zug) und unter welchen Bedingungen nicht arbeitenden Triebfahrzeuge in Züge eingestellt werden dürfen. Dabei ist ggf. je nach Bauart der Triebfahrzeuge zu differenzieren.

5 Bauartkompatible Einheit

- BRW.4701 3 (8)** (1) Dem Zugpersonal ist bekannt zu geben, wenn Züge, die aus einem Nebenfahrzeug mit Kraftantrieb und einem vorangestellten Nebenfahrzeug ohne Kraftantrieb oder aus einem Triebfahrzeug und einem vorangestellten Schneeräumfahrzeug gebildet sind, eine bauartkompatible Einheit bilden.

6 Länge der Reisezüge

- BRW.4711 4 (2)** (1) Dem Zugpersonal ist die zulässige Zuglänge für Reisezüge, entsprechend der vorhandenen Bahnsteiglängen der planmäßigen Verkehrshalte, bekannt zu geben.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Wagenliste führen	BRW.4311 Seite 1 von 2

1 Grundsätze

- (1) Der Zugführer muss in der Regel für seinen Zug eine Wagenliste führen (z. B. Vordruck BRW.4311V01), soweit diese nicht von einem anderen Mitarbeiter geführt wird.

Zuständigkeit

- (2) Wird eine Wagenliste geführt, so muss sie während der gesamten Fahrt des Zuges die aktuelle Zusammensetzung des Zuges darstellen.

Aktualität

- (3) Für Reisezüge im grenzüberschreitenden Verkehr ist die Internationale Wagenliste (z. B. Vordruck BRW.4311V21) zu verwenden. Mit dem Kooperationspartner können abweichende Regeln vereinbart sein (Regelungen des EVU).

**Internationale
Wagenliste für
Reisezüge**

Für Reisezüge, die auf dem Grenzbahnhof der übernehmenden Bahn enden, braucht keine Internationale Wagenliste geführt zu werden.

- * (4) Für Güterzüge im grenzüberschreitenden Verkehr dürfen bis zum
* Grenzbahnhof die Wagenlisten ausländischer Bahnen verwendet
* werden. In den Regelungen des EVU kann enthalten sein, dass
* ausländische Wagenlisten auch auf anderen Strecken angewendet
* werden dürfen.

**Ausländische
Wagenlisten bei
Güterzügen**

- (5) Der übergebende Zugführer muss abzusetzende Wagen, der übernehmende Zugführer neu einzustellende Wagen eintragen.

**Wagen absetzen
und einstellen**

- (6) In den Regelungen des EVU können Vorgaben zum Anfertigen von Durchschriften der Wagenliste enthalten sein.

**Durchschriften
anfertigen**

- (7) Der Verbleib von Urschrift, Durchschriften und Auszügen aus der Wagenliste ist in den Regelungen des EVU enthalten.

**Verbleib der
Wagenliste**

2 Besonderheiten

- (1) Solange ein Wagenzug für mehrere Züge unverändert bleibt, braucht täglich nur eine Wagenliste geführt zu werden.

**Wagenzug
unverändert**

- (2) Wenn im Fahrplan angegeben ist „Mindestens 90 % der Achsen des Wagenzuges müssen gebremst sein“, ggf. mit dem Zusatz „Bei einem Gewicht des Wagenzuges von mehr als 800 t müssen Bremschundertstel ausgerechnet werden“, ist eine Wagenliste nur zu führen, wenn

**Vereinfachte
Bremsberechnung**

- das geschätzte Gewicht des Wagenzuges größer als 800 t ist oder
- nach Abschluss der Zugbildung weniger als 90 % der Achsen des Wagenzuges gebremst sind.

- (3) In den Regelungen des EVU kann vorgegeben werden, an welche Stelle die Wagenliste mit den UN-Nummern zu melden ist.

**Wagenliste mit
Gefahrgut melden**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Wagenliste führen	BRW.4311 Seite 2 von 2

3 Verzicht

Bedingungen

Eine Wagenliste braucht nicht geführt zu werden,

- wenn diese durch ein Datenverarbeitungssystem erstellt wird;
- für Züge, wenn die Angaben im Display im Führerraum enthalten sind;
- wenn ein Dauerbremszettel nach Modul BRW.4312 ausgelegt ist;
- für Züge, die ausschließlich aus arbeitenden Triebfahrzeugen oder aus arbeitenden Triebfahrzeugen und nur einem Fahrzeug im Wagenzug gebildet sind. Die Angaben für das Fahrzeug im Wagenzug sind unmittelbar in den Bremszettel einzutragen;
- oder wenn dies in den Regelungen des EVU zugelassen ist. Die Angaben sind unmittelbar in den Bremszettel einzutragen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge	BRW.4311A01
Anleitung zum Führen der Wagenliste	Seite 1 von 7

1 Allgemeines

- * (1) Diese Anleitung gilt für das Führen der Wagenliste nach **Vordrucke**
- * den Vordrucken BRW.4311V01, BRW.4311V11 und
- * BRW.4311V21.
- * Für das Führen der Wagenliste für internationale Reisezüge
- * nach Vordruck BRW.4311V21 ist zusätzlich Anhang
- * BRW.4311A21 zu beachten.
- (2) Die zum Wagenzug gehörenden Fahrzeuge sind im **Reihung**
- Allgemeinen von der Zugspitze aus beginnend, in die
- Wagenliste einzutragen.
- Wenn die Fahrzeuge ausnahmsweise vom Zugschluss
- beginnend aufgeführt sind, ist neben dem ersten Eintrag
- der Vermerk „Schluss“ anzubringen.
- (3) In eine durch ein Datenverarbeitungssystem erstellte **Arbeitende**
- Wagenliste dürfen auch die Angaben der arbeitenden **Triebfahrzeuge**
- Triebfahrzeuge aufgenommen werden.
- (4) Wenn nicht arbeitende Triebfahrzeuge in den Zug **Nicht**
- eingestellt werden, nachdem die Summen der Spalten 5b **arbeitende**
- und 6 gebildet worden sind, müssen Gewicht und Brems- **Triebfahrzeuge**
- gewicht dieser Triebfahrzeuge den Summen der Spalten
- 5b und 6 hinzugerechnet werden.
- (5) Gewichte sind in vollen Tonnen einzutragen. **Gewichte**
- Bruchteile einer Tonne unter 500 kg brauchen nicht einge-
- tragen zu werden, solche von 500 kg und darüber sind
- aufzurunden.
- Bei beladenen Wagen ist jedoch mindestens 1 t als Ge-
- wicht der Ladung einzutragen.
- (6) Auf Unterwegsbahnhöfen, wo Fahrzeuge zugesetzt **Fahrzeuge**
- werden, ist die Urschrift der Wagenliste zu ergänzen. **zusetzten**
- Dabei ist in die erste freie Leerzeile einzutragen „zugesetzt
- in ...“.
- Sind zugesetzte Fahrzeuge nicht so eingereiht, wie sie in
- der Wagenliste aufgeführt sind, ist ihr Standort im Zug in
- der Wagenliste zu bezeichnen (z. B. zugesetzt in ... hinter
- Fahrzeug ...); dies gilt auch, wenn die zugesetzten Fahr-
- zeuge in ein besonderes Blatt eingetragen wurden, das
- der Urschrift der Wagenliste beizugeben ist.
- (7) Der Mitarbeiter muss seinen Namen unter die von ihm **Namen**
- eingetragenen Fahrzeuge in Spalte „Bemerkungen“ ein- **eintragen**
- tragen, soweit er nicht Zugführer des Zuges ist.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge	BRW.4311A01
Anleitung zum Führen der Wagenliste	Seite 2 von 7

2 Kopf der Wagenliste

- Spalte a** (1) Im Kopf in Spalte a ist die Zugnummer oder – wenn ein Wagenzug für mehrere Züge unverändert bleibt und nach Modul BRW.4311 täglich nur eine Wagenliste geführt wird – die Zugnummern der Züge hintereinander (durch Komma getrennt) einzutragen.
- Spalten b und c** (2) Der Zugführer trägt in Spalte b seinen Namen und in Spalte c die Nummer des ersten Zuges ein, den er begleitet.
- Wird ein Zug auf einer Betriebsstelle übernommen, ohne dass sich die Zugnummer ändert, ist hinter die Zugnummer der Name der Betriebsstelle einzutragen.

3 Spalte 3a

- Reisezugwagen** (1) In Spalte 3a sind die Achsen der Reisezugwagen einzutragen, die für Reisende freigegeben sind. *
- Leere Güterwagen** (2) Bei leeren Güterwagen mit Beförderungspapieren ist zusätzlich zum Eintrag in Spalte 3b in die Spalte 3a ein „B“ einzutragen. *

4 Spalte 4

- Länge über Puffer** (1) In Spalte 4 ist die Länge über Puffer auf eine Dezimale aufzurunden, z. B. bei (– 10,540 –) = 10,6.
- Länge schätzen** (2) Ist keine Länge über Puffer angeschrieben, ist sie zu schätzen.
- Länge nach ortsfesten Marken** (3) Wenn die Länge des Wagenzuges nach ortsfesten Marken festgestellt wird, ist unter dem Summenstrich nur das Ergebnis einzutragen.
- nicht arbeitende Triebfahrzeuge** (4) Ist an einem nicht arbeitendem Triebfahrzeug kein Wert für die Länge über Puffer angeschrieben, gilt: *
- 20 m für Lokomotiven mit bis zu vier Achsen, *
 - 25 m für Lokomotiven mit mehr als vier Achsen, *
 - für alle anderen Triebfahrzeuge (Triebwagen, Triebzüge, Triebköpfe, Kleinlokomotiven und Nebenfahrzeuge mit Kraftantrieb) ist die tatsächliche Länge über Puffer zu ermitteln und einzutragen. *
- Für Triebfahrzeuge mit der Angabe Länge über Kupplung (LÜK) gelten diese Regeln sinngemäß. *

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Anleitung zum Führen der Wagenliste	BRW.4311A01 Seite 3 von 7

5 Spalte 5a

- | | |
|---|---|
| <p>(1) In Spalte 5a ist bei leeren Fahrzeugen und bei mit Reisenden besetzten Reisezugwagen nichts einzutragen.</p> <p>(2) Ist das Gewicht der Ladung nicht aus der Bezettung oder einer Anschrift zu ersehen, ist einzutragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei beladenen Gepäckwagen 5 t, - bei Autoreisezügen je Personenkraftwagen 2 t, - bei Viehwagen und bei mit Gepäck beladenen Militärgutwagen 7 t, - bei anderen Wagenladungen das in den Beförderungspapieren angegebene Gewicht, wenn Papiere fehlen, die Lastgrenze des Fahrzeugs. <p>(3) Sind die Gewichte der Ladungen offensichtlich höher oder niedriger als die vorstehend angegebenen Durchschnittsgewichte, sind diese bei den Begleitern oder Transportführern zu erfragen, sonst zu schätzen.</p> | <p>Leere und mit Personen besetzte Wagen</p> <p>Gewicht der Ladung nicht angeschrieben</p> <p>Gewicht der Ladungen offensichtlich höher oder niedriger</p> |
|---|---|

6 Spalte 5b

- | | |
|---|-----------------------------|
| <p>In Spalte 5b ist nach den Anschriften oder der Bezettung einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Reisezugwagen oder Triebwagen, die mit Reisenden besetzt werden dürfen, das angeschriebene Gesamtgewicht. Ist kein Gesamtgewicht angeschrieben, sind dem Eigengewicht 5 t als Reisegewicht zuzuschlagen. Für Speise- und Barwagen ist kein Reisegewicht anzurechnen; - bei Reisezugwagen oder Triebwagen ohne automatische Lastabbremung, die leer befördert werden, das Eigengewicht; - bei Reisezugwagen oder Triebwagen mit automatischer Lastabbremung, die als Leerwagen befördert werden, das Gesamtgewicht; - bei Güterwagen als Gesamtgewicht das Eigengewicht zuzüglich des Gewichts der Ladung; - bei Tragwagen mit leeren Mittelcontainern sind dem angeschriebenen Eigengewicht für jeden Mittelcontainer 1 t zuzuschlagen; - bei Triebfahrzeugen das Gewicht des Triebfahrzeugs. | <p>Gesamtgewicht</p> |
|---|-----------------------------|

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge	BRW.4311A01
Anleitung zum Führen der Wagenliste	Seite 4 von 7

7 Spalten 6

- | | | |
|--|--|---|
| Grundsatz | (1) In die Spalten 6 sind die Bremsgewichte aller wirkenden Bremsen einzutragen. | |
| Einlösige Bremsen | (2) Die Bremsgewichte der Fahrzeuge mit einlösigen Bremsen sind zu unterstreichen. | |
| Bremsstellungen Reisezüge | (3) Bei Reisezügen müssen in die Spalten 6a bis 6d die Bremsgewichte eingetragen werden, die am Fahrzeug für die Bremsstellungen R + Mg, R und P angeschrieben sind. | *
*
* |
| Bremsstellungen Güterzüge | (4) Bei Güterzügen muss in die Spalten 6b bis 6e das Bremsgewicht eingetragen werden, das am Fahrzeug für die eingestellte Bremsstellung angeschrieben ist. | *
*
* |
| Aufzurechnende Spalten | (5) Die Spalte derjenigen Bremsstellung ist aufzurechnen, in die die Bremsstellungswechsel der Fahrzeuge eingestellt sind.

Wenn bei der Bremsstellung R das rot angeschriebene Bremsgewicht angerechnet werden darf, ist die Spalte 6b aufzurechnen

Ist in der aufzurechnenden Spalte für ein Fahrzeug kein Bremsgewicht eingetragen, ist zuvor in diese Spalte das Bremsgewicht, das der Bremsstellung des Fahrzeugs entspricht, einzutragen und einzukreisen.

Ist in der aufzurechnenden Spalte für ein Fahrzeug ein Bremsgewicht eingetragen, das nicht angerechnet werden darf, ist dieses durchzustreichen und das nächstniedrigere Bremsgewicht bzw. das in Spalte 6d bei Fahrzeugen, deren Bremsstellungswechsel in Bremsstellung P eingestellt sind, einzukreisen; bei Reisezügen ist in diesem Fall die Überschrift in Spalte 6e durchzustreichen, alle anzurechnenden Bremsgewichte sind in Spalte 6e zu übertragen und Spalte 6e ist aufzurechnen. | *
*
*

*
*
*
* |
| Abzüge | (6) Abzüge, die sich beim Ermitteln des Bremsgewichtes ergeben, sind unter der Aufrechnung der Spalten nachzuweisen. | |
| Ausgeschaltete Bremsen | (7) Werden Bremsen ausgeschaltet, sind die Zahlen durchzustreichen. | |
| Fahrzeuge mit mehreren Bremsapparaten | (8) Besitzt ein Fahrzeug mehr als einen Bremsapparat, ist beim Ausfall eines Bremsapparates das Bremsgewicht durchzustreichen und das anteilig anrechenbare Bremsgewicht einzutragen.

Abweichend gilt für Güterwagen mit mehr als einer Bremsausrüstung: Beim Ausfall einer Bremsausrüstung ist das Bremsgewicht durchzustreichen und das Bremsgewicht gemäß VDV-Schrift 757 Teil B Modul 915.0101Z01 Abschnitt 3 Absatz (10) einzutragen. | *
*
*
*

*
*
*
* |

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten	
Vorbereiten der Züge		BRW.4311A01
Anleitung zum Führen der Wagenliste		Seite 5 von 7

8 Spalte 7

- | | | |
|-----------------------|---|--------------------------------------|
| *
*
*
*
* | (1) Bei Reisezügen ist in Spalte 7 die Zahl der Sitzplätze der Wagen, die Reisenden befördern (ausgenommen Schlaf- und Speisewagen) und bei Zügen, deren Wagen Ordnungsnummern tragen, ist die Ordnungsnummer einzutragen. | Sitzplätze und Ordnungsnummer |
| * | (2) Bei Güterzügen ist in Spalte 7 die Richtzahl oder die Kennzahl nach der Bezeichnung oder den Beförderungspapieren einzutragen, und zwar <ul style="list-style-type: none"> - in die Unterspalten „Sitzplätze“ die drei Stellen der Richtzahl oder die vier Stellen der Kennzahl jeweils rechtsbündig und paarweise, - in die Unterspalte „Ordnungs-Nr.“ die ggf. der Kennzahl nachgestellte Zahl. | Richt-/Kennzahl |

9 Spalten 8 und 9

- | | | |
|------------------|---|---|
| *
*
*
* | (1) Bei Reisezügen ist in die Spalte 8 der Abgangsbahnhof und in die Spalte 9 der Zielbahnhof der Wagen nach den Angaben des Reihungsplans oder der Bezettung einzutragen. | Abgangs- und Zielbahnhof |
| *
*
*
* | (2) Wenn die Wagenliste nach Modul BRW.4311 für mehrere Reisezüge geführt wird, sind in Spalte 8 der Abgangsbahnhof des ersten und in Spalte 9 der Zielbahnhof des letzten Zuges einzutragen. | Wagenliste für mehrere Reisezüge |
| * | (3) Bei Güterzügen ist in die Spalte 8 der Versandbahnhof und in die Spalte 9 der Bestimmungsbahnhof der Wagen nach den Angaben der Bezettung oder den Beförderungspapieren einzutragen. | Versand- und Bestimmungsbahnhof |

10 Spalte 10

In Spalte 10 sind einzutragen:

1. bei Schwerwagen „Schwer“;
2. bei Wagen mit Lü-Sendungen „Lü“;
3. bei anderen außergewöhnlichen Sendungen, die nur unter besonderen Bedingungen befördert werden, „Ausend“, bei außergewöhnlichen Fahrzeugen „Aufz“;
4. bei Wagen oder Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern
 - die vierstellige UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden,

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Anleitung zum Führen der Wagenliste	BRW.4311A01 Seite 6 von 7

- die Buchstaben „LQ“, wenn nur in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter über acht Tonnen je Wagen oder Ladeeinheit befördert werden,
 - die Nummern der Gefahrzettelmuster (Großzettel), der die Buchstaben „Gef“ vorangestellt werden; die Nummer der Hauptgefahr ist an erster Stelle zu schreiben, z. B.: „UN 2023, Gef 6.1, 3“;
5. bei Kesselwagen mit Anschrift „Chlor“, leer oder beladen, „Chlor“;
 6. bei leeren Schadwagen mit Schadzetteln „Schad“;
 7. bei Wagen, die mit Notbremsüberbrückung/ep-Bremse ausgerüstet sind und in Reisezüge eingestellt sind „NBÜ/ep“; *
*
*
bei Wagen, die mit ep-Bremse ausgerüstet sind und in Güterzügen mit einer zulässigen Geschwindigkeit von mehr als 120 km/h eingestellt sind, „ep“;
 8. bei Fahrzeugen die zulässige Geschwindigkeit, wenn sie niedriger ist als die größte zulässige Geschwindigkeit aller im Kopf der Wagenliste in Spalte a eingetragener Züge;
 9. bei Reisezugwagen – soweit am Fahrzeug angeschrieben – Kennbuchstaben nach den Regelungen des EVU; *
*
*
 10. bei Güterwagen
 - eine bühnenbedienbare Feststellbremse mit „H“,
 - eine bodenbedienbare Feststellbremse mit „(H)“;
 11. bei Wagen mit Scheibenbremse (D) ;
 12. bei Wagen mit Verbundstoffbremsklotzsohlen (K), (L) oder (LL) ;
 13. das Absetzen von Fahrzeugen auf Unterwegsbahnhöfen durch den Vermerk „ab in ...“, ggf. unter Angabe des Grundes, z. B. „Heißl ab in ...“;
 14. bei Wagen mit Matrossow-Bremsen „M“;
 15. bei Wagen mit windgefährdeten Ladungen „Wind“; windgefährdete Ladungen sind Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs (KV) – Container und Wechselbehälter –, die auf Flachwagen ohne Aufsetzapfen verladen sind.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Anleitung zum Führen der Wagenliste	BRW.4311A01 Seite 7 von 7

11 Aufzurechnende Spalten

- * (1) Aufzurechnen sind außer der Spalte 6 nach Abschnitt 7
* Absätze (5) und (6), die Spalten 3 bis 5 und die Zahl der
* Sitzplätze in Spalte 7. **Spalten**
- (2) Beim Austausch von Fahrzeugen ist eine neue Summe **Fahrzeuge**
unter Berücksichtigung der ab- und zugesetzten Fahrzeu- **austauschen**
ge zu bilden.
- (3) Abgesetzte Fahrzeuge brauchen hierbei nur in einer **Abgesetzte**
Summe nachgewiesen zu werden. **Fahrzeuge**
- (4) Die Summe der Spalte 5b ist das Gewicht des Wagenzu- **Gewicht und**
ges, die Summe der Spalte 6 das Bremsgewicht des Wagenzu- **Bremsgewicht**
zuges. **des Wagenzu-**
ges



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge	BRW.4311A21
Anleitung zum Führen der internationalen Wagenliste für Reisezüge	Seite 1 von 2

1 Allgemeines

- | | | |
|---|--|----------------------------|
| * | (1) Diese Anleitung gilt für das Führen der Internationalen Wagenliste für Reisezüge mit Vordruck BRW.4311V21. | Vordruck |
| | (2) In den Regelungen des EVU ist angegeben, für welche Verkehre die internationale Wagenliste für Reisezüge vorgesehen ist.

Die Anwendung des jeweiligen Vordrucks richtet sich nach dem Bestimmungsland des Reisezuges. | Anwendung |
| * | (3) Für das Ausfüllen gelten die Bestimmungen im Modul BRW.4311A01 sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. | Allgemeine Hinweise |
| | (4) In die Ausfertigungen, die für die Kooperationspartner bestimmt sind, sind nur die Wagen aufzunehmen, die der übernehmenden Bahn übergeben werden. | Aufzunehmende Wagen |

2 Kopf und rechter Rand des Vordrucks

Für das Ausfüllen des Vordrucks im Kopf und am rechten Rand gilt Folgendes:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Als Zugdaten sind einzutragen <ul style="list-style-type: none"> • die Zugnummer, die der Zug am ersten Grenzbahnhof hat, • der Tag der Abfahrt auf dem Anfangsbahnhof, • Anfangs- und Endbahnhof. | Zugdaten |
| 2. | Für den Grenzübergang sind einzutragen <ul style="list-style-type: none"> • der Grenzbahnhof der übernehmenden Bahn, • die tatsächliche Ankunftszeit auf diesem Bahnhof mit Datum und Uhrzeit; das Datum mit 6 Ziffern, z. B. 20.12.14. | Grenzübergang |
| 3. | Angaben zum Triebfahrzeug sind nur auf besondere Weisung einzutragen. | Triebfahrzeuge |

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Anleitung zum Führen der internationalen Wagenliste für Reisezüge	BRW.4311A21 Seite 2 von 2

3 Spalten des Vordrucks

Für das Ausfüllen der Spalten des Vordrucks gilt Folgendes:

Spalte 2

- Es sind einzutragen in
 - Spalte 2a die Achsen der Reisezugwagen und der beladenen Güterwagen,
 - Spalte 2b die Achsen der leeren Güterwagen,
 - Spalte 2c die gebremsten Achsen der Wagen, sofern in den Regelungen des EVU vorgeschrieben.

Spalte 4

- Die Spalte 4a bleibt frei, sofern in den Regelungen des EVU nichts anderes bestimmt ist.

Spalte 5

- Die Spalten 5b bis 5d sind stets auszufüllen; die Spalte 5a ist zusätzlich auszufüllen, wenn die Bremsgewichte R + Mg angerechnet werden dürfen.

Dabei sind für Wagen, bei denen bestimmte Bremsstellungen fehlen, zunächst die angeschriebenen Bremsgewichte in die jeweils zutreffende Spalte einzutragen und danach die freien Spalten mit dem höchsten angeschriebenen Bremsgewicht ausfüllen.

Spalte 10

- In die Spalte 10 sind die Zeichen (D), (K), (L) und (LL) einzutragen.
- Außerdem muss der übernehmende Mitarbeiter in der Spalte 10 die Angaben bei Zügen aus dem Ausland ggf. auf dem Grenzbahnhof ergänzen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge	BRW.4311V21
Vordruck Internationale Wagenliste für Reisezüge	Seite 1 von 1

[illegible]

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Bremszettel führen	BRW.4312 Seite 1 von 2

1 Grundsatz

- (1) Der Zugführer muss in der Regel einen Bremszettel führen (z. B. Vordruck BRW.4312V01), soweit er nicht vom Triebfahrzeugführer oder einem anderen Mitarbeiter geführt wird.

Zuständigkeit

- * (2) Es darf ein Dauerbremszettel verwendet werden, wenn dieser im Führerraum ausgelegt ist. Die Inhalte und die Anwendung des Dauerbremszettels sind fahrzeug- und zugbildungsabhängig. Im Dauerbremszettel können auch Störungsfälle enthalten sein.

Dauerbremszettel

2 Besonderheiten

- (1) Bleiben die Angaben für Wagenzug, arbeitende Triebfahrzeuge und Gesamtzug für mehrere Züge unverändert, braucht für diese Züge täglich nur ein Bremszettel geführt zu werden.

**Gesamtzug
unverändert**

- (2) Wird der Bremszettel handschriftlich erstellt oder berichtigt, ist für Triebfahrzeuge die angeschriebene Länge über Puffer (LüP) zu verwenden.

Länge Triebfahrzeuge

Ist an einem Triebfahrzeug kein Wert für die Länge über Puffer angeschrieben, gilt:

- 20 m für Lokomotiven mit bis zu vier Achsen,
- 25 m für Lokomotiven mit mehr als vier Achsen,
- für alle anderen Triebfahrzeuge (Triebwagen, Triebzüge, Triebköpfe, Kleinlokomotiven und Nebenfahrzeuge mit Kraftantrieb) ist die tatsächliche Länge über Puffer zu ermitteln und einzutragen.

Für Triebfahrzeuge mit der Angabe Länge über Kupplung (LÜK) gelten diese Regeln sinngemäß.

3 Verzicht

- * (1) Ein Bremszettel braucht nicht geführt zu werden für
- Züge, deren Bremszettel durch ein Datenverarbeitungssystem erstellt wird;
 - Züge, wenn die Angaben im Display im Führerraum enthalten sind. In den Führerräumen dieser Züge ist ein Dauerbremszettel ausgelegt, der zu verwenden ist, wenn die Angaben im Display des Führerraums nicht zur Verfügung stehen;
 - Züge, auf deren Führerräumen für die im Zug eingestellten Fahrzeuge ein Dauerbremszettel ausgelegt ist;
 - Züge, die ausschließlich aus arbeitenden Lokomotiven oder arbeitenden Nebenfahrzeugen gebildet sind;
 - oder wenn es in den Regelungen des EVU zugelassen ist.

Bedingungen

*

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Bremszettel führen	BRW.4312 Seite 2 von 2

4 Änderungen

Triebfahrzeugführer unterrichten

Bremszettel berichtigen

- (1) Der Triebfahrzeugführer ist mündlich zu unterrichten, wenn sich Angaben im Bremszettel ändern.
- (2) Der Triebfahrzeugführer muss den Bremszettel selbst berichtigen, sofern nicht bei umfangreichen Änderungen die Ausfertigung eines neuen Bremszettels erforderlich ist.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge	BRW.4312A01
Anleitung zum Führen des Bremszettels	Seite 1 von 4

1 Allgemeines

- (1) Diese Anleitung gilt für das Führen des Bremszettels mit Vordruck BRW.4312V01. **Vordruck**
- (2) Im Kopf ist in Spalte a die Zugnummer oder sind – wenn ein Wagenzug für mehrere Züge unverändert bleibt und nach Modul BRW.4312 täglich nur ein Bremszettel geführt wird – die Zugnummern der Züge hintereinander (durch Komma getrennt) einzutragen. **Spalte a**
- (3) Ist die Betriebsstelle, ab der der Bremszettel gilt, nicht Zuganfangsbahnhof, ist in Spalte b der Name der Betriebsstelle einzutragen. **Spalte b**
- (4) Für Züge, in deren Fahrplan eingetragen ist „Mindestens 90 % der Achsen des Wagenzuges müssen gebremst sein“, ggf. mit dem Zusatz „Bei einem Gewicht des Wagenzuges von mehr als 800 t müssen Bremshundertstel ausgerechnet werden“, und bei denen das Gewicht des Wagenzuges nicht größer als 800 t ist, sind zunächst nur die Zeilen 3, 7, 14 und 15 auszufüllen. **Züge, bei denen mindestens 90 % der Achsen gebremst sein müssen**

Ist die Zahl in Zeile 14 mindestens so groß wie die in Zeile 15 ermittelte Zahl, sind auch die Zeilen 16 und 31 auszufüllen.

Ist die Zahl in Zeile 14 kleiner als die in Zeile 15 ermittelte Zahl, ist nach Modul BRW.4311 eine Wagenliste zu führen und sind die Angaben im Bremszettel nach den Regeln in Absatz 5 einzutragen.
- (5) Für andere als im Absatz 4 genannte Züge sind die Angaben für die Spalten 4 (Wagenzug), 5 (arbeitende Triebfahrzeuge) und 6 (Gesamtzug) des Bremszettels nach den Regeln im Abschnitt 2 einzutragen. **Züge, bei denen eine Bremsberechnung vorgesehen ist**
- (6) Wird für Züge, bei denen Fahrzeuge im Wagenzug eingestellt sind, keine Wagenliste geführt, sind die Angaben für den Wagenzug unmittelbar in Spalte 4 (Wagenzug) einzutragen. **Verzicht auf Wagenliste**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Anleitung zum Führen des Bremszettels	BRW.4312A01 Seite 2 von 4

2 Angaben im Bremszettel

Zeile	Bezeichnung	für Spalte	nach folgenden Regeln eintragen	
1	Gewicht [t]	4	aus Spalte 5b der Wagenliste entnehmen	
		5	aus der Anschrift am Triebfahrzeug entnehmen	
		6	Summe der Spalten 4 und 5	
2	Bremsgewicht [t]	4	aus den Spalten 6a bis 6e der Wagenliste entnehmen	
		5	Bremsgewicht beim Triebfahrzeugführer erfragen	
		6	Summe der Spalten 4 und 5	
3	Zahl der Achsen	4	aus den Spalten 3a und 3b der Wagenliste entnehmen	
		5	am Triebfahrzeug feststellen	
		6	Summe der Spalten 4 und 5	
4	Mindestbrems Hundertstel	6	aus dem Fahrplan entnehmen	
5	vorhandene Brems Hundertstel	6	nach der Formel in Zeile 5 ermitteln, Bruchteile von Brems Hundertsteln bleiben unberücksichtigt	
6	fehlende Brems Hundertstel	6	Unterschied aus Zahl in Zeile 4 minus Zahl in Zeile 5, Zeile 6 nur ausfüllen wenn die Zahl in Zeile 4 größer ist als die Zahl in Zeile 5	*
7	Nummer des letzten Fahrzeugs	4 bis 6	aus der Wagenliste entnehmen, wird keine Wagenliste geführt oder befindet sich ein Triebfahrzeug am Schluss des Zuges, Nummer am Zug feststellen	
8	Zahl der einlösig Bremsen	4	aus Spalten 6a bis 6e der Wagenliste entnehmen (Anzahl unterstrichene Bremsgewichte)	*
9	Zahl der mehrlösig Bremsen	4	aus Spalten 6a bis 6e der Wagenliste entnehmen (Anzahl nicht unterstrichene Bremsgewichte)	*
10	Zahl der Bremsen mit ⓓ	4	Anzahl aus Spalte 10 der Wagenliste entnehmen	*
11	Zahl der Bremsen mit Ⓚ, Ⓛ und ⓁⓁ	4	Anzahl aus Spalte 10 der Wagenliste entnehmen	*
12	Zahl der Matrossow- Bremsen	4	Anzahl aus Spalte 10 der Wagenliste entnehmen	*
13	Länge [m]	4	aus Spalte 4 der Wagenliste entnehmen (auf volle Meter aufgerundet)	
		5	am Triebfahrzeug feststellen (auf volle Meter aufgerundet)	
		6	Summe der Spalten 4 und 5	

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Anleitung zum Führen des Bremszettels	BRW.4312A01 Seite 3 von 4

Zeile	Bezeichnung	für Spalte	nach folgenden Regeln eintragen
Die Zeilen 14 und 15 sind nur auszufüllen, wenn im Fahrplan der Vermerk „Mindestens 90 % der Achsen des Wagenzuges müssen gebremst sein“, ggf. mit dem Zusatz „Bei einem Gewicht des Wagenzuges von mehr als 800 t müssen Bremshundertstel ausgerechnet werden“, eingetragen ist.			
14	Zahl der gebremsten Achsen	4	am Wagenzug feststellen
15	Zahl der erforderlichen gebremsten Achsen	4	nach der Formel in Zeile 15 ermitteln
16	Im Wagenzug sind Fahrzeuge, deren zulässige Geschwindigkeit niedriger ist als die des Zuges	4	mit „ja“ bestätigen, wenn in Spalte 10 der Wagenliste die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen eingetragen ist wird keine Wagenliste geführt, ist am Wagenzug festzustellen, ob Fahrzeuge eingestellt sind, deren zulässige Geschwindigkeit niedriger ist als die des Zuges sind solche Fahrzeuge im Wagenzug, ist die Angabe mit „ja“ zu bestätigen wenn mit „ja“ bestätigt wurde, ist die niedrigste zulässige Geschwindigkeit eines Fahrzeugs im Wagenzug einzutragen

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Anleitung zum Führen des Bremszettels	BRW.4312A01 Seite 4 von 4

Zeile	Bezeichnung	für Spalte	nach folgenden Regeln eintragen
Die Zeilen 21 bis 27 sind, unter Beachtung der Regelungen des EVU, nur bei Reisezügen auszufüllen, bei Güterzügen sind diese Zeilen schräg durchzustreichen.			
21	NBÜ/ep-Bremse an allen Fahrzeugen im Wagenzug vorhanden	4	mit „ja“ bestätigen, wenn in Spalte 10 der Wagenliste bei allen Fahrzeugen des Wagenzuges „NBÜ/ep“ eingetragen ist
22	Notbremsüberbrückung wirksam	4	die Angabe ist nur zu beantworten, wenn die Notbremsüberbrückung im Fahrplan gefordert ist mit „ja“ darf sie nur bestätigt werden, wenn bei allen Fahrzeugen des Wagenzuges in Spalte 10 der Wagenliste „NBÜ/ep“ eingetragen ist und geprüft wurde, dass die Einrichtungen wirksam sind
23	Im Wagenzug sind Fahrzeuge mit den Kennbuchstaben h, z oder ee	4	mit „ja“ bestätigen, wenn in Spalte 10 der Wagenliste der Kennbuchstabe h, z oder ee eingetragen ist
24	Im Wagenzug sind Fahrzeuge mit den Kennbuchstaben n oder y	4	mit „ja“ bestätigen, wenn in Spalte 10 der Wagenliste der Kennbuchstabe n oder y eingetragen ist
25	Im Wagenzug sind ausschließlich Fahrzeuge mit „TB 0“	4	mit „ja“ bestätigen, wenn in Spalte 10 der Wagenliste bei allen Fahrzeugen „TB 0“ eingetragen ist
26	Im Wagenzug sind ausschließlich Fahrzeuge mit „o. Zub“	4	mit „ja“ bestätigen, wenn in Spalte 10 der Wagenliste bei allen Fahrzeugen „o. Zub“ eingetragen ist
27	Im Wagenzug sind ausschließlich Fahrzeuge mit dem Kennbuchstaben a	4	mit „ja“ bestätigen, wenn in Spalte 10 der Wagenliste bei allen Fahrzeugen der Kennbuchstabe a eingetragen ist
Die Zeilen 31 und 32 sind nur bei Güterzügen auszufüllen, bei Reisezügen sind diese Zeilen schräg durchzustreichen.			
31	Im Wagenzug sind Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern	4	mit „ja“ bestätigen, wenn in Spalte 10 der Wagenliste „UN“, „Gef“ oder „Chlor“, eingetragen ist wird keine Wagenliste geführt, ist am Wagenzug festzustellen, ob im Wagenzug Fahrzeuge mit Großzetteln sind; sind solche Fahrzeuge im Wagenzug, ist die Angabe mit „ja“ zu bestätigen
32	ep-Bremse an allen Fahrzeugen im Wagenzug wirksam	4	die Angabe ist nur zu beantworten, wenn die zulässige Geschwindigkeit des Zuges größer als 120 km/h ist mit „ja“ darf nur bestätigt werden, wenn bei allen Fahrzeugen des Wagenzuges in Spalte 10 der Wagenliste „ep“ eingetragen ist und geprüft wurde, dass die ep-Bremse wirksam ist.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge	BRW.4312V01
Vordruck Bremszettel	Seite 1 von 1

*
*
*
*

Bremszettel Datum _____					
a				b	
Zugnummer(n)				ab Betriebsstelle	
1	2	3	4	5	6
	Zeile	Bezeichnung	Wagenzug	arbeitende Trieb- fahrzeuge	Gesamt- zug
Angaben für Reise- und Güterzüge	1	Gewicht [t]			
	2	Bremsgewicht [t]			
	3	Zahl der Achsen			
	4	Mindestbrems Hundertstel	X	X	
	5	Vorhandene Zeile 2, Sp. 6 × 100 Zeile 1, Sp. 6 Brems Hundertstel			
	6	Fehlende Brems Hundertstel			*)
	7	Nummer des letzten Fahrzeuges			
	8	Zahl der einlösigten Bremsen			
	9	Zahl der mehrlösigten Bremsen			
	10	Zahl der Bremsen mit (D)			
	11	Zahl der Bremsen mit (K), (L) und (LL)			
	12	Zahl der Matrossow-Bremsen			
	13	Länge [m]			
	14	Zahl der gebremsten Achsen			
	15	Zahl der erforderlich Zeile 3, Sp. 4 x 9 10 gebremsten Achsen			
	16	Im Wagenzug sind Fahrzeuge, deren zulässige Geschwindigkeit niedriger ist als die des Zuges. Wenn ja, niedrigste Geschwindigkeit eines Fahrzeuges im Wagenzug		nein / ja *) km/h	} Nichtzutreffendes schräg durchstreichen
Besondere Angaben für Reisezüge	21	NBÜ/ep-Bremsen an allen Fahrzeugen im Wagenzug vorhanden	nein / ja		
	22	Notbremsüberbrückung wirksam	nein / ja		
	23	Im Wagenzug sind den Kennbuchstaben h, z oder ee	nein / ja		
	24	Fahrzeuge mit den Kennbuchstaben n oder y	nein / ja		
	25	Fahrzeuge mit TB 0	nein / ja		
	26	Im Wagenzug sind Fahrzeuge mit „o. Zub“	nein / ja		
27	ausschließlich Fahrzeuge mit dem Kennbuchstaben a	nein / ja			
Besondere Angaben für Güterzüge	31	Im Wagenzug sind Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern	nein / ja		
	32	ep-Bremse an allen Fahrzeugen im Wagenzug wirksam	nein / ja		

Bremszettel ausgefertigt (Name)

*) Weisung einholen

BRW.4312V01 Bremszettel



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Zug vorbereiten	BRW.4321 Seite 1 von 2

1 Zuständigkeit

- * (1) Auf dem Zuganfangsbahnhof oder auf Unterwegsbahnhöfen, auf denen sich die Zusammensetzung des Zuges ändert, muss der Zugführer den Zug vorbereiten, soweit nicht Aufgaben von anderen Mitarbeitern wahrgenommen werden.

Zugführer

2 Wann ist ein Zug vorbereitet?

- (1) Ein Zug ist vorbereitet, wenn

Bedingungen

1. die Fahrzeuge ordnungsgemäß gekuppelt sind;
2. die wagentechnische Behandlung ausgeführt ist;
3. – soweit erforderlich – die Bremsprobe ausgeführt ist;
4. – soweit ein Bremszettel zu führen ist – dieser erstellt ist und sich beim Triebfahrzeugführer auf dem Fahrzeug an der Spitze des Zuges befindet;
5. bei Kleinwagenfahrten im Fahrplan die Bezeichnung „Sperrfahrt KI“ angegeben ist;
6. die Zugsignale angebracht sind; der Triebfahrzeugführer muss dafür sorgen, dass die Zugsignale am Triebfahrzeug oder am Fahrzeug an der Spitze des Zuges angebracht sind;
7. die Festlegemittel entfernt und die Feststellbremsen gelöst sind;
8. – soweit erforderlich – die Türsteuerung/Türschließ-einrichtung auf Funktion geprüft ist;
9. – soweit sich im Zug Wagen mit gefährlichen Gütern befinden (siehe Bremszettel) – sich Frachtbrief oder Begleitschein der Sendungen mit gefährlichen Gütern auf dem Fahrzeug an der Spitze des Zuges befinden;
10. – soweit sich im Zug außergewöhnliche Sendungen oder außergewöhnliche Fahrzeuge befinden (siehe Wagenliste oder Beförderungsanordnung) – die in Modul 408.2321 Abschnitt 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

- (2) Befindet sich der Triebfahrzeugführer auf dem Fahrzeug an der Spitze des Zuges, aber nicht im Führerraum, müssen die Unterlagen nach Punkt 4 und 9 im Führerraum des Triebfahrzeugs liegen.
- (3) Weitere Bedingungen können in den Regelungen des EVU enthalten sein.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Zug vorbereiten	BRW.4321 Seite 2 von 2

3 Melden

- Andere Mitarbeiter** (1) Andere Mitarbeiter, die Aufgaben beim Vorbereiten des Zuges wahrnehmen, müssen die Durchführung der Aufgaben dem Zugführer melden, soweit diese nicht dem Zugführer in einem durch ein Datenverarbeitungssystem erstellten Bremszettel bestätigt wird.
- Für das Melden an den Zugführer können in den Regelungen des EVU Vorgaben aufgeführt sein, z. B. zu verwendende Vordrucke.
- An den Fahrdienstleiter melden** (2) Der Zugführer oder ein nach den Regelungen des EVU örtlich beauftragter Mitarbeiter – falls nicht vorhanden der Triebfahrzeugführer – meldet an den Fahrdienstleiter, dass der Zug vorbereitet ist. *
- Triebfahrzeugführer** (3) Sind außer dem Triebfahrzeug an der Spitze des Zuges andere arbeitende Triebfahrzeuge im Zug, muss der Triebfahrzeugführer des Fahrzeugs an der Spitze des Zuges den anderen Triebfahrzeugführern die Last des Zuges mitteilen. *
- Zusätzliche Regeln** (4) In den Regelungen des EVU können zusätzliche Regeln gegeben sein. *



(1) Beim Bilden der Züge muss darauf geachtet werden, dass **Allgemein**

- ## Allgemein

- ## Reisezüge

- ### Güterzüge mit Begleitpersonal

(1) Es dürfen in Züge nicht eingestellt werden	Allgemein
--	-----------

- ## Allgemein

(2) Güterwagen dürfen in Züge mit einer zulässigen Geschwindigkeit von mehr als 120 km/h nicht eingestellt werden	Güterwagen, Züge über 120 km/h
---	---------------------------------------

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Bilden der Züge	BRW.4701
Allgemeine Regeln für das Bilden der Züge	Seite 2 von 4

- Reisezüge, Güterwagen** (3) In Reisezüge dürfen solche Güterwagen nicht eingestellt werden,
1. deren Gesamtgewicht mehr als 40 t beträgt, wenn sie keine wirkende Druckluftbremse haben;
 2. die über die für die Streckenklasse C4 angeschriebene Lastgrenze hinaus beladen sind. In einer Beförderungsanordnung können Ausnahmen zugelassen sein.

- Reisezüge, Großzettel** (4) In Reisezüge dürfen Wagen oder Großcontainer mit Großzetteln oder mit einer orangefarbenen Tafel nicht eingestellt werden.

- Güterzüge, Bremsstellung R** (5) In Güterzüge, für die Bremsstellung R vorgeschrieben ist und deren Wagenzug länger als 500 m ist, dürfen Güterwagen ohne Drehgestelle nicht eingestellt werden.

- Güterzüge, Reisende** (6) Mit Reisenden besetzte Fahrzeuge dürfen nicht in Güterzüge eingestellt werden.

3 Besonderheiten beim Einstellen von Fahrzeugen

- Allgemein** (1) Fahrzeuge dürfen in Züge eingestellt werden, wenn
- in der Fahrzeugnummer der Ländercode 80 angegeben ist,
 - sie im Vereinbarungsrastraster das Zeichen „RIC“, „RIV“, „TEN“ oder das Kurzzeichen „D“ oder „DB“ tragen,
- oder
- sie als Fahrzeuge eines EVU mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gekennzeichnet sind.

In einer Beförderungsanordnung können Ausnahmen zugelassen sein.

- Ungewöhnliche Ladung** (2) Unmittelbar vor oder hinter besetzten Reisezugwagen dürfen nicht eingestellt werden
- zwei oder mehr Wagen, über die dieselbe Ladung reicht, oder
 - Wagen, deren Ladung höher ist als die Stirnwand und die sich in der Längsrichtung leicht verschieben kann.

- Lange Ladung** (3) Einheiten mit einer Ladung von mehr als 60 m Länge müssen – einzeln oder zu mehreren – am Schluss von Zügen eingestellt werden.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Bilden der Züge	BRW.4701
Allgemeine Regeln für das Bilden der Züge	Seite 3 von 4

- | | |
|--|---|
| <p>(4) Langschienentransporteinheiten, die auf einer Tafel als solche gekennzeichnet sind, dürfen an beliebiger Stelle im Zug eingestellt werden.</p> <p>(5) Wagen, die nur durch die Ladung oder zusätzlich durch Steifkupplung verbunden sind, müssen am Schluss von Zügen eingestellt werden.</p> <p>(6) Wagen oder Großcontainer, die einen Großzettel nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 tragen, müssen in Gleisrichtung von Wagen oder Großcontainern mit Großzettel nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 durch einen Schutzabstand getrennt sein.</p> <p>Der Schutzabstand ist eingehalten, wenn, gemessen zwischen Puffertellern bzw. Großcontainerwänden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abstand von mindestens 18 Metern oder • ein Abstand, der der Länge von zwei zweiachsigen oder einem mehr als dreiachsigen Wagen entspricht, <p>besteht.</p> <p>(7) In den Regelungen des EVU sind die Vorgaben zum Einstellen von nicht arbeitenden Triebfahrzeugen aufgeführt.</p> <p>(8) In den Regelungen des EVU sind dem Zugpersonal die zulässigen Fahrzeugkombinationen bekannt gegeben, wenn Züge, die aus einem Nebenfahrzeug mit Kraftantrieb und einem vorangestellten Nebenfahrzeug ohne Kraftantrieb oder aus einem Triebfahrzeug und einem vorangestellten Schneeräumfahrzeug gebildet sind, eine bauartkompatible Einheit bilden.</p> <p>4 Besonderheiten bei nachgeschobenen Zügen</p> <p>(1) In Züge, die nachgeschoben werden, dürfen Fahrzeuge nicht eingestellt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Zug- und Stoßeinrichtung das Nachschieben nicht zulässt oder • die nur durch die Ladung oder zusätzlich durch Steifkupplung verbunden sind. <p>(2) Wagen mit Ladungen, die über mehrere Wagen reicht, dürfen in Züge, die nachgeschoben werden, nur eingestellt werden, wenn die einzelne Ladung nicht länger als 60 m ist und die Wagen durch Schraubenkupplung verbunden sind.</p> | <p>Langschienen-transport-einheiten</p> <p>Ladung oder Steifkupplung</p> <p>Schutzabstand</p> <p>Nicht arbeitende Triebfahrzeuge</p> <p>Bauart-kompatible Einheit</p> <p>Allgemeine</p> <p>Ladung über mehrere Wagen</p> |
|--|---|

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Bilden der Züge	BRW.4701
Allgemeine Regeln für das Bilden der Züge	Seite 4 von 4

Die Einschränkung gilt nicht für Langschienentransport-
einheiten, die auf einer Tafel als solche gekennzeichnet
sind.

**Weitere
Fahrzeuge**

- (3) Zwischen Schiebetriebfahrzeug und Wagenzug dürfen
keine Fahrzeuge laufen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Bilden der Züge	BRW.4701A01
Zulässige Geschwindigkeit für Güterwagen	Seite 1 von 1

1 Grundsätze

- (1) Die zulässige Geschwindigkeit, die ein Güterwagen fahren darf, ist im Lastgrenzenraster oder Lastgrenzen-Zusatzraster angegeben. **Lastgrenzenraster**
- (2) Im Lastgrenzen-Zusatzraster können Bedingungen angegeben sein. **Zusatzraster**

2 Zusätzliche Regeln

Die zulässige Geschwindigkeit beträgt

- (1) 120 km/h für **120 km/h**
 - Güterwagen mit dem Zeichen **SS** im Lastgrenzenraster oder im Lastgrenzen-Zusatzraster unter den dort angegebenen Bedingungen,
 - Güterwagen mit dem Zeichen **S** oder **90** und den Zusatzzeichen ** (zwei Sterne) oder *** (drei Sterne) neben dem Lastgrenzenraster, wenn sie im Zugbildungsplan nicht ausgeschlossen sind;
- (2) 100 km/h für Güterwagen mit dem Zeichen **S** im Lastgrenzenraster; **100 km/h**
- (3) 80 km/h für Güterwagen ohne Geschwindigkeitsangabe im Lastgrenzenraster oder Lastgrenzen-Zusatzraster. **80 km/h**



VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Bilden der Züge Stärke oder Länge der Züge	BRW.4711 Seite 1 von 1

1 Gesamtzug

- * (1) Ein Zug, bei dem sich der Triebfahrzeugführer während
* der Fahrt auf dem Fahrzeug an der Spitze des Zuges,
aber nicht im Führerraum befindet, darf höchstens 150 m
lang sein.

**Tf nicht im
Führerraum**

2 Wagenzug

- (1) Ein Wagenzug eines Güterzuges, für den die Bremsstel-
lung R vorgeschrieben ist, darf höchstens 600 m lang sein.
- (2) Ein Wagenzug eines Leerreise- oder Autoreisezuges darf
höchstens 100 Achsen, ein Wagenzug anderer Reisezüge
höchstens 80 Achsen stark sein.

**Güterzug in
Bremsstellung R**

**Leerreise- oder
Autoreisezug**

3 Wendezug

- (1) Bei einem Wendezug mit Steuerwagen an der Spitze darf
der geschobene Teil des Wagenzuges höchstens 60
Achsen stark sein.
- (2) Einschließlich eines gezogenen Zugteils dürfen im
Wagenzug höchstens 80 Achsen sein.

**Geschobener
Zugteil**

Gesamtzug

4 Reisezug

- (1) Ein Reisezug darf in der Regel nicht länger sein als die
Bahnsteige, an denen Halte zum Ein- oder Aussteigen
geplant sind.
- (2) In den Regelungen des EVU sind die zulässigen Zuglängen
bekannt gegeben.
- (3) Ein Reisezug darf länger sein als die Bahnsteige, wenn
die Sicherheit der Reisenden durch betriebliche Anwei-
sungen des EVU gewährleistet ist.

**Planmäßige
Halte**

**Regelungen des
EVU**

**Reisezug länger
als die
Bahnsteige**



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Hinweise für den Unternehmer	BRW.5000 Seite 1 von 1

1 Züge fahren

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Die Module zum Züge fahren enthalten nur zusätzliche Regelungen, die nicht Bestandteil der Fahrdienstvorschriften sind.</p> <p>(2) Für die Regelungen zur Streckenkenntnis des Triebfahrzeugpersonals kann die VDV-Schrift 755 „Streckenkenntnis-Richtlinie“ als Orientierung herangezogen werden.</p> <p>(3) Sofern eine örtliche Aufsicht durch das EVU eingesetzt ist, können dieser Anordnungen über den Zugverkehr übermittelt werden. Der Umgang mit diesen Unterlagen richtet sich nach Modul BRW.5401.</p> <p>* (4) Es ist sicherzustellen, dass das Modul 408.2581 für das gesamte Zugpersonal in Kraft gesetzt ist.</p> | <p>Regelungs-
umfang</p> <p>Streckenkennt-
nis Triebfahr-
zeugpersonal</p> <p>Örtliche
Aufsicht des
EVU</p> <p>Verhalten bei
Gefahr</p> |
|--|---|

2 Rangieren

Allgemeine und weiterführende Regelungen zum Rangieren sind weiterhin in den Fahrdienstvorschriften sowie bezüglich des Arbeitsschutzes in den DGUV-Regeln 114-002 und 114-003 „Betrieb von Funkfernsteuerungen bei Eisenbahnen“ (bisher BGR 122 und GUV-R 122) und der VBG-Fachinformation „Rangieren bei Eisenbahnen“ (bisher BGI 529) bzw. der DGUV Information 214-052 „Rangieren sowie zugehörige Tätigkeiten“ (bisher GUV-I 8601) enthalten und nicht Bestandteil dieses Regelwerkes.

Regelwerke



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Hinweise für den Unternehmer	BRW.5001 Seite 1 von 2

1 Streckenkenntnis

- (1) Es sind die Bestimmungen zur Streckenkenntnis des Triebfahrzeugpersonals aufzunehmen. Der Regelungsumfang ist z. B. in der VDV-Schrift 755 „Streckenkenntnis-Richtlinie“ beschrieben. **BRW.5301 1 (5)**

2 Zugaufsicht

- (1) Auf Bahnhöfen, auf denen eine örtliche Aufsicht durch das EVU eingerichtet ist, kann zugelassen werden, dass die Zugaufsicht vom Zugführer mündlich im Einzelfall auf die örtliche Aufsicht übertragen werden darf. **BRW.5325 1 (2)**
- (2) Auf Bahnhöfen, auf denen eine örtliche Aufsicht durch das EVU eingerichtet ist, kann festgelegt werden, dass die Zugaufsicht von der örtlichen Aufsicht wahrzunehmen ist. **BRW.5325 2 (1)**

3 Abfahrbereitschaft und Abfahrauftrag

- (1) Bei Reisezügen, bei denen der Triebfahrzeugführer zugleich Zugführer ist, kann zugelassen werden, dass die örtliche Aufsicht auch ohne Meldung des Zugführers (Triebfahrzeugführers) die Abfahrbereitschaft feststellt. **BRW.5332 3 (2)**
- (2) Für das Feststellen der Abfahrbereitschaft können abweichende Regelungen getroffen werden. **BRW.5332 5 (2)**
- (3) Auf Bahnhöfen ohne Ausfahrtsignal, die mit einer örtlichen Aufsicht des EVU besetzt sind, kann festgelegt werden, dass der Triebfahrzeugführer sich bei der örtlichen Aufsicht melden muss, damit diese dem Triebfahrzeugführer den Abfahrauftrag mündlich geben darf. **BRW.5332A02 2 (5)**

4 Zug oder Zugteile abstellen

- (1) Beim Abstellen von Zügen und Zugteilen kann vorgegeben werden, dass z. B. in einem Vordruck die Art und der Umfang des Festlegens zu dokumentieren ist. **BRW.5351 1 (3)**

5 Anordnung über den Zugverkehr

- (1) Wird durch das EVU eine örtliche Aufsicht eingesetzt, ist festzulegen, welcher Stelle die örtliche Aufsicht den Eingang von Anordnungen über den Zugverkehr oder die Berichtigung von Fahrplanunterlagen melden muss oder ob auf die Meldung verzichtet werden darf. **BRW.5401 1 (1)**
BRW.5401 1 (2)
- (2) Es sind ggf. zusätzliche Regeln festzulegen, wie die örtliche Aufsicht Eintragungen im Vordruck BRW.5401V01 vorzunehmen hat. Sollen Anordnungen über den Zugverkehr in eine andere Unterlage eingetragen werden oder elektronisch dargestellt werden, so ist dies bekannt zu geben. **BRW.5401 2 (1)**
- (3) Es sind die Betriebsstellen anzugeben, welche durch die örtliche Aufsicht bei Anordnungen über den Zugverkehr zu benachrichtigten sind. **BRW.5401 2 (5)**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Hinweise für den Unternehmer	BRW.5001 Seite 2 von 2

6 Verständigen beim Nachschieben

BRW.5441 1 (2)
BRW.5441 1 (4)

- (1) Es kann für das Nachschieben von Zügen, bei denen Funk nicht zur Verfügung steht, eine besondere Art der Verständigung zugelassen werden, sofern auf das Signal Zp 1 verzichtet werden soll.

7 Schwierigkeiten beim Ein- oder Aussteigen

BRW.5511 1 (2)

- (1) Das EVU kann weitere geeignete Maßnahmen erlassen, um die Sicherheit des Ausstiegs zu gewährleisten, beispielsweise indem Türen abgesperrt werden, wodurch zugelassen werden kann, dass Zugbegleiter sich dann nicht im betreffenden Wagen aufhalten müssen.

8 Eisabwurf

BRW.5591 1

- (1) In den Regelungen des EVU sind die Strecken aufzunehmen, auf denen Zugbegleiter bei Feststellen von Poltern und Schlagen am Fahrzeug den Triebfahrzeugführer verständigen müssen. Diese Strecken sind in der Richtlinie 408.2591 Abschnitt 2 aufgeführt.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Zugpersonal	BRW.5301 Seite 1 von 2

1 Triebfahrzeuge mit Triebfahrzeugführern besetzen

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Arbeitende Triebfahrzeuge müssen während der Fahrt mit einem Triebfahrzeugführer besetzt sein.</p> <p>Werden arbeitende Triebfahrzeuge gesteuert, dürfen sie unbesetzt sein.</p> | <p>Arbeitende
Triebfahrzeuge</p> |
| <p>(2) Das Fahrzeug an der Spitze des Zuges muss während der Fahrt mit einem Triebfahrzeugführer besetzt sein.</p> <p>Dies gilt nicht für geschobene Züge.</p> | <p>Fahrzeug an der Spitze
des Zuges</p> |
| <p>(3) Wenn sich der Triebfahrzeugführer auf dem Fahrzeug an der Spitze des Zuges, aber nicht im Führerraum befindet, darf dieses Fahrzeug während der Fahrt unbesetzt sein, wenn er den Zug zur Sicherung von Bahnübergängen verlassen muss.</p> | <p>Triebfahrzeugführer
nicht im Führerraum</p> |
| <p>(4) Bei Triebfahrzeugen mit zwei Führerräumen muss sich der Triebfahrzeugführer im vorderen Führerraum befinden.</p> <p>Bei kurzen Rückwärtsbewegungen muss er den Führerraum nicht wechseln.</p> | <p>Triebfahrzeug mit zwei
Führerräumen</p> |
| <p>(5) Die Vorgaben zur Streckenkenntnis des Triebfahrzeugpersonals sind in den Regelungen des EVU enthalten.</p> | <p>Streckenkenntnis</p> |

2 Triebfahrzeuge mit Triebfahrzeugbegleitern besetzen

- | | |
|--|--------------------------|
| <p>(1) Das Fahrzeug an der Spitze des Zuges ist während der Fahrt – außer bei geschobenen Zügen – mit einem Triebfahrzeugbegleiter zu besetzen, wenn es keine wirksame Sicherheitsfahrschaltung, Fahr- und Stillstandsüberwachungseinrichtung oder keine betriebsbereite Einrichtung zum selbsttätigen Anhalten des Fahrzeugs hat.</p> | <p>Grundsatz</p> |
| <p>(2) Triebfahrzeugbegleiter nach Absatz (1) darf ein Mitarbeiter sein, der Tätigkeiten im Bahnbetrieb verrichten darf. Er muss nach Einweisung durch den Triebfahrzeugführer den Zug zum Halten bringen und Hilfe anfordern können.</p> | <p>Befähigung</p> |

3 Züge mit Zugbegleitern besetzen

- | | |
|---|--|
| <p>(1) Reisezüge sind in der Regel mit mindestens einem Zugbegleiter zu besetzen.</p> | <p>Grundsatz</p> |
| <p>(2) Leerreisezüge dürfen ohne Zugbegleiter fahren.</p> | <p>Leerreisezüge</p> |
| <p>(3) Andere Reisezüge dürfen ohne Zugbegleiter fahren, wenn es dem Triebfahrzeugführer bekannt gegeben ist.</p> | <p>Andere Reisezüge
ohne Zugbegleiter</p> |

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren	BRW.5301
Zugpersonal	Seite 2 von 2

4 Ortskenntnis des Zugpersonals

Planmäßiges Rangieren

(1) Wenn das Zugpersonal planmäßig rangieren soll, muss es die dafür erforderliche Ortskenntnis besitzen.

Außerplanmäßiges Rangieren

(2) Wenn außerplanmäßig rangiert werden muss, muss sich das Zugpersonal beim Weichenwärter oder der zuständigen Stelle erkundigen, wenn die Ortskenntnis nicht ausreichend ist.

*



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Zugaufsicht	BRW.5325 Seite 1 von 1

1 Zugführer

- (1) In der Regel nimmt der Zugführer die Zugaufsicht wahr.
- (2) Wo es in den Regelungen des EVU zugelassen ist, darf der Zugführer die Zugaufsicht im Einzelfall der örtlichen Aufsicht mündlich übertragen

Grundsatz**Örtliche
Aufsicht**

2 Örtliche Aufsicht

- (1) In den Regelungen des EVU kann geregelt sein, dass die Zugaufsicht von der örtlichen Aufsicht wahrgenommen wird.
- (2) Die örtliche Aufsicht darf die Zugaufsicht im Einzelfall dem Zugführer übertragen mit den Worten: „Zugführer (Zugnummer) bitte Zugaufsicht übernehmen“.
- (3) Die örtliche Aufsicht trägt eine rote Mütze.

**Regelungen des
EVU****Zugaufsicht auf
Zf übertragen****Kennzeichnung**

VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Zustimmung des Fahrdienstleiters zur Abfahrt auf einem Bahnhof – Besonderheiten –	BRW.5331 Seite 1 von 1

1 Signal nicht sichtbar

Die Zugaufsicht darf die Zustimmung des Fahrdienstleiters zur Abfahrt auch anhand eines Fahrtanzeigers feststellen.

Fahrtanzeiger

2 Hauptsignal nicht vorhanden, Dunkelschaltung

- * (1) Wenn ein Hauptsignal nicht vorhanden ist oder ein Hauptsignal durch die LZB oder ETCS betrieblich abgeschaltet ist (Dunkelschaltung), muss der Triebfahrzeugführer die Zustimmung des Fahrdienstleiters der Zugaufsicht übermitteln.
- * (2) Dies ist nicht erforderlich, wenn der Triebfahrzeugführer selbst die Zugaufsicht wahrnimmt oder die Zugaufsicht die Zustimmung des Fahrdienstleiters anhand eines Fahrtanzeigers feststellen kann.

Zustimmung der Zugaufsicht melden

Tf nimmt Zugaufsicht selbst wahr

3 Fahrzeug an der Spitze steht über das Signal hinaus

- (1) Wenn der Triebfahrzeugführer die Stellung des Signals, mit dem der Fahrdienstleiter der Abfahrt zustimmt, nicht selbst feststellen kann, muss er die Zugaufsicht beauftragen.
- (2) Wenn die Zugaufsicht vom Triebfahrzeugführer beauftragt wird, die Fahrtstellung des Signals nach Absatz (1) festzustellen, muss sie die Stellung des Signals, mit dem der Fahrdienstleiter der Abfahrt zustimmt, feststellen.

Bei Gruppensignalen muss sie zusätzlich feststellen, dass das zugehörige Sperrsignal die Fahrt erlaubt. Bei Fahrt in das Gegengleis muss sie zusätzlich das Signalbild Zs 6 feststellen.
- * Die Zugaufsicht muss dem Triebfahrzeugführer das Ergebnis melden.
- * Der Triebfahrzeugführer muss
 - im anschließenden Weichenbereich und
 - bis zum Erkennen der Stellung des folgenden Hauptsignals – höchstens 2000 m –
 mit höchstens 40 km/h fahren.

Zugaufsicht beauftragen

Zustimmung durch Zugaufsicht feststellen



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Abfahrbereitschaft feststellen	BRW.5332 Seite 1 von 2

1 Grundsatz

Ein Zug darf nur abfahren, wenn er abfahrbereit ist. Die Zugaufsicht muss feststellen, dass der Zug abfahrbereit ist.

2 Wann ist ein Zug abfahrbereit?

Ein Zug ist abfahrbereit, wenn

Bedingungen

- er vorbereitet ist,
- die Ladearbeiten eingestellt sind,
- die Außentüren zum Aus- oder Einsteigen und – soweit vorgeschrieben – andere Außentüren geschlossen sind,
- zusätzliche Bedingungen erfüllt sind, z. B. bei Zügen mit Wirbelstrombremse.

3 Melden, dass der Zug abfahrbereit ist

- (1) Wenn eine örtliche Aufsicht die Zugaufsicht wahrnimmt, muss der Zugführer dieser mündlich oder mit erhobenem Arm melden, dass der Zug abfahrbereit ist.

An öA melden

Wenn der Triebfahrzeugführer die Aufgaben des Zugführers wahrnimmt, darf er die Meldung erst geben, wenn – soweit vorhanden – die Überwachungseinrichtung im Führerraum anzeigt, dass die Außentüren geschlossen sind.

- (2) In den Regelungen des EVU kann zugelassen sein, dass die örtliche Aufsicht bei Reisezügen, bei denen der Triebfahrzeugführer zugleich Zugführer ist, die Abfahrbereitschaft ohne Meldung nach Absatz 1 feststellt.

**Reisezüge mit
Tf als Zf**

4 Zusätzliche Regelungen für Reisezüge

- (1) Für das Schließen der Außentüren bei Reisezügen sind die Regelungen nach Anhang BRW.5332A01 zu beachten.
- (2) Für das Erteilen des Abfahrauftrages sind die Regelungen nach Anhang BRW.5332A02 zu beachten.

**Außentüren
schließen**

**Abfahrauftrag
erteilen**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes	
Züge fahren		BRW.5332
Abfahrbereitschaft feststellen		Seite 2 von 2

5 Besonderheiten

Mitarbeiter auf den Betriebsstellen

- (1) Welche Aufgaben bei der Feststellung der Abfahrbereitschaft bei Zügen, bei denen der Triebfahrzeugführer die Aufgaben des Zugführers wahrnimmt, von Mitarbeitern der Betriebsstellen wahrzunehmen sind, sind im Dienstplan angegeben.

Regelungen des EVU

- (2) In den Regelungen des EVU können abweichende Regelungen für das Feststellen der Abfahrbereitschaft gegeben sein.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Außentüren bei Reisezügen	BRW.5332A01 Seite 1 von 2

1 Außentüren schließen

- (1) Die Außentüren dürfen erst geschlossen werden, wenn die Reisenden aus- und eingestiegen sind. **Grundsatz**
- (2) Vor dem Schließen der Türen muss die Zugaufsicht einen Achtungspfeiff geben. **Achtungspfeiff**

 Wenn ein Zugschaffner einen Zug begleitet und der Triebfahrzeugführer die Zugaufsicht wahrnimmt, muss der Zugschaffner den Achtungspfeiff geben.

 Wenn der Zug nicht begleitet wird, entfällt der Achtungspfeiff.
- (3) Wenn der Triebfahrzeugführer die Außentüren vom Führerraum aus schließt, ist das Schließen der Türen durch Lautsprecher anzukündigen. **Vom Führerraum aus schließen**

 Dies ist nicht erforderlich, wenn ein Warntongebner vorhanden ist oder im Wagenzug ausschließlich Fahrzeuge mit dem Kennbuchstaben „a“ in der Gattungsbezeichnung oder hinter der Fahrzeugnummer sind.

2 Feststellen und Melden, dass die Außentüren geschlossen sind

- (1) Zugführer und Zugschaffner müssen feststellen, dass die Außentüren geschlossen und keine Personen oder Gegenstände eingeklemmt sind. **Zugführer, Zugschaffner**
- (2) Der Zugschaffner muss dies dem Zugführer mit der orangefarbenen Zugbegleiter-Meldescheibe, bei Dunkelheit mit einer weiß leuchtenden Handleuchte melden. **Melden durch Zugschaffner**
- (3) Wenn es in der Bedienungsanweisung des Triebfahrzeugs oder des Steuerwagens zugelassen ist, muss der Triebfahrzeugführer bei wirksamer Überwachungseinrichtung im Führerraum nicht feststellen, dass die Außentüren geschlossen und keine Personen oder Gegenstände eingeklemmt sind. **Verzicht**
- (4) Wenn ein Triebwagen, der ohne Zugbegleiter verkehrt, von einem Triebfahrzeug gezogen wird, muss der Triebfahrzeugführer des Triebwagens feststellen, dass die Außentüren geschlossen und keine Personen oder Gegenstände eingeklemmt sind und dies dem Triebfahrzeugführer an der Spitze mit erhobenem Arm melden. **Triebwagen wird von Triebfahrzeug gezogen**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes	
Züge fahren		BRW.5332A01
Außentüren bei Reisezügen		Seite 2 von 2

Der Triebfahrzeugführer darf die Meldung nur geben, wenn auch die Überwachungseinrichtung im Führerraum anzeigt, dass die Außentüren geschlossen sind.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Abfahrauftrag bei Reisezügen	BRW.5332A02 Seite 1 von 2

1 Bedingungen für den Abfahrauftrag

Die Zugaufsicht darf dem Triebfahrzeugführer Abfahrauftrag erteilen, wenn

- auf Bahnhöfen der Fahrdienstleiter der Abfahrt zugestimmt hat, wenn dies nach den fahrdienstlichen Regelungen erforderlich ist, und
- der Zug abfahrbereit ist.

2 Art des Abfahrauftrags

- | | |
|---|-------------------------------------|
| (1) Der Abfahrauftrag ist mündlich oder durch Signal Zp 9 zu geben. | Möglichkeiten |
| (2) Wenn der Abfahrauftrag mit Lichtsignal Zp 9 gegeben werden kann, ist dieses Signal anzuwenden. | Lichtsignal |
| (3) Der mündliche Abfahrauftrag darf nicht durch einseitig gerichtete Sprechrichtungen gegeben werden. | Mündlicher Abfahrauftrag |
| (4) Bei Triebwagen darf der mündliche Abfahrauftrag durch einen mäßig langen Ton mit der Summer- oder Klingelanlage ersetzt werden. | Triebwagen |
| (5) Auf Bahnhöfen ohne Ausfahrtsignal darf die örtliche Aufsicht den Abfahrauftrag mündlich erteilen, wenn der Triebfahrzeugführer sich bei ihr melden muss (Regelungen des EVU). | Bahnhöfe ohne Ausfahrtsignal |

3 Besonderheiten beim Erteilen des Abfahrauftrags

- | | |
|---|--|
| (1) Wenn der Abfahrauftrag auf der Fahrzeugseite des Triebfahrzeugbegleiters gegeben wird, muss der Triebfahrzeugbegleiter den Abfahrauftrag dem Triebfahrzeugführer übermitteln. | Weitergabe durch Tb |
| (2) Wenn mehrere Züge zur Abfahrt bereitstehen, muss der Abfahrauftrag so gegeben werden, dass das Signal Zp 9 nur von dem Triebfahrzeugführer des Zuges aufgenommen werden kann, für den es gilt. Bei mündlichem Abfahrauftrag ist die Zugnummer hinzuzufügen. | Mehrere Züge zur Abfahrt bereit |

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Abfahrauftrag bei Reisezügen	BRW.5332A02 Seite 2 von 2

4 Auf Abfahrauftrag verzichten

Tf hat
Zugaufsicht

- (1) Wenn der Triebfahrzeugführer die Zugaufsicht wahrnimmt, entfällt der Abfahrauftrag.

Übergang von
Rangierfahrt in
Zugfahrt ohne
Halt

- (2) Beim Übergang einer Rangierfahrt in eine Zugfahrt ohne Halt entfällt der Abfahrauftrag.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Abfahrt des Zuges	BRW.5333 Seite 1 von 2

1 Bedingungen für die Abfahrt

Der Triebfahrzeugführer darf nur abfahren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Bremse muss in Ordnung sein.
2. Die Zustimmung – soweit erforderlich – zur Abfahrt liegt vor.
3. Die Abfahrbereitschaft muss hergestellt sein.
4. Sofern der Triebfahrzeugführer nicht selbst die Zugaufsicht wahrnimmt, muss der Zugführer des Zuges oder die örtliche Aufsicht den Abfahrauftrag erteilt haben oder das Lichtsignal Zp 9 muss leuchten.
5. Soweit vorhanden, muss die Überwachungseinrichtung im Führerraum anzeigen, dass die Außentüren geschlossen sind, auch dann, wenn bereits ein Abfahrauftrag erteilt wurde.

Wenn die Überwachungseinrichtung anzeigt, dass die Außentüren nicht geschlossen sind, muss der Triebfahrzeugführer die Zugbegleiter oder – bei Zügen, die nicht begleitet werden – die Reisenden auffordern, die Türen zu schließen.

Wenn weiterhin angezeigt wird, dass die Außentüren nicht geschlossen sind, darf der Triebfahrzeugführer nur abfahren, wenn erneut durch Hinsehen festgestellt worden ist, dass die Außentüren geschlossen sind.

2 Vorgänge am Zug beobachten

- (1) Bei der Abfahrt müssen Triebfahrzeugführer, Triebfahrzeugbegleiter, Zugführer, Zugschaffner oder die örtliche Aufsicht, die die Zugaufsicht wahrnimmt, die Vorgänge am Zug beobachten.
- (2) Ist im Führerraum eine Überwachungseinrichtung für Außentüren wirksam, muss der Triebfahrzeugführer die Vorgänge am Zug nur beobachten, wenn im Zug Reisezugwagen mit Kennbuchstaben „n“ oder „y“ eingestellt sind. Dies ist im Bremszettel vermerkt.

Grundsatz

**Überwachungs-
einrichtung**

3 Anfahrprobe bei Güterzügen durchführen

- (1) Bei der Erstanfahrt eines Güterzuges nach Zugbildung oder Abstellung wird eine Anfahrprobe durchgeführt. Auf die Anfahrprobe wird verzichtet bei
 - nachgeschobenen Zügen,
 - Probe- und Messfahrten,
 - Rettungszügen,
 - Museumszügen und bei
 - anderen Zügen auf Anordnung der auftraggebenden Stelle.

Grundsatz

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren	BRW.5333
Abfahrt des Zuges	Seite 2 von 2

- | | | |
|--|--|--------------------------------------|
| Beginn der Anfahrprobe | (2) Wenn alle Voraussetzungen für die Abfahrt des Zuges erfüllt sind, darf mit der Anfahrprobe begonnen werden. Die Fahrwegbeobachtung und Signalbeobachtung bleibt von den folgenden Tätigkeiten unberührt. | *
*
*
* |
| Ablauf der Anfahrprobe | (3) Die Anfahrprobe wird wie folgt durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> – Wenn das Triebfahrzeug vom Führerraum aus bedient wird, ist mindestens ein Fenster im Führerraum zu öffnen. – Der Zug ist mit der für die Anfahrt geringstmöglichen Zugkraft in Bewegung zu setzen. – Wenn der Zug in Bewegung ist und etwa Schrittgeschwindigkeit erreicht hat, ist die Zugkraft abzuschalten. | *
*
*
* |
| Maßnahme bei Unregelmäßigkeiten | (4) Der Zug ist bei erkannter Unregelmäßigkeit sofort anzuhalten und die Ursache ist zu ermitteln. Merkmale für Unregelmäßigkeiten können sein: <ul style="list-style-type: none"> – deutliche Geschwindigkeitsreduzierung (Schwergang oder Bremswirkung) – ungewöhnliches Rucken oder Zerren – Schleifgeräusche – kein Auflaufen des Zuges (5) Werden Unregelmäßigkeiten erkannt, so ist die Anfahrprobe beendet und darf erst wiederholt werden, nachdem der Zug vollständig auf vergessene Hemmschuhe, andere Sicherungsmittel oder nicht gelöste Bremsen überprüft worden ist. | *
*
*
*
*
*
*
* |
| Anfahrprobe ohne Unregelmäßigkeiten | (6) Werden keine Unregelmäßigkeiten wahrgenommen, darf die Zugfahrt fortgesetzt werden. | *
* |



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Fahrt des Zuges – Aufgaben des Triebfahrzeugpersonals –	BRW.5341 Seite 1 von 1

1 Strecke durch den Triebfahrzeugbegleiter beobachten

- (1) Der Triebfahrzeugbegleiter muss den Triebfahrzeugführer bei der Beobachtung der zu befahrenden Strecke, der Signale, der Bahnübergänge und der Oberleitung unterstützen.
- (2) Er muss auf Unregelmäßigkeiten achten, die den Zug gefährden könnten.

**Unterstützung
des Tf**

**Auf Gefährdungen
achten**

2 Triebfahrzeugführer nicht im Führerraum

Ein Zug, bei dem sich der Triebfahrzeugführer während der Fahrt auf dem Fahrzeug an der Spitze des Zuges, aber nicht im Führerraum befindet, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren, wenn die im Fahrplan, in der La, durch Signale, Befehl oder Fahrplan-Mitteilung vorgeschriebene Geschwindigkeit niedriger ist als 30 km/h.

3 Verbotswidriges Aus- oder Einsteigen

Versucht ein Reisender einen in Bewegung befindlichen Zug zu verlassen oder zu besteigen, darf er nur durch Zuruf gewarnt, nicht aber gewaltsam daran gehindert werden.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Fahrt des Zuges – Aufgaben des Zugbegleitpersonals –	BRW.5342 Seite 1 von 2

1 Aus- und Einsteigen der Reisenden, Einnehmen der Plätze

- (1) Zugführer und Zugschaffner müssen – soweit möglich – darauf achten, dass die Reisenden
 - nur an den dazu bestimmten Stellen oder nur an der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge aus- und einsteigen, während die Wagen stillstehen und
 - nur die zu ihrer Beförderung vorgesehenen Sitz- und Stehplätze einnehmen.
- (2) Versucht ein Reisender einen in Bewegung befindlichen Zug zu verlassen oder zu besteigen, darf er nur durch Zuruf gewarnt, nicht aber gewaltsam daran gehindert werden.

Allgemein

Verbotswidriges
Aus- oder Einsteigen

2 Außentüren schließen

- (1) Zugführer und Zugschaffner müssen nach dem Aus- und Einsteigen die Außentüren der Reisezugwagen schließen.
- (2) Nach außen führende Türen, die nicht dem Aus- und Einsteigen dienen, müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert oder bewacht sein, wenn Reisende bei geöffneter Tür gefährdet werden können.

Grundsatz

Türen sichern

3 Reisezugwagen verschließen

- * (1) Dürfen sich in einem Reisezugwagen keine Reisenden aufhalten, müssen Zugführer und Zugschaffner darauf achten, dass die Einstiegtüren auf beiden Seiten der Wagen und die angrenzenden Übergangstüren der für Reisende freigegebenen Wagen verschlossen sind.
- (2) Reisende, die in diese Wagen einsteigen wollen, müssen sie nach Möglichkeit darauf hinweisen, dass die Wagen nicht benutzt werden können.

Grundsatz

Reisende hinweisen

4 Türen überwachen

- * (1) Zugführer und Zugschaffner müssen beim Gang durch den Zug darauf achten, dass den Reisenden zugängliche Außentüren geschlossen sind.

Gang durch den Zug

5 Fahrplan für Zugführer

- * (1) Erläuterungen zum Fahrplan für Zugführer sind im Modul BRW.5342A01 enthalten.

Erläuterungen
BRW.5342A01

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren	BRW.5342
Fahrt des Zuges – Aufgaben des Zugbegleitpersonals –	Seite 2 von 2

6 Strecke beobachten

Mitfahren im besetzten Führerraum

- (1) Im besetzten Führerraum mitfahrende Zugbegleiter müssen den Triebfahrzeugführer bei der Beobachtung der zu befahrenden Strecke, der Signale, der Bahnübergänge und der Oberleitung unterstützen. Sie müssen auf Unregelmäßigkeiten achten, die den Zug gefährden könnten.

*



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Erläuterungen zum Fahrplan für Zugführer	BRW.5342A01 Seite 1 von 4

1 Allgemeines

In der gedruckten Ausgabe des Fahrplans für Zugführer können die in den folgenden Abschnitten genannten Angaben enthalten sein.

2 Angaben im Kopf des Fahrplans

- Bezeichnung des Streckenabschnitts;
- Zugnummer;
- Baureihennummern der arbeitenden Triebfahrzeuge;
- Last (zulässiges Gewicht des Wagenzuges).
Bei Triebwagen kann die Zusammensetzung der Einheit angegeben sein, z. B. „Tfz 628.2 + 928.2“; eine Grenzlast ist durch „GL“ hinter der Lastangabe gekennzeichnet;
- zulässige Länge des Gesamtzuges;
- Mindestbrems Hundertstel;
- größte zulässige Geschwindigkeit;
- Bremsstellung R/P oder G (bei R + WB ist „WB“ angegeben);
- Notbremsüberbrückung bei Reisezügen;
- abschnittsweise Durchführung eines Zuges unter einer anderen Zugnummer (Doppelfahrplan);
- Hinweis auf zweite Fahrplandarstellung des Zuges;
- „Mindestens 90 % der Achsen des Wagenzuges müssen gebremst sein“, ggf. mit dem Zusatz „Bei einem Gewicht des Wagenzuges von mehr als 800 t müssen Brems Hundertstel ausgerechnet werden“;
- Streckenabschnitte, auf denen Züge mit der angegebenen Last nachgeschoben werden müssen.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren	BRW.5342A01
Erläuterungen zum Fahrplan für Zugführer	Seite 2 von 4

3 Angaben in Spalte 3a

Angaben	(1) Laufweg des Zuges durch Angabe von • Anfangsbahnhof (Grenzbahnhof); • Bahnhöfen und Haltepunkten mit Fahrplanhalten; • Bahnhöfen ohne Ausfahrtsignal; • „BÜ km ...,...“ mit der Angabe „Schranke“, „ET“, „AutomET“, „HET“, „AutomHET“ oder „Posten“ in Verbindung mit dem Auftrag „Halt“ in Spalte 4, wenn der Triebfahrzeugführer vor dem Bahnübergang anhalten muss, weil der Bahnübergang durch Zugpersonal oder andere Mitarbeiter beim Zug gesichert werden muss; • „ET km ...,... für BÜ km ...,...“ hinter einer Betriebsstellenangabe, z. B. „Adorf ET km 33,8 für BÜ km 34,205“, wenn vor der Abfahrt Bahnübergangssicherungsanlagen durch Zugpersonal oder andere Mitarbeiter beim Zug bedient werden müssen; • Endbahnhof (Grenzbahnhof).
Bedeutung	(2) Es bedeuten:
Schranke	Bedienen der Schranken; der Zug darf weiterfahren, wenn die Schranken geschlossen sind. Können die Schranken nicht geschlossen werden, gelten die fahrdienstlichen Regeln zum Sichern von Bahnübergängen.
ET	Bedienen der Einschalttaste; der Zug darf weiterfahren, wenn die Meldelampe blinkt. Blinkt nach dem Bedienen der Einschalttaste die Meldelampe nicht, gelten die fahrdienstlichen Regeln zum Sichern von Bahnübergängen.
AutomET	Der Zug muss bis an das Schild „AutomatikET“ heranfahren. Er darf den Bahnübergang befahren, wenn nach dem Heranfahren ein weißes Licht leuchtet oder blinkt. Leuchtet oder blinkt kein weißes Licht, gelten die fahrdienstlichen Regeln zum Sichern von Bahnübergängen.
HET	Bedienen der Hilfseinschalttaste; der Zug darf den Bahnübergang befahren, wenn nach Bedienen der Hilfseinschalttaste eines der Straßensignale rot blinkt oder leuchtet oder die Schrankenbäume gesenkt sind. Ist die technische Sicherung nicht hergestellt, gelten die fahrdienstlichen Regeln zum Sichern von Bahnübergängen.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Erläuterungen zum Fahrplan für Zugführer	BRW.5342A01 Seite 3 von 4

Der Zug muss bis an das Schild „AutomatikHET“ heranfahren. Er darf den Bahnübergang befahren, wenn nach dem Heranfahren eines der Straßensignale rot blinkt oder leuchtet oder die Schrankenbäume gesenkt sind. Ist die technische Sicherung nicht hergestellt, gelten die fahrdienstlichen Regeln zum Sichern von Bahnübergängen.

AutomHET

Der Zug darf mit Schrittgeschwindigkeit weiterfahren, wenn der Bahnübergang durch Posten gesichert und Wegebenutzer und Posten durch Signal Zp 1 gewarnt sind. Wenn das erste Fahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat und der Posten wieder aufgenommen ist, muss der Zug den Bahnübergang schnellstens räumen.

Posten

4 Angaben in den Spalten 4 oder 5

- (1) Unter der jeweiligen Zugnummer sind für die in Spalte 3a genannten Betriebsstellen in Spalte 4 Ankunfts- und in Spalte 5 Abfahrtszeiten angegeben.

Ankunfts- und Abfahrtszeiten

Stundenzahlen sind nur bei der ersten und letzten Betriebsstelle auf jeder Seite und bei Stundenwechsel angegeben.

- (2) Bei Taktfahrplänen enthalten die Spalten 4 oder 5 keine Stundenzahlen.

Taktfahrpläne

Statt der Stundenzahl ist jeweils ein Punkt vor der Minutenzahl angegeben.

- (3) Bei Nahverkehrszügen, die auf einer in Spalte 3a aufgeführten Stelle nicht halten, ist in Spalte 5 ein senkrechter Strich aufgenommen.

Nahverkehrszüge

- (4) Eine Zeitangabe in Spalte 5 ist

Abfahrts-, Durchfahrtszeit

- Abfahrtszeit, und zwar auf dem Anfangsbahnhof und nach einem Regelhalt, Bedarfshalt bzw. Betriebshalt;
- Durchfahrtszeit, wenn in der Ankunftsspalte nichts eingetragen ist.

- (5) Ein Eintrag in Spalte 4 gibt einen Fahrplanhalt an.

Fahrplanhalt

- (6) Im Einzelnen gilt Folgendes:

Weitere Angaben

1. Eine Zeitangabe in der Spalte 4 kennzeichnet die planmäßige Ankunftszeit eines Regelhaltes;
2. „x“ kennzeichnet einen Bedarfshalt;
3. „Halt“ in Spalte 4 in Verbindung mit der Angabe „BÜ km ...,...“ mit „Schranke“, „ET“, „AutomET“, „HET“, „AutomHET“ oder „Posten“ in Spalte 3a oder 3c kennzeichnet einen Halt zum Sichern eines Bahnübergangs;

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren	BRW.5342A01
Erläuterungen zum Fahrplan für Zugführer	Seite 4 von 4

4. „+“ vor der Ankunftszeit in Spalte 4 kennzeichnet einen Betriebshalt;
5. „N“ kennzeichnet einen nicht veröffentlichten Halt;
6. „A“ bedeutet Halt nur zum Aussteigen von Reisenden, Zug darf vor der planmäßigen Abfahrtszeit abfahren;
7. „Z“ bedeutet Halt nur zum Zusteigen von Reisenden;
8. Hinweiszeichen „*“ „*1“ oder „*2“ usw. weisen auf eine Fußnote hin;
9. Fußnoten am unteren Rand geben Fortsetzungshinweise und Weisungen, z. B. zum Sichern von Bahnübergängen durch Zugpersonal, zum Vereinigen von Zügen oder zum Sperren der Wirbelstrombremse.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Zug oder Zugteile abstellen	BRW.5351 Seite 1 von 1

1 Verantwortlichkeiten

- (1) Für das Abstellen oder Festlegen von Zügen oder Zugteilen und für das Melden an den Fahrdienstleiter ist der Triebfahrzeugführer verantwortlich.

Triebfahrzeugführer

- (2) Wenn andere Mitarbeiter den Zug oder Zugteile festlegen, müssen diese dem Triebfahrzeugführer bestätigen, dass sie das Abstellen oder Festlegen übernehmen.

Andere Mitarbeiter

- * (3) In den Regelungen des EVU kann vorgegeben sein, dass Art und
* Umfang des Festlegens zu dokumentieren und zu melden sind.

Dokumentation



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Anordnung über den Zugverkehr	BRW.5401 Seite 1 von 2

1 Bestätigen

- (1) Die örtliche Aufsicht muss den Eingang von Anordnungen über den Zugverkehr oder die Berichtigung von Fahrplanunterlagen der in den Regelungen des EVU genannten Stelle bestätigen.
- (2) In den Regelungen des EVU kann zugelassen sein, dass die örtliche Aufsicht auf die Bestätigung verzichten darf, wenn der Absender eine automatische elektronische Empfangsbestätigung erhält.

Grundsatz**Abweichungen**

2 Nachweis

- (1) Die örtliche Aufsicht muss Anordnungen über den Zugverkehr gemäß Vordruck BRW.5401V01 nach folgenden und in den Regelungen des EVU gegebenen Regeln eintragen.

Grundsatz

In den Regelungen des EVU kann geregelt sein, dass auf das Eintragen verzichtet wird oder vorgeschrieben ist, die Anordnungen über den Zugverkehr in eine andere Unterlage einzutragen oder elektronisch darzustellen.

- (2) Die örtliche Aufsicht muss alle Anordnungen eintragen, die für das Verkehren der Züge von Bedeutung sind, z. B. Verkehren von Sonderzügen, Ausfall von Zügen, Züge mit außergewöhnlichen Sendungen oder außergewöhnlichen Fahrzeugen.

Eintragungen

Umfangreiche Anordnungen, wie Betra oder das Erteilen von Befehlen oder Fahrplan-Mitteilungen, darf sie quer über den Spaltenbau eintragen.

- (3) Die örtliche Aufsicht muss Anordnungen mit Gültigkeitstag tageweise geordnet in einer Mappe „Anordnungen mit Gültigkeitstag“, Anordnungen ohne Gültigkeitstag nach ihrer Nummer geordnet in einer Mappe „Anordnungen ohne Gültigkeitstag“ aufbewahren.

Aufbewahrung

- (4) Die örtliche Aufsicht muss die Spalten 1 bis 8 ausfüllen

Ausfüllhinweise

- für Anordnungen mit Gültigkeitstag sofort nach Eingang der Anordnung,
- für Anordnungen ohne Gültigkeitstag sofort nach Bekanntgabe des Gültigkeitstages.

Die örtliche Aufsicht muss bei fernmündlicher Bekanntgabe in Spalte 8 die Eingangszeit eintragen.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren	BRW.5401
Anordnung über den Zugverkehr	Seite 2 von 2

Die örtliche Aufsicht muss nach Eintrag der ersten Anordnung in das Vordruck BRW.5401V01 dieses in der Mappe „Anordnungen mit Gültigkeitstag“ unter dem im Vordruck eingetragenen Tag aufbewahren.

Wenn der Vordruck für mehrere Tage geführt wird, muss sie ihn unter dem Tag des jeweils ersten gültigen Eintrags aufbewahren.

Stellen benachrichtigen

- (5) Die zu benachrichtigenden Betriebsstellen sind in den Regelungen des EVU genannt.

Die örtliche Aufsicht muss die Stellen im Kopf der Spalte 9 (obere Hälfte) vortragen.

- (6) In den Spalten 9 und 10 gilt die obere Hälfte für die bekannt gebende, die untere Hälfte für die zu benachrichtigende Betriebsstelle.

Die örtliche Aufsicht muss die jeweils nicht gültige obere oder untere Hälfte im Kopf des Vordrucks schräg durchstreichen.

- (7) Die örtliche Aufsicht muss um Mitternacht die bis dahin vorliegenden, für den laufenden Tag gültigen Anordnungen den zu benachrichtigenden Betriebsstellen in zeitlicher Reihenfolge bekannt geben.

Sie muss später eingehende Anordnungen für diesen Tag sofort nach Eintrag bekannt geben.

Sie muss bei unterbrochener Arbeitszeit die Anordnungen nach Aufnahme der Arbeit sofort bekannt geben.

Sie muss die für den laufenden Tag gültigen Anordnungen in eine Mappe „Heute gültige Anordnungen“ einlegen.

- (8) Die örtliche Aufsicht muss in Spalte 9 für jede im Kopf angegebene zu benachrichtigende Betriebsstelle die Zeit der Benachrichtigung eintragen.

Erledigte Einträge

- (9) Die örtliche Aufsicht muss bei erledigten Einträgen die Zugnummer oder die Anordnung schräg durchstreichen.

3 Fahrplanänderungen

Die örtliche Aufsicht muss Fahrplanänderungen so lange in den Vordruck BRW.5401V01 eintragen, bis bei den zu benachrichtigenden Betriebsstellen die Fahrplanunterlagen berichtigt sind.



VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Fahrplan-Mitteilung	BRW.5415 Seite 1 von 1

1 Verständigung des Zugführers bei Fahrplan-Mitteilung

- (1) Wird dem Triebfahrzeugführer eine Fahrplan-Mitteilung ausgehändigt oder diktiert, muss er nach Möglichkeit für die Verständigung des Zugführers sorgen.
- (2) Bei einer Fahrplan-Mitteilung 1 muss der Triebfahrzeugführer den Zugführer immer verständigen.

Allgemein**Fahrplan-Mitteilung 1**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Nachschieben	BRW.5441 Seite 1 von 2

1 Allgemeines

- (1) Der Triebfahrzeugführer eines mit einem Zug gekuppelten Schiebetriebfahrzeuges muss dafür sorgen, dass vor Beginn des Nachschiebens das Schlussignal vom letzten Fahrzeug vor dem Schiebetriebfahrzeug entfernt und nach Beendigung des Nachschiebens wieder angebracht ist.

Schlussignal

- (2) Der Triebfahrzeugführer des Fahrzeugs an der Spitze des Zuges und der Triebfahrzeugführer des Schiebetriebfahrzeugs verständigen sich in der Regel über Funk.

Verständigung

Wenn Funk nicht zur Verfügung steht, dürfen sie sich durch Signal Zp 1 verständigen, wenn die Schiebetriebfahrzeuge mit dem Zug gekuppelt sind oder wenn dies in den Regelungen des EVU zugelassen ist.

- (3) Wenn der Triebfahrzeugführer des Schiebetriebfahrzeugs das Schiebetriebfahrzeug vor der Abfahrt an den Zug gesetzt hat und zum Nachschieben bereit ist, muss er den Triebfahrzeugführer an der Spitze des Zuges verständigen.

Zum Nachschieben bereit melden

Wenn Funk nicht zur Verfügung steht, muss er Signal Zp 1 geben.

- (4) Der Triebfahrzeugführer des Schiebetriebfahrzeuges darf mit dem Nachschieben erst beginnen, wenn der Triebfahrzeugführer an der Spitze des Zuges die Weisung zum Anfahren gegeben hat.

Nachschieben beginnen

Wenn Funk nicht zur Verfügung steht, muss der Triebfahrzeugführer an der Spitze Signal Zp 1 geben.

Der Triebfahrzeugführer des Schiebetriebfahrzeugs muss mit Signal Zp 1 antworten und mit dem Nachschieben beginnen.

In den Regelungen des EVU kann eine andere Art der Verständigung angeordnet sein.

- (5) Bevor der Triebfahrzeugführer an der Spitze des Zuges eine Bremsung einleitet, muss er den Triebfahrzeugführer des Schiebetriebfahrzeugs verständigen.

Verständigung vor Bremsungen

Wenn Funk nicht zur Verfügung steht, muss er Signal Zp 1 geben.

- * (6) Beim Nachschieben von Zügen muss die AFB auf allen arbeitenden
* Triebfahrzeugen, unabhängig von der Stellung im Zug, ausgeschaltet
* sein.

Automatische Fahr- und Bremssteuerung (AFB)

2 Nicht mit dem Zug gekuppeltes Schiebetriebfahrzeug

- (1) Wenn der Triebfahrzeugführer eines nicht mit dem Zug gekuppelten Schiebetriebfahrzeugs das Nachschieben beendet, muss er den Triebfahrzeugführer an der Spitze des Zuges verständigen.

Beenden des Nachschiebens

Wenn Funk nicht zur Verfügung steht, muss er Signal Zp 1 geben.

Er muss den weiterfahrenden Zug so lange beobachten, bis er sich überzeugt hat, dass keine Zugtrennung eingetreten ist.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren	BRW.5441
Nachschieben	Seite 2 von 2

**Unbeabsichtigtes
Trennen vom Zug**

- (2) Wenn sich ein nicht mit dem Zug gekuppeltes Schiebetriebfahrzeug ohne Absicht vom Zug getrennt hat, muss der Triebfahrzeugführer nach dem Anhalten den Triebfahrzeugführer an der Spitze des Zuges verständigen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Fahrplanhalt ausfallen lassen	BRW.5452 Seite 1 von 1

1 Grundsatz

- (1) Ein nicht benötigter Fahrplanhalt darf ausfallen, wenn er den Reisenden nicht bekannt gegeben ist.

**Nicht benötigter
Fahrplanhalt**



Betriebsregelwerk EVU		Regelungen zum Durchführen des Betriebes	
Züge fahren		BRW.5505	
Zugpersonal arbeitsunfähig		Seite 1 von 1	

1 Triebfahrzeugführer

Wenn der Triebfahrzeugbegleiter, Zugführer oder Zug-schaffner feststellt, dass der Triebfahrzeugführer während der Fahrt arbeitsunfähig geworden ist, muss er den Zug anhalten und Hilfe anfordern.

2 Zugführer

Wenn der Zugführer während der Fahrt arbeitsunfähig geworden ist und kein Zugbegleiter die Aufgaben des Zugführers übernehmen darf, muss der Triebfahrzeug-führer die Aufgaben des Zugführers wahrnehmen.

3 Besonderheiten bei Dampfzügen

Bei Dampfzügen sind zusätzlich die Regeln nach Anhang BRW.5505A01 zu beachten.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Zugpersonal arbeitsunfähig – Besonderheiten bei Dampfzügen –	BRW.5505A01 Seite 1 von 1

1 Triebfahrzeugführer

- (1) Wenn der Heizer feststellt, dass der Triebfahrzeugführer während der Fahrt arbeitsunfähig geworden ist, muss er den Zug anhalten und Hilfe anfordern.

Zug anhalten

- (2) Ist der Heizer selbst geprüfter Triebfahrzeugführer und fahrberechtigt, so darf er auf Anordnung der auftraggebenden Stelle bis zur nächsten Betriebsstelle weiterfahren, auf der Ersatz gestellt werden kann.

Weiterfahrt

Ist zweimännige Besetzung vorgeschrieben, fährt fortan ein Zugbegleiter im Führerraum mit.

Ist kein Zugbegleiter vorhanden, so fährt der Heizer allein mit höchstens 50 km/h bis zur nächsten Betriebsstelle.

Ist der Heizer nicht fahrberechtigt, so muss der Zug solange halten, bis ein anderer Triebfahrzeugführer eingetroffen ist.

2 Heizer

- (1) Wird der Heizer während der Fahrt arbeitsunfähig, so muss der Triebfahrzeugführer den Zug anhalten.

Zug anhalten

- (2) Der Zug darf bis zur nächsten Betriebsstelle fahren, wo ein Heizer gestellt werden kann, wenn ein Zugbegleiter im Führerraum mitfährt.

Weiterfahrt

Ist der Triebfahrzeugführer allein, so fährt er mit höchstens 50 km/h weiter.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren	BRW.5511
Schwierigkeiten beim Ein- oder Aussteigen	Seite 1 von 1

1 Allgemeine Maßnahmen

- (1) Wenn mit Reisenden besetzte Wagen ausnahmsweise an Stellen zum Halten gekommen sind, wo das Aus- oder Einsteigen schwierig ist, muss das Zugpersonal die Reisenden zur Vorsicht auffordern.

**Zur Vorsicht
auffordern**

Das Zugpersonal muss die Reisenden bitten, nach Möglichkeit durch die Wagen so weit durchzugehen, dass sie ungefährdet aussteigen können.

- (2) Wenn dem Zugführer bekannt wird, dass Schwierigkeiten beim Aussteigen zu erwarten sind, muss er dafür sorgen, dass

**Weitere
Maßnahmen**

1. sich ein Zugbegleiter in dem betroffenen Wagen aufhält, um ein Aussteigen aus diesem Wagen möglichst zu verhindern,
2. die Reisenden bis zu einem für das Aussteigen geeigneten Wagen durchgehen.

In den Regelungen des EVU können weitere Maßnahmen vorgegeben sein.

2 Maßnahmen bei Halt auf freier Strecke

Wenn ein Zug auf freier Strecke aus unvorhergesehenem Anlass hält, darf der Zugführer das Aussteigen der Reisenden zulassen, wenn der Aufenthalt voraussichtlich längere Zeit dauert und sie nicht gefährdet werden können.

Er muss die Reisenden darauf hinweisen, dass sie auf eigene Gefahr aus- oder einsteigen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren	BRW.5512
Nach Halten am Bahnsteig anfahren	Seite 1 von 2

1 Unvorhergesehenes Halten

- (1) Wenn ein Reisezug mit wirksamer Überwachungseinrichtung der Außentüren im Führerraum am Bahnsteig unvorhergesehen hält, darf der Triebfahrzeugführer die Außentüren der Wagen nicht freigeben.

**Außentüren
nicht freigeben**

Er darf den Zug ohne Auftrag des Zugführers bewegen, wenn im Führerraum angezeigt wird, dass keine Außentüren geöffnet worden sind.

- (2) Wenn im Führerraum angezeigt wird, dass Außentüren geöffnet worden sind oder der Reisezug keine wirksame Überwachungseinrichtung der Außentüren im Führerraum hat, darf der Triebfahrzeugführer den Zug bewegen, wenn der Zugführer ihn hierzu beauftragt hat.

**Außentüren
geöffnet**

Zugführer und Zugschaffner müssen feststellen, dass Reisende nicht ein- oder aussteigen und die Türen geschlossen sind.

Nach dieser Feststellung gilt Folgendes:

- Zugschaffner müssen eine Fertigmeldung geben.
- Der Zugführer muss dem Triebfahrzeugführer Abfahrauftrag nach Modul BRW.5332A02 mit Signal Zp 9 geben.
- Der Triebfahrzeugführer muss Signal Zp 1 geben, bevor er den Zug bewegt.

2 Halt nicht am gewöhnlichen Halteplatz

- (1) Wenn ein Reisezug mit wirksamer Überwachungseinrichtung der Außentüren im Führerraum bei planmäßigem Halt nicht am gewöhnlichen Halteplatz hält, darf der Triebfahrzeugführer die Außentüren der Wagen nicht freigeben.

**Außentüren
nicht freigeben**

Er darf den Zug ohne Auftrag des Zugführers bewegen, wenn im Führerraum angezeigt wird, dass keine Außentüren geöffnet worden sind.

- (2) Wenn im Führerraum angezeigt wird, dass Außentüren geöffnet worden sind oder der Reisezug keine wirksame Überwachungseinrichtung der Außentüren im Führerraum hat, darf der Triebfahrzeugführer den Zug bewegen, wenn der Zugführer ihn hierzu beauftragt hat.

**Außentüren
geöffnet**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes	
Züge fahren		BRW.5512
Nach Halten am Bahnsteig anfahren		Seite 2 von 2

Zugführer und Zugschaffner müssen feststellen, dass Reisende nicht ein- oder aussteigen und die Türen geschlossen sind.

Nach dieser Feststellung gilt Folgendes:

- Zugschaffner müssen eine Fertigmeldung geben.
- Der Zugführer muss den Triebfahrzeugführer mündlich oder durch Hochhalten des Armes beauftragen, weiterzufahren. Er darf keinen Abfahrauftrag nach Modul BRW.5332A02 geben,
- Der Triebfahrzeugführer muss Signal Zp 1 geben, bevor er den Zug bewegt.



VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Offene Türen bei Reisezugwagen	BRW.5552 Seite 1 von 1

1 Grundsätze

- (1) Nachdem ein Zug wegen offener Türen angehalten hat, muss der Triebfahrzeugführer, soweit der Zug begleitet wird, die Zugbegleiter verständigen.
- (2) Der Zugbegleiter muss Weisungen des Triebfahrzeugführers beachten.

**Zub
verständigen**

**Weisungen des
Tf**

2 Weitere Regelungen

In den Regeln für das Bedienen der Triebfahrzeuge oder technischer Einrichtungen am Zug oder im Abhilfetext zur Störungsbeseitigung im Display der Führerraumanzeige können ergänzende oder abweichende Regeln zum Anhalten von Reisezügen gegeben sein.



VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU		Regelungen zum Durchführen des Betriebes	
Züge fahren		BRW.5554	
Feuer im Zug		Seite 1 von 1	

1 Erste Maßnahmen

- (1) Wenn ein Zugbegleiter Feuer im Zug entdeckt, muss er bei Zügen mit Lautsprecheranlage die Hilfe der anderen Zugbegleiter anfordern mit der Ansage:

Ansage

„Achtung Zugbegleiter! Mit F-Gerät in Wagen (Nummer) kommen.“

- (2) Das Zugpersonal muss unverzüglich für die Sicherung der Reisenden und Ladungen sorgen.

Sicherung der Reisenden und Ladungen

2 Tunnel

Wenn ein Fahrzeug eines Zuges, der Reisende befördert, in Brand gerät und der Zug in einem Tunnel zum Halten kommt, ist wie folgt zu verfahren:

1. Zugbegleiter müssen dafür sorgen, dass Reisende den Wagen mit der Brandstelle sofort räumen und sich in die benachbarten Wagen begeben.
2. Klimaanlage und Belüftung im ganzen Zug sind sofort auszuschalten.



Betriebsregelwerk EVU		Regelungen zum Durchführen des Betriebes	
Züge fahren		BRW.5571	
Halt aus unvorhergesehenem Anlass		Seite 1 von 1	

1 Hilfe anfordern

Wenn Zugbegleiter oder Triebfahrzeugbegleiter Hilfe angefordert haben, müssen sie den Triebfahrzeugführer hierüber verständigen.

2 Mit einem Zugteil weiterfahren

- (1) Wenn mit einem Zugteil weitergefahren werden kann, soll ein Zugbegleiter oder Triebfahrzeugbegleiter beim stehen bleibenden Zugteil bleiben.
- (2) Wenn das nicht möglich ist, darf der Zug nicht weiterfahren, solange sich im stehen bleibenden Zugteil Reisende befinden oder wenn der Streckenabschnitt, auf dem der Zugteil stehen bleiben soll, im Fahrplan durch zwei Sägelinien gekennzeichnet ist.

**Mitarbeiter beim
stehen bleibenden
Zugteil**

**Strecken-
abschnitt mit
zwei Sägelinien**



VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU		Regelungen zum Durchführen des Betriebes	
Züge fahren		BRW.5581	
Verhalten bei Gefahr		Seite 1 von 1	

* **1 Maßnahmen nach Abgabe des Nothaltauftrages**

- (1) Nach Abgabe des Nothaltauftrages gilt:

**Ergänzende
Meldungen**

Der Nothaltauftrag muss, soweit erforderlich, nach der Durchsage begründet und anschließend die Notrufverbindung beendet werden. Erst danach dürfen ergänzende Meldungen entgegengenommen und Rückfragen gestellt werden.

- * (2) Zugpersonal, das nicht die Aufgabe als Triebfahrzeugführer wahrnimmt, muss die Gleise beobachten und gefährdete Züge mit Signal Sh 3 anhalten. Dabei muss es einem Zug möglichst entgegenlaufen und bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter eine Handleuchte mitnehmen.

**Schutz
gefährdeter
Züge**

- * (3) Der Triebfahrzeugführer verständigt das Zugpersonal, wenn nach Mitteilung durch den Fahrdienstleiter Maßnahmen nach Absatz (2) nicht mehr durchzuführen sind.

**Beteiligte
verständigen**



VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Sonstige Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb	BRW.5591 Seite 1 von 1

1 Eisabwurf

Wenn bei kalter Witterung durch Flugschnee Eisstücke unter den Fahrzeugen entstehen können, müssen die Zugbegleiter auf den in den Regelungen des EVU benannten Strecken Poltern oder Schlagen am Fahrzeug sofort dem Triebfahrzeugführer mitteilen.

**Aufgaben der
Zugbegleiter**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Bremsen bei Unregelmäßigkeiten handhaben – Aufgaben des Zugbegleitpersonals –	BRW.5681 Seite 1 von 2

1 Bremsen bei Gefahr

Wenn das Zugbegleitpersonal erkennt, dass eine Gefahr droht, die durch Anhalten des Zuges abgewendet oder gemindert werden kann, ist sofort eine Notbremsung durchzuführen. Bei ungenügender Bremswirkung muss mit allen Mitteln versucht werden, erreichbare Handbremsen anzuziehen. Das Gleiche gilt, wenn der Triebfahrzeugführer Signal Zp 5 gibt.

2 Notbremse wird durch Tf überbrückt

- (1) Zugbegleiter und Reisende werden vom Triebfahrzeugführer über eine Notbremsüberbrückung informiert, und zwar:

**Information der
Zugbegleiter**

- bei Zügen des Nah- und Stadtschnellverkehrs mit dem Wortlaut „Achtung, es wurde eine Notbremse gezogen. Der Zug hält an der nächsten geeigneten Stelle an.“
- bei Zügen des Fernverkehrs mit dem Wortlaut „Achtung Zugbegleiter, Schaltschrankanzeige oder Display beachten!“

- (2) Der Zugbegleiter muss nach der Ansage des Triebfahrzeugführers anhand der Schaltschrankanzeigen oder der Displays in den Wagen prüfen, in welchen Wagen und aus welchem Grund die Notbremse betätigt wurde.

**Grund für
Notbremse
ermitteln**

- (3) Der Zugbegleiter muss den Triebfahrzeugführer umgehend über das Ergebnis der Prüfung verständigen.

**Ergebnis dem
Tf melden**

- (4) Wenn vermutet werden muss, dass bei dem Halt im Tunnel Reisende den Zug verlassen haben, ist unverzüglich der Fahrdienstleiter zu verständigen.

**Reisende
verlassen Zug
im Tunnel**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Durchführen des Betriebes
Züge fahren Bremsen bei Unregelmäßigkeiten handhaben – Aufgaben des Zugbegleitpersonals –	BRW.5681 Seite 2 von 2

3 Notbremsüberbrückung bei Bremsprobe nicht wirksam

Wenn bei Zügen, die nach den Angaben im Fahrplan mit Notbremsüberbrückung fahren sollen, bei der Bremsprobe festgestellt wird, dass die Notbremsüberbrückung – auch die Sprechverbindung zwischen Triebfahrzeug und Wagenzug – nicht wirkt, ist wie folgt zu verfahren:

- Der Zug darf bis zum letzten planmäßigen Haltbahnhof vor dem Streckenabschnitt fahren, für den nach den Angaben im Fahrplan die Notbremsüberbrückung wirken muss.
- Dort darf der Zug auf mündliche Weisung des Zugführers an den Triebfahrzeugführer weiterfahren, wenn im Zug für jeweils vier Wagen ein Zugbegleiter oder andere geeignete Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
- Stehen nicht genügend Mitarbeiter zur Verfügung, ist die Weisung der Betriebszentrale einzuholen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Hinweise für den Unternehmer	BRW.6000 Seite 1 von 1

1 Führen von Triebfahrzeugen

- (1) Die Module BRW.6101 bis BRW.6106 beinhalten allgemeine Regeln zum Führen von Triebfahrzeugen. In den weiteren Modulen BRW.6110 bis BRW.6130 werden darüber hinaus besondere Regeln aufgeführt, die je nach Traktionsart zu beachten sind.
- (2) Für das Führen von Nebenfahrzeugen mit Kraftantrieb sind die erforderlichen Vorgaben durch das EVU eigenständig, in Abhängigkeit der eingesetzten Nebenfahrzeuge, zu erarbeiten und den Triebfahrzeugführern bekannt zu geben. Dabei sind die Bedingungen durch den Infrastrukturbetreiber für den Einsatz der Nebenfahrzeuge zu beachten.

Inhalt**Nebenfahrzeuge
mit Kraftantrieb**

2 Sonstige Regelungen

Das Modul BRW.6510 beinhaltet Regelungen zum manuellen Kuppeln von Schienenfahrzeugen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Regelungen des EVU	BRW.6001 Seite 1 von 3

1 Übergabe und Übernahme des Triebfahrzeugs

- (1) Es können Vorgaben aufgeführt werden, wie die Übergabe und Übernahme sowie Besonderheiten im Dienstverlauf durch den Triebfahrzeugführer zu dokumentieren sind (z. B. in Form von Bord-, Übergabebüchern oder vergleichbaren Unterlagen). **BRW.6101 2 (2)**

Der Vordruck BRW.6001V01 enthält beispielhaft das Muster „Übergabebuch“, an dem sich das EVU bei der Gestaltung eines eigenen Vordruckes orientieren kann.

- * (2) Es ist festzulegen, wie der Triebfahrzeugführer bei der Übernahme eines Triebfahrzeuges dessen Einsatzfähigkeit festzustellen hat. Dies kann z. B. in Form einer Einsicht in Unterlagen, durch ein Übergabegespräch oder durch zu definierende Prüfschritte erfolgen. **BRW.6101 2 (4)**

2 Fahr- und Stillstandüberwachung

- (1) Werden durch das EVU Fahrzeuge mit einer Fahr- und Stillstandüberwachung (FSÜ) eingesetzt, ist festzulegen, wie die FSÜ zu prüfen und zu bedienen ist. **BRW.6101 3 (5)**

3 Sandstreueinrichtung

- (1) Die aufgeführten Regeln für die Bedienung der Sandstreueinrichtung entsprechen der Umsetzung der EBA-Allgemeinverfügungen zu diesem Thema. Unabhängig davon sind durch das EVU gemäß der Ergänzungsregelung B011 „Sanden“ und der entsprechenden Regelungen der EIU die Auswirkungen des Sandens bei den eingesetzten Fahrzeugen festzustellen und erforderlichenfalls weiterführende Vorgaben für das Bedienen der Sandstreueinrichtung bekannt zu geben. **BRW.6101 3 (9)**

- * (2) Es können weitere geeignete Stellen für das Prüfen der Funktionsfähigkeit der Sandstreueinrichtung vorgegeben werden. **BRW.6102 8 (1)**

4 Drehscheiben und Schiebebühnen

- (1) Es sind örtliche Besonderheiten für das Befahren von Drehscheiben und Schiebebühnen auf der Grundlage der durch den Anlagenbetreiber bereitgestellten Informationen bekannt zu geben. **BRW.6101 4 (3)**

5 Schleppen und Abschleppen

- (1) Sofern für das Schleppen und Abschleppen konkrete Vorgaben zur Dokumentation (z. B. Bestätigung, dass das Tzf schlepptauglich gemacht wurde oder Nachweis im Übergabebuch oder in vergleichbaren Unterlagen) erforderlich sind, sind diese bekannt zu geben. **BRW.6101 5 (2)**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Regelungen des EVU	BRW.6001 Seite 2 von 3

6 Bremstechnische Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten

- BRW.6102 1 (1) (1) Es sind die Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten für die Bremseinrichtung aufzunehmen, siehe VDV-Schrift 757 / Richtlinie 91501 „Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen“ oder vergleichbare Regelungen des EVU.

7 Dokumentation von Arbeiten, Störungen und Mängeln

- BRW.6102 3 (1) (1) Es ist festzulegen, wenn Teilarbeiten durch den Triebfahrzeugführer zu dokumentieren sind. Dies kann z. B. in einem Übergabebuch erfolgen.

- BRW.6103 2 (3)
BRW.6103 2 (4) (2) Werden durch den Triebfahrzeugführer Störungen und Mängel festgestellt, kann es sinnvoll sein, dass diese für den nachfolgenden Triebfahrzeugführer dokumentiert werden. Die Art und Weise dieser Dokumentation (z. B. im Übergabe-, Störungs-, Mängelbuch) ist zu beschreiben.

Insbesondere ist durch das EVU festzulegen, wie nicht einsatzfähige und nicht lauffähige Triebfahrzeuge im Triebfahrzeug kenntlich zu machen sind (z. B. durch sichtbares Anbringen von Zetteln im Führerraum).

8 Markierungen an bereiften Rädern

- BRW.6103 3 (6) (1) Es ist zu beschreiben, wie Triebfahrzeugführer über zulässige Rotmarkierungen bei bereiften Rädern an Triebfahrzeugen informiert werden. Dies kann z. B. im Übergabebuch erfolgen. Darüber hinaus ist festzulegen, wie die tägliche Kontrolle der Rotmarkierung nachzuweisen ist, z. B. Eintrag des Prüfergebnisses mit Name und Datum in das Übergabebuch.

9 Mitfahrberechtigte Personen

- BRW.6105 1 (3) (1) Es ist festzulegen, welche weiteren Personen grundsätzlich zur Mitfahrt im Führerraum berechtigt sind und wie sie sich gegenüber dem Triebfahrzeugführer als mitfahrberechtigt ausweisen müssen.

10 Elektrische Geräte im Führerraum

- BRW.6105 3 (3) (1) Sofern es erforderlich ist, dass im Führerraum elektrische Geräte mit betrieben werden, ist dies, ggf. unter Angaben von besonderen Bestimmungen, bekannt zu geben.

11 Stromabnehmereinstellungen

- BRW.6110 1 (3) (1) Im Modul BRW.6111 sind die üblichen Stromabnehmereinstellungen mit deren Anwendungsfällen aufgeführt. Soll von diesen Einstellungen infolge der Bauart der Triebfahrzeuge abgewichen werden (z. B. bei Mehrsystem-Triebfahrzeugen), sind die zulässigen Stromabnehmereinstellungen zu beschreiben.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Regelungen des EVU	BRW.6001 Seite 3 von 3

12 Maßnahmen bei Störungen an der Oberleitung

- (1) Mit dem Infrastrukturbetreiber ist in Abhängigkeit der durch das EVU eingesetzten Fahrzeuge zu ermitteln, ob die Regelungen bei Störungen an der Oberleitung gemäß Modul BRW.6112 ausreichend sind oder ob weitere/andere Maßnahmen notwendig sind. Erforderliche andere Maßnahmen sind bekanntzugeben. **BRW.6112 3 (4)**

13 Bedienen von Heizdampfkesseln

- (1) Es sind erforderlichenfalls abweichende Vorgaben hinsichtlich der Beaufsichtigung von Heizdampfkesseln bei Brennkraft-Triebfahrzeugen aufzunehmen. **BRW.6121 2 (3)**
- (2) Für das Nachfüllen von Kesselspeisewasser für den Heizdampfkessel ist ein Dosierungsplan für die zu verwendenden Aufbereitungsmittel zu erstellen und bekanntzugeben. **BRW.6121 5 (1)**
- (3) Es ist festzulegen, wie das Nachfüllen von Kesselspeisewasser und Aufbereitungsmittel nachzuweisen ist, z. B. in Form eines Dosierungsnachweises. **BRW.6121 5 (2)**

14 Reihenfolge beim Kuppeln

- (1) Eine andere Reihenfolge für das Kuppeln kann zugelassen werden, wenn beide Fahrzeuge im Stand sicher festgebremst sind. **BRW.6510 1**
BRW.6510 2

15 Befahren von Gleisbögen

- (1) In Gleisen mit Radien kleiner als 100 m dürfen die UIC-Schraubenkupplungen nicht verwendet werden. Die Wagen müssen unter sich und mit dem Triebfahrzeug durch Kuppelstangen verbunden werden. **BRW.6510 3 (5)**

Für das Befahren von Gleisbögen mit einem Radius ab 100 m und bis kleiner als 150 m, sind die UIC-Schraubenkupplungen lang zu machen.

In den Regelungen des EVU sind die Örtlichkeiten mit Radien kleiner als 150 m und die zu treffenden Maßnahmen anzugeben, soweit solche Gleise befahren werden.

16 Ortsfeste Anlagen und elektrische Fahrzeugkupplungen

- (1) Soweit erforderlich sind besondere Anweisungen für die Bedienung ortsfester Anlagen und die Betätigung elektrischer Fahrzeugkupplungen zu erstellen und bekanntzugeben. **BRW.6510 5 (4)**

17 Automatische Kupplung

- (1) Für die Bedienung von Automatischen Kupplungen sind entsprechend der Bauform der Kupplung durch das EVU Betriebsanweisungen bekannt zu geben. **BRW.6510 6 (1)**



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6101
Grundsätze	Seite 1 von 6

1 Allgemeines

- * (1) Wird in den nachfolgenden Regelungen der Modulgruppe 61 der Begriff Triebfahrzeug verwendet, so gelten die Regelungen für Steuerwagen sinngemäß. **Anwendungsbereich Steuerwagen**
- * (2) Die Betriebsanweisungen für die Triebfahrzeuge sind zu beachten. Darin können abweichende und weitere Regelungen zum Führen des einzelnen Triebfahrzeuges gegeben sein. **Betriebsanweisungen**
- (3) Bevor Triebfahrzeuge bewegt werden, ist sicherzustellen, dass keine weiteren Arbeiten in oder an Fahrzeugen mehr ausgeführt werden. **Triebfahrzeug bewegen**
- (4) Zum Wechseln des Führerraumes oder der Steuerungsart (z. B. bei der Umschaltung auf Fernsteuerung oder Mehrfachsteuerung) sind die Schalteinrichtungen – auch für die Nachrichtenübermittlung und andere Funktionen – umzuschalten und gegen unbefugte Eingriffe zu sichern. **Wechsel des Führerraums oder der Steuerungsart**
- (5) Das Triebfahrzeug und dessen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. **Umgang**
- (6) Eigenmächtige Änderungen am Fahrzeug und an seinen Teilen sind verboten. **Eigenmächtige Änderungen**

Es ist verboten, die Sicherheitsfahrschaltung für die Fahrt – außer bei Störungen – unwirksam zu machen. Das Bedienen der Zugbeeinflussung erfolgt nach den betrieblichen Regeln des EIU.
- (7) Triebfahrzeugführer sind befugt, den Ihnen zur Arbeitsleistung oder zur Ausbildung zugeteilten Personen sowie anderen Mitfahrenden im Führerraum Aufträge zu erteilen. **Aufträge erteilen**

2 Triebfahrzeuge übernehmen und übergeben

- (1) Der Triebfahrzeugführer ist von der Übernahme bis zur Übergabe für das Triebfahrzeug verantwortlich. Bei persönlicher Übergabe geht mit dem Ende des Übergabegespräches die Verantwortung auf den ablösenden Triebfahrzeugführer über. **Verantwortung für das Triebfahrzeug**
- (2) In den Regelungen des EVU kann vorgeschrieben sein, dass die Übergabe des Triebfahrzeugs sowie Besonderheiten im Dienstverlauf vom Triebfahrzeugführer in dafür bestimmte Unterlagen auf dem Triebfahrzeug zu dokumentieren sind. **Nachweis der Übergabe und Übernahme**

Sind diese Unterlagen zu führen, muss der Triebfahrzeugführer bei der Übernahme eines Triebfahrzeuges die Eintragungen zur Kenntnis zu nehmen.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6101
Grundsätze	Seite 2 von 6

- | | | |
|--|--|--|
| Triebfahrzeug
übergeben | <p>(3) Wenn dem abzulösenden Triebfahrzeugführer der Ablöser nicht bekannt ist, hat er sich dessen Triebfahrzeugführerschein mit zugehöriger Zusatzbescheinigung oder Eisenbahnfahrzeug-Führerschein mit zugehörigem Beiblatt vorlegen zu lassen. Dies entfällt, wenn aufgrund betrieblicher Abläufe kein unmittelbarer Kontakt zum Ablöser besteht. Es ist dann aber besonders auf den routinemäßigen Ablauf der Übergabe zu achten. Im Zweifelsfall ist die auftraggebende Stelle zu verständigen.</p> | <p>*
*
*
*
*
*
*</p> |
| Triebfahrzeug
übernehmen | <p>(4) Der übernehmende Triebfahrzeugführer hat nach den Regelungen des EVU zu prüfen oder sich zu informieren, ob das ihm zugeteilte Triebfahrzeug einsatzfähig ist.</p> | |
| Einem Berechtigten
oder Beauftragten das
Führen des
Triebfahrzeugs
überlassen | <p>(5) Der Triebfahrzeugführer hat die selbstständige Führung des Triebfahrzeugs einem dazu berechtigten Vorgesetzten oder besonders Beauftragten auf dessen Anordnung zu überlassen, nachdem er diesen auf etwaige Besonderheiten des Triebfahrzeugs oder des Zuges hingewiesen hat. In diesem Fall wird der Triebfahrzeugführer von seiner Verantwortung für die Fahrt frei.</p> | |
-
- ### 3 Grundsätze des Fahrbetriebes
- (1) Durch wirtschaftliche Fahrweise wird zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Betriebs- und Instandhaltungskosten beigetragen. Voraussetzung hierfür sind Kenntnisse des Triebfahrzeugführers über das Triebfahrzeug, die Fahrtechnik, die Streckenverhältnisse, die vorgegebenen Fahrzeiten und die Besonderheiten im Lauf- und Bremsverhalten des Zuges.
- Für die Beharrungsfahrt sind die aufgrund der Streckenverhältnisse, der vorgegebenen Fahrzeiten und des Laufverhaltens des Zuges erforderlichen Zugkräfte einzustellen. Während der Beharrungsfahrt sind die Bewegungsenergie des Zuges und die Streckenverhältnisse zur Energieeinsparung zu nutzen.
- Die aufgrund des Fahrplans oder der Vorgaben aus der LZB zulässige Geschwindigkeit muss nicht gefahren werden, wenn erkannt wird, dass die Fahrplanlage eines Zuges dies nicht erfordert. Dies ist insbesondere bei LZB-geführten Zügen durch gezielten Eingriff in die Vorgaben der Automatischen Fahr- und Bremssteuerung (AFB) zu beachten.
- Ein Zug sollte beim Befahren eines Gefälles nicht durch das Umschalten der Antriebsleistung zusätzlich beschleunigen, wenn es aufgrund des Fahrplans nicht erforderlich ist. Topografische Gegebenheiten der befahrenen Strecke sind zu nutzen, um die Geschwindigkeit des Zugs vor Beginn eines vorhersehbaren Bremsvorganges bereits zu vermindern.
- Sicherheit und Pünktlichkeit des Betriebes haben jedoch Vorrang vor der Wirtschaftlichkeit. Es ist daher im Zweifelsfall aktiv mit Fahrdienstleitern und Streckendisponenten zu kommunizieren, wenn beabsichtigt wird, mit Hilfe der genannten Möglichkeiten Fahrzeitreserven zur Einsparung von Energie zu nutzen.
- (2) Bei ungünstigen Verhältnissen (z. B. Nebel, Regen, Schnee, Laubfall) ist die Fahrweise den verlängerten Bremswegen anzupassen.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6101
Grundsätze	Seite 3 von 6

- (3) Alle Anzeige- und Überwachungseinrichtungen sind zu beobachten.
Auf den Lauf des Triebfahrzeugs und die Arbeitsweise der Energieversorgungs-, Antriebs-, Kraftübertragungs- und Hilfseinrichtungen ist zu achten (Geräusche, Rauch und Geruch).
- (4) Die Sifa ist, sofern im Triebfahrzeug vorhanden, bei Zug- und Rangierfahrten einzuschalten. Der Sifa-Taster ist vom Triebfahrzeugführer dauerhaft zu drücken. Spätestens beim Aufleuchten des Leuchtmelders oder Ertönen des Summers oder der Sprachausgabe ist der Sifa-Taster kurzzeitig loszulassen und dann erneut zudrücken.
- (5) Sind Triebfahrzeuge mit einer Fahr- und Stillstandüberwachung (FSÜ) ausgerüstet, sind die entsprechenden Regelungen des EVU zu beachten.
- (6) Um die maximal zulässigen Zug- und Druckkräfte nicht zu überschreiten, gelten folgende allgemeine Grenzwerte:

Überwachung des Triebfahrzeugs

**Sicherheitsfahr-
schaltung (Sifa)**

**Fahr- und Stillstand-
überwachung (FSÜ)**

Zug- und Druckkräfte

	maximal Kraft in kN	
	auf freier Strecke	im Bahnhof und auf Abzweigstellen
Zugkraftbegrenzung	450	450
Druckkraftbegrenzung		
• beim Schieben	240	120
• beim Nachschieben	240	120

Die maximalen Druckkräfte gelten nicht für Züge, die ausschließlich aus Drehgestellwagen gebildet sind.

Bei geschlossenen Zügen mit automatischer Kupplung können höhere Zugkräfte zugelassen sein. Diese sind in den Betriebsanweisungen der entsprechenden Kupplung enthalten.

- (7) Zur Begrenzung der Längsdruckkräfte lokbespannter Züge darf beim alleinigen Einsatz der dynamischen Bremse die gesamte Bremskraft aller an der Spitze arbeitenden Triebfahrzeuge folgende Werte nicht überschreiten:
- 150 kN beim Durchfahren von Weichen im gebogenen Zweig mit einer zulässigen Geschwindigkeit bis 60 km/h,
 - 240 kN in allen übrigen Fällen.

Dynamische Bremse

In den Regeln für das Bedienen der Triebfahrzeuge können abweichende Werte enthalten sein.

Insbesondere beim Fahren in Mehrfachtraktion sind die Zugkraftbegrenzung und die Druckkraftbegrenzung beim Einsatz der dynamischen Bremse zu beachten.

- (8) Schleudern und Gleiten ist zu vermeiden.

**Schleudern und
Gleiten**

Schleudern die Räder, so ist die Zugkraft ausreichend zu vermindern und erst zu sanden, wenn das Schleudern aufgehört hat.

Gleitet das Triebfahrzeug, ist die Bremskraft ausreichend zu vermindern und erst zu sanden, wenn das Gleiten aufgehört hat.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6101
Grundsätze	Seite 4 von 6

Sanden

- (9) Das Sanden sollte nur bei Gefahr oder wenn mit Schleudern oder Gleiten der Radsätze zu rechnen ist vorgenommen werden. Bei ungünstiger Witterung und bei starkem Laubfall ist rechtzeitig mit dem Bremsen zu beginnen.

In folgenden Fällen ist das Sanden, außer bei Gefahr, unzulässig:

1. auf Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Brücken, Betankungsanlagen und Gleiswaagen; *
2. beim Bremsen von Zug- und Rangierfahrten mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder niedriger. *

Wurde die Sandstreuereinrichtung entsprechend Fall 2 in Verbindung mit einem Anhalte- oder Bremsvorgang betätigt (z. B. zur Abwendung einer Gefahr) oder ist davon auszugehen, dass sie durch eine automatische Einrichtung (z. B. Gleitschutz) ausgelöst wurde, so ist der Fahrdienstleiter darüber sofort mit Ortsangabe des Sandstreuens zu verständigen. Gelingt die sofortige Kontaktaufnahme nicht, so ist der Fahrdienstleiter unverzüglich mit einem Notruf zu rufen.

Nach dem Wegfall der Notwendigkeit des Sandens ist Folgendes sicherzustellen:

- Wurde das Sanden mit einer mechanischen Raststufe eines Schalters oder mit einer elektronischen Antastung dauerhaft ausgelöst, so ist diese sofort in Grundstellung (kein Sanden) zurückzulegen.
- Die Grundstellung des Schalters/Tasters zur Betätigung der Sandstreuereinrichtung ist bei jedem Anhaltevorgang zu überwachen, sodass ein nicht beabsichtigtes und unbemerktes Sanden vermieden wird.
- Auf die Überwachung der Grundstellung darf verzichtet werden, wenn auf die Stellungen „Sanden“ durch ein akustisches und/oder einen auffälligen Leuchtmelder hingewiesen wird.

In den Regelungen des EVU können weitere Vorgaben für das Sanden aufgeführt sein.

Fernlicht

- (10) Das Fernlicht dient, sofern im Triebfahrzeug vorhanden, bei Dunkelheit der besseren Wahrnehmung der Strecke und Signale. Aufgrund der Blendwirkung ist das Fernlicht in folgenden Fällen abzuschalten: *
- bei Aufenthalt in Bahnhöfen,
 - bei Durchfahrt durch Personenverkehrsanlagen,
 - bei Begegnungen mit anderen Zug- oder Rangierfahrten und
 - bei Blendgefahr von anderen Verkehrsteilnehmern, z. B. auf einer parallel verlaufenden Straße.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6101
Grundsätze	Seite 5 von 6

- (11) Das Vorspann-Triebfahrzeug beteiligt sich im erforderlichen Umfang an der Zuggleistung. Ist dabei ein elektrisches Triebfahrzeug beteiligt, übernimmt dieses stets den Hauptteil der Leistung.

Fahren mit Vorspann

Beim Anfahren mit mehreren Triebfahrzeugen ist die Leistung möglichst gleichzeitig aufzuschalten.

Der Triebfahrzeugführer des an der Spitze fahrenden Triebfahrzeuges verständigt sich mit den anderen Triebfahrzeugführern

- vor der Anfahrt mit schweren Zügen, damit alle Triebfahrzeugführer gleichzeitig anfahren, und
- beim Erkennen der Signale EI 1v, EI 1, EI 3 und EI 4.

Ist eine Sprechverbindung nicht möglich, so erfolgt die Verständigung durch Achtungssignal (Zp 1).

- (12) Wird das Triebfahrzeug zur elektrischen Energieversorgung anderer Fahrzeuge verwendet, darf nur der Triebfahrzeugführer oder eine unterwiesene Person dieses Triebfahrzeug bedienen und überwachen.

Elektrische Energieversorgung

4 Rangieren

- (1) Beim Anfahren einer Rangierfahrt – ausgenommen beim Rangieren mit Triebzügen und Triebwagen – ist zunächst etwa eine Triebfahrzeuglänge in Schrittgeschwindigkeit zu fahren, erst danach darf stärker beschleunigt werden. Dadurch können sich bei gezogenen Rangierfahrten die Kupplungen ohne Zerrungen strecken und bei geschobenen Rangierfahrten können die Puffer ohne Stöße zum Anliegen kommen.

Anfahren

- (2) Beim Bremsen ist vorab die Leistung frühzeitig abzuschalten. Anschließend ist zunächst vorsichtig zu bremsen, dann stärker. Dadurch laufen die Wagen bei gezogener Rangierfahrt leicht auf das Triebfahrzeug auf und bei geschobener Rangierfahrt strecken sich ohne Zerrungen die Kupplungen.

Bremsen

- (3) Für das Befahren von Drehscheiben und Schiebebühnen sind die örtlichen Besonderheiten in den Regelungen des EVU zu beachten.

Drehscheiben und Schiebebühnen

Drehscheiben und Schiebebühnen dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden.

Beim vorübergehenden Verlassen des Führerraumes und vor dem Bewegen der Drehscheibe oder Schiebebühne muss der Triebfahrzeugführer

- die Leistungsübertragung ausschalten,
- das Tzf mit einer Vollbremsung gegen unbeabsichtigtes Bewegen sichern,
- Hauptschalter ausschalten,
- die Stromabnehmer senken und
- den Richtungsschalter in Stellung „0“ verlegen.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6101
Grundsätze	Seite 6 von 6

5 Schleppen und Abschleppen

- Voraussetzungen** (1) Das Schleppen und Abschleppen von Triebfahrzeugen ist nur dann zulässig, wenn die entsprechenden Vorgaben der Bedienungsanweisung bekannt sind und umgesetzt wurden.
- Sind die Vorgaben der Bedienungsanweisung des zu schleppenden oder abzuschleppenden Triebfahrzeugs nicht bekannt, so ist das weitere Vorgehen mit der auftraggebenden Stelle abzustimmen.
- Dokumentation** (2) Wenn in den Regelungen des EVU vorgeschrieben ist, ist das Schleppen und Abschleppen vom Triebfahrzeugführer zu dokumentieren.

6 Verlassen von Führerräumen

- Triebfahrzeug sichern** (1) Vor dem Verlassen von Führerräumen zum Kuppeln, zur Störungssuche sowie zu betrieblichen oder technischen Handlungen muss der Triebfahrzeugführer
- die Leistungsübertragung ausschalten und
 - das Triebfahrzeug gegen unbeabsichtigtes Bewegen sichern.
- Unbesetzter Führerraum** (2) In unbesetzten Führerräumen muss der Triebfahrzeugführer
- die Bedienungsgriffe und Schalter in Grundstellung bringen,
 - sofern möglich den Führerraum verschließen und
 - die Fenster im Führerraum geschlossen halten.
- Triebfahrzeug nicht besetzt oder beaufsichtigt** (3) Nicht besetzte oder nicht beaufsichtigte Triebfahrzeuge und Steuerwagen sind durch den Triebfahrzeugführer gegen unbefugtes Ingangsetzen und unbefugtes Benutzen zu sichern, z. B. durch Verschließen der Führerräume und Fahrerkabinen.
- In Triebwagen und Steuerwagen ist die Verbindungstür zwischen Führerraum und Fahrgast- bzw. Gepäckraum beim Verlassen des Fahrzeuges abzuschließen.

7 Triebfahrzeug abstellen

- Grundsatz** (1) Beim Abstellen des Triebfahrzeugs darf der Triebfahrzeugführer seinen Dienst erst beenden, nachdem er das Triebfahrzeug als betriebsfähig befunden hat, sofern hierfür nicht besonderes Personal eingeteilt ist, oder er ein nicht betriebsfähiges Triebfahrzeug an die auftraggebende Stelle gemeldet hat.
- Triebfahrzeug sichern** (2) Der Triebfahrzeugführer darf ein Triebfahrzeug nur dann verlassen, wenn er es gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert hat.
- Triebfahrzeug abschließen** (3) Das abgestellte Triebfahrzeug ist – soweit möglich – zu verschließen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6102
Vorbereitungs- und Abschlusssdienst ausführen	Seite 1 von 5

1 Allgemeines

- (1) Der Triebfahrzeugführer oder andere damit betraute Mitarbeiter haben einmal täglich vor Betriebseinsatz des Fahrzeugs – bei durchgehendem Betrieb gemäß Dienstplan –

Aufgaben

1. die Vorbereitungs- und Abschlusssarbeiten an der Bremseinrichtung gemäß den Regelungen des EVU auszuführen;
2. – soweit zutreffend – den Schmierdienst an Stangen- und Radsatz-Gleitlagern durchzuführen;
3. – soweit zutreffend – Einrichtungen zur Mehrfachsteuerung des Triebfahrzeuges bei der Inbetriebnahme auf ihre Wirksamkeit nach den Betriebsanweisungen zu prüfen;
4. – soweit zutreffend – die Funkfernsteuerung in jeder Arbeitsschicht bei der ersten Inbetriebnahme über Funk zu prüfen;
5. die Wirksamkeit der Sicherheitsfahrschaltung gemäß Abschnitt 7, der Einrichtungen zur Zugbeeinflussung und – wenn vorhanden – weiterer Einrichtungen, z. B. der Fahrsperreneinrichtung und der Türüberwachung zu prüfen bzw. automatisch zu prüfen;
6. den Vorbereitungsdienst am Triebfahrzeug durchzuführen.
7. Weitere Arbeiten ergeben sich aus den Stufen der Teilarbeiten wie in Abschnitt 2 beschrieben.

- (2) Sofern einzelne der folgenden Prüfschritte nicht automatisch ausgeführt werden, haben der Triebfahrzeugführer oder andere damit betraute Mitarbeiter

Prüfschritte

1. den betriebssicheren Zustand des Fahrzeugs, insbesondere des Laufwerks, der Federung und des Fahrzeugrahmens durch Inaugenscheinnahme festzustellen;
2. zu melden, wenn Räder Flachstellen, Überwetzungen oder Aufschweißungen haben, Radreifen lose oder verdreht sind, oder Vollräder Anzeichen für thermische Überbelastung zeigen;
3. Betriebsstoffe (Kraft- und Schmierstoffe, Wasser, Sand, Frost- und Korrosionsschutzmittel) erforderlichenfalls zu ergänzen oder das Ergänzen zu veranlassen sowie außergewöhnlichen Verbrauch zu melden;
4. Druckluftanlagen und -einrichtungen und Rohrleitungen zu entwässern und, soweit möglich, auf Dichtheit zu überprüfen, Einrichtungen für den Gleitschutz und Schleuderschutz zu prüfen;
5. die Batteriespannung gemäß Anweisung zu überwachen und, wenn erforderlich, die Notwendigkeit des Nachladens oder Auswechselns der Batterien zu melden;

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6102
Vorbereitungs- und Abschlusssdienst ausführen	Seite 2 von 5

6. Einrichtungen zum Geben von hörbaren Signalen, zur Signalbeleuchtung, zur Nachrichtenübermittlung (z. B. Funk, Lautsprecher), für Heizung und Lüftung (auch von Fahrgasträumen), Türsteuerungen sowie Scheibenwischer auf ihre Wirksamkeit zu prüfen;
7. beschädigte oder verbrauchte Ausrüstungsteile (z. B. Leuchtmittel, Sicherungen, Schläuche, Kabel) zu ersetzen oder deren Ersetzen zu melden;
8. Mängel zu beseitigen, wenn das Fahrzeugdiagnosesystem dazu auffordert oder die Betriebsanweisung dies zulässt, oder, wenn dies nicht möglich ist, den Mangel an die auftraggebenden Stelle zu melden.

2 Stufen der Teilarbeiten

Unterteilung

- (1) Der technische Vorbereitungs- und Abschlusssdienst am Triebfahrzeug sind in folgende Stufen unterteilt:

Stufe	Beschreibung
V1	Vorbereitungsdienst mit Prüftätigkeiten
V2	Vorbereitungsdienst ohne Prüftätigkeiten
V3	Vorbereitungsdienst beim Ablösen
VP	Vorbereitungsdienst nach kurzzeitigem Verlassen
A1	Abschlusssdienst mit Prüftätigkeiten
A1-A	Stufe A1 mit anschließendem Abstellen des Tfz
A2	Abschlusssdienst ohne Prüftätigkeiten
A3	Abschlusssdienst beim Ablösen
AP	Abschlusssdienst zum kurzzeitigem Verlassen

Teilarbeitenverzeichnis

- (2) Die jeweils durchzuführenden Tätigkeiten der Stufen, ausgenommen Stufen AP und VP, einschließlich des betrieblichen Vorbereitungsdienstes für die Zugfahrt sind – soweit diese vorgesehen sind – in den Teilarbeitsverzeichnissen des jeweiligen Triebfahrzeuges enthalten.

Abstellen von Triebfahrzeugen

- (3) Die Stufe A1-A umfasst die Arbeiten der Stufe A1 sowie das anschließende Abstellen des Triebfahrzeuges.

3 Dokumentation

Regelungen des EVU

- (1) In den Regelungen des EVU kann vorgegeben sein, dass die Ausführung der Teilarbeiten zu dokumentieren ist. Die Art der Dokumentation ist dann ebenfalls vorgegeben.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6102
Vorbereitungs- und Abschlusssdienst ausführen	Seite 3 von 5

4 Zeiten und Fristen für Arbeiten der Stufe A1

- (1) Die Arbeiten der Stufe A1 müssen in folgenden Zeitintervallen ausgeführt werden:
 - im Regelfall spätestens nach 24 Stunden,
 - bei Übernahme eines Triebfahrzeuges, falls die letzte Stufe A1 um mehr als 24 Stunden zurückliegt,
 - bei ununterbrochener Einsatzzeit nach spätestens 36 Stunden.
- (2) Zeiten, an denen das Triebfahrzeug abgestellt und somit nicht eingesetzt war, werden bei der Berechnung des Zeitintervalls nicht berücksichtigt. Dies sind unter anderem Zeiten zwischen einer Stufe A1-A und der darauffolgenden Stufe V1.
- (3) Wird während der Zugfahrt abgelöst (V3) und liegt die letzte Stufe A1 mehr als 24 Stunden zurück, so muss die Stufe A1 bei nächster Gelegenheit durchgeführt werden, spätestens nach 36 Stunden.

Grundsätze

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Während der Fahrt ablösen

5 Ablösen am Triebfahrzeug

- (1) Das Ablösen am Triebfahrzeug erfolgt durch ein Übergabegespräch zwischen dem abzulösenden und dem ablösenden Triebfahrzeugführer.
- (2) Bei der Stufe A3 informiert der abzulösende Triebfahrzeugführer den ablösenden Triebfahrzeugführer über Unregelmäßigkeiten sowie technische und betriebliche Besonderheiten.
- (3) Bei der Stufe V3 informiert sich der ablösende Triebfahrzeugführer beim abzulösenden Triebfahrzeugführer über Unregelmäßigkeiten sowie technische und betriebliche Besonderheiten.

Übergabegespräch

Stufe A3

Stufe V3

6 Kurzzeitiges Verlassen des Triebfahrzeuges

- (1) Zum kurzzeitigen Verlassen des Triebfahrzeuges sind folgende Tätigkeiten im Rahmen der Stufe AP durch den Triebfahrzeugführer auszuführen:
 - Leistung des Triebfahrzeuges abschalten,
 - Triebfahrzeug und soweit vorhanden Zugverband gegen unbeabsichtigtes Bewegen sichern,
 - Triebfahrzeug abschließen.
- (2) Nach dem kurzzeitigen Verlassen des Triebfahrzeuges sind folgende Tätigkeiten im Rahmen der Stufe VP durch den Triebfahrzeugführer im gleichen Führerraum auszuführen, von dem aus das Triebfahrzeug zuvor mit einer Stufe AP abgestellt wurde:
 - Triebfahrzeug aufschließen,
 - Sicherung gegen unbeabsichtigtes Bewegen aufheben,
 - Triebfahrzeug wieder einsatzbereit schalten.

Stufe AP

Stufe VP

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6102
Vorbereitungs- und Abschlusssdienst ausführen	Seite 4 von 5

7 Prüfung der Sicherheitsfahrschaltung

Vorbereitungsarbeiten

- (1) Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ist die Sifa, sofern im Triebfahrzeug oder Steuerwagen vorhanden, wie folgt zu prüfen:
 1. Der Sifa-Taster – wenn vorhanden auch der Sifa-Prüftaster – ist im Stillstand zu drücken. Anschließend ist das Aufleuchten des Leuchtmelders, das Ertönen des Summers oder der Sprachausgabe, das Absinken des Hauptluftleitungsdruckes und der Anstieg des Bremszylinderdruckes abzuwarten. Danach ist zum Abschluss der Sifa-Prüfung der Sifa-Taster kurzzeitig loszulassen und erneut zu bedienen.
 2. Ist die Sifa-Prüfung bauartbedingt nach Punkt 1 nicht möglich, ist die Sifa auf einem geeigneten Gleisabschnitt zu prüfen. Bei gering aufgeschalteter Leistung ist der Sifa-Taster loszulassen und das Ertönen des Summers oder der Sprachausgabe, das Einleiten der Zwangsbremse und das Abschalten der Antriebsleistung abzuwarten. Danach ist zum Abschluss der Sifa-Prüfung der Sifa-Taster erneut zu drücken.
 3. Wenn die Sifa-Prüfung weder nach Punkt 1 noch nach Punkt 2 möglich ist, muss die Sifa während der Fahrt geprüft werden, und zwar
 - nach dem ersten betrieblichen Wenden oder
 - nach dem Umschalten vom funkferngesteuerten Betrieb auf manuellen Betrieb.
 Dabei sind bei gedrücktem Sifa-Taster das Aufleuchten des Leuchtmelders und das Ertönen des Summers oder der Sprachausgabe zu prüfen.

Sifa nicht funktionsfähig

- (2) Sollte sich die Sifa im Vorbereitungsdienst als nicht funktionsfähig erweisen, so gilt das Fahrzeug als nicht einsatzfähig. Der Triebfahrzeugführer informiert unverzüglich die auftraggebende Stelle darüber.

8 Prüfen der Sandstreueinrichtung

Geeignete Stellen

- (1) Das Prüfen der Funktionsfähigkeit der Sandstreueinrichtung ist nur an geeigneten Stellen – in der Regel auf den Abstellplätzen, aber nicht im Bereich von Rillenschienen – zulässig. Weitere Stellen können in den Regelungen des EVU aufgeführt sein. *

9 Triebfahrzeuge im Rangierdienst

Bremstechnischer Vorbereitungsdienst

- (1) An einem Triebfahrzeug im Rangierdienst, welches über mehrere Tage ununterbrochen eingesetzt wird, muss täglich einmal der bremstechnische Vorbereitungsdienst durchgeführt werden. Der bremstechnische Vorbereitungsdienst soll mit der Stufe A1 verbunden sein.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6102
Vorbereitungs- und Abschlusssdienst ausführen	Seite 5 von 5

10 Eingabe der PZB-Kennung

- * (1) Jeder Triebfahrzeugführer hat im Rahmen des Vorbereitungsdienstes seine, ihm vom jeweiligen EVU zugewiesene PZB-Kennung (für die Elektronische Fahrtenregistrierung – EFR – zur Nachweisführung der Betriebs- und Bedienvorgänge) in die dafür vorgesehene Einrichtung einzugeben.
- * (2) Reicht die Zeit zur Dateneingabe vor der Fahrt nicht aus, muss der Triebfahrzeugführer im Stillstand des Fahrzeuges für etwa 4 Sekunden die Wachsamkeits-Taste betätigen. Die Dateneingabe muss er während eines geeigneten Aufenthaltes oder nach beendeter Fahrt nachholen.

Grundsatz

Zeit vor Abfahrt nicht ausreichend



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6103
Verhalten bei Störungen am Triebfahrzeug	Seite 1 von 3

1 Allgemeine Vorgehensweise

Werden Unregelmäßigkeiten am Triebfahrzeug festgestellt oder durch Zugbeobachtung vom Fahrdienstleiter gemeldet, so ist Folgendes zu beachten:

1. Bei allen Handlungen muss die Sicherheit im Eisenbahnbetrieb gewährleistet bleiben.
2. Ggf. ist anzuhalten und der Fahrdienstleiter sowie die auftraggebende Stelle zu verständigen.
3. Sofern möglich sind die Mängel und Störungen vom Triebfahrzeugführer zu beheben. Dazu ist die Betriebsanweisung des Triebfahrzeuges zu beachten.
4. Kann eine Störung vom Triebfahrzeugführer nicht behoben werden, so wird in Abstimmung mit der auftraggebenden Stelle und der Betriebszentrale entschieden, ob eine Weiterfahrt möglich ist (z. B. mit verminderter Geschwindigkeit, bis zum nächsten Bahnhof).
5. Die Unregelmäßigkeiten, Mängel und Störungen sind gemäß Abschnitt 2 zu dokumentieren.

2 Dokumentation

- | | |
|--|-------------------------------|
| (1) Erkannte Mängel und Störungen sind zu dokumentieren, auch dann, wenn der Mangel oder die Störung vom Triebfahrzeugführer selbst behoben werden konnte. | Grundsatz |
| (2) Die Störungen und Mängel, die die weitere Einsatzbereitschaft des Triebfahrzeuges einschränken, sind an die auftraggebende Stelle zu melden. | Melden |
| (3) Ist das Triebfahrzeug nicht mehr einsatzfähig oder lauffähig, so ist dies entsprechend den Regelungen des EVU im Triebfahrzeug kenntlich zu machen. | Tfz nicht einsatzfähig |
| (4) In den Regelungen des EVU ist vorgegeben wie Störungen und Mängel zu dokumentieren sind. | Regelungen des EVU |

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6103
Verhalten bei Störungen am Triebfahrzeug	Seite 2 von 3

3 Maßnahmen bei ausgewählten Störungen

Geschwindigkeitsanzeige gestört

- (1) Bei Ausfall der Geschwindigkeitsanzeige oder erkannter Falschanzeige darf die Fahrt nur dann fortgesetzt werden, wenn eine zweite funktionsfähige Geschwindigkeitsanzeige vorhanden ist. Ist keine funktionsfähige Geschwindigkeitsanzeige vorhanden, ist ein Hilfstriebfahrzeug erforderlich.

Eine Weiterfahrt ohne funktionsfähige Geschwindigkeitsanzeige ist nach Zustimmung der Betriebszentrale bis zu dem benannten Bahnhof möglich. Dabei ist die Geschwindigkeit so weit zu verringern, dass die zulässige Geschwindigkeit mit Sicherheit nicht überschritten wird.

Gewaltschäden infolge von Unfällen

- (2) Bei Schäden in Folge einer Kollision, Entgleisung, einem Bahnübergangsunfall oder Fahrzeugbrand, die sicherheitlichen Einfluss auf die Strukturen des Laufwerkes, der Federung oder des Tragwerkes sowie der Bremse haben könnten, ist eine vom EVU beauftragte Person anzufordern, die das Fahrzeug untersucht, bevor es weiterverwendet wird.

*

*

*

Aufprall auf Gegenstand oder Tier

- (3) Nach einem Aufprall auf einen Gegenstand oder ein Tier am bewegten Fahrzeug, darf auf das Untersuchen durch eine vom EVU beauftragte Person verzichtet werden, wenn bei der Sichtprüfung der Fahrzeuge keine augenscheinlichen Schäden am Laufwerk, der Federung, des Tragwerkes sowie der Bremse festgestellt wurden.

*

*

*

Feste Bremsen

- (4) Bei Anzeichen auf feste Bremsen ist die Lauffähigkeit des Triebfahrzeuges zu prüfen und besonders auf den Zustand der Reibelemente und auf Anzeichen einer thermischen Überbeanspruchung der Räder zu achten.

Sichtbare Hinweise für eine thermische Überbeanspruchung der Räder sind

- angeschmolzene Bremssohlen,
- Beschädigungen der Lauffläche mit Metallauftragungen,
- bei Vollrädern ein umlaufender, deutlich abgegrenzter Farbabbbrand unterhalb des Radkranzes (wenn feste Bremse nicht sofort festgestellt wurde ggf. auch als deutlich sichtbare Oxidationsspuren unterhalb des Radkranzes),
- verdrehte oder lose Radreifen bei bereiften Rädern.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Verhalten bei Störungen am Triebfahrzeug	BRW.6103 Seite 3 von 3

Wird eine thermische Überbeanspruchung festgestellt, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Auftraggebende Stelle verständigen.
2. Weiterfahrt nur im Zugverband bis zum nächsten Bahnhof möglich, bei ausgeschalteter Bremse und mit Schrittgeschwindigkeit.

- (5) Ein Radreifen ist lose, wenn er sich auf dem Radkörper gedreht hat oder wenn Roststaub oder Stahlspäne zwischen dem Radreifen und dem Radkörper austreten. Um ein Drehen des Reifens auf dem Radkörper zu erkennen, sind am Radreifen und am Radkörper farbige Markierungen und Körner angebracht. Eine weitere Prüfung ist durch Klangprobe möglich.

**Radreifen
verdreht**

Wird bemerkt, dass an einem oder mehreren Rädern die Gelbmarkierung zwischen Radreifen und Radkörper gegeneinander verschoben ist, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Auftraggebende Stelle verständigen.
2. Weiterfahrt nur im Zugverband bis zum nächsten Bahnhof möglich, bei ausgeschalteter Bremse und mit Schrittgeschwindigkeit.

- (6) Stellt die Werkstatt fest, dass sich die Verbindung zwischen Radreifen und Radkörper wieder gefestigt hat, bringt sie eine neue ergänzende Markierung in roter Farbe auf. Diese Maßnahme wird dem Triebfahrzeugführer gemäß den Regelungen des EVU bekannt gegeben.

Rotmarkierung

Radreifen mit Rotmarkierung müssen täglich im Rahmen des Abschlussdienstes der Stufe A1 auf erneutes Verdrehen kontrolliert werden. Die tägliche Kontrolle der Rotmarkierung ist für die Dauer von mindestens einem Monat gemäß den Regelungen des EVU zu dokumentieren. Wird ein Versatz der Rotmarkierung festgestellt, so ist das Tzf nicht lauffähig.

- * (7) Vor Überführung eines Tzf mit Versatz der Gelb- oder Rotmarkierung muss eine vom EVU beauftragte Person die betroffenen Räder untersucht haben.

**Überführung
eines Tzf mit
Versatz der
Gelb- oder Rot-
markierung**



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Personen und Gegenstände im Führerraum mitnehmen	BRW.6105 Seite 1 von 2

1 Personen im Führerraum

- (1) Unbefugten darf kein Zutritt in den Führer- und Maschinenraum gewährt werden.

Grundsatz

- (2) Im Führerraum dürfen zusätzlich zum Triebfahrzeugführer maximal drei Personen mitfahren, die für die Mitfahrt im Führerraum berechtigt sind.

**Anzahl
berechtigter
Personen im
Führerraum**

Im Rahmen von Erwerbsfahrten für die Streckenkenntnis, der Aus- und Fortbildung sowie bei Probe-, Versuchs- und Messfahrten dürfen bis zu fünf Personen neben dem Triebfahrzeugführer im Führerraum mitfahren.

- (3) Zur Mitfahrt im Führerraum sind folgende Personengruppen berechtigt:

**Mitfahr-
berechtigte**

- Mitarbeiter des Eisenbahn-Bundesamtes, der Landeseisenbahnaufsicht, der Bundespolizei, der Landespolizei, des Zolls, der Feuerwehr und sonstiger Rettungskräfte im Rahmen ihrer Dienstausbung,
- Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger,
- Notfallmanager.

Diese Personengruppen weisen sich durch Dienstaussweis (Beispiele gemäß Anhang BRW.6105A01) aus. Darüber hinaus sind folgende Personengruppen des EVU zur Mitfahrt im Führerraum berechtigt:

- Triebfahrzeugbegleiter, Zugpersonal, Rangierpersonal,
- Mitarbeiter im Rahmen der Aus- und Fortbildung, zum Erwerb von Streckenkenntnis, bei Gastfahrten,
- weitere Personen gemäß den Regelungen des EVU.

Diese Personengruppen erhalten ein vom EVU erstelltes, zur Mitfahrt berechtigendes Dokument.

- (4) Der Triebfahrzeugführer hat vor der Mitnahme zu überprüfen, ob sich die Personen ausweisen können und über ein zur Mitfahrt berechtigendes Dokument verfügen.

**Mitfahrberechtig-
ung prüfen**

Muster für Dienstaussweise der Aufsichts- und Polizeibehörden sind im Modul BRW.6105A01 enthalten.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6105
Personen und Gegenstände im Führerraum mitnehmen	Seite 2 von 2

Vorrang der sicheren Betriebs-durchführung

- (5) Der Triebfahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass sein Konzentrationsvermögen und seine Aufmerksamkeit durch die Anwesenheit von Personen im Führerraum nicht beeinträchtigt werden.

Behördliche Überwachung und Betriebskontrollen

- (6) Mitarbeiter des Eisenbahn-Bundesamtes, der Landes-eisenbahnaufsicht, des Zolls und der Unfallversicherungsträger sind berechtigt, behördliche Überwachungen durchzuführen.

Vom EVU beauftragte Personen sind berechtigt, Betriebskontrollen vorzunehmen.

Behördliche Überwachungen und Betriebskontrollen können u. a. die Dienstausbildung des Triebfahrzeugpersonals sowie die technische und betriebliche Überprüfung von Unterlagen, Ausrüstungen und Fahrzeugen umfassen.

2 Gegenstände im Führerraum

Grundsatz

- (1) Mitgeführte Gegenstände dürfen die Arbeit des Triebfahrzeugführers nicht beeinträchtigen. Die Flucht- und Rettungswege müssen frei bleiben.

Persönlicher Bedarf

- (2) Es dürfen nur Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitgeführt werden. Im grenzüberschreitenden Verkehr sind dabei die zollrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3 Elektrische Geräte und offenes Feuer

Elektrische Geräte

- (1) Elektrische Geräte dürfen nur nach Festlegung des EVU in Führerräumen betrieben werden.

Offenes Feuer

- (2) In Führerräumen ist jede Art von offenem Feuer (z. B. gasbetriebene Geräte, Kerzen) untersagt.

Regelungen des EVU

- (3) In den Regelungen des EVU können zusätzliche Vorgaben und Ausnahmen enthalten sein.



VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6105A01
Muster der Dienstaussweise der Aufsichts- und Polizeibehörden	Seite 1 von 7

1 Eisenbahn-Bundesamt
(1)
**Dienstaussweis
Vorderseite**
(2)
**Dienstaussweis
Rückseite**

Hinweis: Es existieren auch maschinell ausgestellte Dienstaussweise des Eisenbahn-Bundesamtes. Die Dienstaussweise und die Mitfahrberechtigung sind nur mit Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellers gültig.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6105A01
Muster der Dienstausweise der Aufsichts- und Polizeibehörden	Seite 2 von 7

Mitfahr-
berechtigung
Vorderseite

(3)



Gültig bis 08.05.2019

Eisenbahnaufsicht

Herrn **MAX MUSTERMANN**

ist das Betreten sowie die unentgeltliche Mitfahrt in Eisenbahnfahrzeugen – einschließlich der Führerräume - zu gestatten. Begründung und Geltungsbereich siehe Rückseite.

Siegel

Unterschrift

Mitfahr-
berechtigung
Rückseite

(4)



Gültig bis 08.05.2019

Eisenbahnaufsicht

Allgemeinverfügung

Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung durch Herrn MAX MUSTERMANN (Ausweis-Nr. E 357643) ist ihm zur Durchführung der Eisenbahnaufsicht **das Betreten sowie die unentgeltliche Mitfahrt ohne Fahrausweis in Eisenbahnfahrzeugen – einschließlich der Führerräume – (§ 5a Abs. 4 Nr. 2 AEG) einer Eisenbahn des Bundes oder einer nichtbundeseigenen Eisenbahn während des Befahrens einer bundeseigenen Eisenbahninfrastruktur zu gestatten.**

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird wegen des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)

Siegel

Unterschrift

Bonn, den 08.05.2014

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Muster der Dienstausweise der Aufsichts- und Polizeibehörden	BRW.6105A01 Seite 3 von 7

2 Landeseisenbahnaufsicht

(1) Abbildung noch offen

Vorderseite

(2) Abbildung noch offen

Rückseite

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen	
Führen von Triebfahrzeugen		BRW.6105A01
Muster der Dienstausweise der Aufsichts- und Polizeibehörden		Seite 4 von 7

3 Bundespolizei

Vorderseite

(1)

DIENSTAUSWEIS

E *

gültig bis _____

Vor- und Zuname _____

Funktion / Amtsbezeichnung _____

geb. am / PK _____

Größe _____ Augenfarbe _____

Unterschrift des Inhabers

Unterschrift

Alle Dienststellen werden gebeten, den Inhaber bei der Erledigung seiner Dienstgeschäfte zu unterstützen.

Rückseite

(2)

Der Inhaber ist berechtigt, im Dienst Waffen zu führen.

Gültigkeit verlängert bis: _____

Änderung der Amtsbezeichnung:

_____	_____	
(Amtsbezeichnung)	(Unterschrift)	
_____	_____	
(Amtsbezeichnung)	(Unterschrift)	
_____	_____	
(Amtsbezeichnung)	(Unterschrift)	

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Muster der Dienstausweise der Aufsichts- und Polizeibehörden	BRW.6105A01 Seite 5 von 7

4 Zoll

(1) Abbildung noch offen

Vorderseite

(2) Abbildung noch offen

Rückseite

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6105A01
Muster der Dienstausweise der Aufsichts- und Polizeibehörden	Seite 6 von 7

5 Unfallversicherungsträger

„VBG – Verwaltungs-Berufsgenossenschaft“

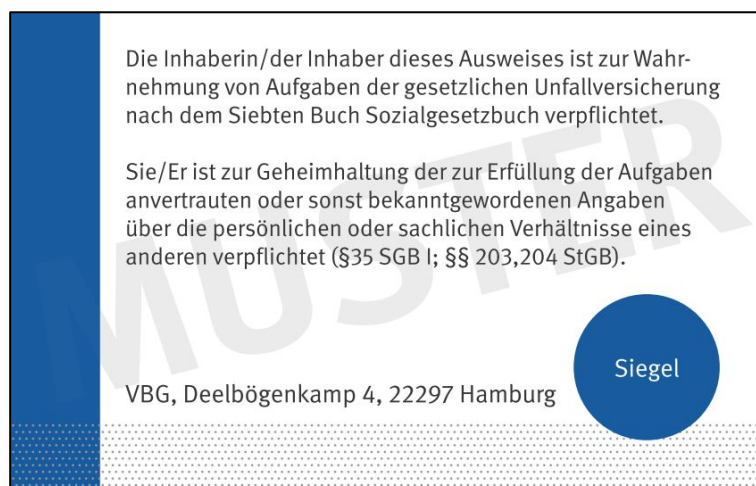
Vorderseite

(1)



Rückseite

(2)



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6105A01
Muster der Dienstausweise der Aufsichts- und Polizeibehörden	Seite 7 von 7

„Unfallversicherung Bund und Bahn“ (bis 31.12.2014
„Eisenbahn-Unfallkasse“)

(3) Abbildung noch offen

Vorderseite

(4) Abbildung noch offen

Rückseite



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6106
Verhalten bei Fahrt unter Oberleitung	Seite 1 von 2

1 Grundsätze

- (1) Bei der Fahrt unter Oberleitung ist diese zu beobachten. Dabei ist auf Unregelmäßigkeiten und Störungen an der Oberleitung zu achten. **Oberleitung beobachten**
- * (2) Die Maßnahmen beim Erkennen von Störungen an der Oberleitung richten sich nach der Art des Triebfahrzeuges, mit dem die Strecke befahren wird. **Maßnahmen bei Störungen**
- * - Bei elektrischen Triebfahrzeugen sind die Maßnahmen bei Störungen an der Oberleitung im Modul BRW.6112 enthalten.
- * - Bei allen übrigen Triebfahrzeugen sind die Maßnahmen bei Störungen an der Oberleitung im Abschnitt 2 aufgeführt.

2 Störung an der Oberleitung

- * (1) Bei einer vermuteten oder festgestellten Oberleitungsstörung ist wie in den nachfolgenden Absätzen zu verfahren. **Anzeichen für eine Oberleitungsstörung**
- * Verdacht auf eine Oberleitungsstörung besteht beispielsweise bei
- starkem Schwanken der Oberleitung,
 - gerissenen Drähten und Seilen,
 - außergewöhnlichen Geräuschen auf dem Dach des Fahrzeuges,
 - schadhaften Isolatoren oder Streckentrennern sowie bei
 - außergewöhnlicher Lichtbogenbildung.
- * (2) Folgende Maßnahmen sind unverzüglich auszuführen: **Sofortmaßnahmen bei einer Oberleitungsstörung**
- * - Schnellbremsung einleiten, wenn möglich außerhalb von Tunneln und Abschnitten mit NBÜ-Kennzeichen, anhalten.
 - * - Maßnahmen bei drohender Gefahr einleiten: Nothaltauftrag erteilen, LZB-Nothaltschalter betätigen.
 - * - Fahrdienstleiter verständigen: Sperrung der Nachbargleise veranlassen, Bestätigung abwarten, Einzelheiten mitteilen wie Streckenkilometer, Mastnummer, Ursache usw.
 - * - Zug sichern (der Zug darf dabei nicht verlassen werden).

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6106
Verhalten bei Fahrt unter Oberleitung	Seite 2 von 2

- Außentüren nicht freigeben. *
- Der Zug darf erst nach Zustimmung des Notfallmanagers oder der Fachkraft für Fahrleitungsanlagen verlassen werden. *

Oberleitung kontrollieren

- (3) Die Oberleitung ist vom Führerraum aus durch Hinsehen zu kontrollieren.

Oberleitung augenscheinlich in Ordnung

- (4) Ist die Oberleitung augenscheinlich in Ordnung, ist die Oberleitung von außen auf Profelfreiheit zu prüfen und das Ergebnis ist dem zuständigen Fahrdienstleiter zu melden.

Konnten keine Schäden festgestellt werden, darf nach Zustimmung des Fahrdienstleiters bis zu dem von der Betriebszentrale benannten Bahnhof gefahren werden. Dabei ist die Oberleitung besonders zu beobachten.

Sind Schäden an der Oberleitung erkennbar, so ist der genaue Standort des Zuges dem Fahrdienstleiter mitzuteilen und weiter nach Absatz (6) zu verfahren.

Oberleitung augenscheinlich nicht in Ordnung

- (5) Ist die Oberleitung augenscheinlich nicht in Ordnung oder kann bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter die Oberleitung nicht durch Hinsehen vom Führerraum aus kontrolliert werden, so ist das Triebfahrzeug nicht zu verlassen und die Außentüren sind nicht freizugeben. Der Fahrdienstleiter ist zu verständigen. *

Das Triebfahrzeug bzw. der Zug darf erst nach Freigabe des Notfallmanagers oder der Fachkraft für Fahrleitungsanlagen verlassen werden. *

Weiterfahrt

- (6) Der Notfallmanager oder der Einsatzleiter der Oberleitungsentstörung gibt die Freigabe zur Weiterfahrt. Vor der Weiterfahrt ist die Zustimmung des Fahrdienstleiters einzuholen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6110
Besonderheiten bei elektrischen Triebfahrzeugen	Seite 1 von 4

1 Regelungen zum Stromabnehmer

- (1) Das Heben von Stromabnehmern ist in Gleisen ohne Oberleitung nicht erlaubt.

Im Stillstand dürfen beim Heben von Stromabnehmern keine Streckentrenner oder Streckentrennungen überbrückt werden.

Während der Fahrt sollen Stromabnehmer nicht im Weichenbereich, unter Brücken und Kunstbauten angelegt werden.

Stromabnehmer heben
- (2) Das Senken der Stromabnehmer ist jederzeit möglich, Einschränkungen dazu bestehen keine.

Vor dem Bewegen einer Drehscheibe oder Schiebebühne müssen alle Stromabnehmer gesenkt sein.

Stromabnehmer senken
- (3) Hinsichtlich der Stellung der Stromabnehmer in der Fahrzeugeinheit ist Folgendes zu beachten:

 1. Unterscheidung zwischen Scherenstrom-abnehmern und Einholmstromabnehmern.
 2. Bei zwei gekuppelt arbeitenden elektrischen Lokomotiven dürfen nur zwei Stromabnehmer gehoben sein. Weitere elektrische Lokomotiven mit gehobenem Stromabnehmer dürfen erst in einem Mindestabstand von 85 m folgen.
 3. Baureihenspezifische Besonderheiten gemäß der Betriebsanweisung des Triebfahrzeuges.

Im Modul BRW.6111 sind die Einstellungen der Stromabnehmer beschrieben. In den Regelungen des EVU können abweichend davon andere Stromabnehmereinstellungen vorgegeben sein.

Stromabnehmer einstellen
- (4) Bei Frost und Schnee, starker Vereisung oder starker Raureifbildung ist während eines geeigneten Aufenthaltes eine Funktionsprobe durch Heben und Senken der Stromabnehmer auszuführen.

Besonderheiten bei ungünstiger Witterung
- (5) Auf besondere Anordnung der auftraggebenden Stelle werden bei niedrigen Außentemperaturen elektrische Triebfahrzeuge aufgerüstet abgestellt. Dabei sind – soweit zulässig und vorhanden – beide Stromabnehmer zu heben. Das so abgestellte Triebfahrzeug ist zweistündlich zu überwachen, sofern die auftraggebende Stelle keine andere Anweisung zur Überwachung erteilt. Die Überwachung darf bei automatischem Abstellbetrieb entfallen.

Abstellen bei niedriger Außentemperatur

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6110
Besonderheiten bei elektrischen Triebfahrzeugen	Seite 2 von 4

2 Fahrbetrieb mit elektrischen Triebfahrzeugen

- | | |
|--|--|
| Anfahren | (1) Setzen sich die Fahrzeuge trotz Erreichen der Anfahrzugkraft nicht in Bewegung, so ist bei Triebfahrzeugen mit Kommutatorantrieb die Leistung nach spätestens fünf Sekunden abzuschalten. Anschließend ist ein erneuter Anfahrversuch einzuleiten. Tritt erneut keine Bewegung ein, ist die Ursache dafür zu ermitteln.

Bei Triebfahrzeugen mit Drehstrom-Antriebstechnik besteht keine zeitliche Begrenzung. |
| Oberstrombegrenzung | (2) Die Oberstrombegrenzung beträgt in der Regel 600 A. Niedrigere Werte werden im Fahrplan, in der La oder durch Fahrplan-Mitteilung bekannt gegeben.

Zudem sind fahrzeugspezifische Oberstrombegrenzungen zu beachten. |
| Zugkraftunterbrechungen, Hauptschalterauslösungen | (3) Bei vermehrten Zugkraftunterbrechungen und Hauptschalterauslösungen, z. B. infolge von Raureifbildung oder Eisregen, sind die Regelungen gemäß Anhang BRW.6110A01 sowie die Regeln für das Befahren von Schutzstrecken zu beachten. |

3 Befahren von Schutzstrecken

- | | |
|---|---|
| Arten | (1) Es wird zwischen Schutzstrecken der Regelbauart (35 m bis 85 m) und verkürzten Schutzstrecken (7 m) unterschieden. |
| Halt innerhalb einer verkürzten Schutzstrecken (7 m) | <p>(2) Verkürzte Schutzstrecken sind nicht zuschaltbar. Kommt ein Triebfahrzeug innerhalb einer verkürzten Schutzstrecke zum Halten, ist wie folgt zu verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hauptschalter ausschalten. 2. Bisher anliegenden Stromabnehmer senken. 3. Mindestens 30 Sekunden warten. 4. Anderen Stromabnehmer anlegen. 5. Hauptschalter einschalten. 6. Aus der Schutzstrecke fahren. <p>Es ist sicherzustellen, dass keinesfalls beide Stromabnehmer am Fahrdrabt anliegen.</p> <p>Verfügt das Triebfahrzeug nur über einen Stromabnehmer oder ist trotz Stromabnehmerwechsel kein Herausfahren aus der Schutzstrecke möglich, so muss ein Hilfstriebfahrzeug angefordert werden.</p> |

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6110
Besonderheiten bei elektrischen Triebfahrzeugen	Seite 3 von 4

- (3) Die Zentralschaltstelle kann Schutzstrecken der Regelbauart zuschalten. Kommt ein Triebfahrzeug innerhalb einer Schutzstrecke der Regelbauart zum Halten, ist wie folgt zu verfahren:

Halt innerhalb einer Schutzstrecke der Regelbauart (35 m bis 85 m)

1. Hauptschalter ausschalten.
2. Stromabnehmer senken.
3. Verbindung mit Fahrdienstleiter aufnehmen.
4. Zuschaltung beantragen, dabei den Standort und die Fahrtrichtung angeben.
5. Rückmeldung des Fahrdienstleiters abwarten.
6. Vorderen Stromabnehmer anlegen.
7. Hauptschalter einschalten.
8. Aus der Schutzstrecke fahren.

- (4) Vor dem Befahren einer Schutzstrecke ist der Stromabnehmer rechtzeitig zu senken, wenn

Stromabnehmer senken

- sich der Hauptschalter nicht ausschalten lässt,
- bei Einfachtraktion beide Stromabnehmer gehoben sind,
- bei Doppeltraktion, wenn der Schaltzustand des Hauptschalters des geführten Triebfahrzeuges nicht angezeigt wird oder
- bei Triebzügen, wenn mehrere Stromabnehmer gehoben sind und der Abstand zwischen zwei gehobenen Stromabnehmern weniger als 85 m, jedoch mehr als 35 m, beträgt (die bauart-spezifischen Regelungen sind zu beachten).

- (5) Das Senken der Stromabnehmer ist bei Annäherung an „Bügel-ab-Strecken“ so zeitig einzuleiten, dass diese am Standort des Signals EI 4 vollständig gesenkt sind.

Bügel-ab-Strecken

* 4 Halt innerhalb einer elektrischen Streckentrennung

- * (1) Kommt ein elektrisch arbeitendes Eisenbahnfahrzeug ausnahmsweise in einer mit den Orientierungszeichen „Elektrische Streckentrennung“ gekennzeichneten Streckentrennung zum Stehen, hat der Triebfahrzeugführer unverzüglich die Stromabnehmer zu senken.

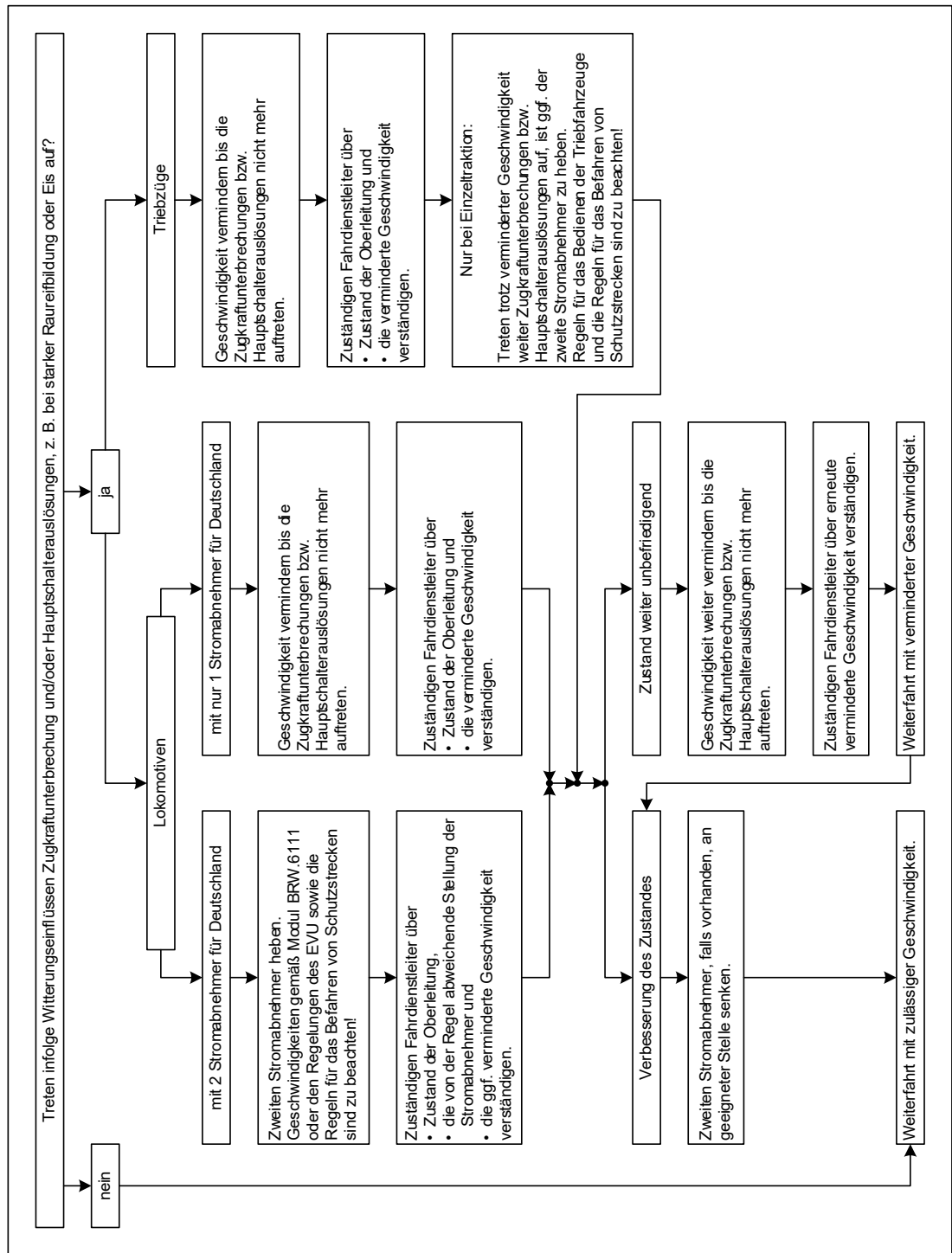
Stromabnehmer senken

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6110
Besonderheiten bei elektrischen Triebfahrzeugen	Seite 4 von 4

- | | | | |
|----------------------------------|-----|--|-----------------------|
| Weiterfahrt nicht möglich | (2) | Ist eine Weiterfahrt aus eigener Kraft mit einem Stromabnehmer, der sich außerhalb der Streckentrennung befindet, nicht möglich, hat der Triebfahrzeugführer dem Fahrdienstleiter den Halt innerhalb der Streckentrennung mit Angabe des Standortes zu melden. | *
*
*
*
* |
| Stromabnehmer heben | (3) | Die Stromabnehmer innerhalb der Streckentrennung dürfen erst mit Zustimmung des Fahrdienstleiters wieder gehoben werden. | *
*
* |



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Verhalten bei Zugkraftunterbrechungen oder Hauptschalterauslösungen	BRW.6110A01 Seite 1 von 1



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Stromabnehmer einstellen	BRW.6111 Seite 1 von 7

Stromabnehmerstellungen für Lokomotiven bei Einfachtraktion und ohne Vorspann

Fahrtrichtung

Einstellung 1:

Beachte:

Befindet sich hinter dem Tfz

• ein Wagen mit empfindlichen bzw. offen liegenden Gütern,

• ein Kesselwagen, Behälterwagen oder Steuerwagen,

• ein Tfz,

so gilt Einstellung 2.

Tfz mit zwei Stromabnehmern an der Spitze des Zuges:

VMZ

VMZ

Wenn der hintere Stromabnehmer gestört ist, ist abweichend Einstellung 2 zulässig.

(Mehrsystem-) Tfz mit einem Stromabnehmer an der Spitze des Zuges

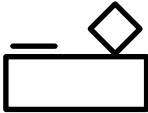
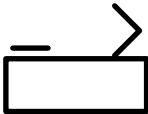
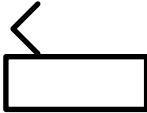
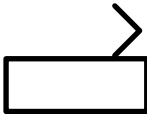
VMZ

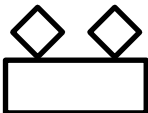
oder

VMZ

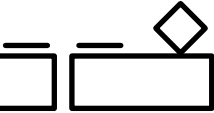
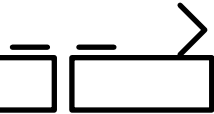
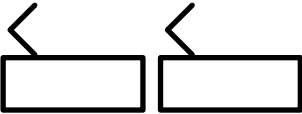
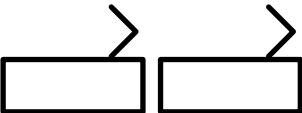
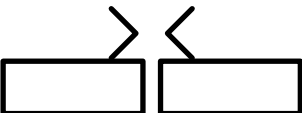
Stand 30.06.2016

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Stromabnehmer einstellen	BRW.6111 Seite 2 von 7

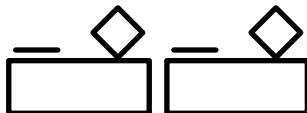
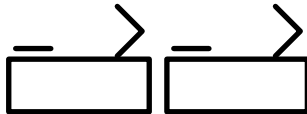
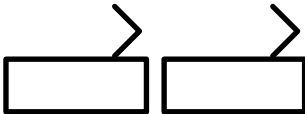
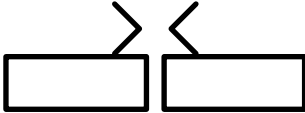
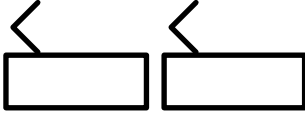
Stromabnehmerstellungen für Lokomotiven bei Einfachtraktion und ohne Vorspann	
Fahrtrichtung 	
Einstellung 2: Anzuwenden, wenn sich hinter dem Tfz • ein Wagen mit empfindlichen bzw. offen liegenden Gütern, • ein Kesselwagen, Behälterwagen oder Steuerwagen, • ein Tfz befindet.	
Tfz mit zwei Stromabnehmern an der Spitze des Zuges:  	(Mehrsystem-) Tfz mit einem Stromabnehmer an der Spitze des Zuges  oder 
Wenn der vordere Stromabnehmer gestört ist, ist abweichend Einstellung 1 zulässig.	

Stromabnehmerstellungen für Lokomotiven bei Einfachtraktion und ohne Vorspann	
Fahrtrichtung 	
Abweichungen zu Einstellungen 1 und 2: Bei Witterungseinflüssen wie z. B. starker Raureifbildung und/oder Eis, ggf. mit Zugkraftunterbrechung und/oder Hauptschalterauslösung.	
Tfz mit zwei Stromabnehmern an der Spitze des Zuges:  	

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen	
Führen von Triebfahrzeugen		BRW.6111
Stromabnehmer einstellen		Seite 3 von 7

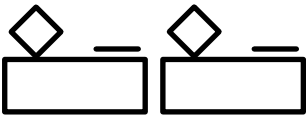
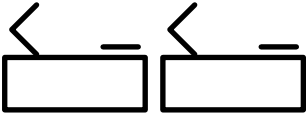
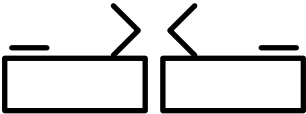
Stromabnehmerstellungen für Lokomotiven bei Mehrfachtraktion und Vorspann	
Fahrtrichtung ➔	
Einstellung 3: Beachte: Befindet sich hinter dem zweiten Tfz - ein Wagen mit empfindlichen bzw. offen liegenden Gütern, - ein Kesselwagen, Behälterwagen oder Steuerwagen, - ein Tfz, so gilt Einstellung 4!	
Tfz mit zwei Stromabnehmern an der Spitze des Zuges:  140 km/h  140 km/h bei Anzeige der E-Bremse des geführten Tfz:  160 km/h 200 km/h ¹⁾ 220 km/h ²⁾ auf Strecken mit zul. Streckengeschwindigkeit größer gleich 250 km/h: ¹⁾ Kombination BR 101/120 und BR 120/120 ²⁾ Kombination BR 101/101	(Mehrsystem-) Tfz mit einem Stromabnehmer an der Spitze des Zuges  140 km/h oder  140 km/h oder  140 km/h oder  110 km/h bei Anzeige der E-Bremse des geführten Tfz:  160 km/h
Sind Stromabnehmer gestört, ist abweichend Einstellung 4 zulässig.	

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Stromabnehmer einstellen	BRW.6111 Seite 4 von 7

Stromabnehmerstellungen für Lokomotiven bei Mehrfachtraktion und Vorspann				
Fahrtrichtung 				
Einstellung 4: Anzuwenden, wenn sich hinter dem Tfz • ein Wagen mit empfindlichen bzw. offen liegenden Gütern, • ein Kesselwagen, Behälterwagen oder Steuerwagen, • ein Tfz befindet.				
Tfz mit zwei Stromabnehmern an der Spitze des Zuges:  100 km/h  <table border="1" data-bbox="477 1012 655 1124"><tr><td>140 km/h</td></tr><tr><td>120 km/h ¹⁾</td></tr><tr><td>100 km/h ²⁾</td></tr></table> Sind Stromabnehmer gestört, ist abweichend Einstellung 3 zulässig. ¹⁾ Kombinationen der BR 182-1016-1116-1216 ²⁾ Kombinationen der BR 111-112-113-114-115-120-143-180	140 km/h	120 km/h ¹⁾	100 km/h ²⁾	(Mehrsystem-) Tfz mit einem Stromabnehmer an der Spitze des Zuges  140 km/h oder  140 km/h oder  110 km/h oder  140 km/h
140 km/h				
120 km/h ¹⁾				
100 km/h ²⁾				

*
*
*
*
*
*
*
*
*

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Stromabnehmer einstellen	BRW.6111 Seite 5 von 7

Stromabnehmerstellungen für Lokomotiven bei Mehrfachtraktion und Vorspann	
Fahrtrichtung	
Abweichungen zu Einstellungen 3 und 4: Nur bei Störungen zulässig, bei denen die Einstellungen 3 und 4 nicht möglich sind.	
Tfz mit zwei Stromabnehmern an der Spitze des Zuges:  100 km/h  140 km/h 120 km/h ¹⁾ 100 km/h ²⁾  110 km/h unzulässig ³⁾ ¹⁾ Kombinationen der BR 182-1016-1116-1216 ²⁾ Kombinationen der BR 111-112-113-114-115-120-143-180 ³⁾ Kombinationen der BR 111-112-113-114-115-120-143-180-181.2	

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Stromabnehmer einstellen	BRW.6111 Seite 6 von 7

Stromabnehmerstellungen für Lokomotiven bei Mehrfachtraktion	
Fahrtrichtung	
Einstellung 5: Anzuwenden in der Kombination Tfz – Wagenzug – Tfz und einem Stromabnehmerabstand von mindestens 85 m, andernfalls gelten die Einstellungen 3 bis 5.	
140 km/h 140 km/h bei Anzeige der E-Bremse des geführten Fahrzeuges: 160 km/h 200 km/h	

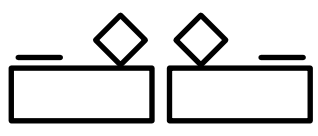
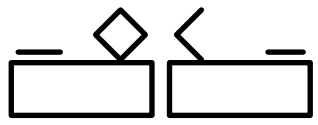
Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Stromabnehmer einstellen	BRW.6111 Seite 7 von 7

unzulässige Stromabnehmerstellungen für Lokomotiven bei Mehrfachtraktion und Vorspann

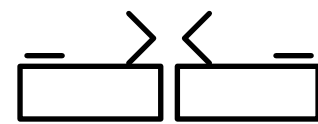
Fahrtrichtung



a) Kombinationen aus Triebfahrzeugen mit Scherenstromabnehmern

b) Kombinationen der BR 111-112-113-114-115-120-143-180-181.2 und weiterer Kommutatorlokomotiven



Stand 30.06.2016

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6112
Störungen bei elektrischen Triebfahrzeugen	Seite 1 von 3

1 Abschalten von Fahrmotoren

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Ist es erforderlich Fahrmotoren abzuschalten, so ist die auftraggebende Stelle zu verständigen. Die auftraggebende Stelle kann dem Triebfahrzeugführer zu den nachfolgenden Regelungen ergänzende oder abweichende Aufträge geben.</p> | <p>Melden</p> |
| <p>(2) Für Triebfahrzeuge mit Drehstrom-Antriebstechnik gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximal zwei Fahrmotoren abschalten. - Wird ein Fahrmotor abgeschaltet, ist die Grenzlast um 25 % zu verringern. - Werden zwei Fahrmotoren abgeschaltet, ist die Grenzlast um 50 % zu verringern. | <p>Drehstromantrieb</p> |
| <p>(3) Für Triebfahrzeuge mit Kommutatorantrieb und vier Fahrmotoren gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximal einen Fahrmotor abschalten. - Wird ein Fahrmotor abgeschaltet, ist die Grenzlast um 30 % zu verringern. | <p>Kommutatorantrieb
4 Fahrmotoren</p> |
| <p>(4) Für Triebfahrzeuge mit Kommutatorantrieb und sechs Fahrmotoren gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximal zwei Fahrmotoren abschalten. - Wird ein Fahrmotor abgeschaltet, ist die Grenzlast um 20 % zu verringern. - Werden zwei Fahrmotoren abgeschaltet, ist die Grenzlast um 40 % zu verringern. | <p>Kommutatorantrieb
6 Fahrmotoren</p> |
| <p>(5) In den Bedienungsanweisungen der Triebfahrzeuge können ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten sein.</p> | <p>Bedienungsanweisungen</p> |

2 Fahrdrahtspannung fehlt

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Beim Fehlen der Fahrdrahtspannung ist zunächst zu prüfen, ob ein Schaden an der Oberleitung vorliegt (Abschnitt 3).</p> | <p>Auf Schäden prüfen</p> |
| <p>(2) Für Triebfahrzeuge mit automatischer Stromabnehmer-Senkeinrichtung sind die Handlungsabläufe in den folgenden Anhängen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BRW.6112A01 für Triebfahrzeuge mit Diagnoseeinrichtung, wobei die betrieblichen Regeln in den Displaytexten nicht gelten; | <p>Tfz mit
Automatischer
Stromabnehmer-Senkeinrichtung</p> |

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6112
Störungen bei elektrischen Triebfahrzeugen	Seite 3 von 3

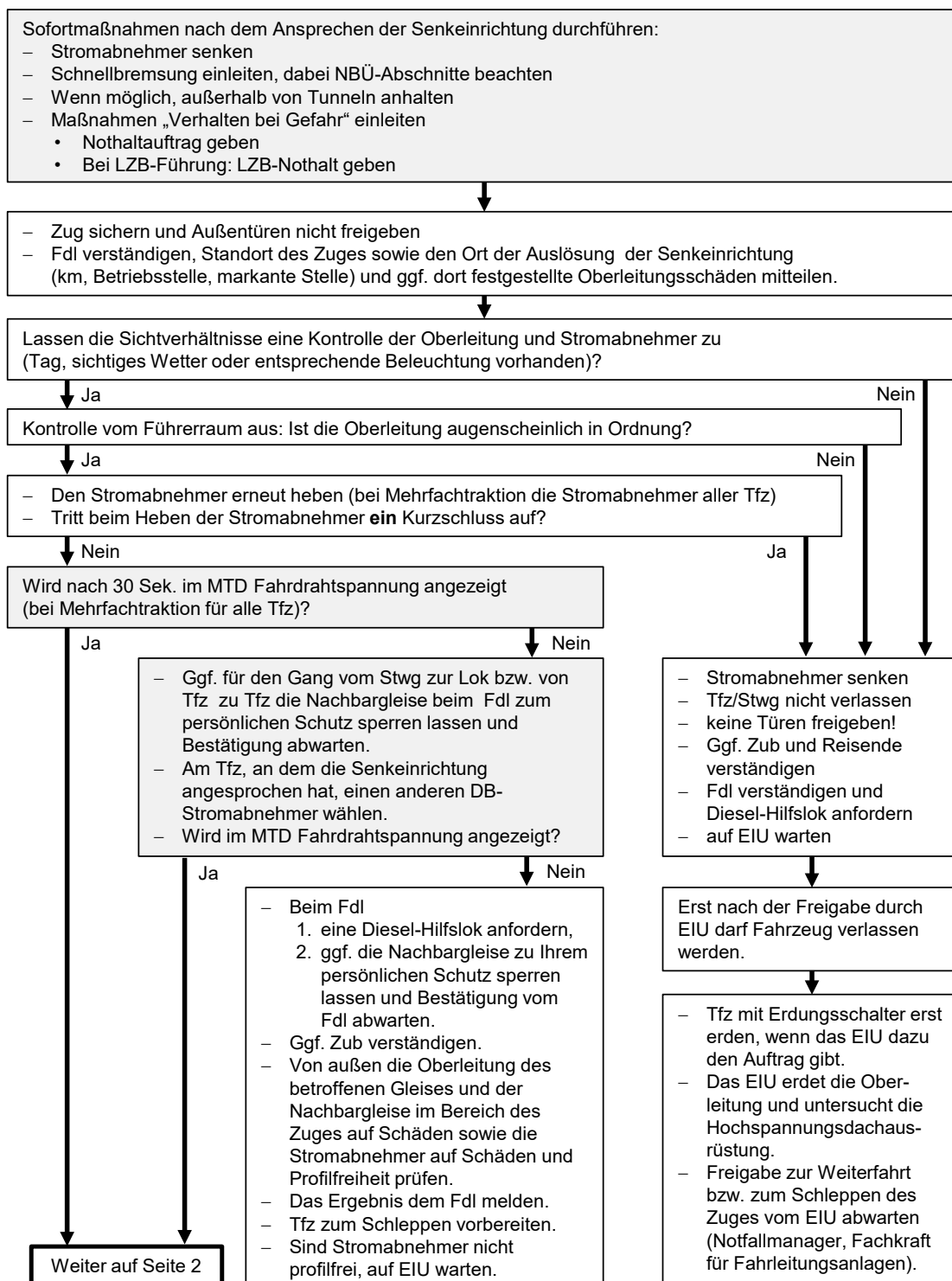
- * (2) Bei Erkennen oder Vermuten von Oberleitungsschäden **Maßnahmen bei**
- * sind die Handlungen nach folgenden Anhängen auszuführen, und zwar für Triebfahrzeuge **Fahrleistungs-**
- * **schäden**
- * - **mit** Automatischer Stromabnehmer-Senkeinrichtung
- * **und** Diagnoseeinrichtung nach Anhang BRW.6112A01,
- * - **mit** Automatischer Stromabnehmer-Senkeinrichtung
- * **ohne** Diagnoseeinrichtung nach Anhang
- * BRW.6112A02 und
- * - **ohne** Automatischer Stromabnehmer-Senkeinrichtung
- * nach Anhang BRW.6112A02.
- (3) Vor der Weiterfahrt ist die Zustimmung des Fahrdienstleiters einzuholen. Ist ein Weiterfahren mit elektrischer Traktion nicht möglich, so ist über die auftraggebende Stelle ein Hilfstriebfahrzeug in Dieseltraktion anzufordern. **Weiterfahrt**
- (4) In den Regelungen des EVU können weiterführende und abweichende Maßnahmen vorgegeben sein. **Regelungen des EVU**



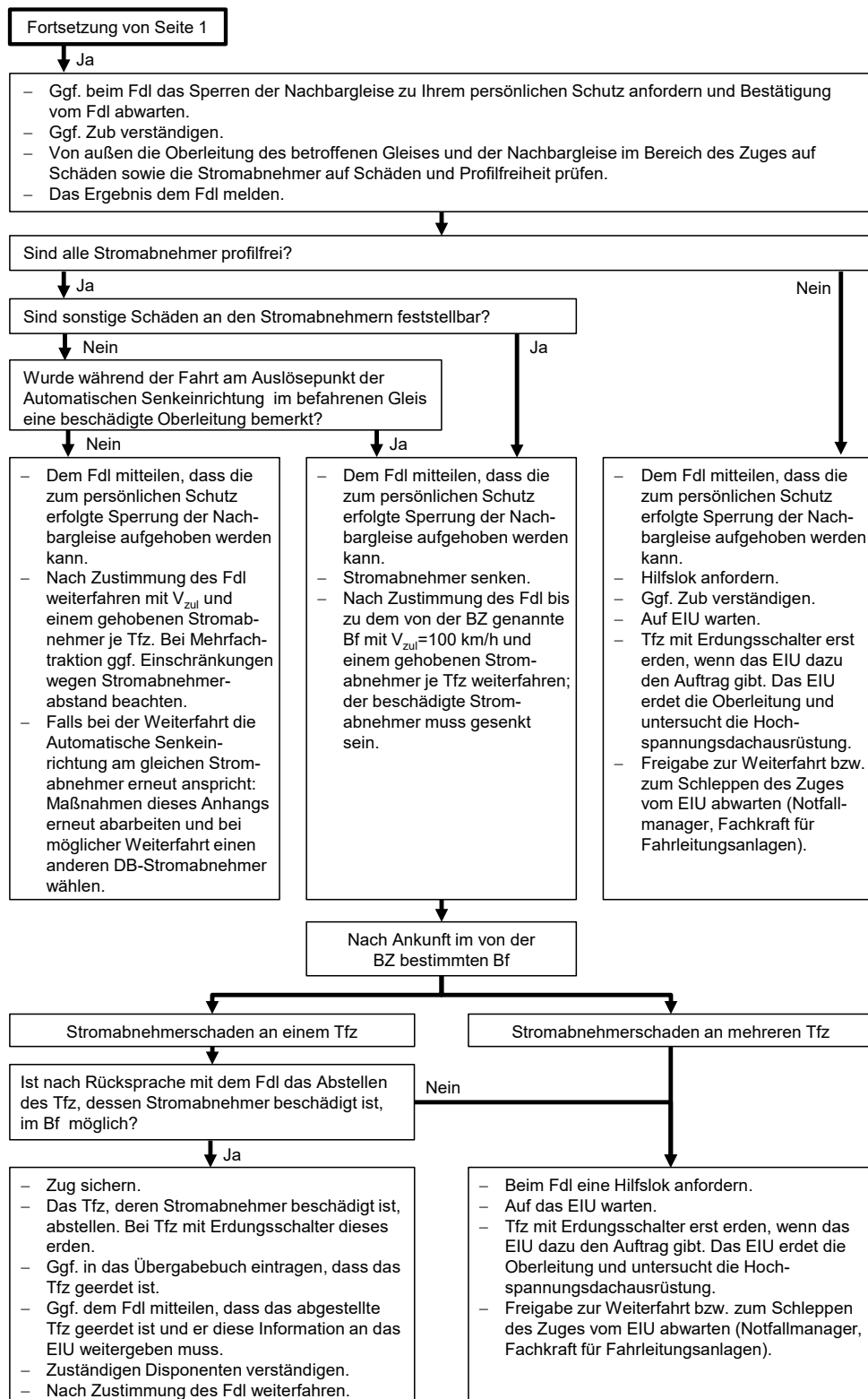
VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Ansprechen der Automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung – Fahrzeuge mit Diagnoseeinrichtung –	BRW.6112A01 Seite 1 von 2

Die Unterschiede im Handlungsablauf in den Anhängen BRW.6112A01 und BRW.6112A02 sind grau hinterlegt.

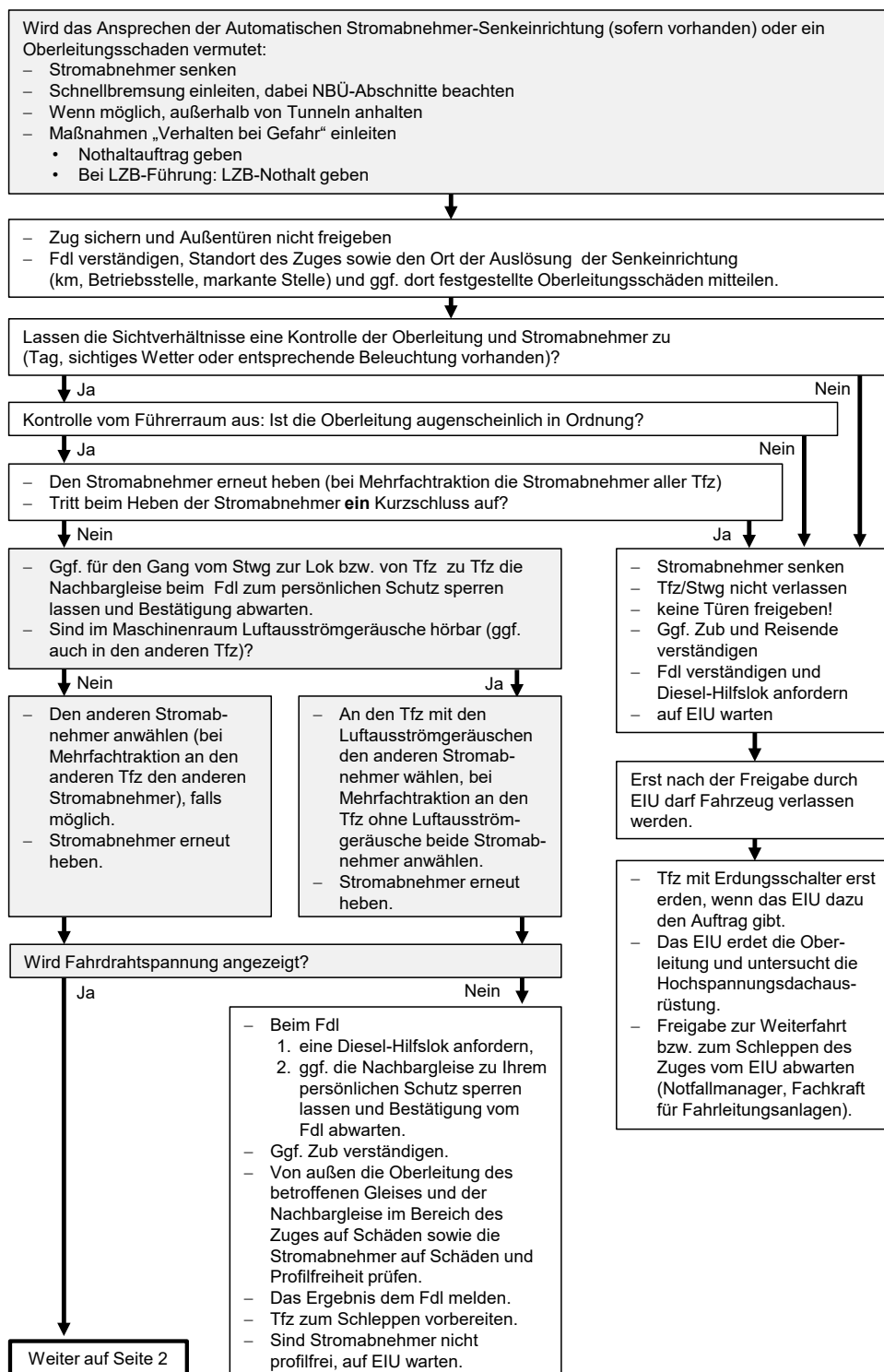


Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6112A01
Ansprechen der Automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung – Fahrzeuge mit Diagnoseeinrichtung –	Seite 2 von 2

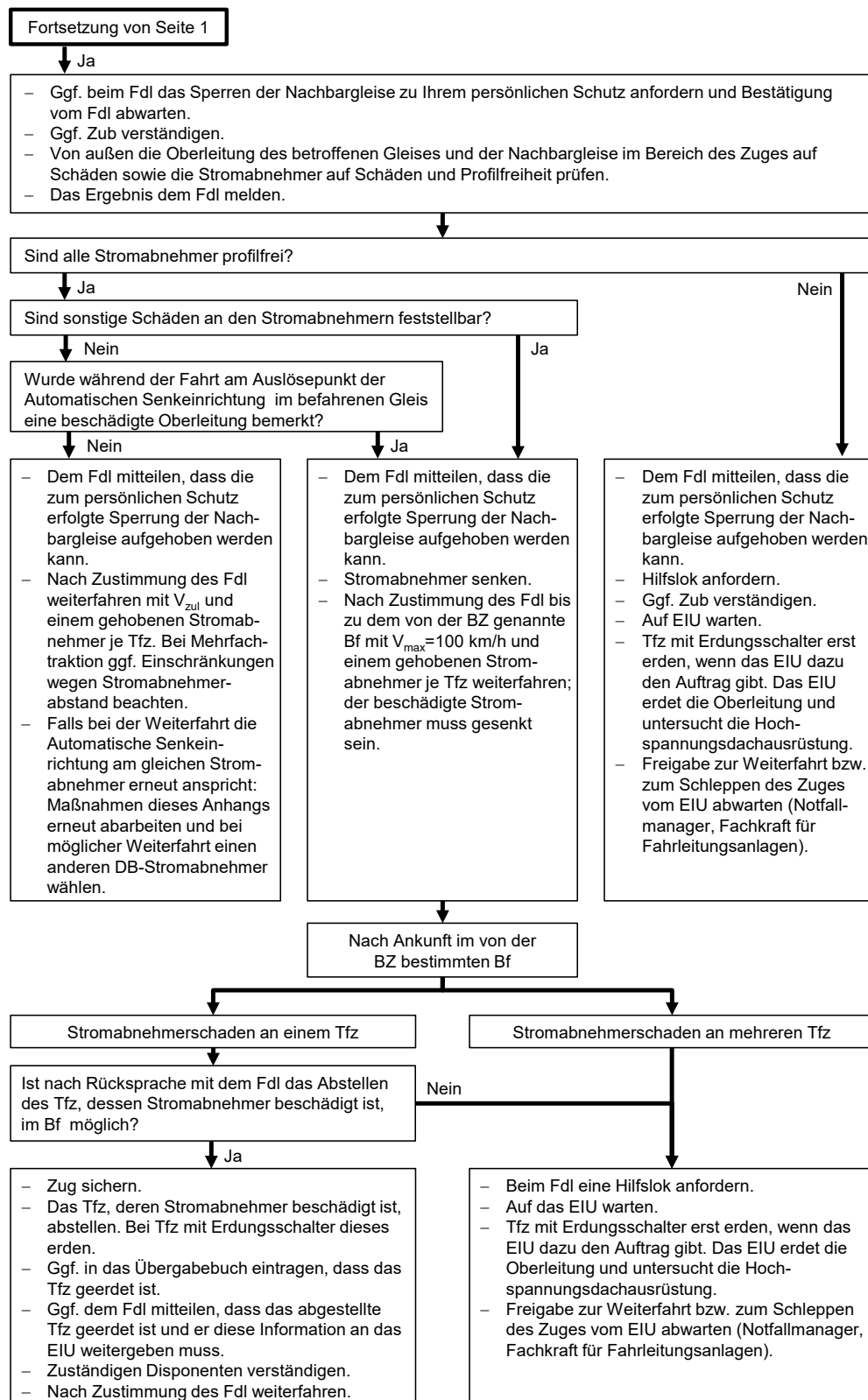


Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Ansprechen der Automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung – Fahrzeuge ohne Diagnoseeinrichtung –	BRW.6112A02 Seite 1 von 2

Die Unterschiede im Handlungsablauf in den Anhängen BRW.6112A01 und BRW.6112A02 sind grau hinterlegt.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6112A02
Ansprechen der Automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung – Fahrzeuge ohne Diagnoseeinrichtung –	Seite 2 von 2



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6120
Besonderheiten bei Brennkraft-Triebfahrzeugen	Seite 1 von 2

1 Fahrbetrieb mit Brennkraft-Triebfahrzeugen

- (1) Mit der Gangwahl des Stufengetriebes (Langsam- oder Schnellgang) werden **Stufengetriebe**
- die zulässige Geschwindigkeit,
 - die kleinste Dauerfahrgeschwindigkeit,
 - die Zugkraft und
 - die zulässige Grenzlast des Triebfahrzeuges
- verändert.
- (2) Der Stufengang ist nach dem gültigen Fahrplan einzustellen. Enthält der Fahrplan keine Angaben, so ist der Schnellgang einzustellen. **Stufengang einstellen**
- (3) Die kleinste zulässige Dauerfahrgeschwindigkeit ist die Geschwindigkeit, ab der die volle Motorleistung ohne zeitliche Begrenzung zulässig ist. Die Übersicht der kleinsten zulässigen Dauerfahrgeschwindigkeit für den Langsam- und den Schnellgang ist aus der Bedienungsanweisung des Triebfahrzeuges zu entnehmen. **Kleinste Dauerfahrgeschwindigkeit**
- Bei Tfz mit konventioneller dieselektrischer Kraftübertragung (Kommutatormotoren) sind die maximal zulässigen Fahrmotorströme zu beachten.
- (4) Setzt sich der Zug trotz Erreichen der Anfahrzugkraft nicht in Bewegung, ist es zulässig, vorübergehend auf einer Fahrstufe zu verbleiben. Bei hydraulischer Kraftübertragung ist dabei insbesondere die Getriebeöl- und Kühlwassertemperatur zu beachten. Anschließend ist die Leistung abzuschalten und ein erneuter Anfahrversuch einzuleiten. **Anfahren**
- Beim Anfahren mit voller Motorleistung muss bei Tfz mit dieselhydraulischer Kraftübertragung die kleinste zulässige Dauerfahrgeschwindigkeit nach maximal fünf Minuten erreicht sein, um ein Überhitzen des Getriebeöls zu vermeiden.
- Bei Tfz mit konventioneller dieselektrischer Kraftübertragung (Kommutatormotoren) dürfen, um Fahrmotorschäden zu vermeiden, diese nicht länger als 5 Sekunden im Stillstand belastet werden.
- Bei Triebfahrzeugen mit Drehstrom-Antriebstechnik besteht keine zeitliche Begrenzung.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6120
Besonderheiten bei Brennkraft-Triebfahrzeugen	Seite 2 von 2

- Beharrungsfahrt** (5) Für das Fahren mit konstanter Geschwindigkeit (Beharrungsfahrt) ist die entsprechende Fahrstufe einzustellen. Ein häufiger Wechsel zwischen Leerlauf und größerer Leistung ist zu vermeiden.
- Getriebefüllung** (6) Das Fahren mit Motorleerlaufdrehzahl und gefülltem Getriebe ist wegen der Gefahr der Getriebeölüberhitzung zu vermeiden.
- Leistung abschalten** (7) Die Motorleistung ist zur Verringerung von Wärmestauungen im Motor stufenweise abzuschalten. Bei Gefahr darf ein Abschalten aus jeder Fahrstufe mit der „Schnell-Aus-Einrichtung“ (sofern vorhanden) erfolgen.

2 Sonstiges

- Warmhaltebetrieb** (1) Bei zu erwartenden Außentemperaturen von unter +5 °C sind wegen Einfriergefahr die Triebfahrzeuge grundsätzlich im Warmhaltebetrieb abzustellen. In den Regeln für das Bedienen der Triebfahrzeuge können ergänzende und abweichende Bestimmungen enthalten sein.
- Vorräte prüfen und ergänzen** (2) Der Ort und der Zeitpunkt zum Ergänzen der Betriebsvorräte sind im Dienstplan und den Anweisungen der auftraggebenden Stelle zu entnehmen.
- Während des Dienstes ist der Dieselmotorkraftstoff- und Heizölvorrat bei geeigneten Gelegenheiten zu prüfen.
- Bei Bedarf müssen, auch außerhalb der festgelegten Zeiten, die Betriebsvorräte ergänzt werden.
- Das Teilarbeitenverzeichnis des Triebfahrzeuges und die Betriebsanweisung der Tankanlage sind beim Ergänzen der Vorräte zu beachten.
- Motor bei Aufenthalt abstellen** (3) Zur Einsparung von Kraftstoff soll der Motor nicht unnötig bei Stillstand des Triebfahrzeuges im Leerlauf betrieben werden. Dies gilt nicht, sofern die Regeln für das Bedienen des Triebfahrzeuges abweichende Bestimmungen enthalten oder auf die elektrische Energieversorgung des Zuges nicht verzichtet werden kann.
- Wegen der erforderlichen Abkühlung muss der Motor vor dem Abstellen etwa drei Minuten im Leerlauf arbeiten.
- Heizdampfkessel** (4) Bei Triebfahrzeugen mit Heizdampfkessel ist für deren Betrieb das Modul BRW.6121 zu beachten.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6121
Heizdampfkessel bei Brennkraft-Triebfahrzeugen betreiben	Seite 1 von 1

1 Einweisung

- (1) Das Betreiben, Bedienen, Beaufsichtigen und Überwachen von Heizdampfkesseln ist nur durch dazu besonders eingewiesene Mitarbeiter zulässig.

2 Beaufsichtigung

- (1) Eingeschaltete Heizdampfkessel sind zu beaufsichtigen.
- (2) Automatisch betriebene Heizdampfkessel müssen nicht unmittelbar beaufsichtigt werden. Diese sind in regelmäßigen Abständen von maximal zwei Stunden zu überwachen.
- (3) In den Regelungen des EVU können abweichende Vorgaben gegeben sein.

Grundsatz**Automatisch
betriebene Heiz-
dampfkessel****Regelungen des
EVU**

3 Besondere Betriebssituationen

- (1) Soll bei einem Wendezug der Führerraum gewechselt werden, darf der Heizdampfkessel in Betrieb bleiben. Dabei ist der Führerraumwechsel auf schnellstem Wege durchzuführen.
- (2) Heizdampfkessel auf geführten Triebfahrzeugen dürfen nur betrieben werden, wenn diese vom führenden Triebfahrzeug überwacht werden können.

Wendezug**Mehrfachtraktion**

4 Vorheizen

Werden Brennkraft-Triebfahrzeuge zum Vorheizen eingesetzt, sind diese zu überwachen. Es dürfen bis zu drei Heizdampfkessel durch einen Mitarbeiter betrieben werden, der jede einzelne Anlage in Abständen von höchstens 30 Minuten überprüfen muss.

5 Nachfüllen von Kesselspeisewasser

- (1) Die Zugabe von Aufbereitungsmitteln zum Kesselspeisewasser für Heizdampfkessel richtet sich nach einem Dosierungsplan, dieser ist in den Regelungen des EVU enthalten.
- (2) Die aufgenommene Speisewassermenge sowie die zugesetzte Menge des vorgeschriebenen Aufbereitungsmittels sind gemäß den Regelungen des EVU nachzuweisen.

**Aufbereitungs-
mittel****Nachweis**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Besonderheiten bei Dampf-Triebfahrzeugen	BRW.6130 Seite 1 von 8

1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für das Triebfahrzeugpersonal auf Dampf-Triebfahrzeugen. Dies umfasst
 - Triebfahrzeugführer,
 - Heizer und
 - Triebfahrzeugbegleiter.

- (2) Der Triebfahrzeugführer ist mitverantwortlich für die sachgemäße und rechtzeitige Ausführung der dem Heizer obliegenden Aufgaben.

Der Triebfahrzeugführer behält auch die Verantwortung, wenn er vorübergehend dem Heizer die Führung des Triebfahrzeugs überträgt.

2 Aufgaben vor Beginn des Betriebseinsatzes

- (1) Bei Beginn des Vorbereitungsdienstes ist festzustellen, dass der Regler geschlossen, die Steuerung auf Mitte gestellt, Zylinderhähne und Druckausgleicher geöffnet und die Handbremse angezogen sind.
- (2) Vor dem Anheizen der Lokomotive ist nachzusehen, dass Aschkästen, Feuerbüchse, Rost, Feuerschirm, Heiz- und Rauchrohre, Überhitzer, Rauchkammer und Funkenfänger gereinigt sind.

Das Wasser im Kessel muss mindestens bis zur Marke des niedrigsten Wasserstandes reichen.

Die Rauchkammertür muss dicht geschlossen sein.

- (3) Beim Anheizen ist das Feuer auf den ganzen Rost zu verteilen. Sobald der Dampfdruck 1 bar erreicht hat, kann der Hilfsbläser angestellt werden.

Der Rost ist so zu beschicken, dass bei möglichst geringer Qualmentwicklung ein gut durchgebranntes Grundfeuer und rechtzeitig der erforderliche Dampfdruck erzielt werden.

Während des Stillstandes einer unter Dampf stehenden Lokomotive müssen der Regler geschlossen, die Steuerung auf Mitte gestellt, Zylinderhähne und Druckausgleicher geöffnet und die Handbremse angezogen sein.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6130
Besonderheiten bei Dampf-Triebfahrzeugen	Seite 2 von 8

- (4) Der betriebsfähige Zustand der Lokomotive ist festzustellen, die Wasserstandseinrichtungen und die Gangbarkeit von Hähnen, Ventilen, Spritz- und Nässvorrichtung sind zu prüfen.
- (5) Beide Speisevorrichtungen des Kessels sind auf Wirksamkeit zu prüfen.
- (6) Alle Schmierapparate müssen so eingestellt und betätigt werden, dass die Verbrauchsstellen bereits beim Ingangsetzen der Lokomotive Öl erhalten.
Wenn Leerlaufen oder Leersaugen von Ölleitungen eingetreten ist, müssen bei Presspumpen die Leitungen durch Handkurbeln am Ölapparat wieder bis zu den Schmierstellen gefüllt werden.
- (7) Die Luftpumpe ist auf ordnungsgemäßen Gang zu prüfen.
- (8) Vor dem ersten Anfahren und bei kalter Witterung nach längerem Halten sind die Dampfzylinder bei geöffneten Zylinderhähnen durch geringes Öffnen des Reglers mit Dampf anzuwärmen.

3 Aufgaben während der Fahrt

- (1) Beim Anfahren ist der Regler vorsichtig zu öffnen.
Vor dem ersten Ingangsetzen der Lokomotive und vor jedem Anfahren nach längerem Halten sind die Zylinderhähne zu öffnen, um das Kondenswasser abzulassen, jedoch möglichst nicht auf Weichen, Drehscheiben, Brücken, Bahnübergängen und an Bahnsteigen.
Die Speiseeinrichtung ist möglichst auf der dem Bahnsteig abgewandten Seite zu betätigen.
- (2) Dampfregler und Steuerung sind entsprechend der Last und der Geschwindigkeit des Zuges, der Bauart und Leistungsfähigkeit der Lokomotive und den Streckenverhältnissen einzustellen.
Der Regler ist mindestens einmal täglich ganz zu öffnen.
Die kleinste Füllung der Zwillingslokomotive soll nicht weniger als 15 % betragen.
Bei Verbundlokomotiven beträgt die untere Füllungs-grenze 25 %.
Bei allen Füllungen, insbesondere bei Heißdampf-lokomotiven, ist mit möglichst hohem bzw. vollem Druck im Schieberkasten zu fahren.
Die beim Anfahren voll ausgelegte Steuerung ist der zunehmenden Fahrgeschwindigkeit entsprechend zurück-zulegen.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6130
Besonderheiten bei Dampf-Triebfahrzeugen	Seite 3 von 8

Bei Leerlauf ist nach Schließen des Reglers die Steuerung sofort in der Fahrrichtung ganz auszulegen.

Bei Lokomotiven mit handbetätigtem Druckausgleich ist der Druckausgleicher nach Schließen des Reglers zu öffnen. (Der Druckausgleicher darf erst unmittelbar vor dem Öffnen des Reglers geschlossen werden.)

Ist die Lokomotive mit Druckausgleich-Kolbenschiebern ausgerüstet, so muss vor erneutem Dampfgeben während der Fahrt zunächst die Steuerung auf Mitte zurückgestellt werden.

- (3) Schleudern die Lokomotivräder, so ist der Regler zu schließen, bei Heißdampflokomotiven außerdem die Steuerung schnell zurückzulegen, bis das Schleudern aufhört.
- (4) Der Wasserstand ist in der Regel auf mittlerer, der Dampfdruck auf voller Höhe zu halten.
Das Abblasen der Sicherheitsventile ist zu vermeiden.
- (5) Speisewasser-Aufbereitungsmittel sind nach Anweisung zuzusetzen, Abschlammventile nach Anweisung zu bedienen.
- (6) Das Öffnen der Zylinderhähne und das Anstellen der Speisevorrichtungen und des Hilfsbläfers sind zu unterlassen, wenn hierdurch Personen belästigt oder Tiere beunruhigt werden können.
- (7) Die Kohle soll auf eine mäßig hohe, gut durchgebrannte, den Rost völlig bedeckende Feuerschicht aufgeworfen werden.

Unbedeckte Rostspalten oder Löcher in der Feuerschicht dürfen nicht vorhanden sein.

Häufiges Beschicken mit mäßigen Brennstoffmengen ist sparsamer als Aufwerfen größerer Mengen in längeren Pausen.

Bei stark niedergebranntem Feuer ist auf einmal nur wenig, dafür aber umso häufiger Kohle aufzuwerfen.

Die Kohle ist dahin zu werfen, wo die Verbrennung am meisten vorgeschritten ist.

Sie ist mit jedem Wurf möglichst dünn und gleichmäßig über die zu bedienenden Stellen des Rostes zu verteilen.

Unmittelbar an der Rohrwand soll das Feuer stets hell brennen, an der Rückwand ist es dunkler zu halten.

Die aufzuwerfende Kohle soll möglichst nicht mehr als faustgroß sein.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6130
Besonderheiten bei Dampf-Triebfahrzeugen	Seite 4 von 8

Die Kohle, besonders feinere, ist vor dem Aufwerfen möglichst zu nassen.

Nach dem Anfahren ist erst aufzuwerfen, wenn die Steuerung auf gewöhnliche Füllung zurückgestellt ist.

Vor dem Öffnen der Feuertür ist der Hilfsbläser anzustellen.

Das Feuer ist so zu unterhalten, dass die Lokomotive möglichst wenig Rauch entwickelt.

Bei Heißdampflokomotiven entsteht unzureichende Überhitzung bei zu hohem Qualmfeuer infolge unvollkommener Verbrennung, bei zu niedriger Feuerschicht, bei falscher Bedienung des Reglers infolge Überreißens von Wasser und bei ungenügender Reinigung der Rauchrohre.

Bei Fahrt durch Waldungen, an strohgedeckten Gebäuden oder feuergefährdeten Anlagen vorbei, soll zur Verhinderung von Funkenflug nicht gefeuert, der Regler möglichst wenig geöffnet und die Aschkastenklappen geschlossen gehalten werden.

Putzwolle und andere zu Flugfeuer Veranlassung gebende Stoffe dürfen nicht in die Feuerbüchse, glühende Schlacken nicht auf oder neben den Bahnkörper geworfen werden.

Kurz vor dem regelmäßigen Absperren des Dampfes ist nicht mehr zu feuern, besonders auch nicht vor dem Anhalten des Zuges.

Von den Schürgeräten ist während der Fahrt so wenig wie möglich Gebrauch zu machen, in der Regel nur, um Verstopfungen der Rostspalten durch Schlacke zu beseitigen.

- (8) Alle plötzlichen Wärmeänderungen schaden dem Kessel. Deshalb darf die Feuertür – auch beim Fahren – immer nur kurze Zeit geöffnet werden, insbesondere, wenn gespeist wird.

Die Speiseeinrichtungen – Strahlpumpe und Fahrpumpen – sind abwechselnd und nicht gleichzeitig zu benutzen.

Bei Lokomotiven mit Vorwärmern sollen die Fahrpumpen während der Fahrt allein dem Kessel die nötige Wassermenge zuführen.

Wird der Regler jedoch für längere Zeit geschlossen, so ist zum Speisen die Strahlpumpe zu verwenden, bei Mischvorwärmern jedoch nur dann, wenn die Speisewassertemperatur unter 50 Grad Celsius beträgt.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6130
Besonderheiten bei Dampf-Triebfahrzeugen	Seite 5 von 8

- (9) Die Aschkastenklappen regeln die Luftzuführung und damit die Verbrennung. Sie sind entsprechend mehr oder weniger zu öffnen.
- (10) Gegen Ende der Fahrt soll das Feuer allmählich niederbrennen, an der Rohrwand muss es jedoch bis zuletzt hell gehalten werden.

4 Aufgaben nach Beendigung des Betriebseinsatzes

- (1) Der Dampfdruck ist vor dem Abstellen niedrig zu halten.
Wenn die Lokomotive nicht nach kurzer Pause wieder verwendet wird, soll bei kupfernen Feuerbüchsen der Kessel etwa 4 bar Dampfüberdruck und mittleren Wasserstand haben; bei stählernen Feuerbüchsen sind besondere Anweisungen zu beachten.
Bei Ruhefeuer ist das Feuer zusammen zuschieben und die Aschkastenklappen sind zu schließen.
Bleibt die Lokomotive nicht unter Feuer, so ist der Kessel voll zu speisen. Das Feuer soll allmählich ausgehen.
- (2) Sichtöler, Schmierpressen, Schmierpumpen sind zu füllen und sauber zu halten, Schmierdochte sind herauszunehmen.
- (3) Zuerst ist die Rauchkammer bei geschlossenen Aschkastenklappen und geschlossener Feuertür von Lösche zu reinigen.
Nach Schließen der Rauchkammertür und Öffnen der Feuertür ist der Rost zu reinigen.
Dann ist bei geschlossener Feuertür der Aschkasten zu reinigen.
Danach sind die Aschkastenklappen zu schließen.
Während dieser Arbeiten darf der Kessel nicht gespeist werden.
Bei Frostwetter sind die Entwässerungshähne an Speise- und Heizleitungen, Schmierapparaten, Speiseeinrichtungen und Luftpumpe zu öffnen.

5 Aufgaben der laufenden Instandhaltung

Die nachfolgenden Aufgaben sind durch das Triebfahrzeugpersonal auszuführen, soweit nicht besondere Mitarbeiter damit beauftragt sind.

- (1) Die Heiz- und Rauchrohre sind mit der Rohrbürste zu reinigen oder mit Pressluft auszublasen.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6130
Besonderheiten bei Dampf-Triebfahrzeugen	Seite 6 von 8

- (2) Schlackenansätze, festgebrannte Rußteile und Brennstoffreste an den Bördeln der Heiz- und Rauchrohre und an den Deckenstehbolzen sind so bald als möglich zu entfernen.
- (3) Der Kessel muss je nach der Beschaffenheit des Kesselspeisewassers in regelmäßigen Abständen, wenn möglich in warmem Zustand, mit Wasser von etwa 30 bis 40 Grad Celsius ausgewaschen werden.

Das Auswaschen warmer Kessel mit Wasser mit einer Temperatur von weniger als 30 Grad Celsius ist zu vermeiden.

Beim Auswaschen sind alle Waschlukten zu öffnen; sie dürfen erst wieder geschlossen werden, nachdem sich der Aufsichtsführende von der ordnungsgemäßen Reinigung überzeugt hat.

Kessel, die mit Speisewasser-Aufbereitungsmitteln gefahren werden, sind vor längerem Abstellen auszuwaschen.

Zum Füllen des Kessels ist nach Möglichkeit Wasser mit etwa 20 bis 40 Grad Celsius zu verwenden.

- (4) Schnelles Ablassen des heißen Kesselwassers unter Druck ist zu vermeiden.
- (5) Wenn bei hartem Speisewasser ein Aufbereitungsmittel verwendet wird oder das Wasser zum Schäumen neigt und kein besonderes Abschlammentil vorhanden ist, muss der Kesselinhalt nach Anweisung häufiger ganz oder teilweise entleert werden.
- (6) Undichtheiten an Heiz- und Rauchrohren und an Stehbolzen sind möglichst bald zu beseitigen.

Diese Arbeiten sind möglichst bei völlig abgekühlter Feuerbüchse auszuführen.

- (7) Beim Nachdichten muss die Rohrwalze so weit in die Rohre eingeführt werden, dass sie in dem hinteren (Feuerbüchse-)Rohrende auf der ganzen Länge der Einschnürung des Rohrs, in dem vorderen (Rauchkammer-)Rohrende mindestens auf der ganzen Stärke der Rohrwand wirksam arbeiten kann.

Zur Schonung der Rohrwände und Rohre ist das Einwalzen nur so weit zu treiben, wie es zur sicheren Dichtung noch genügt.

Übermäßiges Aufwalzen einzelner Rohre ist unzulässig, ebenso Nachdichten durch gewaltsames Eintreiben einzelner Rohrdorne.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6130
Besonderheiten bei Dampf-Triebfahrzeugen	Seite 7 von 8

- (8) Wenn Undichtheiten der Heiz- und Rauchrohre sich durch sachgemäßes Aufwalzen nicht dauernd beseitigen lassen, so ist auf starke Ansammlung von Kesselstein an der betreffenden Stelle der Rohrwand zu schließen.
- Die mit Kesselstein besonders stark bedeckten Rohre sind auszuwechseln.
- (9) Schadhafte Heiz- und Rauchrohre dürfen nur mit den dazugehörigen Werkzeugen und durch geschulte Mitarbeiter ausgewechselt werden.
- (10) Der Feuerschirm ist häufig auf gebrauchsfähigen Zustand zu untersuchen und rechtzeitig zu erneuern.
- (11) Bei jedem Auswaschen des Kessels ist der Funkenfänger abzunehmen und zu reinigen, die Blasrohrmündung auf Ansätze von Ruß zu untersuchen.
- Hat sich infolge zu reichlicher Schmierung der Kolben und Schieber ein Ansatz gebildet, so ist er zu entfernen und der Hub der Schmierpresse oder Schmierpumpe oder die Tropfenzahl des Sichtölers zu verringern.
- Die Rauchkammertür ist auf dichten Schluss zu prüfen; die Dichtungsfläche oder die Vorreiber sind erforderlichenfalls nachzuarbeiten.
- (12) Nach dem Auswaschen sind Undichtheiten der Feuerbüchse sofort zu beseitigen, die Ventile und Hähne zu reinigen, einzufetten und, wenn erforderlich, die Kegel einzuschleifen.
- Schadhafte Dichtungsringe sind zu ersetzen.
- Nach dem Anheizen sind die Schrauben oder Muttern der Kesselluken wiederholt nachzuziehen.
- (13) Kolbenschieber müssen in regelmäßigen Zeitabständen ausgebaut und gereinigt werden.
- Zeigt sich hierbei eine außergewöhnliche Verschmutzung oder Verkrustung, so sind die Dampfkolben ebenfalls nachzusehen.
- (14) Gleichzeitig mit der Besichtigung der Kolbenschieber sollen die Ölsper- und Rückschlagventile auseinander- genommen und die Einzelteile nötigenfalls gereinigt werden.
- Auch die in den Schmierpressen oder Schmierpumpen vorhandenen Ölsiebe sowie Filter der Luftpumpe sollen in Abständen gereinigt werden.
- (15) Die Stellkeile der Stangen- und Achslager sind schon bei geringstem Klopfen nachzustellen.
- Für vollständigen Schluss der Stangenlager ist zu sorgen.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	BRW.6130
Besonderheiten bei Dampf-Triebfahrzeugen	Seite 8 von 8

6 Abstellen und Verlassen des Dampf-Triebfahrzeuges

- (1) Lokomotiven unter Dampf dürfen vom Triebfahrzeugführer und Heizer gleichzeitig nur verlassen werden, wenn sie in Reichweite bleiben.

Ferner muss vor dem Verlassen der Regler geschlossen, die Steuerung auf Mitte gestellt und eingeklinkt, Zylinderhähne und Druckausgleicher geöffnet werden und die Handbremse angezogen sein.

- (2) Lokomotiven mit Ruhefeuer oder abgestellter Ölfeuerung dürfen ohne Aufsicht nur in verschlossenen Lokomotivschuppen oder mit gesichertem Regler abgestellt werden.

7 Aufgaben des Heizers

Der Heizer hat

1. die Dampfkessel unter Beachtung der gegebenen Sicherheitsvorschriften zu behandeln, besonders auf den Wasserstand zu achten und bei Handfeuerungen das Feuer sachgemäß zu unterhalten;
2. das Triebfahrzeug abzusmieren;
3. Wahrnehmungen bei der Beobachtung der Bahnanlagen und der Signale sowie Aufträge dem Triebfahrzeugführer mitzuteilen;
4. die Feststellbremse zu betätigen;
5. in Notfällen das Fahrzeug anzuhalten;
6. die Heizung auf dem Triebfahrzeug zu bedienen und nach der Außentemperatur zu regeln;
7. beim Zug das Triebfahrzeug an- und abzukuppeln, sofern nicht ein besonderer Mitarbeiter dafür bestimmt und zur Stelle ist;
8. auf Anforderung der Aufsicht oder des Zugführers beim Ein- und Ausladen der Güter und beim Rangieren zu helfen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Sonstige Regelungen Manuelles Kuppeln und Entkuppeln	BRW.6510 Seite 1 von 3

1 Reihenfolge beim Kuppeln von Schraubenkupplungen

Beim Kuppeln von Fahrzeugen ist wie folgt vorzugehen:

1. Schraubenkupplung einhängen,
2. Schraubenkupplung anziehen,
3. Bremskupplungen verbinden,
4. Luftabsperrhähne öffnen,
5. ggf. Dampfheizkupplungen verbinden und Absperrhähne öffnen,
6. ggf. elektrische Kupplungen verbinden, nachdem die Spannungsfreiheit hergestellt wurde (Stromabnehmer senken oder Dieselmotor ausschalten),
- * 7. ggf. Übergänge herstellen, dabei ist darauf zu achten, dass die erste und letzte Übergangstür im Zug verschlossen sind,
- * 8. ggf. Informations- und Steuerleitungen verbinden.
- *

In den Regelungen des EVU kann eine abweichende Reihenfolge beim Kuppeln zugelassen sein.

2 Reihenfolge beim Entkuppeln von Schraubenkupplungen

Beim Entkuppeln von Fahrzeugen ist wie folgt vorzugehen:

1. ggf. Informations- und Steuerleitungen trennen und einhängen,
2. ggf. Übergänge zurückstellen und sichern und Übergangstüren an der Kupplungsstelle verschließen,
3. ggf. elektrische Kupplungen trennen und einhängen, nachdem die Spannungsfreiheit hergestellt wurde (Stromabnehmer senken oder Dieselmotor ausschalten),
4. ggf. Absperrhähne der Dampfheizleitung schließen, Heizkupplung trennen und einhängen,
5. Luftabsperrhähne schließen,
6. Bremskupplung trennen und einhängen,
7. Schraubenkupplung lösen,

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Sonstige Regelungen	BRW.6510
Manuelles Kuppeln und Entkuppeln	Seite 2 von 3

8. Schraubenkupplung in Kupplungshalter einhängen.

In den Regelungen des EVU kann eine abweichende Reihenfolge beim Entkuppeln zugelassen sein.

*

3 Schraubenkupplung

Triebfahrzeuge kuppeln

(1) Beim Kuppeln eines Triebfahrzeuges soll die Schraubenkupplung des Wagens und nicht die des Triebfahrzeuges verwendet werden.

Kupplungsbügel anfassen

(2) Der Kupplungsbügel ist zum Einhängen in den Zughaken weit hinten anzufassen, um die Finger gegen Einklemmen zu schützen.

Schraubenkupplung anziehen

(3) Beim Anziehen der Schraubenkupplung ist darauf zu achten, dass die aus den Kupplungsmuttern herausragenden freien Enden der Kupplungsspindel gleich lang sind.

Kuppelzustand Züge

(4) In Zügen sollen die Fahrzeuge so gekuppelt sein, dass die Pufferfedern etwas angespannt sind. Dies wird bei Reisezügen erreicht, wenn zwischen Mutter und Gewindeansatz der Kupplungsspindel an jeder Seite höchstens zwei Gewindegänge frei bleiben.

Kuppelzustand Rangieren

(5) Zum Rangieren ist so zu kuppeln, dass stärkere Zerrungen und Stauchungen vermieden werden.

Gleisbögen mit geringem Radius befahren

Beim Befahren von Gleisbögen sind die Anschriften an Fahrzeugen zum kleinsten befahrbaren Radius zu beachten. Bei Radien kleiner 150 m sind die Schraubenkupplungen lang zu machen. In den örtlichen Zusätzen und den Regelungen des EVU können weitere Regeln enthalten sein.

*
*
*
*
*
*

Langmachen

(6) Beim Langmachen ist die Schraubenkupplung höchstens bis zum ersten Gewindegang vor der Endscheibe auszuspielen.

*
*
*

Unbenutzte Schraubenkupplungen

(7) Unbenutzte Schraubenkupplungen sind spätestens beim Fertigstellen der Züge in die Kupplungshalter einzuhängen, ausgenommen im Abstoß- und Ablaufbetrieb.

4 Druckluftleitung

Fremdstoffe entfernen

Vor dem Verbinden der Bremskupplung sind ein bis zwei Sekunden die Luftabsperrhähne zu öffnen, um Fremdstoffe zu entfernen.

*

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen	
Sonstige Regelungen		BRW.6510
Manuelles Kuppeln und Entkuppeln		Seite 3 von 3

5 Elektrische Heiz- und Steuerleitungen

- (1) Vor dem Kuppeln und Entkuppeln elektrischer Heiz- und Steuerleitungen hat der Triebfahrzeugführer bei
 - elektrischen Triebfahrzeugen den Stromabnehmer zu senken,
 - Brennkraft-Triebfahrzeugen den Dieselmotor abzustellenund dem (ent-)kuppelnden Mitarbeiter zu bestätigen, dass die Heiz- und Steuerleitungen abgeschaltet sind. Danach darf mit dem Kuppeln und Entkuppeln begonnen werden.
- (2) Der (ent-)kuppelnde Mitarbeiter hat dem Triebfahrzeugführer die Beendigung der Arbeiten zu melden. Danach darf der Triebfahrzeugführer bei
 - elektrischen Triebfahrzeugen den Stromabnehmer heben,
 - Brennkraft-Triebfahrzeugen den Dieselmotor anstellen.
- (3) Zwischen arbeitenden Triebfahrzeugen wird die Heizleitung in der Regel nicht gekuppelt. Wird dies in Ausnahmefällen notwendig, ist die Zustimmung beider Triebfahrzeugführer vor dem Kuppeln und Entkuppeln einzuholen.
- (4) In den Regelungen des EVU können besondere Anweisungen für die Bedienung ortsfester Anlagen und die Betätigung elektrischer Fahrzeugkupplungen gegeben sein.

**Strom-
abnehmer,
Dieselmotor**

Beenden des Kuppelns melden

Heizleitung zwischen Triebfahrzeugen

Regelungen des EVU

6 Automatische Kupplungen

- (1) Für das Kuppeln und Entkuppeln von automatischen Kupplungen sind die Regelungen des EVU zu beachten.

Regelungen des EVU



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement
Hinweise für den Unternehmer	BRW.8000 Seite 1 von 1

1 Notfall- und Störungsmanagement

Grundsätzliche Hinweise und Vorgaben zum Notfall- und Störungsmanagement sind z. B. in den folgenden Quellen enthalten:

- Richtlinie 123 der DB Netz AG –
Notfallmanagement, Brandschutz;
- BUVO-NE – Betriebsunfallvorschrift für
Nichtbundeseigene Eisenbahnen.

2 Evakuierung von Reisezügen

Im Modul BRW.8130 sind Regelungen für das Evakuieren von Reisezügen enthalten sowie entsprechende Handlungsabläufe.

3 Verhalten bei Gefahr

Zusätzliche Regelungen zum Verhalten bei Gefahr, die über die fahrdienstlichen Regelungen hinausgehen, sind im Modul BRW.8581 enthalten.



VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement
Regelungen des EVU	BRW.8001 Seite 1 von 1

1 Befahren von Tunnelanlagen

- (1) Vom Infrastrukturbetreiber sind die Streckenabschnitte mit langen (1000 m bis 20.000 m Länge) und sehr langen (über 20.000 m Länge) Tunneln abzufragen. Diese Abschnitte dürfen gemäß der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ (Tunnelrichtlinie) nur unter besonderen Bedingungen befahren werden. Diese Abschnitte sind bekannt zu geben. **BRW.8130 3 (1)**
BRW.8130 3 (6)
- * (2) Durch das EVU ist der Mitarbeiter festzulegen, dem die
* Aufgaben des SRK-Leiters übertragen werden, wenn die
* Aufgabe des SRK-Leiters nicht durch den Zugführer
* wahrgenommen wird. Die Mitarbeiter sind in geeigneter
* Form über die Aufgabenübertragung zu unterrichten. **BRW.8130 3 (7)**



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement
Evakuierung von Reisezügen	BRW.8130 Seite 1 von 2

1 Grundsätze

- | | | |
|--------|---|---|
| * | (1) Über die Evakuierung von Reisezügen entscheidet der Notfallmitarbeiter, bei Gefahr im Verzug der Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb. | Entscheidung |
| | (2) Die Evakuierung von Reisezügen darf grundsätzlich erst nach Zustimmung des Notfallmanagers erfolgen. | Zustimmung des Notfallmanagers |
| *
* | (3) Ist Gefahr im Verzug, ist die Evakuierung gemäß den nachfolgenden Abschnitten auch ohne Zustimmung des Notfallmanagers selbsttätig durchzuführen. | Evakuierung bei Gefahr im Verzug |

2 Selbsttätige Evakuierung von Reisezügen

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| (1) | Die selbsttätige Evakuierung umfasst alle Maßnahmen, die der unmittelbaren und aktuellen Abwehr von Gefahren für Personen dienen, um ein eingetretenes Ereignis in seinen Ausmaßen zu begrenzen und abzuwenden.

Die Maßnahmen werden von dem im Zug entsprechend ausgebildetem Personal veranlasst und durchgeführt. | Begriffsbestimmung |
| (2) | Das für die selbsttätige Evakuierung eingebundene Personal muss in den notwendigen Notfallmaßnahmen unterwiesen sein. Für Züge mit wirksamer Notbremsüberbrückung sind die schematischen Handlungsanweisungen gemäß Modul BRW.8130A02 und Modul BRW.8130A03 sinngemäß anzuwenden. | Notfallmaßnahmen |
| (3) | Meldungen über Notfälle im Zug sind vom Zugpersonal an die Unfallmeldestelle des EIU zu geben. Über diese erfolgt in der Regel die Alarmierung der Rettungskräfte. | Notfallmeldung |
| (4) | Im Brandfall sind die definierten Brandschutztüren im Zug geschlossen zu halten, wenn der Zug mit Reisenden besetzt ist. | Brandschutztüren |

3 Ergänzende Bestimmungen beim Befahren von Tunnelanlagen

- | | | |
|-----|---|-------------------------------|
| (1) | Die folgenden Maßnahmen sind anzuwenden bei den in den Regelungen des EVU aufgelisteten Streckenabschnitten und Tunneln. | Anwendungsbereich |
| (2) | Das in die selbsttätige Evakuierung eingebundene Personal muss über Notfallmaßnahmen in Tunnel geschult sein, sofern die Züge mit Reisenden besetzt sind. | Schulung des Personals |
| (3) | In mit Reisenden besetzten Zügen muss ein Megafon vorhanden sein. | Megafon |

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement
Evakuierung von Reisezügen	BRW.8130 Seite 2 von 2

**Ausfall der Sprech-
verbindung**

- (4) Bei Ausfall der Sprechverbindung zwischen dem Triebfahrzeugführer und dem Wagenzug, ist gemäß Modul BRW.8130A04 zu verfahren.

Der Triebfahrzeugführer meldet der auftraggebenden Stelle den Ausfall der Sprechverbindung, damit der Zug der nächsten geeigneten Instandhaltungsstelle zugeführt werden kann.

**Schematischer Handlungs-
ablauf**

- (5) Die zugewiesenen Aufgaben werden in schematischen Handlungsabläufen nachfolgend beschrieben.

Je nach Besetzung der Züge mit entsprechend ausgebildetem Personal sowie der jeweiligen Ausgangssituation kommen unterschiedliche Handlungsabläufe zum Tragen.

1. Modul BRW.8130A02 – Züge, die mit entsprechend ausgebildetem Personal besetzt sind,
2. Modul BRW.8130A03 – Züge, die ausschließlich mit einem Tf besetzt sind,
3. Modul BRW.8130A04 – Züge, in denen die Sprechverbindung zwischen Tf und Wagen ausgefallen ist.

Falls in mehrteiligen Triebzugeinheiten oder in Zugteilen bei lokbespannten Zügen keine Durchgangsmöglichkeit zwischen den einzelnen Einheiten oder Zugteilen besteht und nicht in jeder Einheit oder jedem Zugteil ausgebildetes Personal für Notmaßnahmen in Tunneln vorhanden ist, ist nach Modul BRW.8130A04 zu verfahren.

**Erweiterte
Besetzung**

- (6) Züge, die mit Reisenden besetzt sind, und die in den Regelungen des EVU aufgeführten Tunnelbereiche befahren, sind mit der in Modul BRW.8130A01 angegebenen Anzahl an ausgebildetem Personal für Notfallmaßnahmen in Tunneln zu besetzen. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne Abschnitte mit Tunneln dieser Strecke befahren werden.

SRK-Leiter

- (7) Der SRK-Leiter nach Modul BRW.8130A01 ist grundsätzlich der Zugführer. Er leitet die erforderlichen Maßnahmen zur Selbstrettung im Ereignisfall und hat für diesen Fall die Weisungsbefugnis gegenüber dem übrigen Zugpersonal.

In den Regelungen des EVU kann die Funktion des SRK-Leiters einem anderen Mitarbeiter übertragen werden.

SRK-Helfer

- (8) Die SRK-Helfer nach Modul BRW.8130A01 sind alle zusätzlich zum SRK-Leiter im Zug mitfahrenden und für Notfallmaßnahmen geschulten Mitarbeiter.

*
*
*
*
*
*
*
*



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement
Erweiterte Besetzung bei Zugfahrten in Tunnelbereichen	BRW.8130A01 Seite 1 von 1

1 Umfang der erweiterten Besetzung

*

Anzahl Reisezugwagen	erweiterte Besetzung mit geschultem Personal für Notfallmaßnahmen in Tunneln	
	SRK-Leiter	SRK-Helfer
15	1	3
14	1	3
13	1	3
12	1	3
11	1	3
10	1	2
9	1	2
8	1	2
7	1	2
6	1	2
5	1	1
4	1	1
3	1	1
2	1	1
1	1	0

2 Maßnahmen bei nicht ausreichender Besetzung

- (1) Stellt der Zugführer bei Dienstbeginn fest, dass nicht ausreichend geschultes Personal vorhanden ist, so meldet er dies der auftraggebenden Stelle. Gleiches gilt sinngemäß, wenn während des Dienstes ein geschulter Mitarbeiter ausfällt, so dass nicht mehr ausreichend geschultes Personal vorhanden ist.
- (2) Die auftraggebende Stelle entscheidet über das weitere Vorgehen.

Melden**Weiteres
Vorgehen**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement
Schematischer Handlungsablauf bei Brand im Zug mit Zub	BRW.8130A02 Seite 1 von 2

Situation	Aufgaben für Tf	Aufgaben für Zub
Reisende ziehen Notbremse	• optische und/oder akustische Anzeige beachten • Notbremsung unterstützen oder überbrücken • Zub, Fdl und Reisende über Notbremsüberbrückung verständigen	• Personenrufempfänger oder Schaltschrankanzeige beachten • Ursache der Notbremsung ermitteln und dem Tf melden
Notbremsung ohne erkennbaren Grund	• Zustimmung zur Weiterfahrt abwarten • Reisende über Weiterfahrt verständigen	• Tf und weiteres Zub verständigen • „Achtung Zugbegleiter, Schaltschrankanzeige oder Display in Wagen ... wird aufgehoben.“ • Durchsage wiederholen • Notbremse zurückstellen
Brand im Zug festgestellt	• Nothaltauftrag abgeben • mit einer Notdurchsage über Notruf den Brand dem Fdl melden • Klima- und/oder Lüftungsanlage im ganzen Zug bzw. Zugsammelschiene ausschalten	• Hilfe herbeirufen: • „Achtung Zugbegleiter, bitte mit F-Gerät in Wagen ... kommen.“ • Durchsage wiederholen. • Tf verständigen: • Hier Zugbegleiter ..., Brand im Wagen ... • Durchsage wiederholen • Im betroffenen Wagen die Klimaanlage ausschalten. • Versuchen den Brand zu löschen. • Reisende auffordern, in den nächsten Wagen zu gehen. • Brandschutztüren schließen.
Brand gelöscht	• Fdl verständigen und Zustimmung zur Weiterfahrt abwarten	• Tf verständigen und Eintreffen der Fremdrettung abwarten. • Nach Eintreffen der Fremdrettung ist der Einsatzleiter über den Sachstand zu informieren. • Weiterfahrt nach besonderer Zustimmung durch den Notfallmanager.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement
Schematischer Handlungsablauf bei Brand im Zug mit Zub	BRW.8130A02 Seite 2 von 2

Situation	Aufgaben für Tf	Aufgaben für Zub
Löschversuch ohne Erfolg: HALT auf freier Strecke oder im Tunnel	• Zub (Zf) verständigen, wo gehalten wird • Meldung an den Fdl • Fdl bestätigt Gleissperrung und ggf. Windrichtung • Türen zum Randweg oder im Tunnel zur Tunnelwand freigeben • Zug sichern • Zub bei der Räumung unterstützen	• Tf verständigen, dass geräumt werden muss • Sammelplatz oder im Tunnel Fluchtrichtung festlegen bzw. Fluchtwegkennzeichnung folgen. • Tf und Fdl darüber verständigen • Reisende verständigen und Räumung veranlassen: • „Achtung, Achtung! Es folgt eine Durchsage Ihres Zugchefs: Wir haben einen Brand im Zug. Die Feuerwehr ist schon unterwegs. • Es ist nötig, dass alle den Zug verlassen. Lassen Sie Ihr Gepäck zurück. Steigen Sie zum Randweg hin aus oder steigen Sie zur Tunnelwand hin aus. Helfen Sie sich gegenseitig. Beachten Sie beim Aussteigen den Höhenunterschied.“ • Durchsage wiederholen • Reisende beruhigen, sie beschäftigen (Panik verhindern) und ihnen helfen. • Fdl über Verlauf der Räumung verständigen, • Eintreffen der Fremdrettung am Sammelplatz abwarten. • Nach Eintreffen der Fremdrettung ist der Einsatzleiter über den Sachstand zu informieren. • Weiterfahrt nach besonderer Zustimmung durch den Notfallmanager



VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement
Schematischer Handlungsablauf bei Brand im Zug ohne Zub	BRW.8130A03 Seite 1 von 1

Situation	Aufgaben für Tf
Reisende ziehen Notbremse	• optische und/oder akustische Anzeige beachten • Notbremsung unterstützen oder überbrücken • Klima-/Lüftungsanlage abschalten bzw. Zugsammelschiene ausschalten • Nothaltauftrag abgeben • Mit einer Notdurchsage über Notruf die Situation dem Fdl melden. • Reisende verständigen: „Achtung, es wurde eine Notbremse gezogen. Der Zug hält an der nächsten geeigneten Stelle an.“ • Durchsage wiederholen.
nach dem Anhalten	• Ursache der Notbremsung ermitteln
Notbremse ohne erkennbaren Grund	• Notbremse zurückstellen und Fdl verständigen • Zustimmung zur Weiterfahrt abwarten
Brand im Zug	• Über Notruf den Brand dem Fdl melden. • Meldung des Fdl über Gleissperrung und ggf. Windrichtungsansage abwarten. • Reisende verständigen und Räumung des Zuges durchführen: „Achtung, Achtung! Es folgt eine Durchsage ihres Triebfahrzeugführers!“ • Wir haben einen Brand im Zug. Die Feuerwehr ist schon unterwegs. • Es ist nötig, dass alle den Zug verlassen. • Lassen Sie Ihr Gepäck zurück. • Steigen Sie zum Randweg hin aus oder steigen Sie zur Tunnelwand hin aus. Helfen Sie sich gegenseitig.“ • Durchsage wiederholen. • „Beachten Sie beim Aussteigen den Höhenunterschied und folgen Sie meinen weiteren Anweisungen ...“ • Türen zum Randweg freigeben oder im Tunnel zur Tunnelwand. • Zug sichern und Reisendenlenkung übernehmen. • Eintreffen der Fremdrettung am Sammelplatz abwarten. • Nach Eintreffen der Fremdrettung ist der Einsatzleiter über den Sachstand zu informieren. • Weiterfahrt nach besonderer Zustimmung durch den Notfallmanager.



VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement
Ausfall der Sprechverbindung zwischen Tf und Wagenzug	BRW.8130A04 Seite 1 von 1

Situation	Aufgaben für Tf	Aufgaben für Zub
plötzliche Minderung der Geschwindigkeit Reisender hat vermutlich Notbremse gezogen	• optische und/oder akustische Anzeige beachten • Notbremsung unterstützen oder überbrücken • Klima-/Lüftungsanlage abschalten bzw. Zugsammelschiene ausschalten • Zub, Reisende und Fdl über Notbremsüberbrückung verständigen: „Achtung, es wurde eine Notbremse gezogen. Der Zug hält an der nächsten geeigneten Stelle an. Zugbegleiter Schaltschrankanzeige oder Display beachten.“ • Durchsage wiederholen. • Nothaltauftrag abgeben. • Mit einer Notdurchsage über Notruf die Situation dem Fdl melden.	• Kontrollgänge im Zug durchführen und auf Besonderheiten wie Brand und Notbremse achten. • Personenrufempfänger oder Schaltschrankanzeige beachten.
nach dem Halten des Zuges	• Zug sichern und anschließend Ursache der Notbremsung beim Zub erfragen. • Zum Zub gehen.	• Ursache der Notbremsung dem Tf mitteilen.
Notbremsung ohne erkennbaren Grund	• Fdl verständigen • Zustimmung zur Weiterfahrt abwarten	• Notbremse zurückstellen

Wird ein Brand im Wagen festgestellt, ist weiter nach Anhang BRW.8130A02 zu verfahren.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement
Verhalten bei Gefahr	BRW.8581 Seite 1 von 2

1 Gefährliche Ereignisse melden

- | | |
|---|---|
| (1) Alle Meldungen zu gefährlichen Ereignissen sind eilig. | Grundsatz |
| (2) Die Ereignismeldung muss eindeutig und möglichst kurz sein. Abkürzungen von Orts- und Bahnhofsnamen sind nicht anzuwenden. | Eindeutigkeit und Abkürzungen |
| (3) Die erste Meldung darf nicht durch Feststellung von Einzelheiten verzögert werden; erforderlichenfalls ist sie durch weitere Meldungen zu ergänzen. | Erste Meldung |
| (4) Ist ein gefährliches Ereignis eingetreten, so ist so schnell wie möglich über Funk oder Fernsprecher an die Unfallmeldestelle des EIU eine Ereignismeldung abzugeben. | Unfallmeldestelle des EIU verständigen |

2 Besonderheiten bei elektrifizierter Infrastruktur

- | | |
|--|---|
| (1) Werden betriebsgefährdende Zustände an der Fahrleitung oder an elektrischen Triebfahrzeugen festgestellt, so sind die Unfallmeldestelle des EIU und die auftraggebende Stelle unverzüglich zu unterrichten. | Melden |
| (2) Es ist dafür zu sorgen, dass die Fahrleitung – soweit notwendig – möglichst bald abgeschaltet und bahngeerdet (mit dem Rückleiter verbunden) wird; bis dahin sind Personen vor der Annäherung an spannungsführende Teile zu warnen. | Fahrleitung abschalten und bahnerden |
| (3) Herabhängende Oberleitungsteile dürfen nicht berührt werden. Menschen und Tiere sind fernzuhalten. | Herabhängende Oberleitungsteile |
| (4) Feuerlöscharbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen und elektrischer Fahrzeuge dürfen nur mit dafür geeigneten Spezialfeuerlöschern oder nach Abschaltung und Erdung der spannungsführenden Teile durchgeführt werden. | Feuerlöscharbeiten |
| (5) Bei einer den Erdboden berührenden elektrischen Leitung führt auch das Erdreich um den Berührungspunkt gefährliche Spannung („Spannungstrichter“).

Das Erdreich im Umkreis von 10 m darf daher so lange nicht berührt oder betreten werden, bis die spannungsführende Leitung abgeschaltet und bahngeerdet (mit dem Rückleiter verbunden) ist.

Personen, die sich innerhalb des Bereiches von 10 m befinden, müssen diesen wegen der gefährlichen Schrittspannung mit kleinen Schritten verlassen. | Elektrische Leitung berührt Erdboden |
| (6) Steht bei Unfällen durch den elektrischen Strom ein Verunglückter noch mit spannungsführenden Teilen in Verbindung, ist die Spannung unverzüglich abzuschalten und das Bahnerden (mit dem Rückleiter verbinden) der aktiven Teile zu veranlassen. Verunglückte Personen dürfen nicht berührt werden. | Verunglückte |
| (7) Gegenstände, die an der Fahrleitung anliegen, dürfen nicht berührt werden. | Gegenstände |

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement
Verhalten bei Gefahr	BRW.8581 Seite 2 von 2

Fahrleitung berührt den Wagenkasten

- (8) Berührt die Fahrleitung den Wagenkasten eines Schienenfahrzeuges dürfen
- sich Personen von außen dem Schienenfahrzeug nicht nähern oder dieses berühren, und
 - Personen, die sich im Schienenfahrzeug aufhalten, dieses nicht verlassen, solange nicht die aktiven Teile abgeschaltet und bahngeerdet (mit dem Rückleiter verbunden) sind.
- Muss das Schienenfahrzeug vor Abschalten der Fahrleitung evakuiert werden (z. B. bei einem Fahrzeugbrand), ist abzuspringen.
- Das Schienenfahrzeug darf nach dem Abspringen nicht mehr berührt werden.

3 Maßnahmen bei Bränden

Erste Maßnahmen

- (1) Als erste Handlungen sind auszuführen:
- ggf. Nothaltauftrag geben,
 - Hilfe mit Notruf anfordern,
 - Hauptschalter oder Dieselmotor ausschalten,
 - Stromabnehmer senken,
 - Klima- und/oder Lüftungsanlagen bei Brand im Zug ausschalten,
 - Batterie Hauptschalter ausschalten, wenn die 110-V-Stromversorgungsanlage die Brandursache sein könnte.

Entscheidung zum weiteren Vorgehen

- (2) Maßnahmen für das weitere Vorgehen sind in den Regeln für das Evakuieren von Reisezügen enthalten.

Löschversuch

- (3) Der Einsatz der Feuerlöscher beschränkt sich auf die Brandbekämpfung in der Entstehungsphase im unmittelbaren Arbeitsbereich (z. B. Führerraum, Laufwerk, Fahrgastbereich).
- Zu beachten ist dabei, dass
- die auf den Handfeuerlöschern angegebenen Warnhinweise und die Mindestlöschabstände eingehalten werden,
 - die eigene Sicherheit und die Sicherheit der Fahrgäste und mitfahrenden Personen Vorrang hat (Menschenschutz geht vor Sachschutz),
 - rauchbelastete Räume oder Raumteile wegen Lebensgefahr zu verlassen und nicht zu betreten sind,
 - Türen und Fenster geschlossen zu halten sind und dass
 - beim Öffnen von Türen die Bildung einer Stichflamme möglich ist.

Löschversuch ohne Erfolg

- (4) Sobald das Zugpersonal erkennt, dass der Brand nicht gelöscht werden kann, muss es die Räumung des Zuges mit dem Triebfahrzeugführer an der Spitze des Zuges abstimmen.

Ansprechpartner für Rettungsdienste

- (5) Soweit möglich soll sich das Zugpersonal am Ereignisort als Ansprechpartner z. B. für Rettungsdienste zur Verfügung halten.



VDV-Schrift

Betriebsregelwerk EVU	Formularsammlung
Hinweise für den Unternehmer	BRW.9000 Seite 1 von 1

1 Inhalt

In der Formularsammlung sind die im BRW vorgesehenen Vordrucke abgedruckt:

- * – Wagenliste (nach BRW.4311V01 (Format DIN A4) bzw.
- * nach BRW.4311V11 (Format DIN A5))
- * – Internationale Wagenliste für Reisezüge (nach BRW.4311V21)
- Bremszettel (nach BRW.4312V01)
- Anordnungen über den Zugverkehr (nach BRW.5401V01)
- Übergabebuch (nach BRW.6001V01)

2 Verwendung der Vordrucke

Die in der Formularsammlung des BRW abgedruckten Vordrucke können, sofern die entsprechenden Module im Unternehmen anzuwenden sind, bei der Erstellung der Formularhefte (vgl. TSI OPE Abschnitt 4.2.1.2.1) in diese überführt werden.



Datum _____

Wagenliste (Format DIN A4: VBRW.4311V01, Format DIN A5: VBRW.4311V11)

Betriebsregelwerk EVU (BRW) - Lizenz für Eifelbahn Verkehrsgesellschaft mbH - KdNr. 53800281 - 29/11/16 17:31 - Verwendung nur gemäß Nutzungsbedingungen - Alle Rechte vorbehalten

Bremszettel Datum _____						
a				b		
Zugnummer(n)				ab Betriebsstelle		
1	2	3		4	5	6
	Zeile	Bezeichnung		Wagenzug	arbeitende Trieb- fahrzeuge	Gesamt- zug
Angaben für Reise- und Güterzüge	1	Gewicht [t]				
	2	Bremsgewicht [t]				
	3	Zahl der Achsen				
	4	Mindestbrems Hundertstel				
	5	Vorhandene Zeile 2, Sp. 6 × 100 Brems Hundertstel Zeile 1, Sp. 6				
	6	Fehlende Brems Hundertstel				*)
	7	Nummer des letzten Fahrzeuges				
	8	Zahl der einlösig Bremsen				
	9	Zahl der mehrlösig Bremsen				
	10	Zahl der Bremsen mit D				
	11	Zahl der Bremsen mit K , L und LL				
	12	Zahl der Matrossow-Bremsen				
	13	Länge [m]				
	14	Zahl der gebremsten Achsen				
	15	Zahl der erforderlich Zeile 3, Sp. 4 x 9 gebremsten Achsen 10				
	16	Im Wagenzug sind Fahrzeuge, deren zulässige Geschwindigkeit niedriger ist als die des Zuges. Wenn ja, niedrigste Geschwindigkeit eines Fahrzeuges im Wagenzug		nein / ja *) km/h		
Besondere Angaben für Reisezüge	21	NBÜ/ep-Bremsen an allen Fahrzeugen im Wagenzug vorhanden		nein / ja		
	22	Notbremsüberbrückung wirksam		nein / ja		
	23	Im Wagenzug sind Fahrzeuge mit	den Kennbuchstaben h , z oder ee	nein / ja		
	24		den Kennbuchstaben n oder y	nein / ja		
	25	Im Wagenzug sind ausschließlich	Fahrzeuge mit TB 0	nein / ja		
	26		Fahrzeuge mit „ o. Zub “	nein / ja		
	27		Fahrzeuge mit dem Kennbuchstaben a	nein / ja		
Besondere Angaben für Güterzüge	31	Im Wagenzug sind Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern		nein / ja		
	32	ep-Bremse an allen Fahrzeugen im Wagenzug wirksam		nein / ja		
Bremszettel ausgefertigt (Name)						

*) Weisung einholen

(Betriebsstelle)

Anordnungen über den Zugverkehr

(Tag)

(Monat)

Betriebsregelwerk EVU (BRW) - Lizenz für Eifelbahn Verkehrsgesellschaft mbH - KdNr. 53800281 - 29/11/16 17:31 - Verwendung nur gemäß Nutzungsbedingungen - Alle Rechte vorbehalten

[illegible]

